AKTENMÄIGE DONAUMOOS-KULTUR-GESCHICHTE. HRSG. VON DER...

Georg Freiherr von Aretin

Digitized by Google

MENTEM ALIT ET EXCOLIT

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

62.T.12

Digitized by Google

LXII. J 12

Digitized by Google

Digitized by Google

Aktenmäßige

Donaumoos-Kulturs-Geschichte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Aktenmäßige

Donaumoos-Kulturs-Geschichte

Geschrieben

von

Georg Freiherrn von Aretin,

Churfürstlichen wirklichen Hof- und Rentkammerrathe und des Donaumoosgerichts-Administratorn.

Herausgegeben

von der Churfürstlichen Donaumooskulturs-Kommißion.

Nebst einer Kupfertafel.

Mannheim,

bei Schwan und Götz,

1795.

Digitized by Google

KAISERLICHE KOENIGLICHE
WIEN
HOFBIBLIOTHEK

Digitized by Google

Der Aufmerksamkeit, womit das Publikum der vor fünf Jahren unternommenen, und in diesem Zeitraume vollendeten Austrocknung des großen Donaumooses gefolgt ist, glauben wir es schuldig zu seyn, die Geschichte dieses in seiner Art einzigen Geschäftes ihm, und unsern Nachkömmlingen übergeben zu müssen. Ein jeder hat das Recht, öffentliche große Anstalten zu beurtheilen; die unserige hat dies zum voraus, daß sie vor aller Welt offen da liegt. Wenn wir daher, indem wir die Geschichte dieser Austrocknung schreiben, zum Theile unsere eigene Geschichte schreiben, kön-

Digitized by Google

nen wir um so weniger dem Verdachte der Unaufrichtigkeit und Unredlichkeit ausgesezt seyn, da ein jeder, der zwei Augen im Kopfe hat, uns der falschen Darstellung, der übertriebenen Schilderung, oder des verschwiegenen oder bemäntelten Fehlers überführen könnte.

Aber deswegen steht es so richtig mit dem Urtheile des großen Haufens denn doch nicht. Unter tausenden, welche vor Zeiten auf der Straße von Lichtenau nach Bobenhausen den großen unübersehbaren Sumpf mit einiger Aufmerksamkeit durchreiset haben, war gewiß nicht ein einziger, der es nicht der Staatsverwaltung zum Gebrechen aufgerechnet hätte, eine solche unermeßliche Strecke Landes mitten zwischen den fruchtbarsten Provinzen unbenuzt, und für den Staat verlohren Jahrhunderte lang liegen zu lassen; und nachdem die ersten Schaufelstiche kaum geschehen waren, fand sich vielleicht auch unter tausenden kaum einer, der nicht in sich halb oder ganz überzeugt war, daß er das Werk anderst und besser, als wir, würde angegangen haben.

Wir übergehen die, welche nur gerade so viel Verstand haben, um jedes Werk ihres Nachbarn tadeln zu können; wir übergehen jene, denen alles um sie her eine Gelegenheit werden muß, ihren Wiz spielen zu lassen, auch jene, die bei eigener Unthätigkeit oder Unvermögen über die Arbeiten anderer, als über Beleidigungen ihrer Eigenliebe grisgramen, überhaupt alle jene, welche einmal festen Sinnes sind, sich ihre vorgefaßte Meinung nicht nehmen, sich durch nichts überzeugen zu lassen, vor allem aber die, welche sich durch

namen-

namenlose Schmähschriften und ihre Verbreitung zu sehr entehrt haben, daß wir nicht selbst ihren Beifall uns zur Schande rechnen müßten.

Es giebt Männer von biederem Sinne und redlichem Herzen, die aus Mangel an Gelegenheit sich durch den Augenschein zu überzeugen, und von der Stimme des großen und kleinen politischen Pöbels betäubt, ihrem Urtheile, an dem uns gelegener ist, eine schiefe Richtung geben lassen, und vielleicht dadurch von jedem künftigen großen Unternehmen schüchtern zurückweichen. Zu diesen sprechen wir, und ihnen sey diese Schrift gewidmet, ihr Urtheil soll jezt unsere Belohnung seyn, bis einst die Nachwelt uns beurtheilen wird. Wenn wir diesen Schritt auch uns selbst nicht schuldig wären, würden wir ihn dem großen Fürsten schuldig seyn, der mit so standhaftem Ausharren unsere Arbeit unterstüzt, und mit tausendfach belohnendem Vertrauen aufgemuntert hat.

Jedes Werk vom größern Umfange hat zahllose Theile, aus deren Gewebe unter sich das Ganze besteht, und ohne deren Kenntniß jedes Urtheil über das Werk selbst falsch seyn muß. Wir hatten, als wir den Auftrag erhielten, das Donaumoos trocken zu legen, einen unübersehbaren Sumpf vor uns, von dem, den einzigen Lanzischen äusserst unvollkommenen General-Plan ausgenommen, alle Nachrichten tief unter dem Staube der Archive und Registraturen lange gemodert hatten. Es waren keine Rechte ausgeschieden, keine Gränzen bestimmt, das Gefäll des Bodens selbst war unberichtigt. Wir hatten keine Vorgänger in einem ähnlichen

Unternehmen. Wir hatten, wenn wir es nach der Größe des Flächen-Innhalts messen, kein Beispiel in Deutschland, wenn wir es nach dem Zeitraume, in welchem wir es vollführt haben, keines in unserm Welttheile. Wir mußten uns die Grundlagen selbst suchen, auf die wir bauen sollten. Die erste Grundlage mußte seyn, das, **was Rechtens ist.**

Dem Staate, also dem Regenten ist daran gelegen, daß alle Kräfte des Landes zu seinem Wohlstande, zu seiner Erhaltung, zu seiner Sicherheit und seinem Ansehen in der allgemeinen Staaten-Verfassung stets in ihrer vollen Wirkung seyen. In einem Lande also, dessen wesentliches Gewerb der Ackerbau, dem das Getraid ein unentbehrlicher Artikel seines Aktiv-Handels ist, muß unwidersprechlich der Regent das Recht haben, zu gebieten, daß jedes Stück Erdreich so gut, als möglich, benuzt werde; und da diesem Rechte sich widersezen eben so viel wäre, als dem Wohlstande, der Erhaltung, der Sicherheit des Staates widerstreben: so kann es keine Macht im Staate geben, die den Regenten an der Ausübung dieses Rechtes verhindern könnte.

Auch haben die erhabenen Fürsten Baierns dieses Recht von jeher im vollem Maase ausgeübt.

So war schon längst durch die General-Mandaten von den Jahren 1723, 1762, 1775 und 1783 verordnet, und zum Gesezе gemacht, daß die öden Gründe, Inseln, Auen, Anschütten, Weiden, Haiden und Möser im Lande angebauet werden sollten, daß Privat- und Partikular-Personen

ihre

Digitized by Google

ihre Gründe selbst, so gut, als möglich, kultiviren, oder sie für desert und vakant eingezogen werden sollten, daß den Gemeinden nicht gestattet werden sollte, unter dem Vorwande des durch Verjährung hergebrachten Blumbesuches die Kultur der **landesherrlichen öden Gründe** zu hindern.

Ueber die Auszeigung solcher Gründe sollten keine weitläufige Prozesse gestattet werden, sondern die klagenden Partheien zur Belegung ihrer Ankaufs-Titeln oder Auszeige aus den Saalbüchern angewiesen, ausser dessen aber gleich abgewiesen werden. Ein Fremder (Extraneus) soll die einmal zur Kultur gebrachten Gründe gegen Erstattung aller pro cura et cultura verwendeten Kösten und Materialien an die vorigen Innhaber abzutreten nicht schuldig seyn: den Manibus mortuis solle in Kultivirung und Erlangung der öden Gründe Lex amortizationis nicht im Wege stehen. In klaren und solchen Fällen, wo es auf eine in den Landeskulturs-Mandaten schon ausgemachte Frage ankommt, soll kein Prozeß gestattet, sondern gleich mit der Execution verfahren werden. Eigenthümer und Weidberechtigte, welche ihre öden Gründe weder selbst kultiviren, noch andere kultiviren lassen wollen, sollen ihr jus contradicendi verlieren, nicht pro legitimis Contradictoribus angesehen, sondern gleich von der Hand gewiesen, diejenigen aber, welche mit unwahrscheinlichen Gründen, oder gar öffentlichem Unrechte contradiciren, die in dem General-Mandate schon entschiedene Fragen im Zweifel ziehen, oder sich dem, was das Gesez hierinn verfügt wissen will, nicht fügen wollen, exemplarisch

risch bestraft, und zur Gebühr gleich executive angehalten werden.

So haben Baierns durchlauchtigste Regenten das erhabene Recht stets ausgeübet, die Anbauung des Landes zu befehlen, und die Vernachläßigung des segenreichen Bodens in ihren Gesezen zu verbieten, und zu strafen.

Nun befahlen Seine Churfürstliche Durchlaucht, daß die Sümpfe ihres **lehenbaren** Donaumooses ausgetrocknet werden sollten, und gaben uns den Auftrag, diesen Befehl zu vollziehen.

Hier trat also noch ein zweites Mittelrecht in unsern Plan, nämlich das **oberlehenherrliche Eigenthum.**

Daß das ganze Donaumoos lehenbar sey, das hatten die durchlauchtigsten Herzogen und Churfürsten von Baiern von jeher und ununterbrochen, selbst gegen ihre nächsten Agnaten, die Herzogen von Neuburg, behauptet. Ein eigenes Mooslehengericht bestund von den ältesten Zeiten her, und bei der Fatirungs-Kommission zu Langenmoosen *) kam dagegen keine Spur von Widerspruch vor.

Die ersten Vorbereitungs-Kommissionen, und mit ihnen Priester Lanz, hatten diese Lehenbarkeit als eine Entschädigungs-Quelle für die Kulturskösten benuzen wollen, indem sie, nach hergestellter Abtrocknung des lehenbaren Sumpfes, den Lehenreich nach dem neuen Werthe der Gründe

*) Im Jahre 1787.

de erhöhen wollten. Wir benuzten diese Lehenbarkeit dazu, daß sie den Mooslehenbesizern zur ersten Wohlthat werden sollte, und auf unsere Vorstellung wurde sie unterm Vorbehalte einer leidentlichen und mäßigen Vergütung völlig erlassen, und sämmtliche Moosgründe von nun an für ewige Zeiten als **freies Eigenthum** den Unterthanen überlassen.

Es war noch auf ein anderes Recht der Anschlag gemacht, daß nämlich alle kleinere Abzugs-Kanäle und Nebengräben von den Unterthanen auf ihren Gründen selbst hergestellt, und der große Hauptkanal in der Schaarwerk gemacht werden sollte. Wir übersahen bei dem ersten Blicke die ungeheure Arbeit, welche hier dem Unterthan aufgebürdet wurde, und strichen ihm diese große Last in unsern Ueberschlägen aus.

Endlich war in dem Plane, der uns überliefert war, auch darauf gerechnet, daß alles erfoderliche Holz aus den umliegenden Churfürstlichen und Gemeinds-Waldungen unentgeldlich abgegeben werden sollte, und wir fanden diese Abgabe bei unserm Antritte schon in voller Uebung; aber wir machten nie Gebrauch davon, und kauften das Bau- und Faschinen-Holz alles mit baarem Gelde, und zwar mehr in der Ferne, als in der Nähe, wo wegen künftig wachsender Bevölkerung die Schonung der Waldungen eine besondere Rücksicht verdiente.

So hatten wir also allen jenen Hilfsmitteln entsagt, auf welche unsere Vorgänger ihre Plane gegründet hatten. Es sey dieses aber nicht gesagt, um jene zu tadeln. Sie hatten

ten vollkommenes Recht, und es ist in der Natur der Sache gegründet, daß bei verbessertem Lehengrunde der Lehenreich erhöhet werde, daß bei öffentlichen Landes-Anstalten der Unterthan schaarwerken müsse, und daß die landesherrlichen Kammern und die Gemeinden, welche künftig den Nuzen aus den verbesserten Gründen ziehen würden, einen Beitrag an Holz aus ihren Waldungen vorschießen sollten. Allein auch wir handelten aus Ueberzeugung. Wir waren überzeugt, und sind es noch, daß freies Eigenthum für den Unterthan ungleich vortheilhafter sey, als Lehen, wir waren aber nicht überzeugt, daß der Lehenmann, wenn aus seinen Beiträgen und Vorschüssen, und mit seiner Hände Arbeit der Lehengrund verbessert würde, jemal, oder auch nur seine Erben einen höhern Lehenreich zu zahlen schuldig seyen; auch glaubten wir nicht, daß, wenn die Mooslehenbesizer aus dieser Ursache mit der Schaarwerk hätten wollen verschont werden, die andern Unterthanen der angränzenden Gerichter, welche im Grunde gar kein eigenes Interesse an der Trockenlegung des Mooses hatten, dazu hätten sollen angehalten werden können.

Wir mußten nun auf andere Mittel denken, um die beträchtlichen Ausgaben, welche zu einem Unternehmen von solchem Umfange immer baar und bereit fließen mußten, bestreiten zu können.

Zwar war unter den Entwürfen, die wir vor uns fanden, auch der, daß die Hofkammer zu München und Neuburg, und die beiden Landschaften, zum Theile auch die

Moos-

Digitized by Google

Mooslehenleute die Kösten vorschießen, und erstere den Ersaz von den Mooslehenleuten am Ende erhalten sollten. So sollten im Jahre 1783 *) vorgeschossen werden, von der Hofkammer zu München 5000 fl., von dortiger Landschaft 5000 fl., von der Hofkammer zu Neuburg 2000 fl., von dortiger Landschaft 2000 fl., von den Unterthanen aber 6000 fl. Wieder sollte im Jahre 1789 vorgeschossen werden, von der Bairischen Hofkammer und Landschaft 30,000 fl., und von der Neuburgischen Hofkammer und Landschaft 10,000 fl. **); allein noch im Christmonate 1789 war von allen diesen Vorschüssen mehr nicht, als von der Hofkammer zu Neuburg 5000 fl. eingegangen, auch war dieser Plan zu weit ausschend, da wenigstens 18 bis 20 Jahre würden erfodert worden seyn, um nur die Verlags-Gelder zusammen zu bringen. Dadurch wäre nicht nur an der Zeit und an der Produktion unendlich verlohren worden, sondern auch die Austrocknungs-Kösten hätten sich durch die fortwährenden Gehälter der Untergeordneten, unumgänglich nöthigen vielen Aufseher und Uebersteher, dann durch die bei immer unvollständiger Arbeit vervielfältigten Zwischen-Ausbesserungen eben so ausserordentlich, als unnöthig vermehrt.

Zwar hätte man, um diesen Ausgaben auszuweichen, und das Austrocknungs-Geschäft zu beschleunigen, indessen die

*) Reskript vom 10. April 1783.

**) Reskript vom 6. April 1789.

die nöthigen Summen aufnehmen, und aus den jährlichen Vorschüssen zurückzahlen können; allein auch da wieder wären, wenn auch alle pünktlich gefolgt wären, doch wenigstens 130,000 fl. an Kapitals-Zinsen für das Geschäft verlohren gewesen. Die Staatskassen und die Unterthanen aber höher anzulegen, war weder rathsam noch thunlich, und schon das Ausbleiben der Zuschüsse der ersten Jahre hatte uns bewiesen, auf was wir zu rechnen gehabt hätten.

Wir blieben also bei dem in den vordern Akten auch schon vorgezeichneten Plane, welchen alle Länder, in welchen die aufs höchste getriebene Industrie große Unternehmungen dieser Art immer von Zeit zu Zeit entstehen macht, stets mit großem Vortheile benuzt haben, stehen, und schlugen eine Aktien-Gesellschaft vor. Hierdurch erhielten wir zwar die nöthigen Summen, um das Werk zu beginnen, aber es kam auch darauf an, den Aktionairen den Ersaz ihrer Kapitalien, nebst den mit der übernommenen Wag und Gefahr verhältnißmäßigen Gewinnsten und Interessen zu versichern. Daß diejenigen, welche den Nuzen von der Austrocknung des Mooses hatten, diesen Ersaz zu leisten schuldig seyen, darüber konnte keine Frage mehr seyn; es mußte also nur ein gerechter Maasstab dieser künftigen Beiträge gefunden werden. Obwohl aber inzwischen die Lehenbarkeit aufgehoben war, folglich die Moosgründe schon in dieser einzigen Rücksicht um die Hälfte an ihrem Werthe gewonnen hatten, so schienen uns doch jene für immer auf das Tagwerk zu legende jährliche 15 kr., mit welchen die

von

von den Hofkammern und Landschaften nach den ältern Vorschlägen zu machende Vorschüsse hätten vergütet werden sollen, eine allzuhohe und unverhältnißige Auflage zu seyn, besonders, wenn überdies der Staat auch einst seine Anlagen und Steuern davon nehmen wollte. Wir glaubten nebst dem auch noch andere Rücksichten nehmen zu müssen.

Jede Vermehrung der baaren Geld-Ausgaben ist für den Bauern beschwerlich; wir glaubten daher, daß die dabei betheiligten ausserhalb des Donaumooses ohnehin begüterten etliche und sechzig Dorfschaften leichter von diesen ihren Morästen einen Theil anlassen, als jährlich nach dem obigen Anschlage 13 bis 14,000 fl. zu ewigen Zeiten bezahlen würden. Wir sahen ein, daß es baare Verschwendung wäre, die ohnehin großen Güter mit einem Zuwachse von etlich und fünfzig tausend Tagwerken zu vermehren, in der gewissen Aussicht, daß sie ihn, eben wegen diesem Ueberflusse an Gründen, zuverläßig zu Gemeinweiden nach wie vor würden genuzt haben, und wir machten daher den Antrag, daß der Sozietät ihre Vorschüsse statt mit baarem Gelde, mittels eines an sie abzutretenden Antheils an Moosgründen ersezt werden sollten. Wenn man unsere hierin ganz auf den Vortheil der Unterthanen und den Zweck unseres Geschäftes gerichtete Absicht, und dazu den damaligen Unwerth dieser Gründe in Anschlag brachte, so konnte man gar nicht auf den Gedanken kommen, daß dieses je einiger Schwierigkeit ausgesezt seyn, und je als eine Bedrückung der Unterthanen, der dabei aber ganz unschuldigen Sozietät als Gewinnsucht

winnsucht angerechnet werden könnte. Ein Tagwerk der sogenannten Mooswiesen war in den Lehenbüchern auf 4 fl. geschäzt, und sie wurden uns täglich zu hunderten um 6 und 7 fl. feilgeboten. Alle einzelne Besizungen waren in kleine Theile zertrümmert, auf dem großen Sumpfe oft viele Stunden weit von einander zerstreut, und wo sie nicht ewiger Sumpf waren, den größten Theil des Sommers dem Weidviehe Preis gegeben. Mancher Bauer hatte seine zerstückelten Lehentheile in einer Entfernung von 5 bis 6 Stunden von seinem Wohnorte oft viele Jahre nach einander nicht benuzt.

Um indessen einen Maasstab zu den Kulturs-Beiträgen der Unterthanen zu erhalten, schlugen wir den Werth eines Tagwerkes im Durchschnitte auf 8 fl. an, und foderten die Hälfte, und zwar nicht an Geld, sondern an Grund und Boden. Der Bauer sollte also der Sozietät so viel lehenbaren Moosgrund abtreten, als ihm damals in aller Rücksicht und meistens im höchsten Anschlage 4 fl. werth war, und sollte dafür eben so viel als freies Eigenthum in der Nähe seiner Wohnung, und zusammen an einem Stücke trocken gelegt, von Stauden und Wurzeln gereiniget, vollkommen eingeebnet, frei von aller Dienstbarkeit, und auf 15 Jahre frei von allen Steuern und Anlagen erhalten.

Wir hofften dadurch, indem wir den Unterthan von aller baaren Auslage befreiten, ihm eine große Erleichterung verschafft zu haben, und zugleich die Gemeinweiden auf die Hälfte herabsezen, Raum für neue Ansiedlungen gewinnen, und das Zusammenlegen der Gründe befördern zu können.

In

In Ansehung der Weidenschaften und ihrer Beschränkungen waren die Landeskulturs-Gesetze ohnehin entscheidend, und auf sie strenge zu halten, hier um so nothwendiger, da in diesem sumpfigen Boden, wo das Weidvieh meistens bis über die Knie, oft bis an den Bauch im Schlamme und Morast stack, oft manches Stück gar versank, alle Arbeit, alle darauf verwendeten Kösten würden verlohren gewesen seyn, wenn den Viehheerden hätte müssen gestattet werden, in den noch nicht befestigten Boden sich aufs neue einzuwühlen, die gemachten Kanäle und Dämme wieder einzutreten, und die neu entstandenen Wiesen ohne Ziel und Maas abzufrezen.

Zu diesem Zwecke war es nothwendig, die Gemeinweiden zu vertheilen, und alsdann die einzelnen Theilhaber durch Freijahre aufzumuntern, ihre Weid-Antheile zu Feld oder Wiese zu benuzen, und die Stallfütterung einzuführen. Dies geschah, und weil die Lehenreiche für die gemeinen Weidpläze in vordern Zeiten in den Gemeinden zu gleichen Theilen erhoben wurden, mithin ein jedes Gemeindsglied ein gleiches (wenn schon nicht gleich benuztes) Recht zur Weide hatte, so erhielten wir den entscheidenden Auftrag, daß wir nach der in der ganzen Gegend ohnehin bestehenden Uebung und Gewohnheit, die Gemeinweiden nicht nach dem Verhältnisse der Güter, sondern in gleiche Theile unter die sämmtlichen Gemeindsglieder vertheilen sollten *).

*) Restript vom 13. August 1791.

Unter diesen Voraussezungen begann die eigentliche große Austrocknungs-Arbeit in dem Frühjahre 1790. Wir hatten dabei wieder zwei Haupt-Rücksichten zu nehmen, daß nämlich das Geschäft in dem möglichst kürzesten Zeitraume, und mit den möglichst wenigsten Kösten vollendet werde. Den ersten Zweck zu erreichen mußten wir suchen, der Arbeiter so viele zu bekommen, als möglich war. Wir hatten die Vorschrift das Militair dabei zu brauchen, und wir machten den Versuch; allein wir fanden schon bei dem Schlusse des ersten Jahres, daß der Arbeitslohn, den wir den Soldaten, wie einem andern Arbeiter zahlen mußten, das Brod, welches wir dazu geben mußten, der Lohn für die Gefreiten, die Kosten der zur Aufsicht bestellten Ober- und Unteroffiziere, die Herstellung und öftere Versezung der großen Baracken, wovon eine jede immer auf 50 Mann eingerichtet seyn mußte, und andere Nebenkösten die Arbeit unendlich vertheuert hatten. Indessen waren von allen Seiten sowohl aus Baiern und der obern Pfalz, als auch aus allen benachbarten Ländern Arbeiter in der Menge zusammen gekommen, und wir waren nun im Stande, bessere Ersparungs-Plane auszuführen. Wir hatten unter der Aufsicht des Bauamtes verschiedene sehr genaue Versuche machen lassen, um einen Ausschlag zu finden, wie viel nach der verschiedenen Tiefe und Breite der verschiedenen Kanälen, nach der Verschiedenheit des mehr oder minder schwer zu bearbeitenden Bodens das Klafter kosten könne. Diese Versuche nahmen wir dann zur Grundlage, und übergaben von

nun

nun alle Kanal-Arbeiten, jedoch unter beständiger Aufsicht des Bauamtes, an die Wenigstnehmenden in Akord *). Wir fanden diese unsere Vorsicht auch in dem Erfolge sowohl an Geld, als an Zeit-Ersparung unendlich belohnt, und nur dieser Einrichtung dürfen wir es zuschreiben, daß in der Schnelligkeit des Geschäftes, und in unsern Ueberschlägen der Austrocknungs-Kösten unsere Erwartung selbst übertroffen worden ist.

Zu den geringern und leichtern Nebenarbeiten hatten wir einige hundert Kinder der benachbarten Ortschaften, wovon jedes des Tages 12 kr. erhielt. Für die schwerern Arbeiten aber, welche nicht in Akord gegeben werden konnten, nahmen wir aus allen Gerichtern die eingezogenen Vaganten, oder geringer Verbrechen halber zur Zuchthaus-Strafe Verurtheilte. Jedem wurde der Taglohn, wie einem andern Tagwerker ausgeworfen, dafür erhielt er täglich zweimal warme Speisen und ein halb Maas Bier, wurde gekleidet und in der Kleidung unterhalten; für jeden wurde darüber besondere Rechnung gehalten, und ihm bei seiner Entlassung der

*) Wir zahlten zum Beispiele für 6 Schuh obere Breite, 2 bis 3 Schuh tief, und 1 1/2 Schuh im Wasserbeete die Klafter zu 18 kr.; von 10 Schuh obere Breite, 4 bis 5 Schuh tief, und 2 1/2 Schuh im Wasserbeete 32 kr.; von 14 Schuh Breite, 6 Schuh Tiefe, und 4 1/2 Schuh im Wasserbeete 1 fl.; von 20 Schuh Breite, 7 bis 8 Schuh Tiefe, und 6 1/2 Schuh im Wasserbeete 1 fl. 44 kr.; von 30 Schuh oberer Breite, 8 bis 9 Schuh tief, und 14 Schuh im Wasserbeete die Klafter zu 2 fl. 54 kr. u. s. w.

Digitized by Google

der Ueberrest baar auf die Hand bezahlt, damit er nicht aus Noth zu neuen Verbrechen die Zuflucht zu nehmen in der wieder erhaltenen Freiheit gleichsam gezwungen werde.

Die Arbeit gediehe schon in dem ersten Jahre so weit, daß wir am Anfange des zweiten an die Anlage einiger Kolonien denken konnten. Es waren bereits über 8000 Tagwerke trocken gelegt, eingeebnet, und von dem unbrauchbaren Staudenwerke gereinigt. Nach unserer Vorschrift sollten also hievon 4000 Tagwerke der Sozietät zufallen, und die übrigen den vorigen Lehenbesizern nahe an ihren Wohnorten zusammengelegt ausgezeigt werden. Hierauf uns fußend gaben wir im Winter 1791 dem Inspektions-Amte den Auftrag, solche Pläze für Kolonien auszusuchen, wo vorzüglich fester Grund zum Bauen sich fände, und wo der Vertheilung der Gründe unbeschadet für jedes Haus eine hinreichende Zahl von Aeckern und Wiesen ausgezeigt werden könnte. Im Frühjahre darauf waren zehen bis fünfzehen Häuser im Baue, und die großen Material-Magazine errichtet, auch zu einer unentbehrlichen Ziegelhütte mit Torfbrand der Anfang gemacht. Dieses und das bei den umher wohnenden Gemeinden ganz unerwartete, viel versprechende Aussehen der aus dem Sumpfe neu geschaffenen Gründe erregte aber bald Aufmerksamkeit, und ihre natürlichen Folgen, Geiz und Neid. Nun fieng schon hie und da eine Gemeinde an, gegen die Anlassung der Hälfte ihrer Gründe sich zu regen, andere waren über die nothwendige Beschränkung ihrer Weidenschaften unzufrieden, wieder andere machten Ansprüche auf

Eigen-

Digitized by Google

Eigenthum, und widersprachen der Lehenbarkeit, andere behaupteten, ihre Grundstücke seyen zuvor schon gut, schon zweimädig gewesen, andere wollten sogar, daß der Boden durch die Austrocknung jezt schlechter, als zuvor geworden sey, und der Haufen stimmte so ziemlich dahin zusammen, daß es wohl besser gewesen wäre, es ganz beim Alten, und den Sumpf — Sumpf seyn zu lassen. Wir suchten indessen die Leute, wo nicht von ihrem Unrechte, doch wenigstens von unserm guten Willen zu überzeugen.

Obwohl nach der Langenmooser Fatirungs-Kommission kein Eigenthum auf dem Moose mehr erwiesen werden konnte, ließen wir es doch dabei, und machten von nun an einen Unterschied in den Kulturs-Beiträgen zwischen Eigenthum und Lehen, auch so zwischen jenen wenigen Gründen, von welchen eine vorhergegangene, vom Besizer selbst unternommene Verbesserung erwiesen werden konnte.

Wir machten einen ähnlichen Unterschied zwischen Holzgrund, Wiese und Viehweide, und endlich wurde auch in Ansehung der Gemein-Weidpläze nicht mehr auf der gleichheitlichen Vertheilung bestanden, sondern diese mit den Größen der Güter in einiges Verhältniß gesezt. Die meisten Beschwerden wurden durch gerichtliche Vergleiche beigelegt, welche aber nachher nicht mehr gehalten werden wollten.

Es war indessen die Zeit heran gerückt, wo die längst beschlossene Churfürstliche Extraditions-Kommission auf dem Moose erschien *), um uns im Namen der Sozietät das

*) Im Sommer 1792.

Ganze auszuzeigen, und vermög landes- und lehenherrlichem Auftrage auszuhändigen.

Auf dem Lanzischen Plane war nicht einmal eine Gränze angedeutet, diese waren seit Jahrhunderten nicht nachgesehen, nicht berichtiget worden; von unsern Vorgängern war hierüber nicht das mindeste geschehen. Wir mußten also mit großen Kösten auch dieses Geschäft von vorn beginnen. Wir hatten im Grunde zweierlei Gränzen, nämlich die Lehengränze, welche sich aus den alten Lehen-Beschreibungen und Rißbüchern ziemlich genau herausfinden ließ, und die natürliche Gränze des Mooses. Diese enthält in ihrem Umfange alle jene Fortsezungen des Sumpfes, welche zwar nicht mehr zum lehenbaren Moose gehören, aber deswegen doch in dem nämlichen wüsten und öden Zustande sich befinden, und durchgängig wegen ihrer höhern Lage und ihren Ausflüssen in das lehenbare Donaumoos einen wichtigen Bezug auf die Austrocknung des ganzen hatten. Da einmal der landesherrliche Wille war, das Moos trocken zu legen, und nach den ältern Landesgesezen solche Moräsie ausgetrocknet, oder als vakant eingezogen werden sollten, so erboten wir uns, ihre Bearbeitung unter den nämlichen Bedingnissen, welche wir gegen die übrigen Eigenthümer auf dem Donaumoose eingegangen hatten, zu übernehmen.

Dies war eigentlich der Moment, wo das der Mooskultur schon lang zubereitete Wetter zusammenzog, und nun auf einmal losbrach. Wie die Extraditions-Kommission,

salvis

salvis tamen juribus, voranschritt, so wuchs uns aus jeder Scholle Erd eine neue Beschwerde, ein neuer Prozeß entgegen. Die alt verglichenen traten von ihren Handlungen zurück, und mischten sich unter die neuen Kämpfer, wir machten neue Vergleiche, die uns immer wieder gebrochen wurden, und jede Nachgiebigkeit zog uns hundert neue Foderungen über den Hals. Als endlich auch auf unsere Einladung eine Deputation der Bairischen Landschaft auf dem Moose erschien, so gelang es den Mißvergnügten auch diese in das tief verwirrte Gewebe von Beschwerden hineinzuziehen. Unter solchem Ansehen, und unter der nun auch beigetretenen Unterstüzung der angränzenden Hofmarksherren wurden, wie es sich leicht denken läßt, unsere Gegner gar bald verwegner und kecker. Kein Vertrag war so heilig und bündig, der nicht mit Füßen getreten ward, für Landesgeseze war kein Gehör mehr, das Donaumoos wurde die Zielscheibe des Schimpfes von einem Ende Baierns bis zum andern. Man erfand einen eigenen Ausdruck, der auch in dem Munde des sinnlosesten doch Gewicht haben könnte: die Jura privatorum sind verlezt, das war das allgemeine Feldgeschrei. Die Jura privatorum schrie der Bauer, der Edelmann, der Advokat. Wir hätten das Moos nicht so sehr abtrocknen sollen, unsere Kanäle seyen Monumente für die Ewigkeit, aber eben deswegen zu kostbar, sie sollten nicht so gerade, nicht so groß, nicht so breit seyn. Die Roßschwemmen seyen vertrocknet, wenn ein Brand entstünde, würde das Wasser zum Löschen mangeln; die Jagdbarkeiten und Fischereien würden von

uns zu Grunde gerichtet; die Stallfütterung, die wir einführen wollten, sey nicht möglich, die Bauern müßten darüber verderben, die Weidenschaften ließen sich einmal nicht abstellen. So sprachen Leute, die sonst stets die Landeskultur im Munde führten, und es sich zum Ruhme rechneten, das täglich auf ihren Gütern auszuüben, was sie uns zum Verbrechen machten.

Uns war der Sturm nicht unerwartet, wir kannten die Schicksale ähnlicher Versuche im Kleinen bei uns und in andern Ländern, die Schicksale eines geheimen Finanzrathes von Brenkenhofs in den Brüchen an der Oder, der Neze und der Warte, wir kannten die Geschichte des Königshorstes *). Aber wir hatten zur Vorschrift die Gesetze des Landes, und den bestimmten Auftrag unsers durchlauchtigsten Churfürsten. Vor der Weisheit Karl Theodors verschwanden die finstern Künste des Eigennuzes, der Bosheit und des Neides, und das Gesums der nachlaufenden, sich selbst betrügenden Rohheit; und seine Gerechtigkeit lösete den gordischen Knoten. Wir baten um ein unpartheiisches Gericht, und unsere Bitte wurde gewährt. Aus allen obersten Landes-Kollegien der Herzogthümer Baiern und Neuburg wurden der Präsident und Räthe ernennt, ihre Wahl wurde in beiden Ländern mit Beifall und mit dem gerechtesten Vertrauen gekrönt. Dieses Judicium delegatum eröffnete seine Laufbahne damit, daß in der ganzen Gegend kund gemacht wurde,

*) Krünlz ökonomische Encyclopedie, 43. Theil.

wurde, daß jeder, der je in einer Rücksicht bei der Donaumooskultur sich gekränket glaube, seine Beschwerden vor selbem anzubringen hätte. Es nahm alle auf, instruirte sie förmlich, verglich viele, andere entschied es. Es sönderte die Kulturs-Gegnstände von bloßen Justiz-Gegenständen dort, wo es entscheiden mußte, von einander, und verwies die leztern ad separatum. Wider die ergangenen Bescheide ergriff die einzige Gemeinde Ebenhausen den Rekurs zur höchsten Stelle, als der in Kultursachen landesverfassungsmäßig geeigneten lezten Instanz; in Justizsachen gegen Stände, wurde der Weg an das Churfürstliche Revisorium eröffnet. Es wurden hier keine Gerichts-Taxen bezahlt, ein jeder erhielt Gerechtigkeit unentgeldlich; wurde also, sein Recht zu suchen, durch die Unkösten nicht abgehalten.

Nun waren einige hundert Prozesse ausgeglichen und geschlichtet, aber unser Austrocknungs-Geschäft, so wie es einzig in seiner Art war, sollte auch einzig in seinen Schicksalen seyn. Der in Westen ausgebrochene fürchterlichste und verheerendste aller Kriege erschütterte alle Mächte Europens, die junge Mannschaft mußte zur Beschüzung des Reichs die Waffen gegen die Pflugschaar vertauschen, und die ungeheuren Kriegsköstен raubten den wohlthätigen Künsten des Friedens die lezten Quellen. Doch ließ Karl Theodor das Unternehmen nicht sinken. Während ein Theil des Volkes zur Vertheidigung des deutschen Vaterlandes auszog, schnitt der Pflug ihrer Brüder die ersten Furchen in der aus dem Sumpfe gewonnenen Erde: während Provinzen von den Verhee-

rungen des Feindes verschlungen wurden, brachte da eine neue Provinz die ersten Aerndten ein. Die Vermessungen der Gründe, die Vertheilungen, die Einebnungen und die Ausreutungen verwüstender Gebüsche gehen bis diese Stunde unter dem Drucke des Krieges zwar beschwerlicher, doch ununterbrochen fort, und täglich wird neues Erdreich dem Feldbaue und der ländlichen Emsigkeit errungen.

Das eigentliche Austrocknungs-Geschäft ward in dem Christmonate des vorigen Jahres vollendet. Wir haben deswegen am Ende des vorigen Jahres in den Rechnungen einen Abschnitt gemacht, und wann nun die, die Sozietät nicht treffenden, Nebenkösten aus den voluminosen Rechnungen ausgezogen seyn werden, sollen diese der Einsicht und dem Urtheile der Aktionäre vorgelegt werden. Diese müssen beweisen, wie der Vortheil und Nuzen des Staates mit dem Vortheile und Nuzen der Privaten bei- und nebeneinander stehen.

Im übrigen soll die Nachwelt unser Richter seyn. Ihr überlassen wir das umgestaltete Donaumoos zum Denkmale der goldenen Zeiten Karl Theodors, und unsern Zeitgenossen übergeben wir hiemit die Geschichte des mühseligsten und undankbarsten Geschäftes. München den 30. Weinmonat 1794.

Zur Donaumooskultur gnädigst verordnete Direktor und Kommissarien.

Stephan Freiherr von Stengel.

Karl Freiherr von Aretin. Adrian von Riedl.

Erster

Erſter Theil.

Von dem Zuſtande des Donaumooſes vor der Kultur.

§. 1.

Geographiſche Lage des Donaumooſes.

In einer der geſegneteſten Gegenden Baierns, zwiſchen den Städten Neuburg und Ingolſtadt, den Flecken Reichertshofen und Pötmeß, und einer Menge dicht aneinander gereiheten Dörfer, von ſanften Hügeln und wohlthätigen Flüſſen allenthalben umgeben, liegt eine unermeßliche Fläche, das **Donau- oder Schrobenhauſer-Moos** genannt.

Es erſtrecket ſich ſowohl in Baieriſche als Pfalzneuburgiſche Landeshoheit, und die Gränzen beider Herzogthümer gehen mitten durch daſſelbe.

An der Süd- und Weſtſeite begränzen ſanft anſteigende Hügel den Raum der ſumpfigten Fläche, nord- und oſtwärts ſtrömt in geringer Entfernung majeſtätiſch die Donau vorüber, und etwas näher dem Sumpfe ein verlaſſener Rinnſal der Donau, die Sonderach genannt. An den Geſtaden dieſes Stromes ſezt ſich dem Auge unerreichbar die Ebene viele Meilen weit bis gegen Neuſtadt hin fort, aber nicht mehr

Digitized by Google

unter dem Namen Donaumoos, obwohl sie auch größtentheils Sümpfe und Weiden enthält; sondern diese Benennung hört bei den Orten Oberstimm, Ebenhausen und Reichertshofen auf, welche nebst den Flüssen Paar und Sonderach die Gränze desselben ausmachen.

§. 2.

Gränzen desselben.

Bei einer genauen Anzeige des Umfanges dieser Fläche muß man wohl die physischen Gränzen von denen des eigentlichen lehenbaren Mooses unterscheiden.

Es ist überflüßig zu erinnern, daß erstere auch die leztern in sich enthalten, jene aber sich ungleich weiter erstrecken, als diese.

Der vorzüglichste Unterschied der physischen Gränzen von den lehenbaren besteht darinn, daß jene bei dem Erdwege von Oberarnbach, wo das Lehen aufhöret, eine beträchtliche Ausbeugung machen, welche sich nach Edelzhausen, Stiffenhofen, Dürschhofen, bis Langenmoosen erstreckt, und über 2000 Tagwerke beträgt.

Das eigentliche lehenbare Moos hat einer Urkunde vom Jahre 1500 zufolge (welche sowohl in Baierischen als Neuburgischen Archiven vorfindig ist, und worauf man sich bei vorfallenden Gelegenheiten Baierischer Seits immer berwarf) folgenden Umfang:

" Das Moosgericht fahet sich an im Zirkel, wie hernach zu vernehmen steht, und gehört das Halsgericht, Hoch- und Niedergericht, auch der Wildtpan darinn an allen Orten gen Schrobenhausen. Item zu Ebenhausen unten an dem Feld, von dann hinum an das Reichertshofer Feld, von dannen hinauf bis gen Aschelzried, von dannen hinauf bis gen Adelzhausen an ihr Feld, von dannen hinum nach den Feld bis gen Bobenhausen, von dannen hinauf für Hönickhausen bis gen Niederarnbach, dauon hinauf bis gen Prunn an das Dorf, von dannen

dannen hinauf bis gen Oberarnbach an des von Preißing Feld, davon hinum nach dem Feld bis gen Berg in Gäu an die Aenger, von dannen nach den Feldern auf und auf für Mooſen (Langenmooſen) bis gen Grabmühl an die Ach, von dannen oberhalb der Ach hinauf bis gen Malzhauſen an das Dorf, von dannen bis gen Sandizell, von dannen bis gen Grimolzhauſen an das Dorf, von dannen nach dem Feld hinum bis gen Würzmühl aber an die Ach, von dannen hinum bis an die Mittermühl auch an die Ach an Aichen (Aichacher) Gericht ſtoſſend, und von dannen hinum an Pötmeßer Gericht, nach den Feldern hinum an Rhainer Gericht gen Scharren, von Scharren hinum bis gen Wälden, nach den Feldern hinum bis gen Schambach, von dannen nach den Feldern hinum bis gegen Scheneſperg, nach den Feldern hinum bis gen Waltershofen, von dannen hinum nach dem Feld bis gen Sieberſtorf, von dannen hinum nach dem Feld bis gen Dünzelhauſen, von Dünzelhauſen nach dem Feld hinum an die Ach gen Kehrmühl, von dannen nach dem Feld gen Hollenbach an ihr Feld, von dannen hinum gen Mittenhauſen an ihr Feld, von dannen hinum nach den Feldern bis unten an den Prunner Weeg, von dannen für Peuern Feld hinum gen Rohrenfels an die Felder, von dannen nach den Feldern hinum bis an Wagenhofer Felder, von dannen gen Altmanſtetten, nach den Feldern hinum bis gen Sanct Andrée, von dannen neben Purrain ab bis gen Zell, von dannen zwiſchen und neben der Brucken in Aichach, und der vom Zell Gemein, nach dem Weicheringer Forſt hin bis gen Lichtenau, von dannen neben den Rhain ab bis gen Winden, von dannen hinab bis oben an das Aichach, und unten hinum bis an das Ebenhauſer Feld".

Digitized by Google

§. 3.

Größe und Umfang.

Aus den eben angezeigten Gränzen läßt sich auf die Größe dieses Sumpfes schließen.

Seine Breite beträgt in der größten Ausdehnung beinahe 2 Meilen, die Länge von Pötmeß bis Oberstimm 4 Meilen, der Umfang über 20 Stunden, der ganze Flächen-Innhalt hingegen, den neuesten Vermessungen zufolge, nach den physischen Gränzen 56,892 $\frac{3}{10}$ Baierische Jaucherte, eines zu 40,000 Quadratschuhe gerechnet; der Umfang des lebendaren Mooses, in sofern man die Gränzen desselben bestimmen kann, beträgt nur 52,143 Jaucherte; die noch übrigen 4749 $\frac{3}{10}$ Tagwerke sind theils anerkannt eigene Grundstücke, theils in dieser Eigenschaft noch streitig.

Da nun 15,893 Baierische Jaucherte eine deutsche Quadratmeile ausmachen, so beträgt die Größe des Donaumooses beinahe vier Quadratmeilen, und also mehr als manches deutsche Fürstenthum.

§. 4.

Namen und Ursprung des Donaumooses.

Diese Fläche hat schon seit den ältesten Zeiten den Namen Donau- oder Schrobenhauser-Moos; leztern weil es bisher (einige an den Extremen liegende streitige Gründe nur ausgenommen) auch da, wo es unter Pfalzneuburgische Landeshsheit gehört, als ein Baierisches Lehen vom Mooslehengerichte Schrobenhausen verwaltet wurde.

Donaumoos aber, weil es, vermög einer mündlichen Ueberlieferung, in den ältesten Zeiten ein See gewesen, durch dessen Mitte die Donau geströmt habe. Doch auch ohne diese Tradition wäre es dem

Digitized by Google

dem aufmerksamen Beobachter ein Leichtes, sich davon durch untrügliche Merkmale und noch sichtbare Spuren zu überzeugen.

Die verschiedenen Erdschichten *), viele oft in beträchtlicher Tiefe, und alle in der Richtung von Ost gegen Westen gefunden, unverwesene, bis auf den Kern schwarz durchbeizte Holzstämme **), viele besonders bei Pötmeß bis zum Dorfe Zell ausgegrabene Versteinerungen, selbst die Lage dieser Ebene, die sie wie Gestade umgebende Berge, Hügel und Anhöhen, sind wahrscheinliche Beweise von dem uralten Daseyn eines solchen Sees, welches sich auch in dem Namen des Dorfes Ehekirchen, ehemal Seekirchen, und des Seehofes erhalten hat.

Daß dieser See damal seinen gröſten Zufluß aus der Donau gehabt habe, davon finden sich Spuren in den Thälern bei Sinning und Waldach, wo in den ersten der alte Rinnsal der Donau zwischen den Dörfern Straß und Unterhausen, gegen Leidling, Sinning und Wagenhofen, in dem zweiten bei Wildorf, Wald und Scheinbach noch auf diese Stunde sichtbar ist.

Der Ausfluß des Sees war unstreitig dort, wo dermal die Sonderach fließt, die damals ihren Lauf nach Manching genommen hatte, wo noch ein von den Römern erbautes Vallatum zu sehen ist, das entweder ein Lager zu befestigen, oder eine Kolonie gegen Ueberschwemmungen zu schüzen gedient hat.

*) Siehe akademische Rede von der Trockenlegung des Donaumooses von Stephan Freiherrn von Stengel, 1791, S. 6.

**) Dergleichen Holzstämme hat man vorzüglich gefunden, als bei Pötmeß eine Strecke der Ach gerade geführt worden.

Digitized by Google

Um welche Zeit in dem Alterthume die Donau ihren jezigen Lauf genommen *), und das alte Bett des Sees, bis auf einige wenige in neuern Zeiten noch übrige kleinere Seen, als einen großen Sumpf unter dem Namen Donaumoos zurück gelaſſen habe, davon findet ſich in der Geſchichte keine Spur. Indeſſen behielt auch nach dem Abfluſſe der Donau das Moos noch ſeine reichlichen Zuflüſſe von Gewäſſern, die dann ſich ſelbſt überlaſſen, den unermeßlichen Sumpf jeder beſſern Benuzung entzogen haben.

§. 5.

Grund und Boden.

Je näher man die Beſchaffenheit des Bodens in dieſem Striche unterſucht, deſto mehr wird man in der ſo eben angegebenen Muthmaßung beſtärkt: denn das ganze Moos beſteht aus ſolchen Stein- und Erdarten, welche die Donau noch täglich an ihren Geſtaden anſchüttet, und hat ſeinen Abhang von Weſt gegen Oſt und Nordoſt, ſo wie ehemals der Lauf der Donau geweſen ſeyn möchte.

Die Oberfläche des Donaumooſes war bis jezt theils mit niedern Geſträuchen, theils mit Mooſen, größtentheils aber mit ſchlechten ſauern Futter- und Sumpfpflanzen bewachſen.

Sie iſt, einige Hügel von Sand und Laim, welche hie da an den Gränzen anzutreffen ſind, ausgenommen, größtentheils flach.

Dergleichen Hügel ſind der Sandizeller Leich bei Langenmooſen, der Stockauer Rhain bei Ebenhauſen, der Pötmeßer Rhain bei Pötmeß, oder Rauchenberg bei Rohrenfels, der Leberberg bei Prunn, dann

*) Allen Anzeigen nach ſuchte ſie erſt ſpäter ihren dermaligen Rinnſal, welchen ſie ſich bei Stepperg durchbrach.

Digitized by Google

dann der obere, mittlere und untere Leich bei Oberarnbach. Die meiſten dieſer Anhöhen ſind mit Holz bewachſen, das umliegende Erdreich iſt trockner und feſter, und die Wieſen haben ſüßes Gras.

In dem Innern des Mooſes giebt es keine ſolche Hügel mehr, wohl aber ſehr viele kleine Erhöhungen, welche ganz feſten Boden haben, und in der Gegend Bückel heißen.

Sie ſind von hundert Tagwerken und etlichen Schuhen groß, und ſind davon der Dornbuckel bei Zuchering und der Hirſchbuckel gegen Oberſtimm die größten.

In der Fläche hingegen findet man gleich unter der ſchwarzen Moor-Erde Torf, welcher bis zu ſeinem Uebergange in die nächſte Erdſchichte je tiefer, deſto beſſer wird.

Dieſe Torflage iſt von 1 — 13 Schuhe tief, an einigen Orten auch 20 und 30, und noch tiefer.

Unter dem Torfe kömmt in manchen Orten, als bei Bobenhauſen, eine Schichte von weißblauem Flußſande und Thon 2 bis 3 Schuhe tief, und unter demſelben ſogleich Waſſer, und dieſe Schichte iſt die Grundlage des ganzen Mooſes.

Gegen Lichtenau und Winden beſteht die Oberfläche aus Laim und Kalktheilen, unter ſelben kömmt grober Kies oft mehrere Schuhe tief, und dann wieder die Thonſchichte.

Die Torf-Erde iſt gleichwohl an einigen Orten auch mit andern Erdarten vermiſcht. Bei Zell und Weichering, wie auch bei Reichertshofen und Adelzhauſen, wo ſie überhaupt ſchlechter und geringer iſt, hat ſie eine Miſchung von grauem Flußſande. Um Wagenhofen, Rohrenfels, Kehrmühl und Dünkeltshauſen iſt ſie in beträchtlichen Strecken mit thonichten und laimichten Theilen, ſeltner mit Mergel vermiſcht; hie und da, vorzüglich im obern Mooſe, findet man in dem Torfe ſelbſt kleine Streifen vom gelben und braunen Eiſenocker.

Bei

Bei Reichertshofen findet man unter dem Torfe einen blaulichten Ziegelthon, welcher mit vielen Eisentheilen durchdrungen, und zum Brennen der Ziegelsteine ganz vorzüglich geschickt ist.

Diese Thonschichte ist meistens einen Schuh unter dem Torfe und der Moor-Erde, und in der Strecke von mehr als einer halben Stunde 3 bis 4 Schuhe tief, bis sie sich gegen Adelzhausen und Babenhausen unter weissen und grauen Sand verliert.

Da das Sumpfwasser durch die Thonschichte nirgends durchdringen konnte, auch an keinem Orte Ausflüsse dafür gebildet waren, so blieb es meistens in den obern Erdlagen stehen, wo dann in nassen Jahrgängen die ganze Oberfläche des Mooses damit bedeckt war; in trockenen Jahren hingegen, wenn auch mehrere aufeinander folgten, doch noch einen oder höchstens zwei Schuh tief unter der Oberfläche stand.

§. 6.

Gewässer im Moose.

Dieses Uebel rührte von dem schlechten Zustande der das Moos durchfließenden Gewässer her, welche meistens, sich selbst überlassen, ungestört Verwüstung und Unheil verbreiteten. Es ist daher nöthig, sie näher kennen zu lernen.

Flüsse, Bäche und Gräben, welche aus dem Mooße ihren besondern Ausfluß haben, sind eigentlich drei:

1) die Acha;
2) der Moosgraben;
3) der Lengenmühlbach.

Die übrigen kleinern Gewässer, welche in die erst genannten Bäche fließen, sind

1) der Erlengraben,

2) der

Digitized by Google

2) der Allerbach,

3) der Oberarnbacher Mühlbach.

In gewiſſer Rückſicht kann auch die Sonderach zu den Mooſsgewäſſern gerechnet werden, wann ſie ſchon auſſer deſſen Gränzen flieſst.

1) Die **Acha**, von welcher hier die Rede iſt, das Hauptgewäſſer des ganzen Sumpfes, entſpringt in einem Thale bei Gundelsdorf, an den Gränzen der Herrſchaft Pötmeß, und muß mit einer andern Ach, welche unweit Friedberg entſpringt, und bei Thierhaupten in den Lech fällt, nicht verwechſelt werden. Sogleich bei ihrem Urſprunge treibt ſie die oberſchlächtige Mandlachmühle, oberhalb Pötmeß noch einige, und nächſt unterhalb dieſem Markte die Würzmühle, Hafnertshauſer-Mühle und Mittermühle, dann zwiſchen Langenmooſen und dem Sandizeller Leich die Grabmühle, und zu nächſt Dünkeltshauſen, die Kehrmühle.

Oberhalb Zell theilt ſich die Ach, wo ſodann ein Theil gegen Neuburg zufließt, die Mühlen zu Zell und Bruck treibt, und das Geſtütt Rothenfeld mit Waſſer verſieht, der andere und größere Theil hingegen ſeine Richtung gegen Weichering nämmt, wo er noch zwo Mühlen treibt, und endlich unweit der Merzenſchwaige, nach vielen Krümmungen und unter einem ſtumpfen Winkel, ſich in die Donau ergeußt.

So unbeträchtlich ſie bei ihrem Urſprunge iſt, ſo ſchnell wächſt ſie durch mehrere ihr zufließende Wäſſer zu einem anſehnlichen Bache heran.

Unterhalb Pötmeß nimmt ſie den Bach auf, der durch dieſen Markt flieſst; oberhalb der Grabmühle jene Wäſſer, welche von Sandizell, Grünoltshauſen und Malzhauſen herkommen; dann zwiſchen dem Sandizeller Leich und der Kehrmühle den Erlengraben, der in der Gegend von Schorn anfängt, und nächſt oberhalb der Kehrmühle den Allerbach, der oberhalb Weildorf entſpringt, und die Bäche von Ried,

Schönesberg, Ehekirchen, Arnbach, Seiboltsdorf und Dünkeltshausen mit sich fortführet.

Jener Zuflüsse ungeachtet ist sie doch immer bei Weichering kleiner, als in der Gegend von Pötmeß, wegen der Ableitung nach Zell, vorzüglich aber, weil sie sich unterwegs in dem Mooße verlohr, und an mehrere Pläze ausgoß.

Da die Acha stets sich selbst überlassen war, und nie mit Ernste an Verbesserung ihres Laufes gedacht wurde, so machte ihr Rinnsal unzählige Krümmungen, und solche Schlangenlinien, daß ihre äusserſten Ende sich beinahe wieder berührten, ausgenommen die Gegend von der Kehrmühle bis gegen Weichering, und eine andere bei Pötmeß, wo sie in gerader Richtung fließet.

Vermög einer uralten Tradition hat der Allerbach ehemals die Kehrmühle allein getrieben, die Acha soll aber unterhalb derselben vorbei gelaufen, in den Rinnsal des Lengenmühlbachs eingedrungen, und mit demselben unterhalb Neuburg in die Donau gestürzt seyn.

Würklich sieht man noch einige Spuren, welche dieser Sage ein Gewicht geben.

2) Der **Moosgraben** ist nach der Ach das größte Wasser in dem Mooße. Dieser Graben fängt unter dem Namen Birkengraben unweit der Grabmühle bei Langenmooſen an, ist aber daſelbſt kaum mehr zu unterscheiden. Bei Berg in Gäu heißt er Hanfgraben, und behält diesen Namen, bis er bei der Johannis-Brücke auf der Ingolſtädter Straſſe aus dem Mooſe fließt, da Breitlache heißt, und nicht weit davon sich mit der Sonderach vereinigt.

Von dem sogenannten Großen-Schorn an bis gegen Lichtenau läuft er in gerader Linie fort, allein bei diesem Dorfe fängt er an viele Krümmungen zu machen, welche auch bei einigen Verbeſſerungen desſelben bisher nicht abgeändert werden konnten, weil er vom Einfluſſe

des

Digitized by Google

des Oberarnbacher Mühlbachs bis an das Zucheringer Gemeinholz die Gränze zwischen Baiern und Pfalzneuburg ausmacht.

3) Der **Lengenmühlbach** entsteht durch den Zusammenfluß einiger Quellen bei St. Wolfgang, Hollenbach, Sinning, Isenhofen, Ergoldshausen und anderer mehr.

Er treibt eine halbe Stunde unterhalb Neuburg die Lengenmühle, die ihm seinen Namen schafft, und fällt unweit davon bei dem Schlosse Grünau in die Donau.

Die Sonderach, die übrigens ausser den Gränzen des Mooses liegt, hat in Rücksicht auf Fortschaffung der Gewässer von der Niederstimmer Gemeindweide an, großen Bezug auf das Moos. Auch die Donau drang bei Hochwässern unweit den Krautgärten des Dorfes Zell in das Moos, von wo aus selbe alsdann die Ach und den Moosgraben überschwemmte, und einen großen Theil sowohl des obern, als vorzüglich des untern Mooses unter Wasser sezte.

§. 7.

Gewächse und Thiere.

Bäume und Sträucher *) wachsen auf dem Moose (diejenigen ausgenommen, welche sumpfigten Gegenden allein eigen sind) dieselben, welche auch in umliegenden Gegenden fortkommen, nur mit dem Unterschiede, daß sie in jenem aus Mangel an gesunden Nahrungssäften, und wegen den unaufhörlichen Beschädigungen und Verheerungen des Weidviehes nie jene Stärke und Höhe erreichen konnten,

*) Da dieser Gegenstand, so wie die ganze Naturgeschichte des Donaumooses umständlich vom Professor Schrank in Ingolstadt bearbeitet wird, so werden folgende allgemeine Angaben hier hinreichend seyn.

Digitized by Google

die ihnen Schonung und ein ihrem Wachsthume gedeihlichers Erdreich gewährt.

Bei Adelzhausen und Aſcholtsried, ſo wie auch bei Schorn ſind Gehölze von Fichten und Föhren. Eichenwälder giebt es auf einigen erhabenen Plätzen, als bei Ebenhauſen am Sandizeller Leich, und andern mehr.

Im obern Mooſe, in der ſogenannten Krakau, ſind große Strecken mit Weidenſtauden und Birkenbäumen bedeckt; Erlengebüſch ſieht man häufig daſelbſt und in einigen Waldungen zwiſchen Bobenhauſen und Oberarnbach, auch in der Gegend von Aſcholtsried.

Schlechte Weidenloden ſtehen an den meiſten Orten hervor, ohne daß ſie ſich weiter ausbreiten, oder in die Höhe wachſen.

Andere Sträuche, als der Faulbaum, Berberizen und die Kreuzdorn wachſen häufig auf dem Mooſe, und vermehren ſich dabei ſo ſchnell, daß die andern anliegenden Wieſen, wenn ſie nicht jährlich gemähet werden, in einigen Jahren ganz damit bewachſen ſind.

Die Krakau, eine waldigte Gegend bei Oberarnbach und Berg in Gäu, beſtehet größtentheils aus Birken, Erlen- und Weidengebüſchen, und iſt darum beſonders merkwürdig *), weil darinn weder Gras- noch Baumwurzeln in das Erdreich ſelbſt gehen, ſondern die ganze Oberfläche iſt mit Mooſen überwachſen, und in dieſen Wurzeln, Gräſer, Sträuche und Bäume.

Wenn man den Pelz, den die Mooſe machen, mit einem Meſſer ringsherum auflöſet und abſchneidet; ſo läßt ſich die Oberfläche ſammt den darauf befindlichen Gewächſen, wie ein Teppich zuſammenrollen; die

*) Dieſe Stelle iſt aus des Prieſters Lenz ausführlichen Bericht über das Donaumoos.

die schwarze Torf-Erde erscheint alsdann so glatt, als wäre sie mit einer Walze geebnet.

Die Wurzeln jener Gewächse, welche sonst tief in die Erde gehen, hören plözlich auf, und sind, wie abgeschnitten, sobald sie die schwarze Torf-Erde berühren.

Eigentliche Wiesenpflanzen und süße Grasarten sind im Innern des Mooses gar keine anzutreffen, und selbst an den Gränzen und höher liegenden Orten nur sparsam Apostenkraut (Scabiosa arvensis), Pimpinellen (Poterium sanguisorba), Wiesen-Salvei (Salvia pratensis), Sauerampfer, rother und weisser Klee (Trifolium pratense & montanum), welcher sehr dicht, aber nicht hoch wachset; indessen konnten sie sich nicht gehörig besaamen und ordentlich fortkommen, denn das Vieh, welches zu lang auf dem Moose weidete, haschte begierig nach solchen Pflanzen, die einzigen schmackhaften in diesem ganzen Striche, und zertrat diejenigen, welche es nicht verzehrte.

Dafür sieht man im Innern des Mooses nichts als Schilf, Schneidegras, sogenannte Sachra und Schmelgengras (Arundo phragmites), seltener Läusekraut (Pedicularis) und Rothmoos (Sphagnum cymbifolium). An einigen Bächen wachsen Caltha palustris, Symphitum officinale, Mentha aquatica, zu deutsch Schwarzblume, Sumpfmausöhrgen, Wallwurz, Wassermünze und andere Sumpfpflanzen mehr *).

Schon aus der Angabe der in diesem Striche wachsenden Pflan-

*) Limosella aquatica, gemeines Sumpfgras, Scrophularia aquatica, Wasser-Braunwurz, Butomus umbellatus, Wasser-Violen, Colchicum autumnale, Herbstzeitlose, verschiedene Arten Carices, Scirpus palustris & cespitosus, Sumpfbinsenkraut, kommen auch hier fort.

Digitized by Google

zen allein erhellt den Botanikern und Oekonomen der schlechte Zustand dieses Sumpfes zur Genüge.

Von Waldthieren läßt sich auf dem Moose selbst wenig blicken, obwohl in der Gegend umher die beträchtlichsten Jagdbarkeiten anzutreffen sind. Rehe giebt es am meisten in der Krakau; Haasen aber kommen selten in das innere Moos, sondern halten sich meistens nur an den Gränzen und in der Nähe der angränzenden Getreidfelder auf.

Von Federnwild *) giebt es vorzüglich Moosschnepfen, Kibizen, Moosküh̃e, an der Ach im Herbste und Winter Wildgänse, und anders mehr. Ehedem hielten sich in der Krakau auch viele Birkhahnen auf, da aber die Birken, besonders die lezten Jahre her, sehr stark abgetrieben und gestohlen wurden, sind sie sehr selten geworden.

Gißvögel, die größte Art der Schnepfen, würde man häufiger antreffen, wenn sie nicht manchmal von den Hirten in der Brutzeit gefangen würden. Störche nisten seit langer Zeit nicht mehr auf die Bäume um das Moos, wohl aber auf einige Kirchthürme dieser Gegend, als zu Lichtenau, Winden, Zell. Das Moos aber ist ihr Sammelplaz vor der Abreise. Auch sogenannte Fischervögel, anderswo Melken- oder Rheinschwalben genannt, zeigen sich zu Zeiten.

Die Bäche und Gräben, welche durch das Moos fließen, sind zum Theile sehr fischreich: die Acha hat schmackhafte Karpfen, Hechte, Rutten, Schwarz-Nervlinge oder Orvin, Brachsen, Barschen, eine Menge kleiner Bachfische, und gute Krebse.

Der Moosgraben hat eben diese Fische, die Karpfen ausgenommen. In einigen kleinern Gräben und Sümpfen findet man, obwohl höchst-

*) Das folgende dieses Paragraph ist größtentheils aus oberwähntem Bericht entlehnt.

höchstfelten, Meergrundeln, deren man sich zur Anzeige der Witterung bedient.

Von Amphibien sind im Moose Frösche, Kröten und gemeine blaue Schlangen.

Insekten sieht man sehr wenige, und meistens nur auf erhabenen Plätzen und Gebüschen. Ausser den gemeinen Heuschrecken, deren es besonders in warmen Jahrgängen eine Menge giebt, ist noch eine andere Art zu bemerken, die im Fluge ziegelfärbene Flügel zeigt; eine Art kleiner Schnecken, welche, wie Ammonshörner gewunden sind, ist sehr gemein anzutreffen.

§. 8.

Bisherige politische Verfassung des Donaumooses.

Das ganze Donaumoos sowohl Neuburgisch- als Baierischen Antheils wurden bisher, als ein Baierisches Lehen, von dem hiezu aufgestellten Mooslehen-Gerichte Schrobenhausen verwaltet. Dieses bestand aus einem Mooslehenrichter, welchem drei Lehenknechte untergeordnet waren, und hieng unmittelbar von der Kurfürstlichen Hofkammer in München ab. Von dieser Stelle wurden die verfaßten Haupt- und Nebenfalls-Rechnungen justificirt, und sodann erstere dem Kurfürstlichen Oberstlehenhofe, welcher sich überhaupt nur bei Einnahme eines Hauptfalles in das Lehenwesen zu mischen hatte, blos zu dem Ende übergeben, um selbe als Beilagen dasigen Rechnungen anzufügen.

Es war seit einigen Jahrhunderten in drei Aemter abgetheilt, das Prunner, das Langenmooser und das Weidacher Amt, deren ersteres, vermög den zu Ende des vorigen Jahrhunderts vorgenommenen Vermessungen, 22840$\frac{1}{16}$ Tagwerk, zweites 9492$\frac{11}{16}$ Tagwerk hielt; letzteres aber wegen inzwischen entstandenen Zwistigkeiten noch nicht ausgemessen wurde.

Bei

Bei jedem dieser Aemter war zu Besorgung des Lehenwesens ein eigener Gras- oder Lehenknecht, wie man sie auch hieß, angestellt, welche, dem Herkommen gemäß, sämmtlich zu Langenmoosen wohnten, und in allem unter dem Mooslehenrichter und Landrichter zu Schrobenhausen stunden.

Jeder Landrichter zu Schrobenhausen war zugleich Mooslehenrichter, und dies ist eine der vorzüglichsten Ursachen der in der Folge entstandenen Unordnungen in dem Lehenwesen, welchen schon in vergangenen Jahrhunderten die thätigsten Beamten nicht mehr abzuhelfen im Stande waren. Wegen Menge der Geschäfte, welche zu jedem dieser beeden Aemter einen eigenen Mann erfordert hätte, und wegen zu großer Entfernung vom Moose war die Verwaltung der ganzen Lehenverfassung in den Händen unwissender Schreiber, oder vielmehr noch der Lehenknechte, welche ohne einige Controlle auf dem Moose nach Gutdünken schalten konnten, und deren Nachläßigkeit und Bestechlichkeit der höchsten Lehenherrschaft den größten Schaden zufügte.

Die Bestallungen des Mooslehen-Personals waren nach einem 20 jährigen Ausschlage folgende:

Hauptpfleger zu Schrobenhausen	325 fl.	39 kr.	5 hl.
Lehenknecht Prunner Amts	150 "	— "	— "
— — Langenmooser Amts	75 "	— "	— "
— — Weidacher Amts	125 "	— "	— "

Das Moosgericht hatte ehemals große Vorrechte, welche aber in neuern Zeiten größtentheils verlohren gegangen waren. Ausser der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, welche ihm auf dem ganzen Moose zustand, übte es in den jüngsten Zeiten beinahe nur mehr jene Rechte aus, welche aus der Natur des Lehen-Contracts fließen.

So durfte ohne lehenherrliche Bewilligung kein Unterthan seine Wiesen vertauschen, verkaufen, verpfänden, noch sonst auf andere

Art

Art veräussern, keiner seinen Holzgrund abräumen, seine Grundstücke trocken legen, eine Wiese in einen Acker oder einen Acker in eine Wiese umschaffen. Da indessen die Lehenknechte auf dergleichen Vorgänge nie aufmerksam genug waren, so ereigneten sich deren täglich, ohne daß das Lehengericht etwas davon erfahren, und die treffenden Lehenreiche eingebracht hätte.

Das Donaumoos besteht zum Theile aus Vieheweiden, zum Theile aus einmädigen, und hie und da an den Gränzen auch zweimädigen Wiesen, welche durch Pfähle, oder an einigen Orten auch durch natürliche Gränzen von einander getrennt sind.

Der Schäzungswerth ist von Weidschaften 2 fl. und von einmädigen Wiesen 4 fl. per Tagwerk, und nach diesen wurden die Lehenreiche per 6ztel pro Cento abgeführt, und noch über dies von jedem Tagwerke ein sogenannter Grasszins von 1 bis 2 Pfenning jährlich entrichtet.

Berechnet man nach dieser Schäzung den Werth des ganzen Lehenmooses von 52,143 Tagwerken, so beträgt er von Weidschaften und Wiesen untereinander genommen 156,429 fl. Da jedoch unter diesen Privatwiesen auch einige zweimädige sind, und der gewöhnliche Kaufpreis derselben von dem Schäzungswerthe à 4 fl. das Tagwerk in so ferne unterschieden war, daß jene von bessern Gründen auch 5 — 6 fl. und noch mehr vom Tagwerke betrug, so mag man den ganzen vorigen Werth dieser Fläche in dem allerhöchsten Anschlage auf 400,000 fl. anseżen.

Das Schlimmste bei der bisherigen Verfassung war, daß keine bestimmten Gränzen des lehenbaren Mooses angegeben werden konnten. Denn obwohl in den ältesten Zeiten die ganze moosigte Ebene lehenbar gewesen, so wurde doch die von Baiern producirte Gränzbeschreibung von Seiten Neuburgs stets widersprochen, und in der Folge der Zeit

ſuchten die umliegende Grund- und Hofmarksherren immer mehr Grundſtücke von dem ehemaligen Lehenverbande los zu machen, und als eigen zu behandeln. Das Moosgericht, welches ſeine Rechte entweder nicht kannte, oder vernachläßigte, und aus Schuld der Lehenknechte ſelten dergleichen Vorgänge erfuhr, wurde alſo darinn immer mehr gekränkt. Beſonders war dieſes der Fall im Neuburgiſchen Gebiethe.

Wollten die Lehenknechte in Einforderung der Lehenreiche auch würklich ihre Pflicht beobachten, ſo behaupteten immer viele Vaſallen mit dem größten Ungeſtümme, ihre Gründe wären eigen, zum Hofe gebunden, ſie hätten nie davon Lehenreich entrichtet ꝛc., verweigerten hartnäckig die Bezahlung, und da ſie in allem des Schuzes daſiger einſchlägigen Stellen verſichert ſeyn konnten, mußten am Ende die Lehenknechte froh ſeyn, mit glatter Haut davon zu kommen.

Dem Mooslehengerichte blieb hiebei nichts übrig, als gegen ſolche thätliche Auftritte, wenn es ſelbe in Erfahrung brachte, ſeine rechtliche Verwahrungen einzulegen.

Zwar ſind aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts von dem Prunner und Langenmooſer Amte ordentliche Rißbücher vorhanden, worinn die Größe, Lage und Geſtalt jeder Wieſen genau vermeſſen, und die Namen und die Wohnorte ihrer Beſizer angegeben ſind.

Allein, das Weidacher Amt, worinn es am meiſten Widerſprüche gab, blieb unausgemeſſen, und auch von erſtern zweien Aemtern wurde bisher manche Lehenwieſe als eigen angeſprochen, und die Lehenreiche verweigert.

Auf dieſe Art wurden einige tauſend Tagwerke dem Lehenverbande entzogen, und die ſonſt daraus fließende Einkünfte um ein Beträchtliches geſchmälert.

So beſizen mehrere Gemeinden große Strecken als vorgebliches Eigenthum im Mooſe, die doch erweislicher maßen ehemals verrelevirt wurden.

Digitized by Google

wurden. So ist auch von vielen, besonders Neuburgischen Unterthanen der Hauptlehenfall von 1777, der sich mit dem Tode Maximilian Josephs ergab, noch ausständig, und betrug der ganze Rückstand noch im Jahre 1787 bei 4000 fl.

Manche behaupten Grundstücke als eigen, die doch rings umher von lehenbaren umgeben sind, und manche, welche unstreitig lehenbare Wiesen, haben den 1777sten Hauptfall noch nicht bezahlt, ohne daß das Moosgericht jemals hätte seine Ausstände einbringen, oder nach Gestalt der Umstände auf die incurrirte Caducität dringen können, weil es ihm vorzüglich wegen der Trennung der Länder, und des unnachbarlichen Betragens von Seiten Neuburgs immer an Mitteln fehlte, die Widerspenstigen zur Bezahlung anzuhalten.

Im Prunner und Langenmooser Amte war es schwerer dem Lehenverbande zu widersprechen, weil diese ordentlich vermessen waren; im Weidacher Amte hingegen, dessen Flächen-Innhalt im Ganzen, und die Größe der einzelnen Grundstücke man nie verläßig gekannt hatte, gab es am meisten Schwierigkeiten, und wahrscheinlich wären bei noch längerm Bestande dieser Verwirrungen in künftigen Jahrhunderten wenige Spuren der ehemaligen Lehensverfassung mehr übrig geblieben.

Dies waren aber noch nicht alle Rückstände, welche die Unterthanen zu bezahlen hatten; viele waren ihren Anstand noch schuldig, und manche hatten ihn von mehreren Generationen her noch nicht entrichtet. Die meisten Käufe und Veränderungsfälle geschahen ohne Vorwissen des Mooslehengerichts, und die Lehenknechte, die solche zum Theile selbst nicht kannten, zum Theile sich insgeheim abfinden ließen, hüteten sich, selben die gebührende Anzeige zu machen.

Die Herzoglich-Neuburgischen Kastenämter Neuburg und Reichertshofen, hatten im Moose ansehnliche Besitzungen, welche ihnen

durch ausdrückliche Verträge frei vom Lehenverbande zugesichert waren. Allein bei der allgemeinen Unordnung, und weil Niemand die Rechte des Mooslehengerichtes mit Würkung vertrat, erweiterten auch sie ihre Gränzen ungleich mehr, als diese Verträge ihnen zugestanden hatten.

Die Anzahl der ihnen zugehörigen Tagwerke belief sich im Baierischen Antheile allein gegen 2000, welche bei Veränderungsfällen nicht zum Mooslehengerichte Schrobenhausen, sondern zu genannten Kastenämtern verrelevirt wurden, obwohl viele davon ausdrücklich in den Mooslehen-Rißbüchern zu finden sind.

Einige Stände, Hofmarks-Innhaber und Gemeinden, sowohl im Baierischen als Neuburgischen Gebiethe, wußten die herrschende Verwirrung noch auf andere Art zu benuzen. — Sie entrichteten zwar von ihren besizenden Moosgründen den gebührenden Lehenreich, allein diese verliehen sie ihren Unterthanen zu ihren Gütern als gebundene Stücke oder auf Erbrecht, Leihrecht, Freistift, Afterlehen, oder sonst andere Gerechtigkeiten, und zogen davon Laudemien und sogar Stiften, ja manche stellten ihren Unterthanen darüber ordentliche Lehenscheine aus, wie die von Schrobenhausen waren, und nennten sich am Ende: Hofmarksgericht und Mooslehen-Probstamt N. N. Wurde schon dadurch manches Bauerngut beträchtlich verbessert, und von den Unterthanen, welche in mehrerer Rücksicht Vortheil davon schöpften, dieses Verfahren mit Danke angenommen, so war es doch allezeit unerlaubt, weil die lehenherrliche Einwilligung dabei übergangen worden.

Auch Kurfürstliche Gerichte von beeden Territorien schlugen die Moosgründe als gebundene Stücke zu den Gütern, und belegten selbe nach Willkühr mit Steuern und andern Bürden.

Von allen diesen dem Lehenmoose entzogenen Gründen wurden die Lehenreiche verweigert, und zwar aus der Ursache, weil davon

Steuern

Digitized by Google

Steuern oder andere Abgaben entrichtet würden; und eine andere Folge davon war, daß darauf von den betheiligten Gerichten und Hofmarksherrſchaften die hohe und niedere Gerichtsbarkeit behauptet wurde, welche doch unſtreitig auf dem ganzen Donaumooſe dem Lehengerichte Schrobenhauſen zuſteht.

Worinn aber bisher die größte Ungleichheit und Unordnung herrſchte, das war eben die Belegung der Moosgründe mit Steuern und Gilten. Bei weitem die meiſten ſind zwar davon völlig frei, allein die, welche verſteuert wurden, ſind äuſſerſt ungleich und unbillig belegt geweſen.

Manchmal iſt von zweien nebeneinander gelegenen, und ihrer Lage nach ganz gleichen Wieſen eine ſteuerbar nach Neuburg und die andere nach Baiern, auch wieder von manchen im Baieriſchen Antheile gelegenen Gründen die Steuer nach Neuburg verreicht; viele große Wieſen zu 20 — 30 Tagwerke ſind vollkommen gilt- und ſteuerfrei, da hingegen oft von ſchlechtern Gründen zu 2 — 3 Tagwerk beträchtliche Steuern, Gilten und Stiften entrichtet werden mußten, ohne daß man von dieſer ſeltſamen Austheilung eine Urſache angeben konnte.

Es dienet gleichwohl zum Beweiſe, daß jeder Theil, ſo gut er konnte, die Fehler der Verfaſſung zu benuzen ſuchte.

Einige hundert Tagwerke im Mooſe waren ganz öde, und ohne Beſizer. Dieſe benüzten meiſt die nächſt daran ſtoſſenden Unterthanen ohne Vorwiſſen des Moosgerichtes, und ohne dafür mehrere Lehenreich zu entrichten. Ein ſolcher völlig freier Plaz war ehemal das ſogenannte Zoll- oder Zollermoos. Hier gehörte das elende Heu demjenigen, wer immer zuerſt kam, mähete und einführte. Deswegen eilte ſich da jeder in der ganzen Gegend, der erſte zu ſeyn, und ſchon vor der ordentlichen Heuzeit, um nur nicht zu ſpät zu kommen, wimmelte es da von Menſchen. Hier gab es allezeit blutige Auftritte, und das Recht des Stär-

kern war vollkommen herrschend, so, daß derjenige, welcher dabei am derbsten zugeschlagen hatte, auch das meiste Heu einbrachte, die andern hingegen mit leeren Händen wieder abziehen mußten.

Diese Verfassung konnte ohnmöglich weder dem höchsten Lehensherrn, noch den Unterthanen selbst vortheilhaft seyn. Jener mußte mit jedem Jahre seine Einkünfte verringern sehen, und diese drückten Ungleichheit der Abgaben, große Rückstände, Unsicherheit, und schlechte Erträgniß ihrer Grundstücke.

Daher war auch die Benuzung dieser Fläche in Rücksicht ihres weiten Umfanges über alle Vorstellung gering.

Der Grazins nach Schrobenhausen betrug, nach den eigenen Angaben der Unterthanen, im Jahre 1787 nicht mehr als 147 fl. 40 kr.; die Steuer an verschiedene Orte hin 75 fl. 27 kr.; die zu Geld angeschlagene Gilten, welche größtentheils zu den Kastenämtern Neuburg und Reichertshofen verreicht wurden, 185 fl. 27 kr., und alle zum Mooslehengerichte fließende Einkünfte überhaupt nach Abzug aller Unkösten, welche auf Besoldung des hiebei angestellten Personals erliefen, hingegen kaum jährlich 600 fl., und dies war alle Einnahme, welche der Landesfürst von dieser ganzen unermeßlichen Ebene zog, und alle Benuzung aus einem Striche Landes, welcher viele deutsche Staaten an Größe übertrifft.

§. 9.

Zustand der Landwirthschaft um das Moos.

Aus dem geringen Werthe der Grundstücke, und dem schlechten Zustande des Mooses überhaupt erhellt schon zur Genüge die elende Verfassung, in welcher sich die Landwirthschaft dieser Gegend befindet, und würklich liegen hier Kultur und Industrie noch mehr in ihrer Kind-

Digitized by Google

Kindheit als irgendwo in Baiern, — ja mehr, als man von einem civiliſirten Lande Europens je glauben ſollte.

Zwar haben wenige Gegenden im Lande von Natur eine ſo vortheilhafte Lage zu dem blühendſten Acker- und Wieſenbaue, als eben dieſe, gleichwohl war nirgend Wieſenbau und Viehzucht in ſchlechterem Zuſtande, nirgend größerer Futtermangel und ſichtbarerer Verfall der ganzen Landwirthſchaft, als hier. Ein Beweis, daß die Kultur dieſes Sumpfes vor allen andern in Baiern nothwendig war.

Wie wäre es auch möglich geweſen, Landwirthſchaft in einer Gegend blühen zu ſehen, welche der eiſene Scepter der Feldgemeinheit despotiſch beherrſchet, wo jeder in dem Genuſſe ſeines Eigenthums von andern rechtmäßig geſtört, und jeder Widerſtand hingegen mit Gewaltthätigkeiten und tödtlichen Feindſchaften beſtrafet wurde, wo mancher ſeine Grundſtücke viele Jahre nacheinander nie geſehen, oft nie zu finden gewußt hatte, wo endlich jede beſſere Kultur in ihrem Entſtehen unterdrückt, und die Landwirthſchaft nicht nach feſt durchgedachten Grundſäzen, ſondern blos nach der herkommlichen Art und Weiſe getrieben wurde.

Die Schädlichkeit der Gemeinweiden haben längſt die bewertheſten Oekonomen, und, was noch mehr gilt, die Erfahrung unwiderſprechlich bewieſen, und doch wurde das Donaumoos weit über die Hälfte von den anliegenden Orten als Viehweide benuzt.

Jede Gemeinde hat zwar ihren eigenen ausgezeichneten Plaz zur Viehweide, da aber jedermann die geringe Nuzung des Viehes durch die Menge erſezen wollte, die Weide aber hiedurch viel zu ſehr beſchlagen ward, ſo kam das Vieh bald auch auf andere Pläze oft viele Stunden weit in das Moos, und verheerte durch dieſe Ueberweidung alle betretene einmädige Wieſen, ohne daß ſich deren Beſizer dagegen hätten ſträuben dürfen.

Wann

Wann noch Schnee auf den Feldern lag, und der Boden kaum aufzuthauen anfieng, kamen schon zahlreichere, in vielen 1000 Stücken bestehende Viehheerden von 62 Gemeinden in das Moos, und verheerten und zertraten mehr, als sie genossen. Wann eben die schädlichsten Dämpfe aus der Erde hervorquellen, und diese noch mit Nässe und Feuchtigkeiten bedeckt war; wann die Pflanzen noch lange nicht ihre gehörige Stärke erlangt haben, und eben in dem hoffnungsvollsten Wuchse sind, wurden die zarten Keime von dem Weidviehe zu Grunde gerichtet, und der langsamen Verwesung überlassen. — Das, was nicht auf diese Art zu Grunde gieng, ward entweder zertreten, oder durch den Dung, den das Vieh auf die Erde fallen läßt, auf einige Zeit unbrauchbar gemacht; der schwerere Ochs drückte bei jedem Schritte einen so großen Umfang der Oberfläche, als sein breiter Fuß bedeckte, in den durchnäßten Boden, und begrub jederzeit einen ansehnlichen Theil seines künftigen Unterhaltes. Kühe und Pferde schadeten auf die nämliche Art, und machten das ganze Moos voll Schroppen und Borzen.

In den Gruben, welche das Vieh in den Boden trat, wuchs nie wieder ein Gras, und mehr als die Hälfte des Grundes war dem Wieswachse entzogen, weil das Vieh immer seinen alten Gang beibehält.

Das Sumpfwasser, welches darinn stehen blieb, gerieth in Fäulung, versäuerte erst vollends die Gründe, und richtete durch seine tödtende Ausdünstungen den größten Schaden an.

Daß der vom Weidviehe abgefallene Mist die Weide dünge, ist die abgeschmackteste Behauptung, welche gegen Erfahrung und alle physische Grundsäze streitet. Er macht im Gegentheile einen großen Theil der Gemeinweide unbrauchbar; denn in der Nähe desselben kann das Vieh ohne Ekel und ungesund zu werden, erst dann wieder weiden, wenn

wenn der Dung so verwittert ist, daß der Plaz wieder grün wird *). Was soll man also von dieser Art Düngung (wie es die Vertheidiger der Weidschaften nennen) denken, welche den Grund erst auf einige Zeit der Benuzung entzieht, ehe sie ihm einigermaßen vortheilhaft wird? Dies sind die Verheerungen, welche das Weidvieh auf dem Moose allenthalben anrichtete; die Beschwerlichkeiten und Grausamkeiten hingegen, mit welchen es selbst auf der Weide unaufhörlich zu kämpfen hatte, übertreffen alle Beschreibung.

Bei jedem Schritte sank es an manchen Stellen bis an den Leib in den Sumpf, fraß heißhungerig selbst die schädlichsten Pflanzen, und saugte gierig Tod und Krankheiten aus den stehenden Pfüzen, um nicht von Durst zu sterben. Während es sich mühesam sein Futter suchte, wurde es am Leibe von Mücken und Bremen, und an den Beinen von Blutegeln den ganzen Tag hindurch gequält, und oft stürzte es, um sich nur einigermaßen der rasenden Schmerzen zu entledigen, in den tiefsten Morast, wo es dann die Hirten unter unaussprechlichen Qualen und Peinen mit Stricken, welche sie auf diese Fälle schon immer bei sich hatten, wieder herausziehen mußten. Vor Sonnenhize, Regen oder Hagel hatte es nirgends einen Zufluchtsort, um sich zu schüzen, oft auf mehrere Stunden weit keinen Baum, der ihm Schatten und Ruhe gewähren könnte. Den ganzen Tag hatte es schädliche Dünste eingeathmet, im Sumpfe herum gewadet, um ein Paar Hälme saures Gras zu erobern, auf der Weide selbst wurde ihm nie Ruhe gelassen, denn es mußte immer hin und her wandern, und die wenigen Kräften, die es vielleicht durch das Futter bekommen haben

*) Die Schärfe des abfallenden Dunges brennt alle solche Pläze rein aus, und es geht lange her, bis sie wieder grün werden.

haben könnte, sogleich wieder verlieren; daher war es am Abend, wann es nach Hause getrieben ward, meist hungeriger und ermatteter, als zuvor.

So blieb das Vieh, so lang es nur einigermaßen die Witterung gestattete, auf dem Moose, wenn schon Herbstregen den Boden durchnäßten, und Frost und Nebel sich einstellten.

Jede Jahreszeit brachte also neue Qualen, neue Beschwerlichkeiten über dasselbe.

Im Früh- und Spätjahre mußte es unter dem ohnehin sauern Futter viele Nässe und Feuchtigkeiten, im Sommer aber schädliche Insekten, Spinnengewebe und dergleichen verschlucken. Den Winter über hingegen war es beinahe noch übler daran, und es läßt sich kaum was elenders denken, als die Winterfütterung des Viehes um das Donaumoos. Um nur mit dem wenigen Heuvorrathe, welchen die Mooswiesen abwarfen, auszukommen, mußte das Vieh, welches schon den ganzen Sommer hindurch nie seinen dringendsten Hunger befriediget, geschweige sich jemal satt gefressen hatte, auch den Winter über unerhört Hunger leiden, und um nur nicht in die Nothwendigkeit versezt zu seyn, Futter zu kaufen, welches gleichwohl häufig geschehen mußte, wurde das Vieh, so bald es möglich war, wieder auf die Weide getrieben.

Die einmädigen Wiesen sahen meist um nichts besser aus, als die Gemeinweiden selbst; denn das Weidvieh blieb an den meisten Orten bis auf den 25sten Mai auf selben, also eben zu der Zeit, wo der Trieb zum Wachsthume am stärksten ist, und wo die Gründe eben der meisten Schonung bedürft hätten. Da, wo man schon in den ersten Tagen des Maies zu weiden aufhörte, mußten die Wiesen auch wieder schon zu Ende des Junii abgemäht seyn; sie gehörten also dem Eigenthümer im ganzen Jahre nur ein Paar Monate. Dadurch wurden

den die von der Natur beßten Wieſen ſo zu Grunde gerichtet, daß man ſie nur mit der äuſſerſten Mühe und Zeitaufwande mähen, und doch kaum zur Hälfte benuzen konnte. Man brauchte manchmal zwei Tage, um ein einziges Tagwerk zu mähen, welches anderswo ganz bequem ein Mann in einem Tage verrichten kann, und ſelbſt das, was bereits gemähet worden, war noch lange nicht für den Eigenthümer gewonnen. Ein Theil des geringen Heues fiel in die vom Weidviehe gemachte Löcher, und der andere konnte nur mit den gröſten Beſchwerlichkeiten würklich aus dem Mooſe gebracht werden.

Der Beſizer war oft 4 — 5, oft noch mehr Stunden von ſeinen Wieſen entfernt; war zum Glücke ſchön Wetter, ſo mußte er ſein Heu, weil mit Pferden durchaus nicht beizukommen war, auf kleinen unbeſchlagenen Wägen, worauf höchſtens 8 Zentner geladen werden konnten, mühesam heraus ſchleppen laſſen *). Um einige Büſchel ſchlechtes Heu zu erobern, mußte er ſich und ſein Vieh den ganzen Tag über der brennenden Sonnenhize ausſezen, durch die elenden Wege in das Moos und wieder an ſein Haus zurück unerhört abmatten, und an Vieh, Wägen, Geſchirr, Senſen, Kleidung, ja auch an Zeit und Ehehalten ungleich mehr verderben, als der ganze Plunder vom Moosheue werth war.

Oft konnte man das Heu im Mooſe nicht einmal trocknen; man mußte es alſo an ſichere Pläze auſſer das Moos ſchleppen, oder wann ein naſſer Jahrgang einfiel, konnten die Wieſen gar nicht benuzt werden, und in dieſem Falle mähete man erſt im Winter, wenn der Boden feſt gefroren war, den darauf ſtehenden Schilf zur Streue für das

*) Dies nannte man dann Fahrtel Heu- oder Ochſenfahrtel, und darnach wurde der Ertrag der Wieſen berechnet.

Vieh ab. Selbst in trockenen Jahrgängen mußte man auf allen Fall Horden mitnehmen, welche manchmal 50 — bis 60 Schritte weit in die Gräben gelegt wurden, um das gänzliche Versinken der Ochsen zu verhindern.

Das abgemattete, von Mücken, Bremen und Egeln oft bis auf das Blut gequälte Vieh bekam nun zu Hause, wo es heißhungerig nahrhaftes Futter erwartete, nichts als in sehr kärglichen Portionen das elende saft- und markloſe, ja höchst schädliche Moosheu. Fiel aber schlechtes oder nur veränderliches Wetter ein, welches doch meistens geschah, so war der Bauer noch übler daran; fuhr er auch zu Hause bei gutem Wetter fort, und es regnete unterwegs, so konnte er sein Heu schon nicht mehr einbringen, und ein ganzer oder wenigst halber Tag war für ihn unwiderbringlich verlohren. Hielt der Regen an, so war es das Klügste, was einer thun konnte, sein Heu, bevor es gänzlich verfaulte oder versäuerte, um einen äusserst geringen Preis einem näher gelegenen Wiesenbesizer, der die Vortheile der Witterung besser benuzen konnte, zu überlassen, und sich für das daraus erlöste Geld und noch ungleich mehr, das er darauf bezahlen mußte, um ein anders umzusehen.

Eben das lezte mußte er auch thun, wenn nasse Jahrgänge einfielen, die ihn an der Benuzung seiner Grundstücke hinderten, und wo das ganze Moos einem großen See glich. Dies geschah oft mehrere Jahre nacheinander, und von der weiten Entfernung der Besizer kömmt es zum Theile, daß manche schon seit vielen Jahren Mooswiesen besizen, ohne sie nur einmal gesehen oder gemähet zu haben, oder nur ihre Lage zu kennen *). In

*) Mehrere Bauern konnten bei der Kurfürstlichen Kultur-Kommißion nicht einmal die Lage ihrer Moosgründe angeben, weil sie, so lange sie selbe besaßen, nicht ein einziges mal darauf kommen konnten.

In warmen und trockenen Jahrgängen traten eben so große Uebel an die Stelle der erstern.

Wann nämlich nicht zeitig genug gemähet wurde, welches wegen anderwärtigen Haus- und Feldarbeiten vorzüglich von weiter Entfernten nicht allezeit sogleich geschehen konnte, so erschien in der Mitte des Sommers ein fürchterliches Heer von Heuschrecken, welches in wenigen Tagen die größten Strecken verheerte, und dem traurenden Besizer auch nicht einen Halm Gras übrig gelassen hatte; oder es entzündeten sich, meistens durch Nachläßigkeit der Hirten, ganze Strecken auf mehrere Stunden weit, wo dann das Feuer so schnell um sich griff, daß es kaum möglich war, dagegen Vorkehrungen zu treffen. Zwar vertrat dies gewissermaßen die Stelle einer Düngung, indem würklich die darauf folgenden Jahre fruchtbarer am Heue waren; allein in dem Jahre, wo der Brand erfolgte, war das Futter ein für allemal verlohren, und da stund erst noch zu erwarten, ob es wegen andern Umständen, zum Beweise wegen Witterung, möglich war, sich dieses Ereignisses zu bedienen.

Und so war der Landmann immer übel daran, und ein bedauernswürdiges Geschöpf, selbst, wann die Heuärndte am beßten gerieth. Sein Glück und Unglück hieng beständig von dem Spiele der Elemente und andern Zufällen ab, und war nie auf einen festen Grund gebaut, das Erträgniß der Grundstücke war hiebei über alle Vorstellung geringe: ja mancher Landmann bekam von 80 und 100 Tagwerken nicht mehr, als 3 oder 4 Fahrtel Heu.

Gleichwohl betrachtete man eine Wiese im Mooße als einen grossen Schaz, den man sogleich nicht veräusserte. So groß war der Futtermangel und der Verfall der Landwirthschaft dieser Gegend. Auser 62 Gemeinden, welche das Weidrecht auf dem Mooße hergebracht hat-

ten, waren noch gegen 200 andere, oft ziemlich weit entfernte Orte, deren Bewohner besondere Wiesen im Moose besaßen.

Dieser Futtermangel rührt keineswegs aus Abgang vortheilhafter Lagen zum Wieswachse her, sondern allein aus den allenthalben üblichen Viehweiden, wodurch die beßten Gründe verwüstet wurden. Der Bauer an den Ufern der Paar, dem seine Wiesen im Donaumoose nicht viel ertragen, klagt über Futtermangel, und führt mit vielem Gelde und Zeitverluste Heu Stunden weit aus selben zu sich, da er zu gleicher Zeit die Wiesgründe, welche gerade vor seinem Hause liegen, und wenigst eben so gut, als die Moosgründe sind, öde und unkultivirt läßt.

Die Paar fließt in der Gegend von Schrobenhausen bis Hochenwart, Freinhausen, Reichertshofen, und noch weiter durch lauter Sümpfe, welche bei geringer Kultur in die blühendsten Wiesen umgeschaffen werden könnten, und die Haupturſache des herrschenden Futtermangels sind. Im sogenannten Holz'ande, wo überhaupt wenige geschickte Lage zu Wiesenbau anzutreffen ist, werden selbst sehr viele zu Wiesen taugliche Gründe umgerissen, und als Aecker benüzt; und hier klagt man über Futtermangel, und fährt wegen einigen wenigen Jaucherten viele Stunden weit ins Moos, ohne daß die dortigen Landleute darauf bedacht wären, die eigentlichen Wiesgründe ihrer Gegend als solche zu benuzen, und einen Theil ihrer ohnedem zu vielen Ackergründe mit Futterkräutern zu bebauen, folglich ihre zu weit entlegene Donaumoos-Wiesen völlig entbehren zu können.

Diese elende Verfaſſung, unter deren Druck der Landmann sich müheselig fortschleppen mußte, hatte für ihn in vielen Rücksichten die betrübtesten Folgen.

1) Das Moos gab bei weitem nicht so viel Heu ab, als bei vollkommener Kultur und Abstellung der Weidschaften es geliefert hätte.

Von

Von den 56,892 Tagwerken, aus welchen es besteht, waren immer einige tausend durch besondere Zufälle unbenuzbar, mehrere tausend nahmen Wälder, Gebüsche, Wege und fließende Bäche ein. Man kann also im allerhöchsten Anschlage 40,000 Tagwerke annehmen, die jährlich benuzt werden konnten. Nun seze man, ein Tagwerk in das andere, Weiden und Wiesen durch einander gerechnet, hätte jährlich 4 Zentner Heu gegeben *), welche oft zwölf zusammen genommen nicht einbrachten, so hätte das ganze Moos nicht mehr als 160,000 Zentner Heu, oder den Zentner zu 20 Kreuzer gerechnet, einen Werth von 50 bis 60 tausend Gulden ertragen, eine Summe, welche bei einem geringen Grade von Kultur mehr als verdoppelt werden kann.

Daß diese Berechnung nicht zu geringe, sondern vielmehr noch zu hoch angesezt ist, beweiset der ausserordentlich geringe Preis, um welchen die Bauern unter sich ihre Moosgründe verstiften. In der Gegend von Hohenried bis Pötmeß ist es ganz etwas gewöhnliches, das Tagwerk von schlechtern Wiesen um 6 Kreuzer, und von bessern um 15 bis 24 Kreuzer verstiften zu sehen.

2) Es konnten bei bisheriger Benuzung des Mooses, im Ganzen genommen, auch nicht die Anzahl des Viehes unterhalten werden, als bei Einführung der Stallfütterung möglich gewesen wäre.

Der Viehstand aller weideberechtigten Dörfer war von dem Anfange der Trockenlegung folgender:

1) Oberes

*) Hier wird nicht so sehr gerechnet, was auf einem Tagwerke wuchs, sondern was davon dem Eigenthümer heraus zu bringen war.

Digitized by Google

1) Oberes Moos.

Namen der Orte.	Pferde.	Ochsen.	Kühe.
Hönighausen	8	16	41
Hohenried	30	60	100
Unterarnbach und kalte Herberg	20	30	120
Prunnen	45	150	350
Gerstötten	—	—	45
Oberarnbach	1	—	84
Dettenhofen	4	50	80
Siffenhofen	22	40	100
Berg im Gäu	15	50	110
Lampertshofen	4	50	40
Eppertshofen	22	20	200
Langenmoosen, das obere Dorf	40	100	250
Grabmühl	4	6	20
Winkelhausen	24	56	110
Malzhausen	35	30	100
Grimolzhausen	20	35	50
Sandizell	30	60	100
Pötmeß	100	150	350
Schorn	15	60	150
Einschichtiger Hof bei Schorn	6	6	20
Weidach	50	50	70
Steinbach	30	50	100
Walzhofen und Probmühl	12	8	60
Latus	537	1077	2650

Schön-

Digitized by Google

Namen der Orte.	Pferde.	Ochsen.	Kühe.
Transport .	537	1077	2650
Schönberg und Reit	30	70	150
Ehekirchen	60	100	200
Seiboltsstorf	30	70	160
Dünkeltshausen	24	50	70
Kehrmühl	7	8	20
Hollenbach	80	120	300
Ferner- und Nahen-Mittenhausen .	60	80	150
Beyern	40	12	84
Rottenfels	50	100	300
Wagenhofen	60	60	150
Altmanstetten und Harthof . . .	36	36	100
Kolmhof	—	—	20
Balderstorf	100	100	200
Feldkirchen	60	60	170
Neuburg und Lengenmühl . . .	200	—	400
Rettenhof	—	—	—
Zell	40	80	200
Pruck	30	86	200
Weichering	50	150	350
Summa .	1494	2259	5874

2) Das untere Moos.

Namen der Orte.	Pferde.	Ochsen.	Kühe.
Bobenhausen	45	196	208
Adelshausen	46	142	184
Ascholtsried	31	67	78
Paar	50	112	250
Reichertshofen	25	60	170
Ebenhausen	48	80	230
Oberstimm	23	46	67
Zuchering	24	128	300
Winden	15	55	90
Lichtenau	15	160	270
Summa	322	1046	1847

3) Das Lauer Moos.

* Nachstehende Orte treiben nur Kühe und Pferde dahin, die Ochsen aber in das Donaumoos.

Altenach	4	8	38
Edelshausen	45	75	170
Dürschhofen	35	60	150
Das untere Dorf Langenmoosen	15	90	280
Summa	99	233	638

Die ganze Summe des auf das Donaumoos getriebenen Viehes beläuft sich also auf 13,812 Stücke; nämlich 1915 Pferde, 3538 Ochsen, 8359 Kühe.

Allein

Digitized by Google

Allein diese Anzahl wurde bei weitem nicht vom Moose allein genährt, beinahe alle Gemeinden hatten noch ausserdem ihre besondere Weiden auf den abgeräumten und Brachfeldern, auch wurde das Vieh häufig noch mit Kräutern, zum Beweise Kartoffeln, Kohl, auch hie und da mit rothem Klee gefüttert, so, daß man die Summe des Viehes, welches eigentlich vom Moose seinen Unterhalt bekam, höchstens auf 6320 Stücke ansezen kann. Hier rechne ich zu allem Ueberflusse die volle Anzahl von 56,892 Tagwerken als erträglich, und seze, was ebenfalls nie anzunehmen ist, 1 Stück Vieh hätte das ganze Jahr hindurch von dem Heue von 9 Tagwerk unterhalten werden können.

Daß bei einer guten Kultur von 56,892 Tagwerken Wiesen ungleich mehr und besseres Vieh unterhalten werden kann, ist schon jedem gesunden Menschenverstande einleuchtend, der auffallende Unterschied hingegen wird im Verfolge dieser Abhandlung gezeigt werden.

3) Die Ueberschwemmungen, welche das Moos wegen dem schlechten Zustande der durchfließenden Bäche beinahe jährlich erdulden mußte, machten immer einen ansehnlichen Theil desselben zur Benuzung unfähig. Konnten jährlich nur 1000 Tagwerke, obwohl oft 5 bis 6000 überschwemmt waren, aus dieser Ursache nicht gemähet werden, so betrug der jährliche Entgang am Futter 4 tausend Zentner, oder am Geldwerthe 1333 fl.

4) Die Viehzucht, jene Hauptstüze des Ackerbaues, war hier beinahe am schlechtesten im ganzen Lande bestellt. Das Vieh war klein, gering, schwach und ungesund. Kein von andern blühenden Gegenden hieher gepflanztes Vieh konnte hier fortkommen, sondern wer sich eines anschaffen wollte, mußte es sich aus der Moosgegend nehmen, welches schon gleichsam im Schlamme und Moraste erwachsen war. Dies ist die einzige Gegend in Baiern, und wahrscheinlich in ganz Deutschland, wo das Vieh in einem so geringen Preise stehet.

Gegen den Herbst, wo jeder mit dem Viehe, dessen er entrathen kann, weiter trachtet, um mit dem Winterfutter desto eher durchzukommen, kann man eine Menge Kühe das Stück per 10 fl. aufkaufen.

5) Die Nuzung, welche man von diesem schlechten Moosviehe hatte, war ausserordentlich geringe.

a) Milch konnte man beinahe gar nicht in Anschlag bringen, denn diese gieng meistens auf der Weide verlohren. Der Milchnuzen von einer Stallfütterungs-Kuhe beträgt dreimal so viel, als der von einer Weidkuhe. Wenn jene daher im Durchschnitte allerwenigstens sichere drei Maas des Tages giebt, bekommt man von dieser im allerhöchsten Anschlage, und was man nie anrechnen kann, nur eine; also das ganze Jahr hindurch nur für 18 fl., die Maas Milch zu 3 Kreuzer gerechnet, und von 8359 Kühen 150,000 fl., da man im Gegentheile von eben so viel Stallkühen 450,000 fl. gewinnen könnte.

b) Ein Stück Vieh, welches zwei Drittheile des Jahres auf der Weide zubringt, verschleppt den größten Theil seines Dunges, und entzieht ihn der Benuzung seines Besizers. Man darf daher anrechnen, daß eine Weidkuhe aufs allerhöchste ihrem Eigenthümer 50 Zentner Dung abwerfe, da man von einem Stücke Stallvieh, von welchem nicht das geringste verlohren geht, wohl 200 Zentner Dung, welcher nebenbei auch ungleich besser ist, bekommen kann. Dies macht also von 13,812 Stücken Weidviehe 690,600 Zentner Dung; von eben so viel im Stalle gehaltenen Viehe hingegen 2,762,400 Zentner.

c) Von diesem in Rücksicht der Menge des Viehes so wenigen Dunge konnte also auch bei weitem nicht so viel Ackerfeld gedüngt werden, als dieses bei Einführung der Stallfütterung hätte geschehen können. Rechnet man auf ein Tagwerk Ackerfeld 200 Zentner Mist zur Begailung, welches besonders bei den Sandböden um das Moos gewiß nicht zu viel ist, so konnten von allem diesem Dunge nicht mehr, als

als 3453 Tagwerke gut gedungt werden, da im Gegentheile durch den Dung von eben so viel Stallviehe 13,812 Tagwerke gedungt werden könnten. Seze ich nun diese Berechnung fort, und nehme an, daß auf einem so gedungten Tagwerke 2 Schaffel Korn erzielt werden können, so macht bei eingeführter Stallfütterung, wenn man nur die nämliche Anzahl Viehe mit 13,812 Stücken, und nicht rechnet, daß ungleich mehr bei Stallfütterung gehalten werden könne, die jährliche Produktion um 20,718 Schaffel mehr, die im Gelde à 8 fl. das Schaffel 165,744 fl. betragen, weil alsdann um 10,359 Tagwerke Acker mehr gedungt werden könnten.

d) Auch an Schmalz hatte der um das Moos wohnende Bauer bei weitem nicht so viel Nuzen als der Landmann in Gegenden, wo Gemeinheiten längst aufgehoben sind, wie zum Beweise in dem fruchtbaren Roththale in Baiern. Dort stehen im Stalle 6 gefütterte Kühe höher im Preise, als anderthalb Duzend Weidviehe auf dem Moose; dort kann der Bauer von 6 Kühen jährlich wenigstens 2 Zentner Schmalz verkaufen, ungerechnet dessen, was er selbst in sein Hauswesen brauchet, und das eben auch nicht viel weniger ausmachen wird, da hingegen auf dem Donaumoose oft von 18 Kühen nicht ein halber Zentner Schmalz gewonnen wird.

Die Folge davon ist, daß sich der Moosbauer um baares Geld Vieh, Schmalz, Butter und Käse anschaffen mußte, womit er doch bei guter Kultur die ganze umliegende Gegend zum Ueberflusse versehen könnte. Die Produktion des Schmalzes betrug also bisher auf dem Moose ungleich weniger, als sie bei verbessertem Viehstande zum Nuzen des Landmannes abwerfen könnte.

6) Eine andere Folge dieser übeln Wirthschaft ist das häufige Entstehen von Viehseuchen. Wenige Jahre vergiengen, wo sie nicht wenigst an einer Ecke des Mooses ausbrachen, und sie waren wegen

dem Zusammenweiden des Viehes um so gefährlicher, und griffen desto schneller um sich. Ein einziger unvorsichtiger Hauswirth konnte über tausend Familien Unglück bringen, wenn er sein angestecktes Vieh nicht zeitig von dem der Gemeinde absonderte. Viehseuchen schaden dem Landmanne am empfindlichsten, und greifen das Mark des Nahrungsstandes an. Er kann sich davon oft erst nach einigen Jahren erholen, und dieses nicht ohne Vorschüsse und beträchtliche landes- und grundherrliche Nachlässe.

7) Dies wär nicht der einzige Unfall, welcher dem Landmanne sein unentbehrlichstes Bedürfniß raubte. Im Frühjahre, wo man so bald als möglich austrieb, gieng eine Menge durch Nässe, Frost, Versinken, oder andere Unglücksfälle zu Grunde. Wegen zu großer Entfernung von aller menschlichen Hilfe konnte man dem versunkenen Viehe nur selten zu Hilfe kommen, es mußte also langsam verschmachten.

8) Daß Viehweiden der Holzkultur sehr schädlich sind, braucht man Niemand, der nur einiger maßen Kenntniß von der Sache hat, erst zu erklären. Das Vieh frißt das Herz der jungen Sprossen ab, und zertritt die noch übrigen kleinern Pflanzen, oder es lehnt und reibt sich an schon höhern Bäumen, oder klettert noch an selbe hinan, um so viele Aeste, als es erreichen kann, abzuknacken. Daher haben alle solche Bäume einen verzerrten und unedlen Wuchs, der das Gepräg ihrer Mißhandlungen an sich trägt. Daher kommen die großen Holzblößen in solchen Waldungen, und die Verheerungen der jungen Schläge und Anflüge. Es konnten also keine Bäume auf dem Moose gepflanzt werden, welches doch in Rücksicht auf Kultur so äusserst nothwendig gewesen wäre. Denn nicht einmal ein Duzend Weidenbäume konnte man ohne Einhägung fortbringen, oder sie wurden von dem Bisse und Reiben des Viehes verdorben.

9) Der

9) Der Obstbau, wozu doch diese Gegend die glücklichste Lage hat, konnte unter diesen Umständen nie von einiger Bedeutung seyn. Die wenigen ganz heitern Tage, Früh- und Spätreife, und Nebel, denen die Moosgegend aus sehr natürlichen Ursachen mehr, als jede andere ausgesezt war, schmälerten den Gewinn des Landmannes aus diesem Artikel, und verhinderten die weitere Ausbreitung desselben.

10) Die Viehweiden erfodern einen breiten und oft langen Weg, der von den Dörfern aus dahin führet, zum Viehtriebe. Scheint dies schon bei dem ersten Anblicke manchem eine Kleinigkeit, so ist es doch dieses bei nähern Betrachtungen gewiß nicht. Wenn es sich schon über Verbesserung der Landeskultur fragt, so ist jeder Fleck Erdreich, welcher zum Unterhalte eines Menschen dienen kann, und wäre er auch noch so klein, ein Gegenstand von großer Wichtigkeit. Die Wege führen oft durch die blühendsten Gegenden und Getraidfelder, und nehmen manchmal große Strecken ein. Ja, man würde erstaunen, wenn man den Flächen-Innhalt derselben im ganzen Lande berechnen könnte, da er in der Gegend um das Moos allein mehrere 1000 Tagwerke betragen muß.

11) Daß bei diesen Umständen auf Abschaffung der Brache, Einführung der Stallfütterung, oder auf Anbau nüzlicher Futterkräuter gar nicht gedacht werden konnte, ja, daß dies so lang eitle Träume und fromme Wünsche geblieben wären, bis die Kultur des Mooses, die ganze Landwirthschaft dieser Gegend in andere Verhältnisse sezte, dies ist von selbst begreiflich. Um Brache anzubauen, wird mehr Dung erfordert, um mehr Dung zu bekommen, muß ein besserer Viehstand unterhalten werden, um mehr Vieh halten zu können, muß man um mehreres Futter besorgt seyn, und so hängt auch in der Landwirthschaft alles an einer großen Kette zusammen, wovon Kultur nahrhafter Futterkräuter oder Wiesenbau das erste Glied ist.

12) Der

12) Der schädliche Einfluß des Mooses erstrecket sich auf die Landwirthschaft und Benuzung weit ausser demselben. Nirgends hörte man von Hagel und Wetterschaden so viel, als in der Gegend des Donaumooses, dessen Ausdünstungen eine fruchtbare Mutter von Gewittern und Regengüssen war. Die Folge ergiebt sich von selbst, die Produktion litt hiedurch am meisten, und den Unterthanen mußten beträchtliche Nachlässe an Steuern, Gilten und Stift, oft auf mehrere Jahre, bewilliget werden, um sich nur einiger maßen von ihrem Verluste erholen zu können.

13) Handlung und Umlauf des Geldes stockten hier, da die Menschen so weit auseinander, so verdünnt um diese Fläche wohnten; denn auf dem Moose selbst befand sich kein Haus, und wohnte nicht eine einzige Seele.

Die jährliche Erzielung erstreckte sich auf wenig mehr, als auf Befriedigung der Bedürfnisse der ersten Nothwendigkeit und den eigenen Verbrauch, und eine Menge kleiner Artikel, welche der Landmann in der Nähe großer Städte, oder wo die Menschen einander näher wohnen, mit ergiebigem Vortheile verkaufen kann, bleiben hier ungenüzt liegen, weil sich dafür keine Abnehmer finden, oder diese wenigst zu weit entfernet sind, um mit Vortheile Verkehr mit ihnen zu treiben.

14) Gute Vicinal-Wege und Landstrassen, so wie schiffbare Wässer, die zur Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs unentbehrlich sind, fehlten dieser Gegend gänzlich. Nur einige Erdwege durchzogen das Moos, und diese waren bei dem geringsten Regen gänzlich unfahrbar. Vom Dorfe Berg im Gäu zählt man 3, und von Langenmoosen aus 4 Stunden nach Neuburg im geraden Wege; allein nur selten konnte man diesen Weg fahren, gewöhnlich mußte man von diesen Dörfern aus nach Sandizell und Pörmeß einen unbeschreiblichen schlechten Weg, und von da auf der alten Münchner Strasse

weiter

weiter über viele und beſchwerliche Berge nach Neuburg fahren, und ſo einen Umweg von beinahe 4 Stunden machen.

Die Stadt Schrobenhauſen, welche eine Stunde hinter Langenmooſen liegt, muß den nämlichen Weg nehmen, und hat daher nur äuſſerſt geringen Verkehr mit Neuburg, welcher doch bei erleichterten Kommunikations-Wegen nicht unbeträchtlich ſeyn dörfte. Neuburg und Reichertshofen liegen nur 5 Stunden auseinander, allein ſie waren durch den Sumpf gehindert, dieſe geringe Entfernung zu ihrem Vortheile zu benuzen, und mußten ſich einen Umweg von beinahe 2 Stunden gefallen laſſen, der über die Dörfer Zuchering, Winden und Weichering, oder über Aſcholtsried, Adelshauſen und Bobenhauſen führte; und ſo war alle Verbindung zwiſchen Orten, die ſich übrigens nahe genug liegen, beinahe gänzlich abgeſchnitten.

15) Alle dieſe Umſtände wirkten ſo nachtheilig auf den Landmann, daß er gänzlich verarmen mußte, und daß man unter ſo vielen Tauſenden, wenigſt in dem Baieriſchen Antheile, kaum einen Wohlhabenden aufweiſen kann.

In wenigen Gegenden Baierns iſt der Bauer ſo muthlos, ſo ein Frötter, und bei aller Armuth doch ſo unthätig. Er meint Wunder, was gethan zu haben, wenn er auf die herkommliche Art und zur gewöhnlichen Zeit ſäet, ärndet und mähet, und etwa ein Paar Schäffel Getreid auf den nächſt gelegenen Fruchtmarkt führt; denn weiter erſtrecket ſich ſein Fleiß ſelten. Er iſt zufrieden mit den Seinigen nothdürftig leben zu können, und kennt die Behaglichkeit nicht, die aus einem gewiſſen Gefühle von Wohlſtand herkömmt. Wenige Bauern giebt es, die keine Schulden und keine Rückſtände in ihren Abgaben haben: lauter Folgen der bisherigen Verfaſſung, worunter ſelbſt die vortheilhafteſten Anlagen der Natur unterliegen mußten.

Digitized by Google

§. 10.

Einfluß des Mooses auf Klima und Luft dieser Gegend.

Große Sümpfe und Moräste haben immer sehr schädliche Ausdünstungen, welche sich in die höhern Regionen erheben, und von da über die vernachläßigte Gegend Schrecken und Tod verbreiten. Epidemien, Seuchen, Hagel, Gewitter, Nebel, Reife, und hundert andere Uebel sind die fürchterlichen Strafen, womit die Natur solche Gegenden züchtiget, und alle diese Uebel verheereten Jahrhunderte durch die des Donaumooses.

Jedes Frühjahr brachte neue Epidemien, und wegen gänzlichem Mangel guter Anstalten der medizinischen Polizei, damit meistens Tod über die nahe liegenden Orte; und wer den kalten und andern bösartigen Fiebern, oder der Ruhr widerstand, mußte am Ende der Wassersucht unterliegen. Die Sterblisten der Pfarrei Paar beweisen es, daß unter 48 erwachsenen Todten 13 an der Wassersucht und 6 an der Ruhr sterben, auch Fluß- und Steckkathare, und die Kräze, womit besonders Kinder befallen wurden, stellten sich beinahe alle Jahre ein.

Wie war es wohl auch anders möglich? Die Luft war weit umher mit den Ausdünstungen des Sumpfwassers geschwängert, und an manchen Plätzen so sehr von einem schwefelartigen Geruche durchdrungen, daß es unmöglich war, sich lang in dieser aufzuhalten *). Ganz von solchen Dünsten umgeben, mitten in den Sümpfen waren nun Viehheerden mit ihren Hirten; oder ein Landmann mähte im heissesten Sommer mit bloßen Füssen (um keine Kleidungsstücke zu Grunde zu richten) seine Wiesen. — — Das faule Wasser, worinn er manch-

*) Ein solcher Plaz war unter andern auch die Langenmooser Roßweide.

manchmal bis über die Knie stand, drang in die offene Schweißlöcher; nicht selten trank er aus der nächsten Pfüze, um nur einigermaßen seinen gierigen Durst zu löschen, oder er lagerte sich ermattet auf den Boden hin, wo ihm die unausstehliche Hize, die in sichtbaren Dämpfen aus der Erde hervor quoll, eben so wenig Ruhe gönnte.

Das Vieh, welches sich im ganzen Jahre nicht einmal satt fraß, kein gutes nahrhaftes Futter bekam, und den größten Theil des Jahres in Sümpfen und faulenden Wässern zubrachte, mußte nothwendig Krankheiten und Seuchen unterliegen.

Es vergieng daher beinahe kein Jahr, wo nicht wenigst in einer Gegend um das Moos Viehseuchen ausbrachen, die wegen dem Zusammenweiden schnell um sich griffen, und meistens großen Schaden anrichteten.

Die gewöhnlichste Krankheit unter dem Viehe, welche besonders junges von 1 — 1½ Jahren auszustehen hatte, ist die Drehkrankheit, oder es ward nach der Sprache der dortigen Landleute dappisch.

Das Vieh bekömmt in diesem Falle Würmer unter der Hirnschale, und die einzige Kurart, eine Art von Trepanirung, ist gefährlich, und immer von zweifelhaftem Erfolge.

Nur selten ist man so glücklich, die kleinen mit Wasser und Würmchen angefüllten Blasen durch die gemachte Oeffnung mit einem kleinen eisenen Hacken heraus zu bringen.

So schädlich das Moos der Gesundheit der Menschen und Thiere, so schädlich sind dessen Ausdünstungen dem Ackerbaue der Gegend weit umher gewesen.

Hagel, Früh- und Spätfroste, Reise, und oft lang anhaltende Regen verheerten die Saat des Landmannes, wenn sie schon am hoffnungsvollsten stand. Oft, wenn er in wenigen Tagen die Früchte sei-

nes Fleißes einzuärndten glaubte, und nicht selten, war in einigen Augenblicken die Arbeit eines ganzen Jahres verlohren und zernichtet.

Gewitter lassen sich selten in der Moos-Ebene nieder; aber desto häufiger züchtigen sie mit ihrem schrecklich begleiteten Hagel und Feuer die umliegende Gegend, und man hat bemerkt, daß nur die nächst anliegende Orte diesem Ungemache ausgesezt sind, da hingegen weiter entfernte gewöhnlich davon befreit bleiben.

So groß auf dem Mooße die Hize im Sommer war, so lang hält sich Kälte und Eis in selbem auf.

Wenn schon allenthalben das Getraid von den Feldern eingebracht war, so fand man darauf in manchem Jahre noch an vielen Orten Eisschollen, und in den ersten Tagen des Augusts, in dem warmen Sommer 1778, mußten die Mäher das Eis von den Sensen abstreifen.

Nebel und trübe Wolken begränzten den größten Theil des Jahres den ganzen Horizont, wenn auch sonst rings umher der Himmel heiter war, und hielten die wohlthätigen Strahlen der Sonne zurück, so, daß man nur wenige völlig wolkenfreie Täge zählen konnte.

Reife waren in der Moosgegend ungleich häufiger, als anderswo, und verhinderten besonders die bessere Aufnahme der Obstkultur. Nur selten gab es hier, und zwar hauptsächlich wegen den frühen und späten Reifen, Jahrgänge, wo das Obst geräth, und der Spätreif vom 12ten Mai 1791, welcher beinahe alle Länder Europens traf, hat sowohl in dieser als in vielen andern Rücksichten, vorzüglich in der Moosgegend, Schaden gethan.

§. 11.

Politische Hindernisse der Kultur des Donaumooses.

Es scheint daher bei der ersten Betrachtung unbegreiflich, daß durch diesen elenden Zustand eines schönen Strich Landes nicht längst die

die Aufmerksamkeit der Baierischen Fürsten rege, und nicht schon vor Jahrhunderten Hand an die Kultur dieses Mooses angelegt worden ist. Allein es war nicht so sehr Mangel an Aufmerksamkeit oder an Einsicht des unbeschreiblichen Nuzens, der aus der Kultur entstehen würde, welche den Anbau dieses Sumpfes hinderten. Es waren vielmehr die vielfältigen unübersteiglichen Hindernisse, welche theils aus der politischen Verfassung, theils aus der Lage und dem natürlichen Zustande des Mooses entsprangen, und welchen man bisher immer mit dem beßten Willen unterliegen mußte.

Erstere waren bei weitem die mächtigsten und hauptsächlich folgende.

1. Die Trennung beider Länder, Baierns und des Herzogthums Neuburg. Jedes dieser Herzogthümer hatte bis auf das Jahr 1777 seine eigene Regenten, also auch sein eigenes Interesse, seine besondere Foderungen, welche wohl bei Absönderung dieser Länder einiger maßen wichtig seyn konnten, die es aber heut zu Tage nicht mehr sind, da seit jener glücklichen Vereinigung beide Herzogthümer von dem nämlichen Fürsten beherrscht werden.

Die beiderseitigen Landesgränzen gehen mitten durch den Sumpf, und dies gab Anlaß zu unaufhörlichem Zanke und Zwist. Die Gränzsteine versanken, oder wurden wohl gar heimlich versezt und ausgezogen, und da beinahe Niemand das Moos genau genug kannte, um über die wahre Beschaffenheit der Gränzen Auskunft zu geben, auch von Seiten Neuburg völlige Ausgleichungen absichtlich verhindert wurden, so blieben die Gränzirrungen stäts unerörtert. Ueber diesen Streit, um eine keinem Theile nuzbare Erde, vergaß man das Moos aus dem Zustande seiner Verwilderung zu reissen, und dessen Trockenlegung mit vereinigten Kräften herzustellen.

Ueber dies war der Rinnsal einiger Bäche zur Gränze zwischen beeden Ländern bestimmt; ihre Krümmungen mußten also immer bei-

behalten werden, da sie doch in Rücksicht auf Kultur nothwendig hätten hinweg geschafft werden müssen. So war der Moosgraben vom Einflusse des Oberarnbacher Mühlbaches bis an das Zucheringer Gemeinholz, also eben da, wo er die häufigsten Krümmungen macht, Gränzscheide zwischen Baiern und Neuburg.

Diese Streitigkeiten brachten auch unter dem gemeinen Manne eine Art von Haß und Verbitterung hervor, welche vorzüglich von Seiten der Neuburgischen Unterthanen gegen Baiern auf einen hohen Grad stieg.

Die Akten sind voll von Vergehungen der Pfälzischen Unterthanen gegen Baierische Abgeordnete und Commissarien. Diese waren immer groben Thätigkeiten ausgesezt, und konnten sich meistens nur durch die Flucht vor persönlichen Mißhandlungen und Vergreifungen schüzen. Baierische Geometer und Ingenieurs durften sich im Neuburgischen Antheile am wenigsten blicken lassen. Die Bauern rotteten sich alsobald zusammen, und zwangen sie wenigst ihre Arbeiten aufzugeben. Selbst der Baierische Geometer Paur, welcher in den Jahren 1690 — 1696 die Rißbücher vom Prunner und Langenmooser Amte verfertigte, welches doch in Beiseyn einiger Neuburgischen Deputirten geschah, sah sich öfters gezwungen, sich aus dem Staube zu machen, und auf weitere Verhaltsbefehle zu warten. Eben die darüber entstandenen Irrungen waren es, welche die so nöthige Ausmessung des Weidacher Amtes gehindert haben, und dadurch ein weites Feld zu künftigen neuen Streitigkeiten offen ließen.

Alle gute Vorschläge, welche Baiern immer zur Kultur dieses Sumpfes machte, scheiterten auf dieser Klippe. Von Seiten Neuburgs geschahen stäts absichtliche Verzögerungen, man ließ sich in der Hauptsache nie auf Vergleiche ein, suchte geflissentlich die herrschende Verwirrung noch größer und allgemeiner zu machen, und glaubte dadurch

nach

nach und nach mehr Vortheile zu erhaschen, als man sich von der Kultur des ganzen Mooses, von allgemeiner vollkommener Auseinandersezung der beiderseitigen Gerechtsamen, und von Herstellung der Landes- und Lehengränzen versprach.

Daß zweite Haupthinderniß, welches der Kultur des Mooses immer im Wege war, ist, daß so viele Unterthanen und Stände im Moose betheiligt waren. Einzelne Gemeinden sowohl als Landleute sahen wohl den großen Nuzen der Trockenlegung ein; allein ohne allgemeine Mitwürkung und Direktion von oben herab, war es wegen der physischen Lage des ganzen Mooses schon platterdings unmöglich, daß einzelne Unternehmungen ausser an der etwas höher liegenden Peripherie guten Erfolg haben konnten; und wer weiß, was es bei Kultur und Vertheilung einer einzigen Gemeinde für Schwierigkeiten und oft Jahre lange Prozesse giebt, kann sich leicht denken, daß es bei so vielen Theilhabern, folglich auch bei so verschiedenen Interessen, ganz unmöglich war, selbe auf einen Zweck hinzulenken.

Auf der Baierischen Seite trat noch ein neues wichtiges Hinderniß der Kultur ein. Beinahe in ganz Baiern haben die Gemeinden, nebst einer ordentlichen Viehweide, auch den Weidgenuß auf ihren abgeräumten und Brachfeldern. Allein dies ist, meines Wissens, die einzige Gegend im Lande, wo eine entgegen gesezte Observanz herrscht.

Es haben nämlich einige umliegende Stände auf selben das Weidrecht, welches sie mit ihren ansehnlichen Schaafheerden ausüben. Hier war es also dem Landmanne nie möglich, Futterkräuter in seine Brach zu bauen, wie man schon allenthalben in Baiern anfängt, oder einen Theil der Gemeinweide zu kultiviren, weil er ausser dem Moose meistentheils weder Weiden noch Wiesen besizt.

Auch die Benuzung des Mooses als Viehweide, und die leidenschaftliche Anhänglichkeit des Landmannes an selbe stand bisher der Kultur im Wege.

Wo

Wo immer die Gemeinweiden üblich sind, da sieht es mit der Landwirthschaft schlecht aus. Man erwarte ja nicht, daß an solchen Plätzen nur die geringste Verbesserung unternommen werde. Gemeinweiden werden ihrem Schicksale überlassen; es werde dann aus selben, was da wolle. Schroppige Plätze einzuebnen, unnützes Buschwerk auszurotten, einen Theil mit dem Pfluge umzureissen, all dieses fällt gar Niemand ein. Es wäre auch völlig unnüz, weil diese Arbeiten, so lange die Viehweiden bestehen, alle Jahre wiederholt werden müßten. Niemand kann hoffen, diese Arbeiten zu seinem eigenen Nuzen zu verrichten, weil jedermann Theil daran hat. Niemand sieht die Gemeinweide als sein Eigenthum an, weil alle zusammen genommen sie dafür ansehen. Die stärkste Triebfeder des menschlichen Fleißes fällt also hinweg. War auch hie und da ein Landmann von dem Schaden der Viehweiden überzeugt, wünschte er seinen Gemeindsantheil für sich allein benüzen zu können, so wurde er doch von der Menge überstimmt, und mußte den allgemeinen Gesäzen unterliegen.

Wie konnte man unter diesen Umständen die Kultur eines Sumpfes erwarten, worauf 62 Gemeinden von zweien Ländern das Weidrecht hergebracht hatten, da oft ein einziger Mitgemeiner in einem Dorfe die Vertheilung der Gemeinweide verhindern kann?

Ausserdem war Mangel am Ernste, welcher zur Ausführung eines solchen Unternehmens schlechterdings erfodert wird, und an reifer Einsicht allerdings ein großes Hinderniß der Kultur.

Man untersuchte nie ernstlich die Lage und Größe des Sumpfes, nie die Rechte der anstossenden Unterthanen und Stände. Man wußte wohl, daß die Kultur des Mooses ein großer Nuzen für diese Gegend wäre; allein diesen Nuzen für den Fürsten sowohl als die Unterthanen zu berechnen, die beiläufige Ertragssumme für beide festzusezen, an Abstellung der schädlichen Gemeinweiden und Einführung der Stallfütterung,

rung, daran wurde nicht gedacht. Man nannte es Kultur, wenn ein krummlaufender Bach von seinem übermäßigen Schlamme geräumt wurde, oder auch eine Strecke einen ganz andern Rinnsal bekam; aber diese Kanäle mit Bäumen zu besezen, und das Erdreich zu befestigen, sie vor den Verheerungen des Weidviehes zu beschüzen, Kolonien hinzusezen, deren eigener Nuzen die Erhaltung dieser Kulturanstalt erfodert hätte, kurz das ganze Werk systematisch anzugreifen, alles dieses hatte man ausser Acht, und einem klügern Zeitalter auszuführen überlassen. So verfiel die manchmal hie und da unternommene Kultur wieder in ihr voriges Nichts zurük, so daß, ausser einigen Ackerstücken, keine Spur mehr davon zu uns gekommen ist.

Oder war auch wirklich alles gut vorbereitet, so gerieth das Werk über die Frage, woher ein Fond zu Bestreitung der Kulturskosten zu nehmen sey, wieder ins Stecken. Die landesfürstliche Kammer befand sich meist in Umständen, daß sie große Summen gegen einen ungewissen Erfolg nicht aufopfern konnte. Andere Landstellen bezeigten auch keine Lust dazu, und an die Errichtung einer Aktiengesellschaft ward gar nicht gedacht.

Die Baierischen Fürsten waren seit den lezten Jahrhunderten in zu viele Kriege verwikelt, die Kräften der Landeskassen zu viel angegriffen, das Interesse zu viel getheilt, der Geist des Volkes mehr kriegerisch als zur Feldarbeit gestimmt, die Bevölkerung unter allem Verhältniß, die Einhöfung der Bauerngüter zu groß und ungleich, der Boden in den meisten Gegenden zu fruchtbar, um ein Bestreben, ein ernstliches Wollen auf Unternehmungen dieser Art entstehen zu machen. Mangel an Kredit und Spekulationsgeist, zum Theil auch die Erfahrung, daß solche Unternehmen manchmal mit großem Verlust zu Grunde gegangen, und ein Opfer ihrer Feinde geworden, sind vorzügliche Ursachen damit, daß bis auf unsere Zeiten kein Versuch dieser Art zur Reife kommen konnte.

Dies sind die hauptsächlichsten Hindernisse, welche bis auf unsere Tage den Sumpf jeder bessern Benuzung entzogen hatten, und der Kultur desselben bis auf glücklich geänderte Verhältnisse im Wege standen. Die übrigen hier nicht berührte Hindernissen sind die nämlichen, welche die Landeskultur in Baiern überhaupt hemmen, und welche unsere Patrioten längst mit edler Freimüthigkeit geschildert haben.

§. 12.

Physische Hindernisse der Mooskultur.

Leichter, als die politischen Hindernisse, waren die physischen zu besiegen, und hätte man nur erst jene aus dem Wege geraumt, so wäre es ohngeachtet des noch jezt herrschenden Vorurtheils, daß es unmöglich sey dem Wasser Abfluß zu schaffen, Kleinigkeit gewesen, diesem Elemente den Weg zu bezeichnen, den es nehmen sollte. Denn Sachverständige wissen ohnedem, daß es eben nicht schwer sey, eine Fläche vom Sumpfe zu reinigen, welche schon ihren natürlichen Abhang gegen einen großen Strom hat, und wo dieser Abhang in einer Strecke von 9 Stunden, nämlich von Pötmeß, bis zum Einflusse der Sonderach in die Paar bei Manching, mehr als 34 Fuß beträgt. Und doch war bei dem bisherigen Zustande der das Moos durchströmenden Bäche ein hinlänglicher Ablauf des Wassers platterdings unmöglich.

Die Krümmungen der Ach sind das erste und vorzüglichste Hinderniß der Vertheilung des Wassers.

Es ist unstreitig, daß ein Fluß desto schneller und rascher läuft, je gerader die Richtung seines Rinnsals gegraben ist, und daß hingegen sein Lauf langsam und träge wird, wenn das Beet sich selbst überlassen viele Krümmungen macht. Diese beständige Schlangenbewegungen sind die fruchtbare Mutter von Ueberschwemmungen, und sumpfigten Gegenden, weil das Wasser bei jeder Krümmung neuen Widerstand

ſtand in ſeinem Laufe findet, zurük geſtemmt wird, und wenn es durch Regengüſſe, oder Aufthauungen im Frühjahre ſtärker anwächſt, nicht ſo geſchwinde, als nöthig, fortgeführt werden kann.

An der Ach bemerkt man dergleichen vorzüglich bei Pörmeß, der Grabmühle, Kehrmühle, und dann nach einem 3 Stunden langen geraden Lauf wieder unterhalb Weichering bis an die Merzenſchweige, wo ſie ganz gegen die Natur unter einem ſtumpfen Winkel in die Donau einläuft. Dadurch wird ſie in ihrem Laufe neuerdings zurük gehalten. Denn die ungleich gröſſere Gewalt dieſes Stromes verhindert die ſchnelle Fortführung dieſes Gewäſſers.

Die Ach fodert, um nicht ſchädlich zu werden, eine ſorgfältige Räumung und ſtäte Unterhaltung; allein eben das war es, was ihr und allen dieſen Mooswäſſern mangelte. Ihr träges Waſſer verſchaffet dem Schilfe und andern Sumpfpflanzen gutes Fortkommen, die ebenfalls den Waſſerabzug verhindern, und das Beet verſchlammen, welches ohnehin in wenigen Jahren bei allen jenen Gewäſſern geſchieht, welche ſich ſelbſt überlaſſen, durch Moos- und Torfgründe flieſen. Sie frißt unter ihren Geſtaden große Tiefen aus, und vertheilt ſich unter der Erde weit umher. An einigen Orten, als vorzüglich oberhalb der Kehrmühle, hält man ſie für einen ſtehenden Waſſergraben, weil man gar keine Spur des Laufes an ihr bemerkt. Da nun alſo ihr eigener Rinnſal in ſo ſchlechtem Zuſtande iſt, ſo kann ſie um ſo weniger das Waſſer der hineinflieſenden Bäche faſſen, welche dann ſich ebenfalls ergieſſen, und nur im Kleinern die nämliche Verheerungen, wie die Ach, verurſachen *)

*) Gegenwärtig ſieht, wie noch weiter unten erinnert werden wird, die Ach ganz anders aus, ſie iſt in einen ganz geraden Kanal geleitet, und alle ihre Krümmungen eingefüllt worden, wodurch man auch viel an Grund gewonnen hat.

Digitized by Google

Die Spuren dieser Mängel verbreiteten sich über den größten Theil dieser Ebene, und man kann kühn behaupten, daß dies allein mehr als zwei Drittheil des Donaumooses, oder über 30,000 Morgen des besten Landes zum Sumpfe gemacht habe.

Die zweite physische Ursache des Mooses ist der Mühlbau an jenen Gewässern gewesen, welche durch selbes fliesen. Damit es einigen wenigen Mühlen nicht an Wasser fehlen sollte, wurden alle Bäche so hoch als möglich geführt, so zwar, daß ihr Beet meistens höher lag, als das daran stossende Land, und die daher bei geringen Regengüssen große Strecken überschwemmten.

Den Mühlen waren keine Streichbäume oder Eichpfähle gesezt, und die Müller konnten das Wasser so hoch anschwellen, als sie wollten.

Dies war vorzüglich der Fall der Kehrmühle und Grabmühle, und würden sie in diesem Zustande verblieben seyn, so wäre die Kultur des Donaumooses unmöglich gewesen.

Oberhalb Weichering wird, wie bereits oben erinnert worden, ein Theil der Ach nach Pruck und Zell geleitet. Diese Abflüsse waren aber so unbeträchtlich, und hatten so wenig natürliches Gefälle, daß allezeit das ganze Dorf Zell, und ein Theil der herumliegenden Gegend unter Wasser gesezt werden muste, wann der Müller nur einige Tage mahlen wollte.

Die im Moose vorhandenen Hanfröſten und Viehetränken verursachten ebenfalls eine schädliche Wasserstemmung. Die Vernachlässigung der schon vorhandenen Wasserleitungen aber ist auch eine der vorzüglichsten Ursachen nicht erfolgter, oder wenigstens nicht bestandener Kultur. Es sind deutliche Spuren vorhanden, daß das Moos in ältern Zeiten in ungleich bessern Zustande war, als in jüngern.

Die

Die Acha bekam durch Menschenhände ihren 3 Stunden langen geraden Lauf; der Erlengraben, welcher über $\frac{5}{4}$ Stunde in gerader Richtung fließt, ist eine alte künstliche Wasserleitung.

So hat auch der Moosgraben von der Grabmühle bis an die Lichtenau in einer Länge von 4 Stunden eine gerade Richtung, und der Längenmühlbach auch in einer zimlichen Strecke.

Allein da war Niemand, der auf Unterhaltung dieser Kanäle etwas wenden, oder sie vor der Verheerung des alles zertrettenden Weidviehes bewahren wollte. Und was nicht auf diese Art zu Grunde gieng, war in einigen Jahren wieder von selbst verwachsen, daher fehlte es allen diesen Gräben an gehöriger Breite, Tiefe und Böschung.

Wie schlecht der Rinnsal der das Moos durchströmenden Gewässer sey, läßt sich daraus abnehmen, daß in einigen nächst daran sich befindlichen Spaltungen, welche man falsch Bieber oder Wetterlöcher nennt, in einer Entfernung von 10, sogar 6 Schuhen, auch manchmal nach trokner Witterung, das Sumpfwasser um 1 $\frac{1}{2}$, ja auch 2 Schuhe höher steht, als die Oberfläche des fliessenden Wassers.

Der Wasserlauf war also alle Jahre geringer, die allgemeine Noth immer größer, und der Sumpf drohte die Vernachläßigung der Menschen zu rächen, und das wieder zu werden, was er schon ursprünglich gewesen seyn mochte, nämlich ein See.

§. 13.
Einzelne Verbesserungen.

Die einzelnen Verbesserungen, welche hie und da unternommen worden sind, waren bei weitem nicht im Stande dem Moose im Ganzen ein besseres Ansehen zu geben, ja sie waren vielmehr dem Ganzen schädlich, indem das vorhin allenthalben vertheilte Sumpfwasser nun mit Gewalt aus dem kultivirten Grunde auf die tiefer liegenden oder

anstossenden Moosgründe hinüber strömte; auch war im Innern des Mooses eine Kultur im Einzelnen völlig unmöglich, und eine große allgemeine Kultur aus angegebenen Ursachen nicht sobald zu hoffen.

Desto eifriger war also das Bestreben thätiger Oekonomen, die an den Moosgränzen etwas höher gelegenen Gründe zu verbessern, und ihre Versuche, welche auch bei einem geringen Aufwande von Mühe stäts belohnend ausfielen, bewiesen die Möglichkeit, und den ausserordentlichen Nutzen der Kultur dieses ganzen öden Striches, welche sogar jezt noch von vielen Leuten dieser Gegend bestritten wird.

Solche Versuche sind bei Schorn *) durch den in der Landwirthschaft stäts thätigen Freiherrn von Brutscher, und zu Dünzelhausen durch den Herrn Pfarrer Holland gemacht worden.

Wo Graben gezogen wurden, da wuchs häufigeres und besseres Gras: wo allerhand Erde gut und schlecht untereinander aufgeführt wurde, da kam das Schmelkengras, ein gutes Roßfutter: wo Auskehrig und Urbau ausgestreut wurde, zeigte sich Klee mit hohem Grase vermischt: wo Erde mit Dung vermengt hingeführt war, wurde in nassen Jahrgängen schlechtes, in trokenen aber viel und schönes Getraid gewonnen: blosser Sand ausgestreut, hat unter den übrigen Besserungsmitteln am wenigsten gewürket, aber doch mehr und besseres Futter hervorgebracht.

Freiherr von Brutscher hat mit den Gerberbäumen, Rhus Coriaria, und mit dem ewigen Flachse, Linum perenne Linn. (Pformium tenax Forsteri?) glükliche Versuche gemacht.

An dem Pötmeßer Erdwege hat Herr Klöckl, dermaliger Gerichtschreiber in Erding, eine beträchtliche Verbesserung dadurch erzielt, daß er die Acha auf eine halbe Stunde Wegs gerade leitete.

Der

*) Siehe akademische Rede von der Austroknung des Donaumooses von Stephan Freiherrn von Stengel pag. 11.

Der zuvor unfahrbare Weg wurde fest, und die umliegenden Moosgründe besserten sich augenscheinlich. So sind bei Sandizell, so bei Bobenhausen durch wenige mit Verstand geführte Gräben, und durch Abhaltung des alles verheerenden und zertrettenden Weidviehes sehr gute Wiesen geschaffen worden; auch die Seitengräben an der Lichtenauer Strasse haben auf beiden Seiten die Moosgründe verbessert.

Diese Verbesserungen gereichen ihren Übernehmern desto mehr zur Ehre, da sie allenthalben mit physischen und politischen Hindernissen zu kämpfen hatten. Allein das Ganze war und blieb dessen ungeachtet noch Sumpf, verbreitete noch immer Unheil über Menschen und Thiere, und verpestete mit seinen tödenden Dünsten die ganze umliegende Gegend.

Alle oben geschilderte Schreckniſſe, welche sich jedes Jahr wiederholten, Tod und Verderben über eine fruchtbare lachende Gegend brachten, diese Epidemien, welche hundert von Menschen wegrafften, Viehseuchen, die dem Landmanne sein unentbehrliches Bedürfniß raubten, selbst Hagel und Feuer, die in wenigen Augenblicken den Schweiß und die Hoffnung eines ganzen Jahres zernichteten, manchmal die ganze Haabe des Landmannes verzehrten, alles dieses war nicht hinreichend, die Menschen aus ihrem Schlafe zu wecken, alles dieses würkte nicht so stark auf sie, als die zwei mächtigsten Triebfedern aller ihrer Handlungen, Gewohnheit und Gemächlichkeit! Wahrscheinlich hätten jene Uebel noch lange fortgewüthet, und eine der gesegnetsten Gegenden aufgezehrt, hätte uns nicht die gütige Vorsicht einen Regenten verliehen, welcher erhaben über alle Hindernisse, die seinen wohlthätigsten Absichten in den Weg gelegt würden, unerschütterlich das Glück seines Volkes, und das Wohl dieser Gegend beschlossen, und mit eigenen beträchtlichen Aufopferungen zu einem Werke den Anfang gemacht, welches seinen Namen verherrlichen, und noch der spätesten Nachwelt unvergeßlich machen wird.

Zwei-

Zweiter Theil

I Abtheilung.

Geschichte der gegenwärtigen Mooskultur, und Aufstellung eines neuen Kultursystems.

§. 1.

Vereinigung beider Länder Baierns und der Pfalz.

Dies war der Zustand des Donaumooses, als endlich die für Baiern so glückliche Epoche der Vereinigung der Pfälzischen Staaten mit den Baierischen herankam.

Kaum begann Karl Theodors glorreiche Regierung, als die schlummernden Kräfte des Landes erweckt, und in Thätigkeit gesezt wurden. Der große Fürst, welcher schon die Pfalz am Rheine in ein Paradieß umgeschaffen, und zu dem schönsten Lande Germaniens gemacht hatte, bemerkte kaum den schlechten Zustand der Landwirthschaft in Baiern, als er schon beschloß, Glück und Seegen auch über Baiern zu verbreiten, und da mit den nämlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, welche derselbe erhaben genug schon in der Pfalz besiegt hatte.

Patrioten benuzten diese glückliche Stimmung des besten Fürsten, und brachten ihm ihre Vorschläge als Opfer seiner weisen Vaterliebe dar, und hier war es, (den 30. Mai 1778) als der damalige Statthalter zu Neuburg, Graf von Pappenheim, mit dem rühmlichen Vorschlage auftratt, bei nunmehriger Vereinigung der beiden Länder Baierns und Neuburgs, das große Donaumoos trocken zu legen.

Dieser

Dieser Vorschlag wurde auf der Stelle (den 17. Juni 1778) und mit allem Beyfalle aufgenommen, und zugleich befohlen, einen Plan von dem ganzen Moose, als die Grundlage aller künftigen weiteren Vorkehrungen zu verfertigen.

§. 2.

Ernennung einer Hofkommission wegen der Donaumooskultur.

Dem geschikten Priester Lanz ward die Ausführung dieses großen Werkes, und die Direktion dem Reichsgrafen von Pappenheim übertragen. Lanz beförderte mit unermüdeter Thätigkeit den Fortgang des Geschäfts, durchforschte mit Lebensgefahr den Zustand des Sumpfes, und erwarb sich von dessen physischen sowohl, als politischen Seite genaueste Kenntniß. Seine Vorschläge bewiesen hellen Verstand, und große Einsichten, und das größtentheils von ihm aufgestellte System, das Donaumoos zu verbessern, wäre vielleicht ohne viele Schwierigkeiten in Vollzug gebracht worden.

Eine eigens dazu niedergesezte Hofkommission nahm das ganze Moos in Augenschein, und traf mehrere Vorbereitungsanstalten, um eine allgemeine Verbesserung des Donaumooses zu bewirken.

Sie bestand von Bairischer Seite aus dem Churfürstlichen Oberlandesregierungsrath Benno von Hofstetten, und dem Churfürstlichen Hofkammerath Franz Paul von Hagn, dann von Seite Neuburgs aus dem Regierungsrath Johann Baptist Trögele, und dem Hofkammerrath von Bäbel, welche unter der Direktion des Pfalzneuburgischen Herrn Hofkammervicepräsidenten, Freiherrn von Rummel, und mit Zuziehung des Priesters Lanz mit Eifer und Kenntniß an der Sache arbeiteten.

§. 3.

Neue Kommission zu diesem Ende.

Gleichwohl wirkten damals nicht alle Umstände so günstig zusammen, daß eine schnelle Verbesserung und Kultur des Mooses zu erwarten war, und die Sache gerieth auf einige Zeit ins Stecken; allein das Glück dieser Gegend war einmal unwandelbar beschlossen, und nichts war fähig, den großen Fürsten von seinem erhabenen Entschlusse abzubringen.

Durch ein Reskript vom 14. Julius 1787 wurde, um an das Geschäft ernstlich Hand anzulegen unter dem Direktorio des geheimen Staatskanzlers, Freiherrn von Kreittmayr, dann des Neuburgischen und Sulzbachischen geheimen Konferenzreferendairs Freiherrn von Oberndorff eine eigene, und noch gegenwärtig bestehende Kulturskommission ernannt, welche aus dem Churfürstlichen geheimen Rathe, und Oberstlehenhofs-Kommissair, Freiherrn von Aretin, und dem Herrn Hofkammerrath, und dermaligen General-Straßen- und Wasserbau-Direktor Adrian von Riedl bestund. Sie bekam sogleich den Befehl, sich an einen allen Mooslehen-Vasallen bequemen Ort zu begeben, und dahin unter einer vierwochigen Frist Mann für Mann zu Protokoll zu nehmen: 1. Wie er heiße. 2. Von welchem Orte er sey. 3. Was und wie viel Tagwerke Mooslehengründe er besitze. 4. Wie viel das Tagwerk werth sey. 5. Was für einen Titel er darum aufzuweisen habe. 6. Wann er das leztemal die Lehenschuldigkeit davon entrichtet habe. 7. Was davon an Steuern, Gülten, oder in Veränderungsfällen zu entrichten sey?

Unter dem nämlichen Termine wurden auch diejenigen vorgeladen, welche Moosgründe als ein Eigenthum besitzen, oder wenigstens als solches ansprechen, und wer inner dieser Zeit nicht erschien, sollte weiter

ter nicht mehr gehört, und dessen Gründe ipso facto, als caduc eingezogen werden.

Zu gleicher Zeit wurde auch zu Schonung der Landeskassen und der Unterthanen aus der Kabinetskasse eine Summe von 20,000 Gulden als Vorschuß bestimmt, um mit diesem wichtigen Werke den Anfang zu machen.

Dies waren die ersten Schritte, womit man die Kultur dieses Sumpfes begann. Es wurde sogleich bei der Brautlache, als dem allgemeinen Abflusse der Moosswässer, ein eine Stunde langer, und 60 Schuh breiter Kanal gezogen, und in die Donau geleitet; so wie auch der Moosgraben von der Ingolstädter Straße bis an die Neuburger Chaussee in einer Länge von 3 Stunden neu, und mit Umgehung vieler Krümmungen ausgehoben wurde.

§. 4.

Wichtige Veränderung bei der Direktion derselben.

Inzwischen war mit der Direktion dieses Geschäfts eine wichtige Veränderung vorgegangen, indem Reichsgraf von Oberndorff in der Stelle eines Hofkammerpräsidenten nach Neuburg abgieng, und sein Plaz durch den Churfürstlichen wirklichen geheimen Rath, und geheimen Finanzreferendair Stephan Freiherrn von Stengel ersezt wurde.

Je mehr man nun mit der Arbeit fortrückte, desto mehr wurde man von der ausserordentlichen Wichtigkeit dieses Werkes, und von dem in die Millionen steigenden Nuzen für die umliegende Gegend überzeugt. Man sah nun allenthalben den erbärmlichen Zustand dieses großen Landstriches, und hörte täglich von allen Seiten unzählige Klagen darüber.

Hier klagte man über zu große Ausbreitung der Weidenschaften, da über weite Entfernung der Grundstücke, dort über Viehseuchen und Haagelwetter, hier über Epidemien, überall aber über schlechtes und unsicheres Erträgniß der Grundstücke. Alle diese, und noch mehrere mit Recht geführte Beschwerden musten vom Grunde aus gehoben werden, wenn es mit der angefangenen Verbesserung Ernst seyn sollte.

§. 5.
Errichtung einer Aktiengesellschaft.

Um nun dieses alles mit sicherm Erfolge thun zu können, muste man vor allem darauf bedacht seyn, einen angemessenen und hinreichenden Fond hiezu zusammen zu bringen.

Das Beispiel Englands, Preußens, und anderer großen Staaren beweisen, daß dergleichen große Unternehmungen stets mit dem besten Erfolge Aktiengesellschaften gegen Verleihung gewisser Begünstigungen und Privilegien überlassen worden sind.

Obwohl der Gedanke dergleichen Werke durch Aktiengesellschaften auszuführen in Baiern neu, und deßhalb, und noch mehr wegen der Neuheit des Geschäfts selbst zu befürchten war, daß eine solche schwerlich zu Stande kommen dürfte, so wagte man es doch eine in Vorschlag zu bringen; die Zahl der Aktien war in kurzer Zeit voll.

Unter dem 11. Jänner 1790 (siehe Beilage A.) wurde der Freiheitsbrief für die Societät ausgefertigt, und am 15. März desselben Jahrs der Eigenthumsbrief über das ganze Moos.

Da den Aktionären der vorzügliche Verdienst gebührt, daß auf ihre Wag und Gefahr, und ganz allein durch ihren Beistand dieses wichtige Geschäft mit allem Nachdrucke angefangen werden konnte, so ist es nöthig, die patriotischen Männer, welche hieran Theil genommen haben, namentlich bekannt zu machen.

Es

Es sind nach den Daten ihres Beitritts folgende:

1) Se. Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. 3 Aktien.
2) Die Churfürstliche Hofkammer zu München. 3 Aktien.
3) Die Churfürstliche Hofkammer zu Neuburg. 1 Aktie.
4) Die löbliche Landschaft des Herzogthums Neuburg. 1 Aktie.
5) Se. Excellenz der geheime Staats- und Konferenzminister, Oberstallmeister, und des Hubertiordens Großkommenthur, Reichsgraf von Vieregg. 1 Aktie.
6) Se. Excellenz der Churfürstliche wirkliche geheime Rath, des geistlichen Raths Vicepräsident, Casimir Freiherr von Haeffelin, Bischof zu Chersones ꝛc. 1 Aktie.
7) Der bürgerliche Weinhändler Mayerl in München. $\frac{1}{8}$ Aktie.
8) Der Churfürstliche Hofkriegsrath. 4 Aktien.
9) Der Churfürstliche Administrationsrath Mieg in Heidelberg. 1 Aktie.
10) Devise, pro Patria. 1 Aktie.
11) Löbliche Landschaft in Baiern. 1 Aktie.
12) Se. Excellenz der Churfürstliche wirkliche geheime Rath, und bevollmächtigte Minister am königlich Großbrittanischen Hofe, Reichsgraf von Haslang. 1 Aktie.
13) Der Churkölnische Kreisgesandte, und Oberstlieutenant Wilhelm Freiher von Eckart. 1 Aktie.
14) Der Churfürstliche Oberstlehenhof zur Vergütung der abgetretenen Lehensoberherrlichkeit, und für die an die Hofkammer zu Neuburg zu machende Entschädigung. 6 Aktien.
15) Die den beiden Herrn Kommissarien anstatt der Tagesgebühren, dann für die Reis- und Zehrungskosten, auch alle übrige vorkommende Arbeiten angewiesenen Aktien. 2 Aktien.

Dann haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchstei-genhändig unterzeichneten Reskripts d. d. 29. Juni 1791, um die auf 30 Aktien bestimmte Anzahl vollzählig zu machen, noch weiters für Höchst Dero eigene Person übernommen 2 ½ Aktien.

Summa 30 Aktien.

Und nun nach diesen Voranstalten legte man muthvoll, und im Bewußtseyn der guten Sache Hand an das große Werk. Bei erster günstiger Witterung wurde nach einem reiflich überlegten Plane mit der Kanalarbeit, die bis daher nur von einigen wenigen Taglöhnern besorgt wurde, mit allem Ernste, und so angefangen, daß täglich mehr als 1000 Arbeiter dabei beschäftigt wurden.

§. 6.

Gegenstände, worauf das ganze Geschäft beruhte.

Man hatte also hiebei vorzüglich auf zwei Gegenstände, wovon der Erfolg der ganzen Unternehmung abhieng, Rücksicht zu nehmen.

1) Auf die zur Austroknung des Mooses erfoderliche Arbeiten.

2) Auf die Berichtigung der im Moose hergebrachten Privatrechte.

So gewiß es ist, daß die Trockenlegung allem Uebrigen vorausgehen mußte, und durch kluge Anordnung hiebei beträchtliche Summen erspart werden konnten, eben so sicher ist es auch, daß die Berichtigung mit den Unterthanen ganz allein von dem Erfolge der Austrocknung abhieng, und eigentlich das Kizlichste und Schwerste dieses Geschäftes war.

Man mußte sich daher über diese Gegenstände ein eigenes System bilden, und Grundsätze aufstellen, welche der Sache, und sowohl dem Nuzen der Unterthanen, als dem Vortheile der gnädigst privilegirten Societät angemessen waren.

Es

Es ist daher, um sich eine vollständige Kenntniß von dem damaligen Gange des Geschäftes zu erwerben, nothwendig, beide Systeme nach ihrem ganzen Umfange zu zergliedern.

§. 7.

System, nach welchem die Trockenlegung hergestellt werden sollte.

Bevor man ein sicheres System zur Austrocknung des Donaumooses fassen konnte, mußte man sich vor allem mit den physischen Ursachen desselben bekannt machen.

Diese waren, wie schon oben gesagt worden

a) Die hohe Lage, und Krümmungen der Ach.
b) Der enge Ausfluß der Mooswässer bei Oberstim.
c) Die Vernachlässigung schon vorhandener Wasserleitungen.
d) Die vielen in das Moos stürzende Brunnquellen.
e) Die hie und da vorhandene Viehtränken und Hanfröſten.

Alle diese Uebel mußten vom Grunde aus gehoben werden, und nun nach diesen Vorkenntnissen war es das erste und vorzüglichste Geschäft, durch die Wasserwage den höchsten und niedrigsten Punkt dieser Fläche zu suchen. Man fand hiedurch, daß das Moos von der Gegend von Pöttmöß an bis gegen Oberstim, sohin in einer Länge von 4 Meilen, 32 Schuh Gefälle habe, folglich an der Möglichkeit der Austrocknung, welche man bisher immer bestritt, gar nicht zu zweifeln seye.

Die Mooswässer mußten ihrer Lage nach in die Donau geleitet werden, und hier war zu beobachten, daß dies nicht zu weit oben geschehe, indem sonst die Donau bei Ergiessungen und Eisstössen die Mooswässer leichter zurükgestemmt haben würde, auch das Gefäll nicht so beträchtlich gewesen wäre.

Diesen

Diesen Grundsäzen zufolge mußte der bisher nur 8 Schuh breite Ausfluß bei der sogenannten Johannisbrücke an der Ingolstädter Straße erweitert, und dieser zum allgemeinen Ausflusse der Moosswässer gemacht werden, so, daß sie zuerst in die Sonderach, und mit dieser in die Paar laufen, welche sich unterhalb Manching mit der Donau vereinigt.

Die Natur der Sache erfoderte es, daß hier zuerst mit den Austrocknungsarbeiten angefangen wurde, indem alle übrige Arbeit vergebens gewesen wäre, ehe die Ausflüsse gebildet waren.

Es sollte also ein Hauptkanal durch das ganze Moos gezogen werden, welcher bei Pöttmeß sub Lit. A. anfangen, von da seine Richtung bis nach Lit. E. nehmen, und von da aus dem Moose fliessen solle. Da er im Moose selbst viele Zuflüsse bekömmt, so sollte er auch nach Bedürfniß des in sich haltenden Wassers von verschiedener Breite, und zwar von Lit. A. bis B. 20 Schuhe, von B. bei der Grabmühle bis C. 24, von C. bis D. unweit Berg in Gau 28, dann bei D. 40, und bei E. wo der Moosgraben noch dazu kömmt, 100 Schuhe breit werden.

Die obere Strecke von A. bis B. ist hiebei eigentlich nur die Geradeleitung des Achflusses, von welchem aus eigentlich nur der große $5\frac{1}{2}$ Stunden lange Hauptkanal anfängt. Bei seinem Anfange unterhalb der Grabmühle muste daher ein ordentlicher Eich- und Ueberfall angelegt werden, damit alles Ueberwasser, oder große Schneewasser von der Ach aus da überfallen, und in den Hauptkanal sich vertheilen könne.

Dieser Hauptkanal muste also vom Grunde aus neu ausgehoben werden, weil an seinem Plaze vorhin weder Fluß, noch Bach, noch Graben war, und mußte vorzüglich die Plätze M. und N. trocken legen.

In

In der Mitte des Mooses hätte ein Hauptkanal wegen zu hoher Lage nie einige Wirkung machen können, weil alsdann die Arrondissementkanäle und Gräben sub Lit. N. keinen Ausfluß bekommen hätten, und ganz natürlich nie in die Anhöhen zu leiten gewesen wären. Auch hätte sich alsdann die Ach bei Ueberschwemmungen jedesmal auf die tiefer liegende Plätze, wo gegenwärtig der Hauptkanal hinkommen sollte, ausgebreitet, und alle Nebenkanäle wären fruchtlos gewesen.

An den Gränzen waren daher Arrondissementskanäle ein Gegenstand von vorzüglicher Wichtigkeit. Denn da das Moos von der Gegend von Neuburg über Pöttmeß und Langenmoosen bis Reichertshofen von Hügeln und Bergen umgeben ist, konnten die davon herabstürzenden Gewässer, und Menge der Brunnquellen nicht anders als durch viele solche Kanäle zusammengeführt, und in die Hauptkanäle, welche auf diese weiter entfernten Moosgegenden keinen Bezug mehr haben konnten, eingeleitet werden.

Ausser diesen Vorkehrungen würde das Moos in der Mitte zwar trocken gelegt, an den Gränzen hingegen stets Sumpf geblieben seyn.

Damit der Hauptkanal in Nothfällen versezt und geräumt, auch das Innere des Mooses und die Plätze I. und K. ausgetrocknet werden können, sollte der fast ganz eingegangene, und bei seinem Anfange kaum mehr sichtbare Moosgraben beträchtlich erweitert, und gerade geführt werden.

Er sollte daher bei C. unweit Berg im Gau aus dem Hauptkanale auslaufen, und da, wo er Breitlache heißt, bei E. sich wieder mit ihm vereinigen. Aus eben diesen Ursachen sollte auch im untern Moose von O. bis P. ein Abzugsgraben geleitet werden, um das Wasser ganz in seiner Gewalt zu haben.

Nebstdem sollte von dem Moosgraben aus sub Lit. Q. eine Ableitung durch die sogenannte Herzogweiher bei R. gemacht, und dann unterhalb der Ingolstädter Straße bei S. in den Hauptkanal eingelei-

tet werden, so wie auch neben dem sogenannten Niederforst von der Ach aus bei W. ein 16 Schuh breiter Kanal gegen ersterwähnten, und Moosgraben hin bei I. gezogen werden sollte. Dadurch konnte die Ach zu keiner Zeit mehr dem Moose Schaden zufügen, und dieser Arrondissementkanal soll die Wässer aus dem Niederforst, und den Aeckern der anliegenden Dörfer, welche diese Gegend vorhin zum Sumpfe machten, in sich sammeln. Obwohl die Grundlage dieses Moosdistrikts steinicht ist, so ist doch dieser Kanal in jeder Rücksicht, und vorzüglich darum ganz unentbehrlich, um durch schnelle Vertheilung der Ach das Moos zu ewigen Zeiten vor schädlichen Ueberschwemmungen zu sichern, und um einen Arrondissementkanal auf dieser Seite zu haben.

Ein anderer Abzugsgraben soll von der Kehrmühle an bis Zell geführt werden, nicht nur um den Platz Z. trocken zu legen, sondern auch das Ueberwasser der Ach vom Allerbach bei CC - X her abzuführen.

Da durch diese Veranstaltungen der Rinnsal aller Bäche um einige Schuhe tiefer wurde, so mußten auch im nämlichen Verhältniße die an denselben sich befindlichen Mühlen tiefer gebaut, und darum von der Societät entschädigt werden.

Einige andere zwar schon bestehende, aber gröstentheils eingegangene Gräben sollten neu ausgehoben, erweitert, vertieft, und gerade geführt werden, als der Erlengraben bei aa. und der Langenmühlbach.

Von Adelshausen bis an den Hauptkanal sollte ebenfalls ein kleiner Abzugsgraben gezogen werden, um die sehr sumpfigte Gegend des sogenannten Wassersackes, dann eben so von Aschelsried bis an den Hauptkanal, um die dasigen Moräste, vorzüglich bei der Ebenhauser Au, trocken zu legen.

Alle

Alle übrige kleinere Kanäle sind Arrondissementkanäle, als der sogenannte Mühlbach, der unweit Oberarnbach anfängt, immer an der Gränze fortläuft, und endlich unterhalb Pobenhausen in den Hauptkanal fällt, dann noch mehrere Gräben an den Hügeln von Aschelsried, Adelzhausen, Griesmolzhausen bei EE. über FF. bis b. Hohenried, Langenmosen, Schorn, Weidach, Seiboltstorf, Hollnbach, Wagenhofen, und andern Orten, welche die Brunnquellen und Wassergüsse aus den dasigen Hügeln nothwendig machen. Und da durch diese Kanäle das ganze Moos durchschnitten wird, so sollte seiner Zeit auf die Wässerung der Gründe Bedacht genommen werden.

Doch nicht Trockenlegung allein war der große Zweck, welchen man hier zu erreichen sich vorsezte; man mußte auch darauf bedacht seyn, die bisher durch den Sumpf ganz unterbrochene Kommunikation mit den benachbarten Orten durch Errichtung neuer Straßen und Vicinalwege zu eröfnen. Es sollte daher von Reichertshofen nach Lichtenau von T. bis W. eine neue Straße erhoben werden: der sogenannte Brunner-Erdweg bei LL. welcher bisher als eine Fahrt in die Wiesen nicht weiter als bis an den Moosgraben gieng, bis nach Zell verlängert, und also die Verbindung mit Neuburg hergestellt werden, welches beiderseitigen Unterthanen in vieler Rücksicht Vortheile gewähren würde. Eben um diese Verbindung zu bewirken, sollten auch von Langenmosen nach der Kehrmühle, und von Berg im Gau nach Altmanstetten bei II. sogenannte Erdwege errichtet werden. Ein neuer Vortheil hiebei war dieser, daß die beiden Seitengräben bei diesen Straßen zugleich als Abzugsgräben dienten, und auf Trockenlegung des Ganzen ebenfalls einen Einfluß hatten.

Durch diese Anstalten nun wäre zwar das Moos trocken gelegt worden; allein, wie ich schon oben erinnert habe, so lag oberhalb dem Oberarnbacher Erdweg noch das sogenannte Launermoos von

mehr als 2000 Tagwerken, welches zwar nicht mehr zum Donaumoose gehört, aber wegen seiner höhern Lage, und weil es nur durch einen schmalen Erdweg davon geschieden ist, in einer unmittelbaren Verbindung mit diesem steht. Mit allem Rechte also hätte man dasselbe zur Kultur ziehen können, allein vorzüglich wollte man sich nicht damit befassen, theils um sich durch Erregung neuer Feinde nicht das Hauptgeschäft selbst zu erschweren, theils weil man in der sichern Erwartung stand, das Beispiel der Donaumooskultur werde auch die anliegenden Unterthanen über ihren wahren Nuzen aufklären, und zur Kultur dieses Sumpfes ermuntern *). In dieser gewissen Hoffnung hat man demselben bei HH. einen Anbundskanal eröfnet, welcher das Wasser in den Hauptkanal führt, indem sonst die Kultur dieses Mooses zu ewigen Zeiten unmöglich wäre gemacht worden, weil dessen Gewässer keinen andern Ausfluß als in das Donaumoos haben.

Während man sich mit diesen Arbeiten beschäftigte, wurde zu gleicher Zeit in der Nähe, und in Bezug auf das Donaumoos an der Ausführung eines nicht minder großen und wichtigen Unternehmens gearbeitet. Es ist dies die Geradeleitung der Donau zwischen Neuburg und Ingolstadt.

In fünf großen Krümmungen drohte dieser Strom nicht nur alle anliegende Grundstücke und Orte zu verschlingen, sondern selbst sein ganzes bisheriges Rinnsal zu verlassen, und unterhalb dem Einflusse der Ach in die Donau in die Sonderach einzudringen.

Nicht nur die Trockenlegung des Donaumooses wäre hiedurch vereitelt gewesen, sondern viele tausend Tagwerke der besten Gründe, und

*) Das Schicksal dieses Sumpfes wurde in der Folge durch den Vergleich der Bairischen Stände und Unterthanen mit der hohen Kulturskommission §. 24 entschieden.

und mehrere wohlgebaute Dörfer wären ein Opfer des wüthenden Stromes geworden. Es wurden ihm daher fünf neue geradelaufende Durchschnitte gegraben, in welchen er nun ganz unschädlich fortströmt, wodurch nebstdem, daß eine große Anzahl Grund gewonnen worden, auch die Schiffahrt erleichtert ist, und die schon für verlohren gehaltene Gegend neues Leben bekömmt.

Auf diese Grundsätze gestüzt, fieng man mit allem Eifer die Austrocknungsarbeiten an, welche so unmöglich fehl schlagen konnten, den Boden zu aller Art Kultur empfänglich machen, und mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt werden mußten.

§. 8.

System bei Auseinandersezung der hergebrachten Privatrechte.

Das System, nach welchem die Rechte und Foderungen der betheiligten Unterthanen auseinander gesezt werden sollten, war folgendes.

Zwar hatten sich bei der im Jahre 1787 zur Berichtigung der Moosbesizungen angeordneten Kommission sehr wenig Moosgrund-Innhaber gemeldet, und wären also die meisten in die Caducität verfallen gewesen. Allein man wollte nur den Wohlstand, nicht den Schaden der Unterthanen, und sezte daher indessen Punkte fest, die den Behandlungen in gütlichen Vergleichen zum Grunde gelegt werden sollten, und zwar

1) Die hohe Kulturskommission resp. Sozietät behauptete die Gränze des lehenbaren Mooses nach Ausweise der alten, bei den Akten vorfindigen Gränzbeschreibungen. Alle Gründe, sie mögen nun als eigen oder zweimädig behauptet werden, oder lehenbar und einmädig seyn, bis an die Aecker der umliegenden Orten, gehören also zum lehenbaren Moose, weil gegen den Lehenherrn keine Verjährung Plaz greift.

2) Wahre zweimädige Wiesen giebt es im ganzen Mooſe keine. Das zu lange Weiden auf denſelben, und das allenthalben ſtehende faule Sumpfwaſſer, welches nur ſauren Grasarten Fortkommen ſchaft, läßt keine Zweimädigkeit zu. Eben darum konnten ſich auch die Wieſen, wenn wirklich Dung darauf geführt wurde, nie gehörig verbeſſern.

3) Der bisherige Lehenverband ſoll ganz aufgehoben werden, daher ſoll das vorige Mooslehengericht Schrobenhauſen gänzlich aufhören, das Perſonale dafür entſchädigt, und dagegen ein neues Gericht im Mooſe ſelbſt aufgeſtellt werden.

4) So wie die Unterthanen ihre Gründe bisher zerſtreut beſaſſen, ſoll jezt jeder einzelne ſowohl, als jede Gemeinde ihre Grundſtücke auf einem ihm zunächſt gelegenen Platze zuſammen bekommen, welches leicht, und ohne jemands mindeſte Kränkung geſchehen konnte, weil es keine zweimädige Wieſen gab, und unter einmädigen der Unterſchied nie von einer Erheblichkeit ſeyn konnte.

5) Um die Einführung der Stallfütterung zu erzielen, ſollen alle Weidenſchaften im Mooſe ganz aufhören, und die Viehweiden unter die Gemeindsglieder jeden Orts zu gleichen Theilen vertheilt werden, weil dieſe Vertheilungsart auf dem Mooſe Herkommens iſt, und auch die Lehenreiche bisher zu gleichen Theilen entrichtet wurden.

6) Durch die angelegte koſtſpielige Kanäle, und dadurch erzielte Trockenlegung ſollte dem Unterthan der weſentliche Vortheil erwachſen, daß ſie alle Jahre auf einen ſichern Ertrag ihrer Grundſtücke, und auf gutes Futter ſichere Rechnung machen, und ſelbes ohne viele Mühe und Beſchwerlichkeiten gewinnen können.

7) Den Unterthanen werden auf ihren Moosgründen zu Emporbringung der Kultur 25 Freijahre von allen Steuern und Abgaben zugeſtanden.

8)

8) Gegen Gewährung so großer Vortheile ist es auch billig und in der Natur der Sache gegründet, daß die Unterthanen einen verhältnißmäßigen, und ihnen nicht zu schwer fallenden Beitrag geben.

Man ließ ihnen daher die Wahl, ob sie diesen in Geld, durch Daraufzahlung des höheren Werths mit Beibehaltung der nämlichen Anzahl Tagwerke, oder in Gründen durch Abzug der Helfte derselben reichen wollten.

9) Der erste Zweck dieser Verbesserungen war, die Landwirthschaft dieser Gegend überhaupt blühender zu machen, Weidenschaften abzustellen, und Stallfütterung einzuführen, die Zusammenlegung der Grundstücke, und Verminderung derselben bei damit zu sehr versehenen Gütern zu bewirken, und endlich durch Anlage neuer Kolonien die Volksmenge und Industrie Baierns, und dieser Gegend ins besondere zu vermehren.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen, die in der Folge noch einige Modificationen erhielten, unternahm man es nun, altverjährte Vorurtheile und Mißbräuche samt der Wurzel auszurotten, und sich, weil hiedurch manche Privaten in ihren bisherigen Usurpationen gestört wurden, eine Menge Feinde auf den Hals zu laden *).

§. 9.

Der gute Fortgang des Geschäftes wird in etwas gehemmt.

Die Orte Reichertshofen, Stockau, Paar, Gottenshofen und Starketshofen bekamen diesemnach ihre sie treffende Antheile, welche sie mit allem Danke und voller Zufriedenheit annahmen.

In

*) Obschon dieses System in der Folge abgeändert wurde, so wurde doch jenes in Rücksicht der Trockenlegung §. 8. als welches auf ganz sichern mathematischen Grundsätzen beruhte, pünktlich in Vollziehung gebracht.

Digitized by Google

In den nächstgelegenen Baierischen und Pfälzischen Orten war man auf dem Punkt dasselbe zu thun; allein Neid und Kabale, welche nicht länger gelassen ertragen konnten, daß die gute Sache einen so glänzenden Fortgang hatte, und Schwierigkeiten, welche sonst unübersteiglich schienen, hier ohne viele Mühe gehoben wurden, standen nun, nachdem sie lange im Stillen ihr Unwesen getrieben hatten, plözlich und mit aller Macht gegen das große Werk auf, um es völlig zu unterdrücken, suchten und sammelten Beschwerden, die, in Rücksicht des Allgemeinen, meistens unerhebliche Kleinigkeiten, oder wohl gar Erdichtungen waren, und verbreiteten durch ihr tobendes Lärmen allenthalben Mißmuth und Unzufriedenheit.

Man schrie über Verletzung des Eigenthums, Kränkung der Jurium privatorum, willkührliche Behandlung und böse Absicht, und aus Fehlern, welche bei einem so wichtigen weitaussehenden Geschäfte, worinn man noch dazu keine Vorgänger hatte, unvermeidlich waren, machte man Verbrechen.

Die Unterthanen, welche in den neuern Anordnungen bereits ihren Nuzen einsahen, und sich demselben willig fügten, wurden nun hiedurch gleichfalls irre geführt, und widersezten sich jenen Maasregeln, welche man ganz allein zu ihrem Besten unternommen hatte.

Unter dem Schutze einer mächtigen Parthei worden hie und da Kanäle, welche mit vieler Mühe und Kösten ausgehoben worden, von einigen Muthwilligen wieder eingeworfen: Bäume, die zu Befestigung des Erdreiches an denselben gepflanzt waren, wieder ausgerissen, oder umgeknackt: Plöcke, welche zur Anzeige der neuen Gränzen geschlagen worden, eigenmächtig ausgezogen, und so auf alle Art sträfliche Frevel verübet.

§. 10.

§. 10.

Errichtung eines Judicii delegati mixti.

Wohl und mit allem Fuge hätte man diese Vergehungen nach aller Schärfe der Gesetze bestrafen können.

Allein der beste Fürst, stets gewohnt, Güte der Strenge vorzuziehen, und mit Vorurtheilen aller Art zu kämpfen, behandelte mit Schonung und Milde die Irrenden, um sie mehr durch selbstige Ueberzeugung, als verhaßte Zwangsmittel auf seinen großen Zweck hinzulenken.

Mit vielen und schweren Kösten wurde durch ein höchstes Reskript ein Judicium delegatum mixtum, oder eigenes Kollegium niedergesezt, (siehe Beilage C.) welches aus den bewährtesten Männern der vornehmsten Landeskollegien bestund, um die Beschwerden der Unterthanen gegen die Mooskultur, und die unmittelbare Kulturskommission unpartheyisch zu untersuchen. Der Vorstand dieses würdigen Kollegii war Aloys Reichsgraf Basselet von La Rosée, Revisionsraths-Vicedirektor, die Räthe, Franz von Paula Edler von Berger, Churfürstlicher Revisionsrath, Maximilian Edler von Dreern, Churfürstl. Oberlandesregierungsrath, Joseph Faistenberger, Churfürstl. Hofrath *), Joseph Utzschneider, Churfürstl. Hofkammerath; dann wegen Neuburg Gottfried Roth, Churfürstl. Regierungsrath zu Amberg und Justizrath zu Neuburg, wie auch Franz Xaver Gietl Churfürstl. Fiskal und Hofkammerrath zu Amberg.

Die-

*) Der Abgang desselben aus dem hohen Judicio delegato mixto ward in der Folge durch den Churfürstl. Hofrath und Kämmerer Karl Reichsgraf von Arco ersezt.

Dieses hohe Judicium delegatum verfügte sich sogleich nach Neuburg, als einem dem Moose zunächst gelegenem Orte, und fragte per Patentes alle betheiligte Unterthanen, ob, und warum sie gegen die Mooskultur und Kulturskommission beschwert seyen.

Jeder Unterthan, und jede Gemeinde hatte hiezu ihren eigenen Anwald, und die Baierischen Stände und Unterthanen zusammen einen Generalanwald, den Doktor Obermaier in München. Während der Schriftwechsel auf das lebhafteste fortgieng, wurden zugleich von diesem lezteren Vergleichsvorschläge gemacht, welche in den Bescheiden des hohen Judicii zum Grunde gelegt, und in der Hauptsache bis auf einige nicht annehmbare Punkte, welche zum Besten der Kultur einige Modifikationen erhielten, angenommen, so wie auch auf der Neuburgischen Seite die Strittigkeiten und Beschwerden überall durch besondere Vergleiche beendigt wurden.

Die Grundsätze, nach welchen das große Geschäft der Kultur vollkommen zu Stande gebracht werden sollte, wurden hierinn festgesezt, alle jura privata berichtigt, die Ansprüche der Unterthanen und der gnädigst privilegirten Aktiengesellschaft ganz ins Reine gebracht. Das End des ganzen Werks beruht also nur noch an Vollstreckung der richterlichen Sprüche und Vergleiche, indem bereits mit Anfange des Novembers vorigen Jahrs 1793 nach oben gemeldetem Systeme die Kanalarbeiten durchgehends vollendet, und das ganze Moos trocken geleget war.

§. 11.

Den Beschwerden wird durch Vergleiche und Bescheide ein Ende gemacht. Erstens im Baierischen.

Die wichtigsten Punkte, welche in diesen Bescheiden und Vergleichen entschieden und festgesezt wurden, sind folgende: (siehe Beilage D.)

1) Die

1) Die Baierischen Stände und Unterthanen tretten als Kulturs-beitrag der Kulturskommission respekt. Sozietät ihrem selbstigen Anerbiethen gemäß das Drittel von ihren bisher lehenbaren einmädigen Mooswiesen und Gemeinden ab.

2) Von zweimädigen Wiesen, Aeckern und Holzgründen soll ebenfalls das Drittheil angelassen werden, jedoch dergestalt, daß ein solches nicht an diesen, sondern nur an einmädigen Wiesen oder Weidplätzen abgezogen werden darf.

3) Auf den übrigen zwei Drittheilen wird nach vorig gnädigsten Entschließungen dd. 11ten Jänner 1790, dann den 10ten Juny 1792 die bisherige Lehenbarkeit ganz aufgehoben, und das vollkommene Eigenthum den Moosgrunddbesitzern dergestalt auf ewige Zeiten zugesichert, daß nicht einmal ein Aktiendividend in so lange statt haben solle, bis das Surrogat des Lehens vollkommen hergestellt worden ist, welches Surrogat auch seiner Zeit in den auszustellen kommenden Eigenthumsbriefen zur künftigen Sicherheit der Moosgründebesitzer benennet werden muß, und für welches Surrogat die Kulturssozietät respekt. die dieselbe vertrettende Mooskulturskommission ihrem Anerbiethen gemäß selbst zu haften, sohin die allenfalls leidende Moosgrundbesitzer zu entschädigen schuldig seyn solle.

4) Sollen die oben gemeldte Abtretter des Drittheils am Grunde 15 Freijahre von allen Moossteuern und Abgaben, auch dort, wo derlei schon vorhin gegeben worden, dergestalt genieſſen, daß selbe von 1793 angefangen 5 Jahre nacheinander dauern, hienach durch 10 Jahre die gewöhnliche und mandatmäßige Steuern und Anlagen nach erfindender Besserung, und eidlicher Steuereinschätzung entrichtet werden, nach diesen wiederum 10 Freijahre eintretten, sofort sothane Abgaben stetshin bezahlt werden sollen.

5) Wird die Vergleichserklärung der Hofmarksinnhaber rucksichtlich Bekräftigung des von den Unterthanen zu Abtrettung des Drittheils nicht nur von ihren Unterthanen selbst verrelevirten, sondern auch von bemeldten Hofmarksinnhabern afterweis bisher genoßenen Mooslehengründe, unter dem gemachten Reservato bestättigt, daß jedoch sie Unterthanen zu Folge der bei ihren Hofmarksgerichtern bereits vorgeblich gemachten Erklärungen niemal eine Abminderung an grundherrlichen Abgaben verlangen können.

6) Muß von den eigenen innerhalb den Moosgränzen gelegenen Gründen, soweit dieselbe seiner Zeit in Judicio als allodial rechtlich erkennet werden (zu dem Ende der Churfürstlichen Kulturskommission ihre allenfalsige Rechte bis dahin in salvo reservirt bleiben) sie seyen hernach einmädig, zweimädig, Acker oder Holz, durchgehends der sechste Theil gegen ebenfalsigen Genuß deren obig §. 4. bewilligten 15 Freijahren, und zwar an einmädigen Wiesen oder Wiesengründen an die Kulturskommission abgetretten werden. Sollten nun bei solchem Judicio für die Feudalität wider den Moosgrundbesitzer gesprochen werden, so soll die Churfürstliche Kulturskommission alsdann schuldig und verbunden seyn, zum Nutzen derselben, und zu Beibehaltung des Arrondissement das weiter betreffende Sechstheil an Geld nach unpartheyischer Schätzung statt des Grundes in leidentlichen Fristen anzunehmen.

7) Die Jagd- und Fischensgerechtsame auf dem Donaumoos dürfen zwar zum Kultursbeitrag nichts bezahlen, oder entgelten. In wie weit aber selbe künftig noch bestehen könne, dieses soll mit der Kulturskommission ausgeglichen, oder nach den vorhandenen Kultursmandaten in Judicio separato rechtlich untersucht, und entschieden werden.

8) Solle die Kulturskommission schuldig seyn, die übrige 2 Drittheil an sämmtlichen Mooswiesen und Weidgründen mit Kanäten und Gräben behörig und nothdürftiglich zur bessern Kultur auszutrocknen, auch

auch mit erstmaliger Abraumung des unnöthigen Gebüsches, ausstocken, und Porzen einstossen, dann einebnen, und so viel möglich, und zur nachfolgenden Hauptkultursarbeit des Grundbesitzers selbst vorbereitlich erfodertlich ist, das Moos in bessern Stand herzustellen, hauptsächlich aber dahin zu trachten, damit an Orten, wo es möglich und nothwendig ist, solche Kultursanstalten getroffen werden mögen, vermittels welchen den Moosgrundbesitzern die Wässerung ihrer Wiesen möglich gemacht und erleichtert werde.

9) Muß die Ausrechnung der Gründe lediglich nach den bisherigen Besitzungen geschehen, ohne daß auf die Lehenbücher und Reverse eine Rükksicht zu nehmen, sohin demjenigen etwas abzuziehen ist, der allenfals seine besitzende Tagwerke in einem größern Maasstabe als nach 40,000 Quadratschuhen bisher genossen hat.

10) Darf die Einziehung des vorstehenden $\frac{1}{7}$tel und respekt. $\frac{1}{6}$tel Grundes, und die Vertheilung in jedes Arrondissement erst alsdann successive bethätiget werden, wenn die Kultursarbeiten in vorerzähltem Maaße von Ort zu Ort hergestellt, und zur weitern ohnehin schuldigen Individual-Landeskultur vorbereitet sind.

11) Soll niemand für den Abgang an Kanälen und Gräben etwas weiter vergelten, sondern dies ist schon in dem oben angelassenen $\frac{1}{3}$tel begriffen.

12) Müssen die ersten Eigenthumsbriefe frei und unentgeldlich ertheilet werden, und es ist sogar das Briefstaxgeld jenen Moosgrundbesitzern, welche derlei schon bezahlt haben, sowohl von Privat- als Gemeindsgründen wiederum zurük zu geben.

13) Jeder Moosgrundbesitzer zahlt für seinen im Moose gelegenen Besitzthum mit Ausnahme obangemerkter 15 Freijahre alle Steuern, und respekt. Anlagen, nach unpartheyisch neuer Schätzung der Erträgniß, und nach einem im Pfalzbaierischen Lande, tenore der Steuer-

belegungs-Norma von An. 1791 herkommlicher mandatmäßiger Steuer, reſpekt. Hofanlagsanſchlage, wobei es jedoch frei bleibt, jedesmal nach vorſchreitender Kultur eine ohnehin höchſter Landesherrſchaft jedesmal zuſtehenden Steuerreviſion vorzunehmen.

14) Von dem im Lande angenommenen Ackermaaſe von 40,000 Quadratſchuhen auf das Tagewerk berechnet, ſolle rukſichtlich dieſer Steuerbelegung kein einziger im Mooſe gelegener Grund ausgenommen ſeyn, er ſey Weid, Wieſe, Acker oder Holz, er gehöre einem Landſtande oder gemeinen Unterthan, er möge zur Zeit der Belegung wie immer kultivirt ſeyn, ohne Einwand eines alten oder neuen Privilegii, auch ohne Einwand der bisherigen Libertätspoſſeſſion. Es ſoll und kann hingegen hievon in keinem Falle ein Nachlaß weder gefodert noch verwilliget werden; doch kömmt bei denjenigen Gründen, die bereits ſchon beſteuert ſind, nichts mehr, als die Gleichſtellung mit den übrigen Gründen aufzulegen.

15) Zehende jener Früchten, die nach den Baieriſchen Landrechten zehntbar ſind, ſollen der Kulturſozietät auf dem Mooſe zur weitern Diſpoſition vorbehalten ſeyn, und jeder Moosgrundbeſitzer muß ſie von den künftig decimablen Feldfrüchten unverweigerlich abreichen.

16) Da zu Unterhaltung der Kanäle, Gräben, Dämme, Straßen und Brücken im Mooſe allezeit eine jährliche nahmhafte Geldſumme nothwendig iſt, ſo hat jeder Moosgrundbeſitzer ohne Ausnahme zu deren Unterhaltung 4 kr. per Tagwerk jährlich beizutragen, und zwar im untern Mooſe mit dem Anfange des Jahres 1792, hingegen im obern Mooſe mit erſtmaligem Anfange des Jahres 1793, in der ſichern Vorausſetzung, daß in ſolchen Jahren die planmäßigen Kanäle und Abzugsgräben hergeſtellt ſeyen, und im guten Stande immer erhalten werden.

17) Die

17) Die Kultursarbeit bei Gemeindsviehweiden betreffend, solle jede Gemeinde schuldig seyn, allen denjenigen, welche ihr Vieh im Stalle behalten, und also nicht mehr auf die Moosweiden treiben wollen, ihren Gemeindsantheil an einem andern, dem Gemeindsviehtriebe unbehinderlichen Orte der vier Ende des Weidplatzes durch das Loos auszuzeigen; würde aber die Gemeindsviehherde auf die Brachfelder getrieben, dann solle auch jeder aus der Gemeinde eines solchen Triebes mit der Heerde, keiner aber allein dessen berechtigt seyn.

18) Wer aber auf obige Art der Gemeindweide nicht entsagen will, der solle zwar zur Stallfütterung widerwillig nicht angehalten werden, jedoch zu Beförderung des Unterthans gemeinen Nutzens müßen die bei einer jeden Gemeinde verbleibende Weidenschaften in zwei Theile geschlagen werden; die eine Helfte mögen die Gemeine, so lange sie es für gut befinden, als Gemeindsviehweide benützen, diese Helfte muß mit dem Jahre 1793 anfangen, gleich einer einmädigen Wiese, jedoch mit Ausschluß der vornen §. 4. bewilligten Freijahren versteuert werden, doch soll auch hier den Kulturslustigen zu allen Zeiten die Freiheit zustehen, ihres Antheils Separation gegen Renuncirung aller Weidenschaft in Gemäßheit des vorstehenden §. 17. zu sodern. Die andere Helfte ist sogleich von den Unterthanen durch das Loos zu vertheilen.

Es steht aber auch hier jedem Theilhaber frei, seinen Antheil nach eigener Nothdurft entweder zu kultiviren, oder so lange er will zur Weide zu benützen. Doch muß im leztern Falle jeder Theilhaber von seinem, wiewohl unkultivirten Weidenschaftsantheil gleiche Steuern und Anlagen mit den kultivirten Gründen verreichen. Damit aber durch die auf verschiedenen Orten erfolgende Kultur dem Blummbesuche kein Schaden geschehen möge, so sind denjenigen, die ihre Plätze zu beweiden gedenken, solche zusammenzulegen, und jede Gemeinde solle verbun-

bunden seyn, für allenfalsige durch ihren Weidbesuch den kultivirten Gründen, Kanälen, Gräben und Baumpflanzungen zugefügte Schäden salvo inter se regressu in solidum zu haften.

19) Die Vertheilungsart der Gemeindsweiden sollen jeder Dorfsgemeinde zum gütlichen Verständnisse überlassen seyn, dabei aber müssen alle bisherige hierüber bereits getroffene Vergleiche, so weit sie bisher bei dießortigem Judicio delegato nicht impugnirt sind, oder abgeändert worden, aufrecht stehen bleiben.

Könnte jedoch unter den Gemeindstheilhabern kein gütlich einhelliges Verständniß hierüber Platz finden, dann solle der ganze und halbe Hofsbesitzer $\frac{7}{8}$tel, der 4tler und 8tler $\frac{2}{8}$tel, und der 16tler und 32ger $\frac{1}{8}$tel an solchen Gemeindstheilen erhalten.

20) Jeder Dorfsgemeinde bleibt frei, auf ihren Gemeindsweidenschaftsplätzen Flachs- oder Haarröste, Viehetränke und Gänseweiden anzurichten, doch müssen diese leztere von den übrigen Viehweiden abgesondert, und die Viehtränken an solchen Orten angeordnet werden, wo man reine, gesunde und keine pfützenartige, mithin dem Viehestande unschädliche Wasserquellen haben kann, weswegen diese Anrichtungen allzeit unter Leitung der Kulturskommission geschehen sollen.

21) Die vorgehenden §§. 18. 19. und 20 verstehen sich jedoch nur von den inner der Moosextraditionsgränze entlegenen Gründen, was aber die Hofmarksinnhaber, Dorfsgemeinden, und einzelne Unterthanen ausser der Moosextraditionsgränze besitzen, hierüber soll die Kulturssozietät, und dißfalsige Kommission nichts anzuordnen haben, mit dem einzigen Ausschlusse nachfolgenden 22 §. Doch sind die Hofmarksinnhaber ihrem selbstigen Versprechen gemäß schuldig, nach den bestehenden allgemeinen Landkulturs mandaten und den Localumständen durch jene Unterthanen selbst in die Kultur legen zu lassen, die von der Gemeindweide berechtigten Antheil haben.

22) Wäre

22) Wäre es aber erfoderlich, daß durch einen solchen, oder einen andern eigenthümlichen Grund, er sey Weide, Wiesen, oder Aecker, ein oder mehrere Gräben in Bezug auf das vorhin lehenbare Donaumoos gezogen werden müsten, so soll es Willkühr der Grundbesitzer bleiben, so eine Arbeit, oder unter der Anleitung einer Kulturskommission selbst herzustellen, und ihres Orts zu unterhalten, oder aber die Durchziehung der Kanäle und Gräben der Kommission zu überlassen. Im leztern Falle soll er den Ersatz lediglich nach Befund der ihm zugehenden Besserung des Grundes zu leisten schuldig seyn, zu dem Ende dergleichen Gründe noch vor unternehmender solcher Arbeit über den wahren Werth, jedoch auf Unkösten der Kulturskommission, durch unpartheyische beiderseits zu wählende Sachverständige abgeschäzt, und sodann nach vollendeter Arbeit, und sich bezeugender Besserung auf die nämliche Art besichtiget, und in die Abschäzung gebracht werden müssen. Wollte aber ein solcher Grundbesitzer überhaupt gleich den im Moose gelegenen kultivirten Gründen sich zur Abreichung der Kulturskbeiträgen verstehen, soll dieses seiner Willkühr anheim gestellt seyn.

23) Weil die Arrondirung der Gründe einer der ersten ökonomischen Grundsätze ist, so sollen jeder Gemeinde ihre einmädigen Wiesengründe auf einem schiklichen, und ihrer Dorfschaft nahe liegenden Platz in einem, oder wo dieß aus andern Umständen nicht möglich wäre, wenigstens auf 2 Plätzen zusammen angewiesen werden, und damit dieses Arrondissement durch nachfolgende Veräusserung der Gründe nicht so leichterdings vereitelt werden möge, so sollen diese einmal zusammengelegte Gründe zwar im äussersten Nothfalle an Fremde ausserhalb der Gemeinde veräussert werden dürfen, doch soll jedem Individuo aus selbiger Dorfsgemeinde das Einstandrecht auf solchen an einen Fremden veräussern wollenden Grund rechtlich vorbehalten bleiben, und in Kraft dies eingeräumt seyn.

Uebrigens wird ausdrüklich vorbehalten und statuirt, daß durch diese beschränkte Veräusserlichkeit und quovis demum modo befragte Moosgründe den Unterthanen niemal zu ihren Hauptgütern weder quoad proprietatem, weder quoad jurisdictionem wesentliche Ein- und Zugehörungen zu ewigen Zeiten werden, sondern wie bisher walzende Stücke verbleiben, mithin auch die Stände und Hofmarksinhaber jene Gründe, von welchen die Unterthanen selbst das Lehen bishero rekognoscirt haben, eben so wenig, als ihre selbst bisher verrelevirte Donaumoosgründe weder in ihre Mayerschaften, als Pertinentien, weder in ihre Hofmarksgerichtsbarkeit zu ziehen ein Recht haben sollen.

Doch stehts noch vor der Arrondirung jedem Grundbesitzer frei, was derselbe hievon, oder auch von dem ihn betreffenden Moosweidenschaftsantheile der Kulturskommission zu kaufen geben will. Von dieser Arrondirung sind nur jene zweimädige Wiesengründe ausgenommen, die weit außer dem Arrondirungsbezirke liegen, und die der Unterthan oder Besitzer derselben beizubehalten ausdrüklich verlangt, weßwegen

24) Alle zweimädige Wiesen ihren vorigen Besitzern fürs Künftige verbleiben sollen, ausgenommen

a) es könnte demselben ein anderer Grund von gleicher Qualität und Quantität auf der Stelle ausgezeigt, oder in Ermanglung dessen in Güte auf einen andern Ersatz sich verstanden werden, oder

b) es fiel ein solch zweimädiger Platz in die Linien der Hauptkanäle, Abzugsgräben, Dämme oder Brücken, alsdann muß sich jeder Eigenthümer mit Geld, oder mit dem Naturalersatz in quantitate majori begnügen lassen, wofern ihm der Ersatz in eadem Quantitate et Qualitate nicht gemacht werden könnte, würde aber

c) erfunden, daß auf einem solch zweimädigen Grund, Acker, Wiese oder Holz ein Gebäude bereits angelegt, oder sonst demselben so nahe wäre, daß jener zur Einfahrt, oder sonst zu etwas andern unent-

entbehrlich seyn würde, so muß sich der ehemalige Eigenthümer unpartheyischem Befund nach die Bonificirung im Gelde, oder in einem andern Grunde, welches von beiden zu wählen ihnen frei steht, gefallen lassen. Es soll aber auch

d) des Arrondissements willen zu einer neuen Mooskolonie fürs Künftige keinem Eigenthümer sein zweimädiger Grund wider seinen Willen ausgetauscht oder abgenommen werden, was demnach

25) Von solch zweimädigen Wiesen an neue ansäßige Kolonisten schon wirklich verkauft ist, hierüber hat die Kulturskommission den Bedacht zu nehmen, wo es immer ohne besondern Nachtheil der Kolonien geschehen kann, den betheiligten Unterthanen ihre zweimädigen Wiesen wiederum zurükzustellen, oder diese in eadem Quantitate et Qualitate auf andern Plätzen auszuzeigen.

Sollte jedoch keines von beiden mehr thunlich, oder möglich seyn, so muß sich der vormalige Besitzer eines solchen Grundes mit dem Naturalersatz in Quantitate majori bei einmädigen Wiesen, oder mit dem Geldswerth, worüber er die Wahl hat, begnügen.

26) Mit den auf dem Moose sich befindlichen Hölzern muß es nach vorstehenden §§. 24 und 25. in gleichem Maase gehalten werden.

27) Zu Vermeidung unendlicher Strittigkeiten ist bei Arrondirung und Vertheilung einmädiger Wiesen, oder auch sonst der Weidenschaften kein Unterschied zu machen, ob dort oder da einer statt seines vorigen einen bessern oder schlechtern Grund empfängt, nur muß deswegen über die Unterabtheilungen allemal unpartheyisch gelooset werden.

28) Jagd- und Fischensgerechtsame, soweit dieselbe auf je eine Art rechtlich erwiesen werden können, sollen widerwillig niemand benommen werden. Jedoch soll das, was im nachfolgenden 30 §. festgesezt wird, auch hieher vollen Bezug haben. Doch müssen Jagd-

und Fischensrechte immer so weit der Kultur des Mooses nachstehen, daß keines der besseren Landeskultur, welcher Art sie auch sey, hinderlich seyn dürfe, sonst aber mag erstere in dem hergebrachten Bezirke, und lezteres auf den neu umgeschaffenen Gräben in eben dem Maas, wie vor, allerdings statt haben, ohne daß eine Einrede, oder Ersatz erfolgender Abminderung Platz greift.

29) Alle Wiesengründe, sowohl ein- als zweimädige, sollen von Georgi bis Michaeli in Bann liegen, und von aller Hutweide befreit bleiben, ausser dieser Zeit aber soll die Frätzung in dem einem jeden Dorfe angewiesenen Bezirke, und nicht weiter zugelassen seyn.

Dabei aber haben die Gemeinden zu sorgen, daß an Kanälen und Gräben kein Schaden geschehe, sohin den erfolgenden ihres Orts zu repariren, und um den Ersatz in Solidum zu haften.

Es soll auch auf immer verbothen bleiben, Furthen über die Kanäle zu machen. Nun mag jede Gemeinde sich eine Brücke für den Uebergang des Viehes selbst richten, sie muß aber auch die errichtete Brücke auf eigene Kosten unterhalten.

30) Wiewohl schon in den Landsgesetzen vorgesehen ist, daß die Stände und Hofmarksinnhaber auf walzenden, ausser ihren Hofmarken gelegenen, und zu selben nicht gehörigen Gründen für sich schon keine Edelmannsfreiheit ausüben dürfen, so weisen wir doch selbe auf ihr gemachtes Vergleichsversprechen, und dahin wiederholter, daß sie mit so einem unstatthaften Titel auf alle innerhalb der Mooslehengränzen gelegene Gründe, sie seyen eigen oder Lehen, keine Ansprüche von Gerichtsbarkeit oder Jagd zu keiner Zeit zu machen befugt seyn sollen. Was aber

31) die wechselseitig angebliche, oder von den Moosgrundbesitzern der Kulturskommission, oder von dieser jenen zugefügte Damna data betrift, diese sollen, so weit sie die Ersetzung der erlittenen und erweislichen

lichen Fruktifikations-Beschädigung belangen, in separato instruirt, und entschieden, sohin unpartheyischer Ermäßigung nach ersezt werden.

32) Weder die Hofmarksinnhaber, noch die Unterthanen zahlen etwas in die Kommissions- und Vertheilungskösten, ausser denjenigen, welche auf Unterabtheilungen der Gemeinden erlauffen werden, und die nach Verhältniß der Empfangsquote unter die Gemeindsglieder zu repartiren sind.

33) Alle an Kanälen, Dämmen und Straßen von der Kulturskommission gepflanzte Bäume bleiben für immer der Kulturskommission, so wie das Eigenthum der Dämme, vorbehalten.

34) Alle vorgängige zwischen der hohen Kulturskommission und den Ständen, dann Unterthanen schon vorläufig abgeschlossene, und in Exekution übergangene Vergleiche sollen in ihrer Rechtskraft stehen bleiben.

§. 12.

Zweitens im Neuburgischen Antheile.

Im Neuburgischen Antheile wurde im Allgemeinen das nämliche festgesezt, und nur in eigenen besondern Vergleichen mit einzelnen Ständen und Unterthanen hie und da Modifikation gemacht. Der vorzüglichste Unterschied hingegen äussert sich in Rükſicht der Kulturskosten darinn, daß die Unterthanen die Wahl haben, entweder ebenfalls das Drittel am Grund anzulassen, oder ihren ganzen Besizstand zu behalten, und dafür von jedem Tagwerke 12 kr. jährlich, 20 Jahre nacheinander entrichten. In diesem leztern Falle bleibt hingegen der Grund lehenbar, die nach neuer unpartheyischer Schäzung auszuschreibende Steuern, wobei nach Vorschritten der Kultur der höchsten Landesherrschaft eine Steuerrevision vorzunehmen zusteht, müssen sogleich 12 Jahre nacheinander entrichtet werden, worauf dann 3 Freijahre, nach die-

sen wiederum 5 Zahlungsjahre, und endlich da nach Umlauf von 20 Jahren der Kulturbeitrag ohnedem aufhört, die lezten 5 Steuerfreijahre folgen.

Die Churfürstliche Kulturskommission hat für den Abgang an Kanälen, Gräben ꝛc. nichts zu ersetzen, sondern diese sind mit einem jeden Arrondissement, so viel sich deren darinn befinden, (aber nicht mehr) in Anschlage zu bringen, sofort ist jedem Mitgemeinern um so viel weniger an seinem Grunde mitzutheilen, mit einziger Ausnahme der zweimädigen Wiesen, welche in der nämlichen Quantität und Qualität, oder in Quantitate majori ersezt werden müssen. In Rücksicht der zu den Churfürstlichen Kastenämtern Neuburg und Reichertshofen, dann zum Gestütte Rothenfeld gehörigen Grundstücken wurde eine besondere Verordnung gemacht, welche unter den Beilagen sub Lit. E. zu finden ist.

Dies giebt nun meinen Lesern einen vollständigen Ueberblick über das Große und Wichtige dieses Geschäfts, über die unaussprechlichen Vortheile desselben, und gränzenlose Güte gegen die Unterthanen, es zeigt ihnen deutlich, wie boshaft und erdichtet die bisher über die Donaumooskultur gestreute Gerüchte seyen, und welch unsterblichen Ruhm sich der große Regent erworben, unter dessen milden Szepter ein so erstaunendes Werk zu Stande gekommen, und wie dieses Riesenwerk triumphirend seiner Vollendung zueilt.

Mehr als 10000 Tagwerke sind bereits unter die glüklichen Unthanen nach dieser Vorschrift vertheilt, und schon gröstentheils kultivirt, und mit rastloser Thätigkeit wird daran gearbeitet, alle Vertheilungen wo möglich noch heuriges Jahr vollkommen zu vollenden *).

Die

*) Der Churfürstl. Revisionsrath Franz Paul von Berger, und der Churfürstl. Hofkammerath Joseph Utzschneider sind hiebei als Exekutionskommissarien angestellt.

Digitized by Google

Die Schöpfung einer neuen Provinz ist sodann vollbracht, der Wohlstand der ganzen Gegend beträchtlich vermehrt, und auf einen dauerhaften Fuß gesezt.

Auf den durch die Vertheilungen übrig gebliebenen Gründen können neue Dörfer und Wohnorte angelegt, auch ganz neue Nahrungszweige eingeführt werden.

Die angelegten Kanäle und Straßen vermehren die Lebhaftigkeit und Handlung der Gegend weit umher, die an denselben angebrachten Alleen verschaffen ihr neuen Reiz und Nuzen.

Die ganz ausserordentlichen Vortheile, welche durch diese glänzende Eroberung dem ganzen Staate zuwachsen, reichen bis ins Unendliche, und können erst nach einigen Generationen im vollen Maaße genossen und beurtheilt werden.

§. 13.

Uebersicht der Wichtigkeit dieses Geschäftes.

Es ist jedoch nicht genug, diese große Vortheile für die Zukunft, so wie das bereits Geschehene nur so oberflächlich zu berühren. Sie sind zu ausgebreitet, und die in dem kurzen Zeitraume von fünf Jahren mit dem Sumpfe vorgegangene Veränderung ist zu groß, als daß es nicht vollkommen der Mühe werth wäre, dieses alles in seinem ganzen Umfange darzustellen, und der Welt zur unpartheyischen Prüfung vorzulegen.

Das ganze Moos enthält, wie schon oben gesagt worden, 52143 Tagwerke. Von diesen bekommen durch die Vertheilungen ungefähr 36000 Tagwerke die umliegenden Moosgrundbesitzer, und wenigstens 12000 Tagwerke fallen mit dem Eigenthume der Aktiensozietät zu. Da nun an die bereits bestehende Unterthanen ohne besondere Rücksicht nicht mehr verkauft wird, so bleiben diese 12000 Tagwerke

ganz

ganz zur Anlage neuer Kolonien übrig, und nun kann man folgende Berechnungen anstellen.

1) Nach obigen Berechnungen war vor der Trockenlegung der Werth des ganzen Mooses im allerhöchsten Anschlage 400,000 fl.

Nun nach vollendeter Kultur des Mooses, wo alle Wiesen zwei- und dreimädig seyn werden, ist es gewiß der geringste Anschlag, ein so kultivirtes Tagwerk auf 100 fl. im Werthe anzusetzen. Das beträgt also vom Ganzen von 36000 Tagwerken einen Werth von 3,600,000 fl.

Von den 12000 Tagwerken, welche zu Kolonien übrig bleiben, rechne ich 8000 zu Aeckern, und 4000 zu Wiesen. Leztere wieder zu 100 fl. das Tagwerk, und erstere nicht höher als zu 300 fl. in welchem Preise Aecker schon gegenwärtig auf eben nicht guten Gründen um das Moos stehen, so macht dieß von erstern 2,400,000 fl. von leztern 400,000 fl. folglich betrüge die Vermehrung am Staatsvermögen, und die Verbesserung am Grunde allein nach diesem, wie es die Erfahrung lehren wird, gewiß nicht übertriebenen Anschlage 6,000,000 fl.

Hier ist der Werth der neuen Gebäude, Viehes und Fahrniß, und hundert anderer wichtiger Artikel nicht mitgerechnet, welcher ebenfals sehr beträchtlich seyn muß.

2) Vor der Kultur konnte man, wie ich schon sagte, die jährliche Benutzung des Mooses kaum auf 160,000 Zentner Heu anschlagen, welche im Gelde den Zentner zu 20 kr. gerechnet 50—55,000 fl. betrugen. Rechnet man nun, daß in wenigen Jahren alle Weidenschaften aufgehoben, und so, wie alle Wiesen kultivirt seyn werden, und daß ein kultivirtes Tagwerk allerwenigstens, und im geringsten Anschlag 20 Zentner Heu und Ohmet abwerfen muß, und daß von diesem Heu alsdann der Zentner wohl einen Gulden werth ist, so beträgt

trägt dieß von 36,000 Tagwerken 720,000 Zentner, dann zu Geld angeschlagen 720,000 Gulden. 4000 Tagwerke werfen ab 80,000 Zentner, in Geld 80,000 Gulden.

Von 8000 Tagwerk Acker soll das Tagwerk nicht mehr als 2 Schäffel Korn abwerfen, so betrüge das 16,000 Schäffel, das Schäffel zu 9 fl. gerechnet 144,000 fl. folglich überstiege die künftige Produktion die vorige um 640,000 Zentner Heu, und 16,000 Schäffel Getreide, welches zu Geld angeschlagen ausmacht 784,000 fl.

3) Vorhin konnten von dem Moosheu im ganzen höchstens 6320 Stücke Vieh, und im Durchschnitte von 9 Tagwerken eines ernährt werden. Da nun von 40,000 Tagwerk Wiesen das Tagwerk 20 Zentner abwirft, ein Stück Vieh hingegen mit 40 Zentner Heu das ganze Jahr hindurch wohl bestehen kann, so können in Zukunft 20,000 Stücke und darunter 2000 im Moose gehalten werden, folglich gegen vorhin mehr um 13,680 Stücke.

Von den vorhin gehaltenen 6320 Stücken soll das Stück im Durchschnitte, nämlich Pferde, Ochsen und Kühe durcheinander, was ungleich zu hoch angesezt ist, zu 40 fl. im Werth gestanden haben, so betrüge dieß 252,800 fl.

Wenn nun durch Stallfütterung und besseres Futter das Stück eines in das andere gerechnet, nicht höher als um 10 fl. im Werthe steigen sollte, so machte doch der Werth von 20,000 Stücken 1,000,000 fl. folglich mehr als zuvor um 747,200 fl.

4) Von den 20,000 Stücken sollen nicht mehr als 12,000 Kühe seyn, und von diesen eine das ganze Jahr hindurch des Tags nicht mehr als 3 Maaß Milch geben, so wären dieß jährlich 13,140,000 Maaß, die zu Geld angeschlagen einen Werth von 657,000 fl. ausmachen. Da nun der vorige Milchnutzen kaum 150,000 fl. jährlich betrug, so übersteigt der künftige den vorigen um 507,000 fl.

Ein Stück Weidviehe wirft seinem Besitzer das ganze Jahr hindurch kaum 50 Zentner Dung ab, da man von einem Stücke im Stalle gehaltenen Viehes 200 Zentner bekommen kann. Dies beträgt also von 6320 Stücken Weidviehes 316,000 Zentner, von 20,000 Stücken hingegen 4,000,000 Zentner. Ist also die Mehrung 3,684,000 Zentner Dung.

Auf ein Tagwerk Acker rechnet man gewöhnlich 200 Zentner Mist zur Begailung, folglich konnten von dem Dunge von 6320 Stücken vorhin nicht mehr als 1580 Tagwerke gedüngt werden. Da nun in Zukunft von 20,000 Stücken Stallvieh auch 20,000 Tagwerke begailt werden können, beträgt also die Mehrung 18,420 Tagwerke.

Auf einem Tagwerke Acker können allerwenigstens 2 Schäffel Getraid wachsen, folglich auf 1580 Tagwerken 3160 Schäffel, welche eines zu 9 fl. gerechnet im Gelde 28,440 fl. ausmachen; auf 20,000 Tagwerken also 40,000 Schäffel, welche zu Geld angeschlagen 360,000 fl. ausmachen, folglich gewinnt die Produktion jährlich um 36,040 Schäffel Korn, im Gelde 331,560 fl.

Aus Berechnungen ist bekannt, daß ein Mensch, Erwachsene und Kinder zusammengerechnet, täglich 2 Pfund Brod braucht. Da nun ein Baierisches Schäffel 330 Pfund gut gebackenes Brod liefern kann, so betrüge eines Menschen jährliche Kornkonsumtion 730 Pfund, oder beinahe 2 $\frac{1}{2}$ Schäffel. Wollte man aber in Baiern selbst 3 Schäffel rechnen, so könnten von 3160 Schäffel nicht mehr als 1053 $\frac{1}{3}$ Menschen ernährt werden, da im Gegenhalt von 40,000 Schäffel 13,333 $\frac{1}{3}$ Menschen leben können; folglich mehr um 12,280 Seelen.

5) Zu Anlage neuer Kolonien bleiben im Ganzen wenigstens 12,000 Tagwerke, sohin beinahe eine deutsche Quadratmeile übrig. Da keine große Bauerngüter im Mooße errichtet werden, rechne ich im Durchschnitt, daß jeder Kolonist zu seinem Hause 20 Tagwerke Grund bekomme,

Digitized by Google

komme, und so können künftig in allem 600 Familien im Moose bestehen, welche, eine Familie zu 4 Personen gerechnet, 2400 Seelen ausmachen, eine Bevölkerung, die in ganz Baiern nicht anzutreffen ist. Von diesen 600 Familien sollen allzeit 30 in einem Dorfe zusammen wohnen, so können zwanzig neue Dörfer im Moose angelegt werden.

6) Aus allem bisher Gesagten wird es jedem Unbefangenen einleuchtend seyn, daß die Einkünfte aus dem Moose, nach zu Ende gegangenen Freijahren, sehr beträchtlich werden, und wenigstens jährlich 40 — 50,000 fl. betragen müssen, so, daß das neue Moosgericht an Größe sowohl als Wichtigkeit allmählig zu einem der ersten im Lande heranwächst.

7) Vermehrte Volksmenge und Produktion auf dem platten Lande ergießt sich jederzeit auf die nahe gelegenen Städte, welche daher eben so volkreicher und wohlhabender werden, und darum muß die Donaumooskultur vorzüglich auf die Städte Neuburg und Ingolstadt einen sehr vortheilhaften Einfluß haben.

Zwar werden noch einige Menschenalter vergehen, bis das Moos ganz in den blühenden Zustand gesezt ist, den ich so eben geschildert habe: indeß der Grund hiezu ist gelegt, und das Werk in der Hauptsache seiner Vollendung nahe.

Bereits ist ein Theil des Mooses, den man das untere Moos nennt, ganz nach dem neuen System behandelt, und die wohlthätigen Folgen desselben stellen sich jedem Unbefangenen überzeugend vor Augen.

Da es also wichtig ist, zu wissen, was in dem Zeitraume von 5 Jahren bereits geschehen, und von dem Kultursysteme in Ausführung gekommen, eile ich, meinen Lesern eine genaue und umständliche Beschreibung davon mitzutheilen.

Digitized by Google

Zweiter Theil,

II Abtheilung.

Beschreibung desjenigen, was von dem neuen Kultursystem bereits in Vollzug gebracht worden.

§. 1.

Lage- und Flächeinnhalt des untern Mooses.

Das untere Moos heißt jener Theil des ganzen großen Donaumooses, welcher zwischen den Dörfern Oberstimm, Ebenhausen, dem Markte Reichertshofen, Aschelsried, Adelzhausen, Pobenhausen, Lichtenau, Wündten und Zuchering gelegen ist, oder kurz derjenige, welcher zwischen den beiden Landstraßen von München nach Ingolstadt, und von München nach Neuburg liegt.

Es heißt darum das untere Moos, weil es eine tiefere Lage als der übrige Theil des Donaumooses hat, indem die meisten Gewässer aus diesem sich in jenem sammeln. Der Flächeninnhalt desselben beträgt im Ganzen 8307 $\frac{1}{4}$ Tagwerk.

§. 2.

Voriger Zustand des untern Mooses.

Da sich das untere Moos schon sehr seiner Vollkommenheit nahet, so daß man überall die blühendsten Aecker und Wiesen, und an manchen Orten gar keine Spur des ehemaligen Sumpfes mehr wahrnimmt, so ist es um die geschehene Verbesserung recht augenscheinlich zu zeigen, nöthig, den vorigen Zustand desselben kennen zu lernen, und ihn mit seinem Gegenwärtigen zu vergleichen. Von

Von Reichertshofen bis Pobenhauſen wird dieſes Moos von Anhöhen und Hügeln begränzt, von welchen viele Brunnquellen und Regengüſſe in daſſelbe ſtürzten. Da keine Kanäle vorhanden waren, welche ſie aufhalten, und ihnen den Weg abſchneiden konnten, ſo ergoſſen ſich dieſe um ſo eher weit ins Moos herein, weil es von dieſen Hügeln bis an ſeine Gränzen gegen die Donau einen beträchtlichen Abhang hat.

Dies machte ſchon für ſich einige tauſend Tagwerke zum Sumpfe, welcher durch das allenthalben hingetriebene Weidvieh noch tiefer und allgemeiner wurde.

Bei Pobenhauſen mußte man oft, um einige Handvoll Heu zu bekommen, 6 Mähnſtücke anſpannen, und wenn ſchon die Wieſe kaum eine Stunde vom Dorfe entfernt war, oft einen ganzen Tag damit hinbringen.

Die Adelzhauſer Viehweide war gegen Pobenhauſen hin ſo ſumpfig und ſchockicht, daß an manche Stellen oft in vielen Jahren kein Vich kommen konnte.

Der ſogenannte Waſſerſack, deſſen Namen ſchon hinlänglich ſeinen Zuſtand anzeigt, ein Diſtrikt von wenigſtens 400 Tagwerken, zwiſchen dem Adelzhauſer Schwarzholz und dem Ebenhauſer Gemeindsholz, war oft viele Jahre nacheinander unzugänglich. Die Adelzhauſer Flur zwiſchen Pobenhauſen und Aſcheltsried war beſſer, als das übrige Moos, und beſtund zum Theile aus zweimädigen Wieſen, aber ſie waren ebenfals ſehr naß, trugen meiſt ſaures Futter, und der auf einige Wieſen geführte Dung konnte wegen dem allenthalben ſtehenden faulen Mooswaſſer nie große Wirkung hervorbringen.

Alle trockne und Waſſerfreie Plätze auf der ganzen Baieriſchen Seite betrugen, die darinn befindliche Eichen- und Fichtenwaldungen ausgenommen, zuſammen keine 20 Tagwerke.

Auf der Pfälzischen Seite sah es um nichts besser aus. Zwar war es bis auf einige sumpfigte Lohen von der Johannisbrücke bis an das Zucheringer Mäntlet gegen den Moosgraben hin ziemlich trocken, allein die Ebenhauser Au, die sogenannte Seehoferinn, und der ganze Strich bis an den Riedlergraben *), welcher ein Ausfluß des Moosgrabens und der Ach war, stund gröstentheils unter Wasser. Gegen Zachering hin sind unweit der Gränze die sogenannte Dornbückel, welche über 100 Tagwerke betragen, wegen ihrer etwas erhöhten Lage schon vorhin trockner gewesen, allein alles, was hereinwärts gegen das Moos, und hinaufzu gegen Lichtenau lag, war tiefer Sumpf, und bei Hochwässern waren selbst diese überschwemmt.

Die meisten Gewässer des obern Mooses, und noch mehrere andere, die erst in das untere Moos einflossen, sammelten sich daselbst.

Die Donau ergoß sich bei Hochwässern weit in das untere Moos, und drükte die Ach zurücke, die dann ebenfals ihre Ufer überschreiten mußte.

Da nun all dieses Wasser durch den engen und krummen Ausfluß bei der Breitlache abgeführt werden sollte, so war es freilich nicht anders möglich, als daß vorzüglich das untere Moos ein tiefer Sumpf seyn, und dieß so lange bleiben mußte, bis regelmäßige Ausflüsse für das in Menge sich sammelnde Wasser gebildet waren.

§. 3.

Anlage von Kanälen und Dämmen.

Durch die Herstellung so vieler Kanäle und Abzugsgräben nach oben geschildertem Plane ward nun dieses Moos ganz aus dem Zustande seiner

*) Die Ebenhauser Au und Seehoferinn waren Viehweiden des Dorfes Ebenhausen. Der Riedlergraben war da, wo gegenwärtig der Militärkanal fließt.

Digitized by Google

ſeiner Verwilderung geriſſen, und der Boden zur fernern Kultur vorbereitet und empfänglich gemacht. Allein es fehlten noch einige wichtige Anſtalten, um dieſer Trockenlegung einen höhern Grad von Dauerhaftigkeit zu geben, und einen lebhafteren Verkehr, welcher durch den Sumpf bisher unmöglich war, in der Gegend herzuſtellen.

Um daher das noch lockere Erdreich mehr zu befeſtigen, und die Kanäle von Beſchädigungen bei hohem Waſſer zu ſichern, wurden die größern Kanäle mit doppelten, die kleinern hingegen mit einfachen Reihen von Weiden- und Pappelbäumen beſezt; eine Veranſtaltung, welche in jeder ſumpfigten Gegend räthlich iſt, und welche jeder Gegend ein fremdes und reizendes Ausſehen giebt.

Aber auch nebſt dem verſchaft die Anpflanzung ſo vieler tauſend Bäume der Moosgegend die größten Vortheile. Da ſich dieſe Bäume wenigſtens alle 3 oder 4 Jahre ſtümmeln und abwerfen laſſen, und gegenwärtig blos im untern Mooſe deren ſchon weit über 500,000 ſtehen, ſo iſt das hinlänglich, künftig nicht nur die neu angelegten Kolonien mit Brennholz zu verſehen, ſondern auch eine anſehnliche Quantität zum Verkaufe übrig zu behalten.

Die Benützung aus dieſem einzigen Artickel allein geht in die Tauſende, und wird den ohnehin wenig mit Waldungen verſehenen Unterthanen im Mooſe ſeiner Zeit gut zu Statten kommen.

§. 4.

Anlage einer neuen Straße durch das untere Moos.

Um einer Gegend einen lebhaften Verkehr zu ſchaffen, dient nichts beſſer als ſchiffbare Kanäle und gute Heerſtraßen.

Sobald daher Verbeſſerungen im ökonomiſchen Fache vorgenommen werden, muß man auch dafür ſorgen, daß es dem Verkäufer nicht an Mitteln fehle, ſeine überflüßigen Produkte auch in weiter entfern-

Digitized by Google

fernten Gegenden zu verwerthen, und sich mit den nächstgelegenen Hauptstädten in Verbindung zu setzen.

Ueberzeugt von der Wahrheit dieser Sätze, und der Wohlthätigkeit ihrer Ausführung, hat man von Reichertshofen bis Liechtenau in ganz gerader Richtung mitten durch das Moos eine neue Straße angelegt, und sie daselbst an die alte Landstraße von München nach Neuburg angebunden.

Diese Straße, welche schon jezt eine der besten und schönsten in Baiern ist, hat 36 Schuhe in der Breite, und drithalb Stunden in der Länge.

Von den Seitengräben ist jeder 10 Schuhe breit, und diese vertretten zugleich die Stelle von Abzugsgräben, und haben auf Trockenlegung der anstossenden Gründe großen Bezug. Auf beiden Seiten jenseits der Gräben ist eine Allee von Vogelbeerbäumen gepflanzt, welche nebstdem, daß sie das Erdreich befestigen, auch Schatten werfen, die Schönheit der neu geschaffenen Gegend vermehren helfen, und künftig den Stoff zu einer beträchtlichen Brandweinbrennerei liefern können.

Schon jezt, wo Kultur und Industrie hier noch in ihrer Kindheit liegen, äussern sich in Rücksicht des Kommerzes und der Bequemlichkeit für Reisende große Vortheile, deren wohlthätiger Einfluß auf den Wohlstand dieser Gegend erst nach einigen Jahren, wann Volksmenge, Handlung und Umlauf des Geldes im höhern Grade blühen, vollkommen sichtbar werden wird.

Ehemals war dem Gerichte Reichertshofen die Verbindung mit Neuburg durch den unzugänglichen Sumpf gänzlich abgeschnitten, und wer ungeachtet dessen doch dahin wollte, mußte sich einen äusserst beschwerlichen über schlechte Feld- Dorf- und Holzwege führenden Umweg gefallen lassen.

Er

Er gieng über Aſcheltsried, Adelzhauſen und Pobenhauſen, und betrug über eine Stunde, oder über Ebenhauſen, Zuchering und Hagau, wo er noch mehr ausmacht, und wobei nebſt großem Zeitverluſte auch Vieh, Wagen und Geſchirr unbeſchreiblich litten.

Daher auch jedermann lieber allem Verkehr dahin entſagte, als einen haben wollte, der mit ſo vielen Beſchwerlichkeiten und wenig Nuzen verbunden war.

Die alte Straße von München nach Neuburg führt zwiſchen Freihauſen und Pobenhauſen über hohe und ſteile Hügel. Auch dieſe können nun vermieden werden, wenn man von Pörnbach bis Reichertshofen auf der Ingolſtädter Straße bleibt, und dann die neue Moosſtraße befährt.

Mag es wohl um etwas weiter ſeyn, ſo wird doch dieſer geringe Umweg durch die Güte dieſes Weges, und dadurch, daß man ſtets in der Ebene bleibt, hinreichend wieder erſezt.

Würden aber erſt vollends die höchſtärgerlichen mehr als eine halbe Stunde betragenden Umwege zwiſchen Pörnbach und Reichertshofen verändert, das ſo leicht geſchehen könnte, und ſicher noch geſchehen wird, ſo bleibt die neue Straße über das Donaumoos der nächſte und bequemſte, ſo wie auch der angenehmſte Weg von München nach Neuburg.

Ein neuer Vortheil äuſſert ſich durch Erhebung dieſer Straße für Reiſende von Neuburg nach Geiſenfeld, dann von Neuburg nach Regensburg, und umgekehrt. Wer vorhin den Weg von Neuburg nach Geiſenfeld zu machen hatte, mußte über Pobenhauſen und Adelzhauſen bis Pörnbach auf der Münchner Landſtraße bleiben, und da erſt auf der Chauſſee von Augsburg nach Regensburg über Buch weiter nach Geiſenfeld, folglich einen Umweg von mehr als 3 Stunden

machen. Jezt hat man den ganz geraden Weg über Karlskron und Reichertshofen, und genießt noch den Vortheil, die vorigen Sandwege und Berge vermeiden zu können.

Reisende von Neuburg nach Regensburg genießen einen ähnlichen Vortheil, denn diese haben nun die gerade Straße nach Geisenfeld, Neustadt ꝛc. da sie zuvor ihren Weg jenseits der Donau über Ingolstadt und Vohburg nehmen musten.

Drei Stücke fehlen noch, um das Glück dieser Gegend vollkommen zu machen, nemlich die Erklärung der Moosstraße zu einer Kommerzialstraße, die Erhebung des Fuhrweges zwischen Reichertshofen und Langenbrück zu einer Chaussee, und die Etablirung einer Mittelpost zwischen Geisenfeld und Neuburg.

Vielleicht ist der Zeitpunkt nicht mehr ferne, diese 3 Stücke, deren keines besondern Schwierigkeiten unterworfen ist, in Erfüllung gebracht zu sehen.

Nebst dieser Straße wurde auch ein sehr guter Vicinalweg von Pobenhausen nach Zuchering erhoben, und dadurch die Kommunikation zwischen Ingolstadt und der Gegend von Schrobenhausen hergestellt.

Dieser Weg wird noch stärker befahren, als die Moosstraße selbst, indem mit Getreid und andern Artickeln ein sehr lebhafter Verkehr nach Ingolstadt getrieben wird.

§. 5.

Vertheilungen im untern Moose.

Diese Veranstaltungen mußten den übrigen vorausgehen. Man mußte erst aus der Lage des Mooses, und den Bedürfnissen der umlie-

liegenden Gegend ermessen, was für, und wie viel Platz zu den neuen Kanälen, Abzugsgräben, Straßen und Vicinalwegen erfoderlich sey, und wie viel daher zu fernerer Verwendung übrig verbleibe.

Sobald daher diese Gegenstände in Richtigkeit gesezt waren, war es das erste und wichtigste Geschäft, die im Moose begüterten Gemeinden nach oben erwähnten Vergleichen und Rechtssprüchen zu berichtigen, und jeder ihren gebührenden Antheil zu zumessen.

Man mußte aber hiebei wohl einen Unterschied machen zwischen Gemeinden, welche dem Moose anliegen, und des Viehtriebes darein berechtiget sind, und zwischen solchen, welche vom Moose entfernter liegen, und blos Wiesen und keine Viehweiden darinn besitzen.

Nur von den erstern war wegen ihrer nahen und bequemen Lage Kultur zu erwarten, wozu die andern durch ihre zu große Entfernung ausser Stande gesezt waren, daher mußten auch jene so nahe als möglich an die Peripherie hin vertheilt werden, da hingegen diese ihre Antheile mehr in der Mitte des Mooses bekamen.

Die im untern Moose nach dem neuen Kultursystem bereits berichtigte Gemeinden sind folgende *):

*) Die nach dem ersten System vertheilten Gemeinden haben folgenden Besizstand: Reichertshofen 38 1/4, Gotteshofen 7 9/8, Starkertshofen 29 1/8, Stockau Kommende 37 11/16, Gemeinde 15, und Paar 60 15/16 Tagwerke.

Digitized by Google

a) Mit Viehweiden.

Namen der Orte.	Köpfe.	Tagwerke. Wiesen.	Tagwerke. Gemeinweide.
Aſcheltsried	18	330 2/3	124 1/3
Adelzhauſen	52	973 19/48	206 3/16
Pobenhauſen	58	708 11/16	410 7/16
Windten	13	350 15/16	206
Zuchering	61	545 5/8	148 1/8
Oberſtimm	39	269 7/8	68 1/8
Ebenhauſen	60	419 25/48	259 11/16
Summa	301	3598 17/24	1422 11/16

b) Ohne Viehweiden.

Namen der Orte.	Köpfe.	Tagwerke.
Freyhauſen	12	53 23/24
Buch	1	3
Pörnbach, nämlich Reichsgraf von Törring und ſeine Unterthanen	3	298
Haunwöhr	12	70 1/12
Hundszell	14	63 3/4
Unſern Herrn	10	37 1/2
Rothenthurn	1	2 2/3
Kottau	1	4 1/2
Ingolſtadt	1	4
Deimhauſen	27	227 3/8
Latus	82	764 5/6

Wei-

Namen der Orte.	Köpfe.	Tagwerke.
Transport .	82	764 5/6
Weicherried	15	67 7/12
Geblspach	1	9 5/6
Weyern	1	13
Langenwiesen	2	17 1/3
Ellenbach	1	14 1/2
Wintersolln	1	46 1/2
Steineskirchen	1	30
Cittenhofen	2	3 11/12
Gadenhof	1	65
Schenkenau, nämlich Reichsgraf von Preysing	1	55 1/4
Niederstimm	3	5
Summa .	111	1093

Im obern Moose sind nun auch schon vertheilt:

a) Ohne Viehweiden.

Namen der Orte.	Köpfe.	Tagwerke.
Eulenried	9	72 1/2
Giggenbach	1	4 2/3
Ehrenberg	3	10 23/24
Reitbach	2	5 13/24
Haimpertshofen.	1	1
Schlort	6	67 7/12
Lindach	3	33 3/4
Hart	3	20 19/24
Latus .	28	216 5/12

Namen der Orte.	Köpfe.	Tagwerke.
Transport .	28	216 $\frac{5}{12}$
Thierham	8	80 $\frac{1}{8}$
Tegernbach	12	58 $\frac{1}{6}$
Seibolstorf im Baierischen . . .	9	57 $\frac{7}{12}$
Kaltenhal	3	74 $\frac{3}{4}$
Menzenbach	2	9 $\frac{1}{2}$
Hagau	19	256 $\frac{2}{3}$
Hönighausen	3	140 $\frac{1}{3}$
Summa .	84	893 $\frac{5}{8}$

b) Mit Viehweiden.

	Köpfe.	Tagwerke. Wiesen.	Weid.
Hochemied . . .	37	529 $\frac{1}{4}$	194
Folglich zusammen im obern Moose	121	1422 $\frac{31}{48}$	194

So viel es die Lage zuließ, wurden die Wiesen dieser Dörfer zusammen gelegt, weil auf diesen zu keiner Zeit Vieh weiden darf, folglich die Gemeinden eben durch diese Zusammenlegung dafür am meisten gesichert sind, und auch die amtliche Aufsicht sehr erleichtert ist.

Im frohen ungestörten Genusse dieses ihres Besitzes flehen nun so viele glükliche Unterthanen um Segen vom Himmel für den Schöpfer ihres Glückes, und genießen bereits im vollen Maase die Früchte seiner weisen Bemühungen, und väterlichen Sorgfalt.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Organiſation des neuen Moosgerichts zu Karlskron.

Damit nun dieſe neue mit ſo vielen Koſten hergeſtellte Verfaſſung des Mooſes auch beſtand habe, und unter einer, entweder zu weit entfernten oder zu ſehr vertheilten Verwaltung, nicht nach und nach die nämlichen Gebrechen ſich einſchleichen möchten, welche beim vorigen Lehenverbande zu Schrobenhauſen obwalteten, ſo wurde an die Stelle des alten Mooslehengerichts eine neue Moosgerichts-Adminiſtration zu Karlskron aufgeſtellt, (ſiehe Beilagen Lit. F. und G.) jenes dagegen aufgehoben, und das betheiligte Perſonale entſchädigt.

Sowohl die Wichtigkeit und Größe des Mooſes, als auch die Rückſicht, daß das Moos ganz ſeine beſondere Verfaſſung habe, machten dieſe Veränderung nothwendig.

Als Adminiſtrator wurde aufgeſtellt Georg Freiherr von Aretin, zugleich Hofkammerrath zu Amberg, und Rentdeputationsrath zu Neuburg; als Gerichtsſchreiber Aloys Schweitzer, dann zwei Amtsſchreiber und ein Amtsdiener.

Zu Beſorgung aller Gegenſtände, welche in das Bauweſen einſchlagen, und zur Oberaufſicht über die Kanäle und Brücken im Mooſe iſt der oberpfälziſche Hofkammerrath und Hofbaudirektor zu Neuburg, Franz Paul Freiherr von Reigersberg, angeſtellt.

Auſſer deſſen ſind im Mooſe drei Ueberſteher, welche ihrer Inſtruktion gemäß die Aufſicht über Kanäle, Dämme und Straßen, und bei ſich findenden Mängel bei der Adminiſtration ſogleich Anzeige zu machen haben. Auch müſſen ſie alle Veränderungsfälle mit den Moosgründen durch Kauf, Tauſch, Erbſchaft, oder wie immer anzeigen.

Jeder dieſer drei Ueberſteher hat ſeinen beſondern Diſtrikt, nämlich einer das ganze untere Moos, der andere von der Pobenhauſer

Straße

Straße bis an den Berg in Gayer Erdweg, und der dritte von da bis gegen Pöttmeß den übrigen Theil.

Zu Unterhaltung der vielen Kanäle werden Taglöhner aus den umliegenden Dörfern angestellt, welchen man diese Arbeit auf einige Zeit akkordweise übergiebt.

Die Administration steht in allen Kammeralsachen noch zur Zeit nicht unter der Churfürstlichen Hofkammer, sondern unter der unmittelbaren Donaumoos-Kulturskommission und Direktion.

Obwohl nun das Moos beinahe zur Hälfte im Neuburgischen liegt, empfängt das Moosgericht Generalausschreibungen nicht von daher, sondern unmittelbar von der Churfürstlichen Oberlandesregierung in München.

§. 7.
Kolonien im untern Moose.

Doch dieses Moosgericht ward nicht nur für die Tausende der bereits bestehenden Moosgrundbesitzer errichtet, sondern es war ihm ein noch höherer Zweck bestimmt. Da die meisten Unterthanen ihren Kulturbeitrag durch Anlassung des dritten Theils ihres Besitzstandes entrichteten, so versteht sich von selbst, daß dadurch sowohl, als durch noch besondere Verkäufe von den Unterthanen in der Mitte des Mooses eine ziemliche Anzahl Grundstücke der Kulturssozietät zur fernern Disposition übrig verblieben seyn, und noch ungleich mehr im obern übrig verbleiben müsse.

Und hierinn zeigt sich die Wichtigkeit dieses Kulturgeschäftes wieder auf eine auffallende Art. Die Unterthanen, welche vor der Trockenlegung meist ungleich zu viele Grundstücke besassen, um dieselbe, wenn es auch die Beschaffenheit des Mooses zugelassen hätte, kultiviren zu können, waren nun durch Anlassung des dritten Theils eher

hiezu

hiezu in Stand gesezt, und bekamen gewissermassen einen stärkern Antrieb dazu, und was ein nicht minder wichtiger Vortheil für den Staat war, die übriggebliebenen Plätze konnten zu Anlagen neuer Kolonien, Dörfer und Schweizereien benüzt werden.

Diese Unternehmung drükte dem großen Werke das Siegel der Vollkommenheit auf, und erhob dessen Ruhm auf den höchsten Grad.

Nur dadurch war eine wirkliche Kultur des Donaumooses zu hoffen, dadurch sollten die umliegenden Unterthanen durch Beispiele ermuntert, alte Vorurtheile und Mißbräuche in ihrer Landwirthschaft abzulegen, dann durch Einführung neuer Nahrungszweige eines verbesserten Landbaues, erleichterte Kommunikationswege und Anlage neuer Fakriken glüklicher und wohlhabender werden. Der Name Karlskron, den diese Kolonie, welche nun bereits zu einem ganz ansehnlichen und wohlgebauten Dorf herangewachsen ist, führt, zeigt den erhabenen Stifter an.

Da die Anlage neuer Kolonien einer der wichtigsten Gegenstände einer weisen Staatswirthschaft, und ein Fall ist, welcher in jedem Staate Europens Plaz haben kann, ohne daß wenigstens meines Wissens allgemeine Systeme darüber aufgestellt worden wären, und aus einer fehlerhaften Kolonieanlage dem Staate oft mehr Nachtheil als Gewinn zugehen kann, so wird es hier nicht am unrechten Orte seyn, die vornehmsten Grundsätze, welche bei solchen Anstalten zu beobachten sind, mit vorzüglicher Rüksicht auf die Donaumooskolonie hier anzuführen.

1) Kolonien sollen nicht gleich anfangs als eine Quelle der Finanzen betrachtet werden, sondern der Staat muß hiezu den ersten Vorschuß geben, und die Art, ob und wie dieser wieder hereinkomme, nicht kaufmännisch berechnen. Der wichtigste Gewinn für den Staat ist der Gewinn neuer Familien, und die Vermehrung der Produktion.

Da nun der Staat zu diesem Behufe eine gewisse Summe ganz aufopfert, muß er seinen neuen Unterthanen einige Jahre Zeit vergönnen, um sich erschwingen, und ordentlich behausen zu können.

2) Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, müssen die neuen Ansiedler durch gewisse Freiheiten und Privilegien, durch Freijahre von allen Abgaben und andere Ermunterungen gegen ältere Landesbewohner besonders begünstiget werden, und dieß um so mehr, als die ersten Kolonisten überall meist unvermögliche und verunglükte Menschen sind, indeß Wohlhabende nicht leicht ihr schon vollkommen eingerichtetes Anwesen verlassen, und (wenn auch mit größeren Vortheilen) ein anderes sich ankaufen, wovon sie erst nach einigen Jahren den wahren Nuzen zu erwarten haben, und sie in dieser Zwischenzeit von ihrem Vermögen zusetzen müssen.

Man muß ihnen aber auch nicht zu viel, und vorzüglich wenig baares Geld einräumen.

Man darf es beinahe als Grundsatz annehmen, daß jeder, der als Kolonist aufgenommen zu werden wünscht, zum voraus eine üble Vermuthung für sich habe, und muß daher sehr behutsam in der Wahl der Leute seyn, denen man Wohlthaten erweisen will. Man hat Beispiele, daß Leute das baare Geld, welches man ihnen in die Hände gab, um sich aufzuhelfen, auf andere Art durchbrachten, oder die ihnen angewiesenen Gründe auf einige Jahre benüzt haben, und dann wieder weiter gezogen sind.

3) Da die Hauptabsicht neuer Kolonien diese seyn muß, die Summe der Produktion zu vermehren, so muß bei der Aufnahme der Kolonisten mehr Rüksicht auf Leute genommen werden, welche vom Ackerbau leben, als auf Handwerker. Diese folgen den ersten, wenn ihrer eine hinlängliche Anzahl beisammen ist, von selbst unausbleiblich nach.

4) Bei

4) Bei Anlage neuer Bauerngüter hat man darauf zu sehen, daß keine zu große Höfe etablirt werden. Die wichtigsten Vortheile davon sind diese, daß der Besitzer kleinerer Güter seine Oekonomie leichter übersieht, und bessere Kultur auf seinen Gründen herstellt, folglich mehr produzirt, dann daß hiedurch eine größere Volksmenge erzielt wird, indem leicht 5 oder 6 Familien auf dem Grunde sehr wohlhabend bestehen können, wovon oft eine einzige Bauernfamilie zur Noth fortkömmt.

5) Bei Aufnahme der Kolonisten entsteht die Frage: ob Inländer oder Ausländer vortheilhafter seyen; und hier muß man unterscheiden, ob die Kultur in dem Lande, wovon die Rede ist, schon einen ziemlich hohen Grad erreicht habe, oder nicht, dann ob die Inländer oder Ausländer vermöglich seyen, oder nicht.

Ueberhaupt ist es dem Staate am vortheilhaftesten, sein Vermögen durch fremdes Geld zu vermehren, indem man wohlhabende Ausländer ins Land zieht, vorzüglich wenn diese aus einem Lande kommen, worinn mehr Kultursgeist herrscht, als in dem Lande, in welches sie ziehen. Wenn man aber dagegen bedenkt, daß selten Vermögliche ihr Vaterland verlassen, solche Leute selten Anhänglichkeit an den Boden, worauf sie sich ansässig machen, bekommen, und nach einigen Jahren meistens wieder abziehen, und das für ihr Anwesen (welches sie doch meist mit großem Vortheil bekamen) erlößte Geld ausser Land schleppen, daß sie in einem fremden Lande wie ganz isolirt sind, ganz andere Sitten, Gebräuche und Sprache haben, nirgends, wenigstens im Anfange in Kredit stehen, weil sie niemand kennt, folglich sich im Nothfall nicht auf die Hilfe und Beistand ihrer neuen Mitbürger verlassen können; da hingegen Kolonisten aus der Gegend unendlich viele Vortheile voraus haben, und in allem von ihren Bekann-

ten oder Anverwandten unterstüzet werden, so ist es gewiß, daß Inländer den Ausländern weit vorzuziehen seyen.

Gesezt auch, daß die Kultur in dem Lande, worinn Kolonien angelegt werden, nicht so weit voran, als in andern Ländern wäre, so giebt es doch bei jeder neuen Anlage Leute genug, welche etwas unternehmen, ökonomische Versuche machen, und durch ihr Beispiel im Stande sind, der Kultur einer ganzen Gegend eine andere und bessere Richtung zu geben.

Einen einzigen Fall nehme ich aus, wo ein Staat durch ausländische Kolonisten seine Macht schnell und glänzend vermehren kann, und welchen weise Regierungen stets mit dem ausgezeichnetesten Erfolge benüzt haben.

Es ist der Fall, wenn wichtige Staatsveränderungen, oder Systeme ganze Volksklassen, Stände oder Religionen zwingen, auszuwandern, und anderswo ihr Glück zu suchen. Der Aufnahme der Französischen Hugenotten und der Salzburger Emigranten haben Sachsen und Preußen den Flor ihrer Fabriken und ihrer Bevölkerung zu verdanken.

6) Da bei einer ganz neuen Anlage alle Mängel, welche in andern Gegenden herrschen, vermieden werden können, so soll auf keines einzigen Grund irgend eine Servitut gelegt werden, und jeder vollkommener Eigenthümer seines Grundes seyn.

Diesen soll daher jeder an einem Stücke zusammen bei seinem Hause besitzen, und deswegen soll eine Kolonie nicht in Form eines gewöhnlichen Dorfes, sondern so angelegt werden, daß sie zwar an sich nur ein Ganzes ausmache, doch aber die Gebäude in einiger Entfernung von einander stehen. Die ökonomischen Vortheile dieser Einrichtung sind ganz unbeschreiblich, und die dagegen gebrauchten Einwürfe im Gegenhalte des Nuzens größtentheils grundlos.

Man

Man sagt gewöhnlich, die Menschen wohnten alsdann zu zerstreut, verlöhren alle Geselligkeit und wechselseitigen Verkehr mit einander, im Falle der Noth wären sie zu weit entfernt, um einander zur rechten Zeit beistehen zu können: das Schulgehen würde den Kindern erschwert, ja durch ihre Entfernung beinahe unmöglich gemacht; so wie auch die Entfernung eines Priesters und einer Kirche in jeder Rükſicht schädliche Folgen habe.

Allein wenn die Anlage so geartet ist, daß durch selbe ein oder mehrere Straßen gehen, keinem Ansiedler zu viele Grundstücke zugetheilt werden, so können auf beiden Seiten der durchziehenden Straße viele Häuser angelegt werden, ohne daß eben ihre Entfernung auseinander von Erheblichkeit, und eben viel größer als bei einem etwas beträchtlichen Dorfe seyn wird, und doch jeder seine Gründe rükwärts seinem Hause haben kann.

Was die andern Einwürfe betrift, so mag es zwar seyn, daß in nothwendigen Fällen, z. B. bei Feuersbrunsten manchmal menschliche Hilfe etwas entfernter ist. Allein, wenn man dagegen rechnet, daß auch nie mehr als ein Haus, welches andere zwekmäßige Anstalten ebenfalls verhindern, oder wenigstens erträglicher machen können, zu Grunde gehen kann, wo im andern Falle oft ganze Oerter verunglücken, neigt sich der Vortheil sicher auf die erste Art neuer Anlagen.

Die Entfernung von der Schule, Priester und Kirche kann, wie eben gesagt worden, nie erheblich seyn, und beträgt sicher weniger, als in mancher längst bewohnten und kultivirten Gegend.

7) Der Plaz, worauf Kolonien angelegt werden sollen, verdient ebenfalls besondere Rükſicht. Die beste Lage dafür ist die an gut gebauten Heerstraßen und fliessenden Gewässern; lezteres wegen dem ökonomischen Gebrauche, und gesündern Lage solcher Oerter; ersteres weil ein so gelegener Unterthan eher seine Produkte versilbern, und seine

Bedürfnisse sich ankaufen kann; so dann weil die Staatspolizei die allenfalsigen Mängel und Gebrechen füglicher übersehen kann.

Bei sumpfigten Gegenden tretten hiebei noch besondere Rükksichten ein, nämlich ob der Grund überall so viele Festigkeit hat, daß ein Gebäude darauf gestellt werden könne; dann ob die Lage des Grundes so ist, daß man (welches das Beste ist) jedem Ansiedler einen etwas höher, und zugleich einen etwas tiefer liegenden Grund, folglich Acker- und Wiesegrund nach seinem Bedürfnisse zutheilen kann.

Doch fällt diese Rükksicht hinweg, und mag auch einer durchaus einen trocknern Grund bekommen, wenn der Anbau guter Futterkräuter, folglich Kunstwiesen üblich sind.

8) Bei Anlage neuer Gebäude hat man vorzüglich Sorge zu tragen, daß sie nach einem guten Plane bequem, gesund und dauerhaft hergestellt werden. Damit also diese Punkte gehörig beobachtet werden, müssen die darüber verfaßten Plane, bevor daran zu bauen angefang n ist, den hiebei aufgestellten sachverständigen Männern zur Prüfung und Erinnerung vorgelegt werden.

9) Um das Bauen zu erleichtern und wohlfeiler zu machen, sollen nah gelegene Ziegelhütten und Steinbrüche benüzt, oder, wenn noch keine vorhanden sind, ganz neue angelegt werden.

Auf alle diese und noch mehrere Grundsätze wurde bei Anlage der Kolonie Karlskron vorzügliche Rükksicht genommen.

Um daher mit einem hinreichenden Fond das Aufblühen dieser Kolonie zu befördern, haben Se. Churfürstliche Durchlaucht durch ein Reſcript vom 13. August 1793 (siehe Beilage H.) jene drei Aktien, welche Höchstdero Hofkammer in München unterm 30. August 1792 an das Churfürstl. Kabinet zur fernern Bestimmung abgetretten hat, dann die Aktie der Churfürstl. Hofkammer zu Amberg, sohin eine Summe von 40,000 fl. samt dem einsmaligen Aktiengewinnste bestimmt.

Fa-

Familien, welche allein vom Ackerbau leben, bekamen frei und unentgeldlich, jede 9 Tagwerke Grund, dann 450 fl. theils an Geld, theils an Materialien zur Erbauung eines Hauses, welche leztere sie nach Genuß von 5 Zahlungsfreijahren in 15jährigen Fristen zurük zu bezahlen haben; dann überdieß 30 fl. zu Erkaufung eines Stücks Vieh.

Handwerker bekamen ein Haus zu 450 fl. im Werthe frei und unentgeldlich, und bezahlen ihre Grundstücke zu 50 fl. per Tagwerk ebenfals nach Genuß 5 Freijahre in 10jährigen Fristen.

Auser diesem genießt jeder, der sich im Moose ankauft, und ein Haus bauet, 30 Freijahre von allen Steuern und Anlagen (siehe Beilagen I. und K.) den Unterhaltungsbeitrag à 4 kr. vom Tagwerke ausgenommen, Freiheit von Rekrutenaushebungen und Einquartirung für sich und seine Kinder, Freiheit von Frondiensten oder Scharwerken, bekommt seine Gründe alle zunächst am Hause, ist vollkommener Eigenthümer derselben, kann also selbe ganz nach seiner Einsicht benützen, bebauen, veräussern, wie er immer will, ohne sich eine fremde Servitut, sie mag Namen haben wie sie wolle, oder eine gegründete Einrede von irgend jemand gefallen lassen zu müssen.

Alle Häuser sind durchaus von Backsteinen aufgeführt, nach reiflich geprüften Planen gebaut, und daher, obwohl sie eben nicht groß sind, sehr bequem und geräumig, und stehen mit den elend zusammengeklebten Hütten der umliegenden Dörfer, die kaum menschlichen Wohnungen ähnlich sehen, im auffallendsten Kontraste.

Allerdings ausserordentlich wichtige Vortheile, dergleichen der Landmann in keiner Gegend Baierns genießt, und welche vereint die neue Kolonie bald zu einem blühenden und wohlhabenden Orte machen werden.

Alle

Alle Produkte, womit man zur Zeit noch Versuche gemacht hat, gedeihen in der neuen Erde zum Erstaunen, und wo nur einiger Fleiß angewendet wird, besser, oder wenigstens eben so gut, als in längst kultivirten Gegenden *).

Alle Arten von Getraide standen dieses Jahr so üppig, als anderswo, und die Aernde fiel aller Orten ergiebig und reichlich aus.

Schon stehen einige tausend Obstbäume in den Gärten emsiger Kolonisten, einige hundert Maulbeerbäume überall im blühendsten Zustande. Schon wird Reps, Tabak, Hanf, Heidekorn, Kartoffeln, und in großen Strecken mit dem glüklichsten Erfolge der gemeine rothe Wiesenklee gebaut. Der Kolonist kennt keine Viehweiden, und ist von den Vortheilen der Stallfütterung zu sehr überzeugt, als daß er dieser Tyrannin des Landmanns huldigen sollte. Der Geist der Kultur erwacht allmählig in der Gegend, und ist im Begriffe der ganzen dortigen Landwirthschaft ein blühenderes Aussehen zu geben, und das Donaumoos ist, wo ich nicht irre, der Punkt, von wo aus ächte Kultur, und eine blühendere Landwirthschaft sich in goldenen Strömen über ganz Baiern ergiessen wird.

Zwo erst kurz auf dem Moose errichtete Fabriken (siehe Beilage L. und M.) verbreiten über die ganze Gegend Wohlstand und Lebhaftigkeit, und setzen dem großen Werke Karl Theodors die Krone auf **). Die Lage derselben an zwo stark besuchten Straßen, in der Nähe so vieler

*) Daß diese bewunderungswürdige Fruchtbarkeit nicht daher komme, weil die Moosäcker Neubrüche sind, wird in der Folge gezeigt werden.

**) Eine Tabakfabrike ist von Joseph Edlen von Grauvogl, vormaligen Oberschultheiß zu Neumarkt in der obern Pfalz, und eine Stärk- und Haarpuderfabrike von Leopold Freyherrn von Kronegg, vormaligen Mauthner, daselbst angelegt worden.

Digitized by Google

vieler beträchtlicher Städte und Flecken, und der ſchiffbaren Donau verſpricht ihnen den glänzendſten Fortgang.

§. 8.
Ziegelhütte daſelbſt.

Um die Herſtellung ſo vieler Gebäude zu erleichtern, wurde gleich im Anfange der Trockenlegung unweit Ebenhauſen eine Ziegelhütte errichtet, dergleichen, wenigſtens in Baiern, ſchwerlich anzutreffen iſt. Es ſind hiebei zwei große Ziegelöfen, in deren jedem 50 — 60,000 Steine, folglich das Jahr hindurch wenigſtens 400,000 Steine gebrannt werden können.

Eine beſonders gute, und aller Orten, wo es die Lage zuläßt, zu empfehlende Einrichtung hiebei iſt, daß zum Brennen neben dem Holz auch Torf gebraucht wird.

Dieſer wird nämlich in die kleinen Zwiſchenräume, welche bei dem Aufrichten der Steine gelaſſen werden, hineingeworfen, und hiedurch bei dem wirklichen Brande nicht nur eine durchgehends gleiche Hitze hervorgebracht, ſondern auch eine anſehnliche Quantität Holz erſpart, indem man hier zu 40 — 50,000 Steinen kaum 20 Klafter Holz verbraucht, wo man gewöhnlich auf ein tauſend Steine auch ein Klafter Holz rechnet.

Auſſer Ziegelſteinen werden auch ſogenannte Taſchen und Hacken verfertigt, welche ebenfalls von vorzüglicher Qualität ſind. Der Preiß derſelben iſt von einem wie vom andern 11 fl. für Auswärtige, und 9 fl. für Koloniſten. Aus der Größe dieſer beiden Oefen kann man auf die Größe der Trockenhütten ſchließen.

Eine vorzügliche Bequemlichkeit iſt noch dieſe, daß die ſehr gute Ziegelerde gleich am Platze, wo die Hütte ſteht, ſelbſt genommen wird. Sie iſt, ſo weit man ſie als ſolche gebrauchen kann, 3 — 4 Schuh

tief, und kaum einen Schuh tief unter der Dammerde; und da der eigends zu diesem Gebrauche vorbehaltene Platz 22 Tagwerke enthält, so kann man sich vorstellen, daß dieser Vorrath nicht so bald erschöpft werden wird.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß diese Ziegelhütte seiner Zeit durch die vielen unendlichen Abnahmen der Steine den Ruf derselben in der Gegend mehr verbreitet wird, und eine Quelle sehr beträchtlicher Einkünfte werden kann.

§. 9.
Beschluß.

Täglich vervollkommnen sich diese Anstalten zum Erstaunen, und heben stolz ihr Haupt empor über Vorurtheile und Kabale, welche sie glüklich zerstäubt haben.

Schon voriges Jahr 1793 war das Erträgniß bei dem neuen Moosgerichte aus dem Verkaufe der Grundstücke und Gebäude, Fristen einiger Ansiedler, Amtsgefällen, dem Kulturbeitrage ad 12 kr. per Tagwerk, dem Unterhaltsbeitrag à 4 kr. per Tagwerk, Verstiftung übrig gebliebener und verkaufter Gründe bereits 8555 fl. wie stündlich durch die dasigen Rechnungen erwiesen werden kann, und dieß schon jezt, wo die Einkünfte des Mooses noch nicht aus dem fünften Theile desselben flüßig sind, und wo noch nirgend Steuern entrichtet werden. Man schließe dahero auf die Wichtigkeit dieser neuen Eroberung.

Schon stehen in vier Kolonien 39 Häuser, worunter 21 auf beiden Seiten die neue Moosstraße zieren, und ihre Anzahl wird in kurzer Zeit mehr als verdoppelt seyn. Auch im obern Moose werden noch dieses Jahr Kolonien angelegt, um auch diese Gegend, so wie das untere Moos, in ein Paradies umzuschaffen.

Und

Digitized by Google

Und so nähert sich von Schritt zu Schritt dieses Riesenwerk seinem ruhmvollen Ende, um den Namen seines erhabenen Stifters noch den spätesten Nachwelt ehrwürdig und unvergeßlich zu machen.

Zweiter Theil,

III Abtheilung.

Beantwortung der wichtigsten Einwürfe und Beschuldigungen, welche dem Geschäfte sowohl, als der hiebei aufgestellten Direktion und Kommission gemacht werden.

§. 1.

Eingang.

Ungeachtet dieser unumstößlich richtigen Wahrheiten und Thatsachen, und des unbeschreiblich großen Nutzens welcher durch die Kultur des Donaumooses dem gesammten Baierischen Staate zuwächst, giebt es doch Leute von hohen und niedern Ständen, welche theils aus Bosheit und persönlichen Absichten, theils aus Unwissenheit sich öffentlich oder heimlich der anerkannten guten Sache widersetzen, und die Wichtigkeit desselben sowohl, als selbst die bei dem Geschäfte aufgestellte Direktion und Kommission auf alle Art verdächtig zu machen suchen.

Die Beschuldigungen und Einwürfe, welche sie solcher machen, sind von der Art, daß Leute, welche vom Moosgeschäfte keine Kenntniß haben, dadurch, und durch die zuversichtliche Art, mit welcher sie

sich, wie sie sagen, um das Beste der armen Unterthanen annehmen, leicht falsche und nachtheilige Ideen von dem Moosgeschäfte bekommen könnten.

Zwar könnte man mit Verachtung dem Lästerer, und mit Mitleiden dem Unwissenden begegnen, indem, überhaupt genommen, die lebende Generation selten Schiedsrichterin großer Werke seyn kann, welche erst durch ihre Folgen gestempelt, und erst von der Nachwelt als solche anerkannt werden. Allein da die Beschuldigungen, welche die Feinde der guten Sache dem bei dem Geschäfte angestellten Personale zur Last legen, meistens die gröbsten Verläumdungen sind, wodurch mehrere bewährte Männer, deren Verdienste und Rechtschaffenheit das Inn- und Ausland schätzt, an ihrer Ehre aufs empfindlichste angegriffen worden, wo sie auf Dank und Verdienste Anspruch machen konnten; so müssen die wichtigsten dieser Vorwürfe, welche einigen Grad von Wahrscheinlichkeit haben, und nicht gar zu wiedersinnig sind, ausgehoben, und nicht mit Beleidigung, wie es die Gegner thun, sondern gelassen, und mit ganz prunkloser Hinlegung der Wahrheit beantwortet werden.

Man lese und urtheile.

§. 2.

Erster Einwurf. Das Kulturs-direktorium und Kommission hat Se. Churfürstliche Durchlaucht und die Aktiensozietät dadurch sträflich hintergangen und inducirt, daß es vorgegeben, es wären gegen 20,000 Tagwerke herrnlose Gründe (bona adespota) im Moose, wovon sich jezt nichts bezeigt.

Wie schon oben gesagt worden, so ward unterm 14ten Julius 1787 der hohen Kulturskommission aufgetragen, sich an ein allen

Moos-

Mooslehenbesitzern bequemes Ort zu begeben, und sämmtliche diese unter einem vierwochigen Termin zu citiren, um bei Vermeidung der Kaduzitätsstrafe ihren Besitzstand von lehenbaren sowohl als eigen behaupteten Moosgründen aufs genaueste anzugeben.

Unverzüglich begab sich die Kommission nach dem Orte Langenmoosen, und nahm, dem gnädigsten Befehl zufolge, die Unterthanen darüber zu Protokoll, und nachdem sie dieses höchst unangenehme Geschäft beendigt hatte, fand man, daß im sogenannten Brunneramte nicht mehr als 13592 $\frac{1}{4}$ Tagwerk, im Langenmoseramte 9697 $\frac{1}{4}$ und im Weidacheramte 6145 $\frac{3}{16}$, folglich in allem nicht mehr als 29434 $\frac{11}{16}$ Tagwerke Moosgründe angegeben wurden. Nun gab im nämlichen Jahre das Mooslehengericht Schrobenhausen, bei welchem man noch die genaueste Kenntniß vermuthen konnte, die Anzahl der Lehengründe auf 60 — 70,000 Tagwerke an. Die in den Jahren 1690 — 96 verfaßten Rißbücher vom Brunner und Langenmooseramte geben die Größe des erstern allein auf 22840 $\frac{1}{16}$ Tagwerke an. Das damals noch ungemessene Weidacheramt sollte nach einer pflichtmäßigen Anzeige des Lehenknechts Funck 16000 Tagwerke halten.

Dem Lanzischen Plane gemäs hätte das ganze Donaumoos gegen 60,000 Tagwerke.

Wie konnte man nun diese so sehr verschiedene Angaben miteinander vereinigen, da weder die Churfürstliche Hofkammer, noch der Oberstlehenhof, noch das Mooslehengericht, noch sonst jemand wußte, was an eigenen, an lehenbaren, an herrnlosen Gründen im Moose vorhanden war.

Nun schloß man so, und konnte nach diesen Vorkenntnissen nicht anders schließen.

Die zwischen Baiern und Neuburg geschlossenen Verträge beweisen es, daß bis auf einige wenige ausdrüklich benannte Grund-

stücke das ganze Moos lehenbar sey. Die Unterthanen haben ihren ganzen Besitzstand richtig angegeben, aus Furcht durch Einziehung ex capite Caducitatis ihre Grundstücke zu verlieren, folglich können die zur Vollmachung der Summe von 50—60,000 Tagwerke noch mangelnde 30,000 mit Ausschluß einiger tausend zu den Kastenämtern Neuburg uud Reichertshofen gehörigen Tagwerke keine andere als ganz herrnlose Gründe seyn. Der schlechte Zustand des Mooses, welcher vielen oft mehrere Jahre nacheinander nicht erlaubte, ihre Grundstücke zu benützen, der nicht seltene Fall, daß mancher ungleich mehr Grundstücke besaß, als wofür er Lehen reichte, daß wenige die ächte Gränzen ihrer Wiesen und die Besitzer der anstossenden Gründe kannten, und noch mehr, die in den Rißbüchern von den Jahren 1690—96 anstatt des Namens des Besitzers öfters angezeigte Bemerkung öde: alles dieses mußte in der Vermuthung bestärken; die einzige vernünftige und wahrscheinliche, welche man bei diesen Umständen, und bei der großen Unordnung des Mooslehenwesens haben konnte.

Alles dieses ist aktenmäßig, und läßt sich jeden Augenblik beweisen, und in den Akten einsehen. Wo ist also hier Induktion? wo Betrug gegen Seine Churfürstliche Durchlaucht selbst, oder gegen die gnädigst privilegirte Aktiengesellschaft, da die hiebei aufgestellte Direktion und Kommission selbst durch die Vorakten irre geführt worden?

§. 3.

Zweiter Einwurf. Man hätte bei der Kultur des Donaumooses das Lanzische System ausführen sollen; dieses wäre weniger Schwierigkeiten unterworfen, und vortheilhafter für die Unterthanen gewesen.

So sprechen viele, welche nicht die geringste Kenntniß von dem Moosgeschäfte haben, den Vorschlägen dieses übrigens geschikten Man-

nes

nes meistens aus Haß gegen das jezt aufgestellte Kulturspersonale ganz blind anhängen, und bei weiteren Fragen, worinn dieses System eigentlich bestanden habe, nicht im Stande sind, nur die geringste Auskunft geben zu können.

Um sie daher doch mit diesem bekannt zu machen, damit sie wissen, was sie eigentlich damit sagen wollen, werde ich die Lanzischen Vorschläge, da sie kein Ganzes und kein System ausmachen, hier getreu und aktenmäßig darstellen.

1) Da der üble Zustand des Mooses hauptsächlich den übermäßigen Viehweiden zuzuschreiben ist, so sind vor allem diese so einzuschränken, daß durch sie der Kultur kein Schaden mehr zugehe. Es soll daher für jede Gemeinde eine Weidlinie bestimmt, und diese nicht überschritten werden. Der also jeder derselben eingewiesene Platz soll zunächst jedem Dorf, und ausser der Linie des Hauptkanals und der Abzugsgräben seyn, damit diese von dem Vieh nicht zertretten werden.

Anmerkung hiezu.

a) Da nach diesem Systeme alle Viehweiden aus dem Innern des Mooses an die Peripherie hingekommen wären, hätte es sich sehr oft gefügt, daß hiezu Wiesen hätten eingetauscht werden müssen, und da gerade an der Peripherie die meisten zweimädigen und guten Wiesen liegen, so zeigt sich das Unausführbare dieses Plans, wodurch man aus kultivirten Gründen Weidplätze machte, von selbst.

b) Der Endzweck, das Vieh von den Abzugsgräben hiedurch abzuhalten, wäre hiebei gleichwohl nicht erreicht worden; denn da der größte Theil des Mooses mit Hügeln umgeben ist, aus welchen Quellen und Feldgüsse in selbes stürzen, so sind eben auch an der Peripherie viele Abzugsgräben nöthig, um diese Wässer aufzufassen, und ihren

weitern

weitern Einlauf ins Moos zu verhindern. Wer hätte nun den daran verursachten Schaden ersezt? daran hat Lanz nicht gedacht.

c) Endlich wäre die Kultur hiedurch sehr erschwert worden, indem die Wiesen zu weit entfernt worden wären.

Nun ist doch sicher, daß sich nicht so leicht Dung auf eine weiter entlegene Wiese führen läßt, als man das Vieh auch weiter auf die Weide treiben kann.

2) **An den Kanälen sollen Schleußen zur Wässerung der Wiesen hergestellt werden.**

Anmerkung. Dies ist auch jezt längst ausgemacht; warum es aber bisher noch nicht geschehen, wird später gezeigt werden.

3) **Den Mühlen sollen Streichbäume gesezt werden, damit sie zum Schaden der Kultur das Wasser nicht zu hoch treiben können.**

Anmerkung. Nicht nur dies ist geschehen, sondern die Lengen- Kehr- Grab- und die zwei Weicheringer, Zeller und Brucker Mühlen sind auf Kosten der Sozietät um einige Schuhe tiefer gebaut, und die Müller bekamen während der Zeit des Baues Entschädigung für ihren Nahrungsentgang. Alle diese stehen nun ungleich besser als zuvor, haben mehr Wasser und besseres Gefäll.

4) **Um das Moos trocken zu legen, soll von Pöttmeß an bis gegen Liechtenau ein 30 Schuh breiter Hauptkanal gezogen, und da unweit Hagau in die Donau geleitet werden. Auf beiden Seiten desselben sollen nur kleine Seitengräben zu besonderer Trockenlegung der einzelnen Grundstücke angebracht werden. Diese leztern sollen aber die betheiligten Unterthanen selbst herstellen und unterhalten.**

Anmerkung. Ein Hauptkanal von Pöttmeß bis gegen Hagau wäre nie hinreichend gewesen, das ganze Moos trocken zu legen.

Was

Was hätte Lanz mit dem tiefer gelegenen untern Moose, und mit der Gegend von Neuburg gemacht? Der Gedanke, die Seitengräben von den Unterthanen herstellen zu lassen, wäre ebenfalls nie auszuführen gewesen. Der Bauer hat mit seinen andern täglichen Geschäften zu viel zu thun, als daß er solche Arbeiten umsonst, und, wie mancher glauben konnte, zu seinem eigenen Schaden unternehmen sollte. Wie hätte es erst mit Unterhaltung dieser Abzugsgräben ausgesehen?

5) **Zu Herstellung des Hauptkanals sollen 100,000 fl. vorgeschossen werden, und um diese Kosten wieder hereinzubringen, soll erst nach Verfluß von einigen Jahren, wenn sich die wirkliche Besserung zeigt, von jedem Tagwerk 15 kr. entrichtet werden, womit auch nach hereingebrachtem Kapitale fortgesezt, und davon die Kanäle ꝛc. unterhalten werden sollen.**

Anmerkung. So wenig Lanz um 100,000 fl. das ganze Moos trocken gelegt hätte, noch viel weniger wäre auf die vorgeschlagene Art dieser Vorschuß wieder zurükbezahlt worden. Der Beitrag zu 15 kr. per Tagwerk hätte sowohl von Wiesen am Hauptkanale, als von solchen, die weit davon entfernt waren, und deren Eigenthümer auf ihren Gründen selbst Kanäle gezogen haben, entrichtet werden müssen; lehenbar und eigene Grundstücke wären gleichem Beitrage unterworfen, folglich wäre er ungleich und unverhältnismäßig gewesen, weil er leztere doppelt getroffen hätte. Jeder hätte es daher versucht, diesen Beiträgen unter irgend einem Vorwande sich zu entziehen. Da nun diese Beiträge erst nach einigen Jahren nach sich zeigender Besserung wären eingefodert worden, um die Kanäle damit zu unterhalten; von welchem Gelde wäre dies in der Zwischenzeit geschehen, da sie es gerade im Anfange am meisten bedürftig waren? Die Unterthanen hätten also hiebei die ganzen Kultureskosten bezahlen sollen, da sie gegen-

wärtig nur allein den dritten Theil bezahlen, sie hätten für die Unterhaltung überdies zu ewigen Zeiten 15 kr. vom Tagwerke bezahlen sollen, da sie jezt zu diesem Zweck nur 4 kr. vom Tagwerke bezahlen.

6) Diese nöthigen 100,000 fl. sollen entweder die beiden Hofkammern zu München und Neuburg, oder eine eigens deshalb zusammentrettende Gesellschaft vorschiessen. Eine solche Gesellschaft, woran auch die Churfürstliche Hofkammer Antheil nehmen kann, wird

1. von höchster Stelle authorisirt, beschüzt und versichert.

2. Sie übernimmt die Messungs- und Untersuchungskösten.

3. Sie besorgt die Wasserleitungen, das ist, Wiederherstellung der nothwendigen aber eingegangenen Gräben, die Erweiterung der Bäche, die sich leicht ausgiessen, und die Verfertigung eines durch die Mitte des Mooses gehenden Kanales.

4. Sie veranstaltet die Einebnung der Wiesen, Besämung, Begailung durch Torfasche und andere Zubereitung zur Fruchtbarkeit.

5. Sobald in den Wasserleitungen fortgeschritten worden, und der Unterthan wesentliche Verbesserung sieht, werden die Koppelweiden aufgehoben, und jedem Hof sein Bezirk nach Bedürfniß, und nach seinem Viehstand indessen ausgesteckt. Hiedurch wird der dritte und vierte Theil des Mooses weidfrei.

6. Die Gesellschaft macht sich bezahlt, entweder

A) an Geld,

B) an Benützung,

C) an

C) an Gründen.

ad A) An Geld ist nicht zu denken, bis zuvor die Gründe wirklich gebessert sind.

ad B) An Benützung. Bisher sind die Gründe im Durchschnitte einmädig, der Unterthan hatte bisher auch nicht mehr Recht dazu. Bei den sub No. 5 weidfrei gemachten Wiesen nimmt die Gesellschaft den zweiten Fand, oder überläßt selben gegen billige Bezahlung dem Besitzer.

ad C) An Wiesgründen. Bei dem gebesserten Moose trägt 1 Tagwerk mehr als 3 oder 4 im dermaligen Zustande. (1780)

Anmerkung. Also hätte Lanz um 100,000 fl. nicht nur das Moos trocken gelegt, sondern auch kultivirt, das heißt, Torfasche, Dung ꝛc. auf die Wiesen geführt. Dazu hätte er aber nicht nur eine Menge Leute, sondern auch sehr viele Pferde und Wägen gebraucht, um die Kultur nicht zu sehr in die Länge zu ziehen, er hätte viele und große Paraquen und Pferdställe gebraucht, um alles unterzubringen. Wie viel hätte das Ankaufskapital, oder auch nur der tägliche Unterhalt dieser Artikel allein gekostet? Oder wenn der zweite Fand der Wiesen von der Sozietät wäre benützt worden, wie viel hätten die Arbeitsleute Pferde zum Einführen, Scheuern, und hundert andere Artikel gekostet, dann hätte die Sozietät alle Jahre fortdüngen müssen, sonst hätte der Unterthan, der indeß selbst kultivirt hätte, der Sozietät den zweiten Fand mit Recht streitig gemacht, und hätte sie es nicht gethan, so wären die Wiesen wieder einmädig geworden, sohin der zweite Fand von selbst wieder weggeblieben. Ueberhaupt aber lohnt es nie die Kosten, eine Wiese zu düngen, und nur einen, und noch dazu den schlechtesten Fand zu benützen. Jeder der in seinem Leben einmal mit Oekonomie zu thun gehabt, weis, wenn auch je eine solche

Gesellschaft hätte zu Stand kommen können, sie mit dem grössten Verlust auseinander gehen, oder jährlich mit noch größerem Schaden neue Ausgaben hätte machen müssen. Wären endlich Gründe zu Hereinbringung der Kosten angenommen worden, so hätte die Societät im Ganzen zerstreut kleine Besitzungen bekommen, welche man nicht anders als an die umliegenden Unterthanen wieder verkaufen müssen, und worauf nie ordentliche Kolonien hätten angelegt werden können. Wie unausführbar ist dieser Gedanke, jedem Bauer nach Verhältniß seines Hoffusses und Viehstandes seinen Bezirk zu zu theilen? Mancher hätte weniger, mancher mehr bekommen, als er vorhin besaß, und die darüber gepflogene Unterhandlungen wären meistentheils fruchtlos gewesen.

7) **Da alle Kanäle, Straßen und Erdwege ꝛc. durch Privatgründe geführt werden, so müssen die Eigenthümer nach unpartheyischer Schätzung entschädigt werden.**

Anmerkung. Diese Anordnung gründet sich in der Natur der Sache, ist nicht anders als billig, und auch gegenwärtig allzeit beobachtet worden, jedoch nicht nach unpartheyischer Schätzung, welches unnöthige Kosten gemacht hätte, sondern nach Vergleichen, die mit den beschädigten Unterthanen jedesmal darüber abgeschlossen wurden.

8) **Da durch die Kultur ein Tagwerk von 5 fl. wenigstens 50 — 60 ja 100 fl. und noch mehr werth wird, so sollen nach dieser Schätzung die Lehenreiche erhöht, der Grasszins verdoppelt, und die Steuern eingebracht werden.**

Anmerkung. Ist ebenfalls in der Natur der Sache gegründet bis auf den Punkt, daß lehenbare Gründe mit Steuern belegt werden sollen.

Aus allem diesen sieht man leicht, wie schwankend, unpassend, ja besonders unter den damaligen Umständen ganz unausführbar die Lanzischen

zischen Vorschläge waren. Die Gründe wären lehenbar, und damit die nämlichen Unordnungen im Lehenwesen geblieben. Das Arrondissement der Gründe wäre nie vollkommen zu Stande gekommen. Erst nach langer Zeit wären hie und da Plätze zu Anlegung neuer Kolonien zu bekommen gewesen, diese wären daher nie im Zusammenhang und ordentlich angelegt worden, und wie viele Mühe hätte es gekostet, durch Kauf, Tausch und andere Art hiezu schikliche Plätze zu bekommen. Nach vielen Generationen hätte man bei diesem Systeme das nie erreicht, was bei dem gegenwärtigen schnell und augenbliklich erzwekt wurde.

Man urtheile nun, welches für den Staat, für den Unterthan und für die Kultur vortheilhafter sey, und ob jemand vernünftiger weise wünschen könne, ersteres im Gegenhalte des anderen ausgeführt zu sehen.

§. 4.

Dritter Einwurf. Man hätte die Unterthanen zuerst fragen sollen, ob das Moos kultivirt werden dürfe oder nicht. Auch hätte man die Ziehung der Kanäle den Unterthanen überlassen sollen, sie hätten selbe weit besser, und an schiklichern Orten gezogen.

Dieser Einwurf ist der Mühe nicht werth, sich lange mit seiner Beantwortung abzugeben.

Der höchste Landes-Eigenthumsherr soll zwei bis dritthalbtausend Bauern und Bauernweiber fragen, ob er sein den Unterthanen auf Lehengerechtigkeit verliehenes Eigenthum zu ihrem eigenen Besten verbessern dürfe oder nicht.

Wer hat bei der ersten Kulturskommission die Unterthanen befragt, da Se. Churfürstl. Durchlaucht gleich bei seinem Regierungs-

antritte die Kultur des Donaumooses beschlossen? Wer bei den vielen Verhandlungen, die seit Jahrhunderten mit dem Mooſe vorgenommen worden sind? Daß übrigens die Bauern mit Nivelliren, Vermessen, Berechnung der Wasserab- und Zuflüsse, Austroknung großer Sümpfe u. d. m. am geschiktesten umzugehen wissen, ist eine Behauptung, die keine Widerlegung verdient.

Da aber diejenigen, welche diesen Satz behaupten, zugleich den Priester Lanz als ihren Abgott verehren, so will ich zu ihrer Widerlegung eine hieher passende sehr wahre Stelle aus seinem Berichte vom 22ten Februar 1780 anführen:

„Allgemeine Verbesserungsanstalten können den Unterthanen nie„mal zugemuthet werden, und würden auch aus Mangel der Einsicht, „Eintracht, Fleisses und Vermögens ꝛc. schlecht und widrig ausfallen."

§. 5.

Vierter Einwurf. Die Trockenlegung des Donaumooses hat schon ungeheure Summen gekostet, ohne daß sie den gehofften Nutzen schaffe, und ohne daß viel um dieses Geld geschehen sey.

Die ganze Summe, welche bisher auf das Moos verausgabt worden, beträgt ungefähr 530,000 fl. Dafür sind gegen 220,000 Klafter an Kanälen mit ihren Abfällen, mehr als 1000 Brücken mit den beiderseitigen Dämmen und doppelten Alleen hergestellt, unnützes Buschwerk ausgerottet, Erhöhungen abgetragen, Untiefen eingefüllt, Schroppen eingeebnet, mehrere Kolonien erbaut worden, viele Wege und Straßen neu angelegt, und überhaupt gegen 60,000 Tagwerke so zu sagen ganz neu erschaffen worden. Davon sind alle General- und Partialvermessungen, Judicial- Extraditions- und andere Kommis-

missionskösten bestritten worden, und dies alles in einem Zeitraume von 5 Jahren. Es ist hiebei nichts unnütz verschleudert, sondern vielmehr auf alle nur mögliche Ersparung Rüksicht genommen worden.

Wer nur die geringste Kenntniß von Werken solcher Art besizt, urtheile, ob es möglich gewesen wäre, dies alles um eine geringere Summe herzustellen. Die Rechnungen können jedermann auf das Untrüglichste von der Verwendung dieser Summen überzeugen.

Zwar werden die Vertheilungen im obern Moose, das Ausrotten der Stauden, und Einebnen der Schroppen daselbst noch eine nahmhafte Summe erfodern; allein gesezt (was aber nie anzunehmen ist) das Ganze hätte bis zu seiner völligen Vollendung eine Million Gulden gekostet, was wäre diese Summe im Gegenhalt mit dem unbeschreiblichen Nutzen, und wem kömmt sie zu Guten? Bleibt sie nicht ganz im Lande, und in der Gegend des Mooses? Es sind wenige Landleute in der ganzen Gegend, welche sich nicht durch Ausheben der Kanäle, woran sie oft mit ihren Kindern und Ehehalten arbeiteten, Holzführen, oder auf andere Art ein ziemliches Geld errungen haben, und dadurch erweislichermaßen in Stand gesetzt wurden, nicht nur ihre Abgaben gehörig zu entrichten, sondern selbst sich etwas zu ersparen, und Schulden abzuzahlen. Die Gegend ist also um diese Summe reicher und wohlhabender geworden, und hat also auch von dieser Seite den ausgezeichnetesten Vortheil von der Mooskultur.

§. 6.

Fünfter Einwurf. Das ganze bei dem Moose angestellte Personale hat sich bereichert, Lustschlösser, Gärten und Häuser gebaut, und die Aktionärs betrogen.

Unter allen Beschuldigungen ist diese bei weitem die kränkendste und beleidigendste. Die größte Uneigennützigkeit und der reinste Pa-

tri-

triotismus sind also nicht im Stande, die Stimme der Neider und boshaften Verläumder zu unterdrücken.

Der Donaumooskulturs-direktor, Freiherr von Stengel, hat für seine viele und beschwerliche Arbeiten seit 5 Jahren nicht das geringste genossen, 2 Freiaktien, welche demselben hiefür angetragen worden, ausgeschlagen, und sich seither nichts als von allen Seiten Verdruß, Verfolgungen und Sorgen zugezogen. Dies war der Lohn für seine rastlose Thätigkeit und Eifer, mit welchem er sich unausgesezt, und auf das standhafteste das Beste dieses Geschäftes angelegen seyn ließ.

Die beiden Kommissarien, Freyherr von Aretin, und Herr von Riedl, haben nach vorgängiger vollständigen geheimen Konferentialentschließung anstatt der gewöhnlichen Diäten, Reise- und Zehrungskosten jeder eine Freiaktie bekommen. Der erste Kommissarius, Freiherr von Aretin, hat vom Anfange des Geschäftes an bis auf den gegenwärtigen Augenblick jährlich 10 — 15 Reisen nach dem Moose gemacht, sich manchmal 3 — 4 Monathe lang auf eigene Kosten in Neuburg, Karlskron, Reichertshofen, Ebenhausen, je nachdem es das Geschäft erfoderte, aufgehalten, jezt schon seine Aktie, wie jeder Aktionär, baar vorgeschossen, folglich in jedem Falle ganz umsonst gearbeitet. Dies ist noch nicht sein ganzer Verlust, er mußte auch andere erträgliche Kommissionen, dergleichen es bei dem Churfürstlichen Lehenhof mehrere gegeben hätte, des Moosgeschäfts wegen ganz zurüklassen.

Der zweite Kulturskommissarius, Herr von Riedl, welcher aus der ihm angewiesenen Aktie die Plane auf seine Kosten herstellen, für die immer beschäftigte 4 — 5 Geometers alle Instrumenten, Papiere ꝛc. beischaffen, und zur Ausstekkung und Anordnung der Kanäle öftere Reisen nach dem Moose machen mußte, erhielt im Anfange einen Vorschuß von 350 fl.

Beide

Beide Kommissarien haben sich auf dem Moose angekauft, und da sie am ehesten im Stande waren, etwas im Großen zu unternehmen, und den übrigen Kolonisten in der Kultur zum Beispiele, und in Nothfällen zur Unterstützung zu dienen, war ihr Ankauf dem Fortgange der Kultur in eben dem Maase nützlich, als er ihnen selbst schädlich war, da der eine Kommissarius ein Gut verkaufen, und der andere Kirchengelder aufnehmen mußte, um die hiezu, und zu den öftern Reisen aufs Moos nöthigen Ausgaben bestreiten zu können.

Ihre Häuser sind übrigens keine Paläste, ihre Gärten keine Lustgärten, sondern einfache Landhäuser, und Kraut- und Obstgärten. Sie bekamen ihre Gründe in einem Preise, wie sie kein anderer Kolonist bezahlte, in einer Gegend, welche zu den schlechtesten des ganzen untern Moose gehörte.

Die Gründe des ersten Kulturskommissärs Freiherrn von Aretin liegen zum Theile in dem sogenannten Wassersack, wovon schon oben im §. 2. der vorigen Abtheilung Erwähnung geschehen, zum Theile am Stockauer Rhain, einer mit schlechten Birken und Weidenstauden bewachsenen Gegend. Die des Kulturskommissärs von Riedl waren ebenfalls größtentheils mit unnützem Gebüsche bewachsen. Diese Gründe waren nicht schon vorhin kultivirt, sondern öde wie die übrigen, nur Herr von Riedl bekam des Arrondissements wegen eine zweimädige Wiese von ohngefähr 2 — 4 Tagwerken, deren voriger Eigenthümer hinlänglich entschädigt wurde.

Daß ihre Gründe gegenwärtig gut aussehen, zum Theile das beste Getraide und Heu ertragen, ist kein Beweis, daß sie sich die besten und schon kultivirten Gründe ausgewählt haben, welche im Moose schon gar nicht anzutreffen gewesen wären, sondern daß sie vielmehr ein schönes Stück Geld hineingewendet, folglich offenbaren Schaden davon gehabt haben.

Sie bezahlten ihre Baumaterialien in dem nämlichen Preise, wie andere, und dieses wurde auf ihre Aktie in den Rechnungen vorgemerkt.

Dies alles beweiset der Augenschein, die Kaufbriefe, und die Rechnungen.

Die Societät hätte also hier wieder zum voraus so viel gewonnen, daß sie einen großen Theil dieser 2 Aktien entrichten kann, ohne baares Geld darauf verwenden zu müssen.

Dieß sind also die Reichthümer der Kommission, welche sie zum Schaden der Societät sich erworben!!!

Was die am Moose angestellten Subalternen betrift, so war zwar, wie bei allen Anstalten, Betrug nicht unmöglich, allein die Akten müssen es auf jedem Blatte beweisen, daß von Seiten der Kommission alles mögliche angewendet worden, um Untreue, Betrug und Uebervortheilungen zu verhindern. Haben sich indeß Einige Vermögen gesammelt, so muß das nicht auf Rechnung ihrer Rechtschaffenheit geschrieben werden. Die Leute waren gut bezahlt, weil sie der Arbeit viel hatten; einige akkordweise übernommene Kanalarbeiten, Marktändereien u. s. w. haben Manchem ein ziemliches Geld getragen, allein es waren die Früchten ihres Fleißes und ihrer Bemühungen. Bei allen Unternehmungen von der Art giebt es wegen dem großen Zusammenflusse von Menschen, und den mannigfaltig dabei vorkommenden Arbeiten, Leute, welche durch besondere Spekulation und Geschiklichkeit sich einiges Vermögen erwerben können, ohne daß sie eben darum Nebenwege gegangen sind. Das Unstatthafte dieser boshaften Beschuldigung zeigt sich also auch hier, und Genugthuung und Widerruf werden diesen Verläumdungen bald ein Ende machen.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Sechster Einwurf. Die zum Behufe des Kultursgeschäftes gemachten Gesetze laufen gegen das allgemeine Staats- und statutarische Recht.

Die gegenwärtige Kulturskommission stipulirte sich anfangs die Helfte Grundes zum Kultursbeitrage, als sich aber bei Fortschreitung des Geschäftes sowohl in Ansehung der Moosgründe, als auch besonders der Weidenschaften verschiedene Anstände äusserten, zeigte die Kommission diese sogleich Sr. Churfürstlichen Durchlaucht an, und bat um Mäßigung der Kultursgesetze in Rükficht auf Kultursbeiträge, und auf Vertheilung und Kultur der Gemeinweiden. Die Folge davon war ein unterm 10ten Juny 1792 erlassenes Rescript, (siehe Beilage N.) worinn die ersten Anschläge durchgehends beträchtlich vermindert wurden. Nach den ersten Verordnungen hätten die Weidenschaften sogleich, und in Capita vertheilt werden sollen; nun wurde ein Verhältniß zwischen ganzen, halben, Viertelhöfen und Leerhäuslern gemacht, auch sollte anfangs nur der vierte Theil der Weidenschaften vertheilt werden, und nur diejenigen, welche nach Umlauf von 6 Jahren nicht kultivirt, mithin die höchstlandesherrliche Absicht muthwillig vereitelt haben würden, von den gnädigst verwilligten Freyjahren ausgeschlossen seyn. Zugleich wurde zwischen schon kultivirten und unkultivirten Gründen, dann zwischen eigenthümlichen und lehenbaren Gründen in Rükficht des Kultursbeitrages ein anderes Verhältniß bestimmt, durchgehends aber zum noch größeren Vortheile der Unterthanen die erstern Anschläge merklich modificirt.

Dieses gnädigste Rescript wurde nachher von dem gemeinen Sachwalter sämmtlicher am Moose betheiligten Stände und Unterthanen dem Licentiat Obermayr in seinen Vergleichsvorschlägen zum Grunde

gelegt, und so durch allgemeine Einstimmung sämmtlicher an der Sache Betheiligten zum pragmatischen Gesetze.

Nach diesem ergiengen die Bescheide des Judicii delegati, wobei ebenfalls gedachtes Reskript und die Vergleichsvorschläge der Baierischen Stände zum Grunde gelegt waren, und welche sich in allen Stücken auf die bestehende Landkultursgesetze und die alte Polizeiordnung gründen, wie jedermann daraus ersehen kann.

Daß übrigens das Verhältniß des Kultursbeitrags in keinem positiven Gesetz entschieden seyn konnte, versteht sich von selbst, indem dies eine bloße Rechnungssache ist, bei welcher in jeder Gegend wieder besondere Umstände obwalten, worüber sich im Allgemeinen gar nichts sagen läßt, und welche nicht anders als nach Billigkeit und geprüften ökonomischen Grundsätzen entschieden werden kann.

§. 8.

Siebenter Einwurf. Das Judicium delegatum hatte durch diese Gesetze gebundene Hände.

Diese Behauptung widerlegt sich hinlänglich durch das gnädigste Reskript vom 18ten September 1792, worinn dem Judicio delegato befohlen wurde, im Falle daß die von dem Mooskultursdirektorio eingegangene Vergleiche nicht zu Stande kommen sollten, andere neue Vergleichsvorschläge zu machen.

Schon unterm 7ten des nämlichen Monaths hatte das Judicium den gnädigsten Befehl erhalten, in Fällen, wo kein gütlicher Vergleich zu erwarten wäre, nach Recht und Billigkeit, dann nach ächten und wohlgeprüften Kultursgrundsätzen, und den bestehenden Kultursmandaten zu entscheiden.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Achter Einwurf. Die Kulturskommission war schlau genug, das Judicium delegatum hinter das Licht zu führen, und die Absicht desselben blieb unerreicht.

Dies ist eine grobe Unwahrheit, welche sowohl für das Judicium delegatum, als für die Kulturskommission gleich beleidigend ist, und zugleich die tiefste Unwissenheit im Moosgeschäfte selbst beweiset.

Erstens liegt es schon gar nicht im Charakter der Kulturskommission, und diese hätte auch nicht Ursache gehabt, die Sache zu bemänteln.

Sie legte dem Judicio delegato alle in Donaumoossachen erlassene gnädigste Rescripten, alle Lehenbücher, kurz alle Akta vor, sie beantwortete alle Beschwerden, welche dabei vorkamen, kurz sie betrug sich so dabei, wie es einer Parthei geziemt, welche vor ihrem Richter erscheint.

Eben so wenig war es die Sache des Judicii, sich dabei hinter das Licht führen zu lassen. Es bestand aus Männern, welche Kopf und Herz am rechten Flecke hatten, ihren geraden Weg giengen, nach Recht und Billigkeit handelten, ausgebreitete Kenntnisse in den Bairischen Landesrechten, und im Fache der Landwirthschaft besassen, und welche übrigens die Kulturskommission gar nicht schonten.

Endlich war auch das Judicialgeschäft schon gar nicht geeignet, etwas zu übersehen, oder sich durch falsche Vorspieglungen täuschen zu lassen. Das Judicium fragte per patentes alle betheiligte Unterthanen, ob, und worinn sie von der Kulturskommission beschwert seyen. Man kann sich leicht vorstellen, daß wenn man Unterthanen sich zu beschweren aufruft, welches geschehen muste, was vor ein Heer von Beschwerden sich sammle, und daß auch solche mit Klagen angezogen

kommen, die gar keine, oder nur die entfernteste Ursache hiezu haben, und nur den Zeitpunkt, wo sie Vortheile für sich zu erhaschen glauben, benützen wollen. Wie wäre hier bei diesen Umständen Verheimlichung oder Uebervortheilung möglich gewesen?

§. 10.

Neunter Einwurf. Die Jura privatorum wurden auf das Empfindlichste gekränkt, und das Eigenthum der Stände und Unterthanen verletzt.

Was durch gütliche Uebereinkunft ausgeglichen, oder durch richterlichen Spruch entschieden ist, kann keine Verletzung der Privatrechte, keine des Eigenthums seyn. Das ganze Moos war vor der Kultur lehenbar. Dies beweiset die gleich anfangs angeführte Gränzbeschreibung desselben, welche, wie in den Akten zu finden, aus einem verlohren gegangenen Saalbuch des Mooslehengerichts Schrobenhausen vom Jahre 1400 gezogen, und gleichlautend in vielen Abschriften, meist ohne Datum, sowohl in Baierischen als Neuburgischen Archiven aufbewahrt wird, auch von Seite Baierns immer mit allem Nachdrucke behauptet wurde.

Nach dieser Gränzbeschreibung geht das lehenbare Moos überall bis an die Felder der umliegenden Dörfer, folglich kann es zu keiner Zeit wirklich eigene Gründe darin gegeben haben; diejenigen ausgenommen, welche in den Verträgen zwischen Baiern und Neuburg ausdrüklich benennt sind, und jene, welche zu den Hofmärkten Ober- und Niederarnbach im vorigen Jahrhunderte geeignet worden sind.

Wenn auch wirklich bisher Moosgründe in dieser Eigenschaft besessen worden sind, so hebt dies die Lehenbarkeit nicht auf: denn hier

hat

hat keine Verjährung Platz. Unser Gesetzbuch sagt ausdrüklich, daß sie gegen jeden Lehensfolger von neuem angefangen und vollstrekt werden müsse, und daß dem Nachfolger die gegen den Antecessor bereits vollstrekte Verjährung nichts schade, nach der Rechtsregel: non valenti agere non currit praescriptio *). Es war daher eine neue Wohlthat Sr. Churfürstl. Durchlaucht diese Rechtsgrundsätze nicht nach Strenge geltend zu machen, nur zur Beruhigung Höchstdero Unterthanen auch eigene Grundstücke im Moose anzuerkennen, und darum auch in den Kulturbeiträgen einen Unterschied zu machen.

Hohe und niedere Gerichtsbarkeit auf dem ganzen Moose gehörten schon von den urältesten Zeiten an zum Mooslehengerichte Schrobenhausen; wurden sie daher von irgend einem Stande oder Gerichte ausgeübt, so war es Usurpation, und konnte nie bona fide geschehen, welches auch von der Jagd und Fischerei zu verstehen ist, in sofern keine besondere Concessionen hiezu aufgewiesen werden können.

Ereignete sich der Fall, daß durch einen eigenen oder auch lehenbaren Grund ein Kanal gezogen werden mußte, so ward der Besitzer judicialiter dafür entschädigt. Waldungen, Aecker und zweimädige Wiesen bleiben ohnedem jedem auf dem vorigen Platze, und man nahm hiebei noch besonders darauf Rükſicht, dem Unterthan sogar auch solche Wiesen, die strenge genommen eben nicht zweimädig waren, wenn sie nicht außer dem Dorfsarrondissement lagen, und er seine Bitte darum mit besondern Beweggründen belegen konnte, auf dem alten Platze zu belassen.

Daß

*) Siehe Cod. Bav. civ. p. 4. Cap. 18. §. 52. ibique in notis No. 7.

Daß übrigens keinem sein einmädiger Wiesegrund auf dem Platze blieb, muste zu Gunsten der Kultur, zu Herstellung des so nüzlichen Arrondissements, und zu Einschränkung der Viehweiden geschehen. Es gründet sich in den von den Ständen selbst eingegangenen Vergleichen und Judicialbescheiden. Kann es jura privata im Moose geben, die in diesem nicht schon entschieden wären? und welche Stände sind es, die deren im Moose hergebracht haben? Reichsgraf von Preysing besaß für sich nichts als zwei Fischwässer, welche ihm um einige hundert Gulden abgekauft wurden. Mit seinen Unterthanen verglich man sich. Mit dem Freiherrn von Pfetten steht man in besondern Vergleichshandlungen. Graf von Sandizell, Freiherr von Gumppenberg und von Brutscher sind mit ihren Moosbesitzungen noch nicht in die Vertheilung gekommen, und die Sache mit ihnen ist vorläufig ausgeglichen. Reichsgraf von Törring-Gronsfeld auf Pörnbach, Churfürstlicher wirklicher geheimer Rath und Hofrathspräsident ꝛc. hat mit den übrigen Ständen nie gemeinschaftliche Sache gemacht, und mit ihm ist bereits alles ausgeglichen.

Ueberall, wo wichtige Anstände obwalteten, war man so billig, so viel es ohne Schaden geschehen konnte, nachzugeben. Man ließ meistens die an der Peripherie des Mooses gelegene Gründe gegen das erste System nicht nur ihren vorigen Besitzern, sondern auch den angränzenden Hofmärkten ganz ausser dem Moosverbande.

Da man nun in allen Stücken so billig war, und alle Güte gegen den Unterthan so zu sagen erschöpfte, um nur mit dem Hauptgeschäfte fortzurücken, so ist es um so viel kränkender, gegen Vorwürfe von der Art sich noch vertheidigen zu müssen.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

Zehnter Einwurf. Man hat den Unterthanen gute Gründe genommen, und nebst Abzug des dritten Theils schlechte dafür gegeben.

Diese Behauptung widerlegt sich hinlänglich aus dem bisher Gesagten; um aber die Sache noch auffallender zu machen, vergleiche man den vorigen Besitzstand der Unterthanen mit dem jetzigen.

1) Vorhin war der Grund lehenbar, jezt ist er eigenthümlich.

2) Vorhin besaß der Unterthan seine Gründe oft auf 6 und 8 Plätzen, die meistens sehr weit von einander entfernt waren, muste Vieh, Wagen und Geschirr zu Grunde richten, viele Zeit aufopfern, und mit unendlichen Beschwerlichkeiten sein geringes Heu erobern; gegenwärtig bekömmt er sie an einem Platze zusammen, in der möglichsten Nähe, und kann ohne Gefahr und Beschwerden sein gutes Futter gewinnen.

3) Vorhin konnte selbst der auf einige Wiesen geführte Dung wegen dem darinn stehenden fauten Sumpfwasser nicht gehörig wirken; gegenwärtig ist kein Hinderniß mehr vorhanden, den Boden aufs beste zu kultiviren und zu benützen.

4) Vorhin verfiel sich vieles von dem kurzen Moosheu in den vom Viehe eingetrettenen Löchern, das Vieh weidete zu lange und in den besten Jahrszeiten auf den Wiesen, und verheerte sie; nach dem neuen System darf es nur vor Georgi und nach Michaeli auf den Wiesen weiden; die Schroppen sind überall eingeebnet worden, und ohne viele Mühe gewinnt der Landmann die reichlicher ausgefallene Heuärndte.

5) Vorhin war der gröste Theil mancher Wiesen mit kleinem Gebüsche bewachsen, sohin ganz öde; gegenwärtig sind alle diese Stau-

den mit großen Kosten ausgereitet, folglich der ganze Platz zur Kultur fähig gemacht worden.

6) Vorhin wuste mancher Besitzer nicht einmal die Lage seiner Wiesen, konnte sie oft mehrere Jahre nacheinander nicht benützen, folglich nie auf einen sichern Ertrag Rechnung machen; gegenwärtig kann jeder seine Grundstücke alle Jahre sicher und sehr leicht benützen.

Wer nur die geringste Kenntniß in der Landwirthschaft hat, wird die Wichtigkeit dieser, und noch mehrerer Vortheile einsehen, und gerne geständig seyn, daß nicht die Menge, sondern die gute Lage und Qualität der Gründe dem Unterthan vortheilhaft sey; daß, wenn man alle diese Vortheile genau zusammen rechnen wollte, man wohl von manchem Besitzer noch mehr als die Helfte Kulturbeitrag hätte fodern können, und das Drittheil gewis der allermäßigste Ansatz sey.

Aber wenn diese Behauptung wirklich wahr wäre, wo hätte man diese guten Gründe, die man den Unterthanen abgenommen, im Moose gefunden, da sie gar nicht vorhanden waren, und nicht vorhanden seyn konnten? Blieben nicht jedem seine zweimädige kultivirte Gründe auf dem Platze? Nur die einmädigen unkultivirten Gründe kamen in das Loos, und in die Vertheilungen, und dies war eine nothwendige und billige Verfügung, wogegen sich mit Grunde niemand beschweren kann, weil unter einmädigen Wiesen nie ein erheblicher Unterschied ist. Nie hätte man sonst an allgemeine Kultur des Mooses, und noch weniger je an Kolonien denken dürfen.

Ferner müßten dieser Behauptung zufolge die besten Gründe im Innern des Mooses gelegen seyn, indem alle Vertheilungen so nahe als möglich an den Peripherien gemacht werden. Allein gerade dieses ist ganz der entgegengesezte Fall. Gab es noch gute nuzbare Gründe, so lagen sie auffenher gegen die Gränzen zu, da im innern Moose wegen

zu

zu weiter Entfernung und zu tiefen Sümpfen nie gute Wiesen möglich waren.

Mancher Besitzer beruft sich zwar darauf, vor der Kultur lauter gute Wiesen gehabt, und jezt in den Vertheilungen schlechte bekommen zu haben, und bittet erstere zu besichtigen.

Allein von ihrem jetzigen Aussehen läßt sich nicht auf ihren vorigen Zustand schließen. Gegenwärtig sehen wenigstens im untern Moose alle Gründe gut aus, die auch zuvor die schlechtesten waren.

Allein man gehe nur immer auf den vorigen Zustand und Verfassung des Mooses zurük, so wird man leicht im Stande seyn, das geringe Gewicht dieses Einwurfes zu beurtheilen. Es giebt hier, wie überall, Eigennüzige, welche durch solche Vorspiegelungen, daß sie vorhin gute Gründe besassen, noch ein oder mehrere Tagwerke Dareingabe sich versprechen. Allein sehr weislich hat das hohe Judicium in seinen Bescheiden §. 29. diesen Strittigkeiten dadurch abgeholfen, daß es verordnete: es solle kein Unterschied gemacht werden, wenn einer durch die neuen Vertheilungen statt eines etwas bessern, den er vorhin besessen, einen schlechtern Grund bekommen sollte.

Man muß daher auch wohl mit dem Charakter des Landmanns bekannt seyn, und ihm in Sachen, die sein Interesse betreffen, even nicht alles auf sein Wort glauben.

Um aber das Falsche dieser Behauptung, und den Nutzen der Kultur recht auffallend zu zeigen, will ich Beispielweise berechnen, welche ausserordentliche Vortheile nur der Markt Reichertshofen allein von der Kultur des Donaumooses zieht. Dieser Markt besaß vordem eine schlechte und sumpfigte Viehweide mit 64 Tagwerken. Davon wurde dem ersten Plane zufolge die Helfte als Kultursbeitrag eingezogen, und die andere Helfte unter die 96 Gemeindsglieder in gleiche Theile getheilt, so, daß jedes Individuum $\frac{1}{18}$ Tagwerk betraf. Vor der

Trockenlegung stand das Tagwerk Weidenschaft im Moose um 2 fl. in der Schätzung; also betrug der Werth der ganzen Weide nicht mehr als 128 fl. Gegenwärtig benützt jeder seinen Gemeindstheil jährlich zu 15 und 20 fl. und noch mehr. Wenn man nun im Durchschnitte nicht mehr als 10 fl. Ertrag von einem Gemeindstheile rechnet, so beträgt doch die jährliche Benützung von allen Gemeindstheilen zusammen 960 fl. Der wahre Werth eines einzelnen solchen Theiles zu $\frac{1}{76}$ Tagwerk 200 fl. und der Werth aller 96 miteinander 19200 fl. folglich gegenwärtig, wo doch die Helfte Grund abgezogen ist, um 19072 fl. mehr als vorhin. Und dies alles nach dem geringsten Anschlage.

Diese Behauptung ist nicht etwa aus der Luft gegriffen, sondern ganz notorisch. Die Verbesserung läßt sich sehen. Nun sind lauter zwei- und dreimädige Wiesen da, wo vorhin der tiefste Sumpf war.

§. 12.

Eilfter Einwurf. Viele Bauern haben aus Furcht ihre Mooswiesen um geringes Geld verkauft, und dadurch ihre Güter so herabgewürdigt, daß nicht leicht mehr ein Mayr darauf bestehen, und seine Abgaben bestreiten könne.

Die Kulturskommission hat im Ganzen 2307 $\frac{5}{8}$ Tagwerke um 21044 fl. 12 kr. von den Unterthanen erkauft. Eben so viel könnte sie täglich wieder kaufen, wäre sie nicht stets äusserst sparsam mit dergleichen Käufen gewesen, um hiedurch den Kulturssond nicht zu schwächen. Bisher stand das Tagwerk zu 4 fl. in der Lehenschätzung, oft nicht so hoch: man gab den Unterthanen 7 - 8 - 9 - 10 und 12 fl. und noch mehr dafür. Selbst zu der Zeit, wo sie von allen Seiten

zu

zu Klagen und Beschwerden gegen die Kulturskommission gereizt wurden, klagte nicht ein einziger über Verletzung im Kaufe.

Meistens bothen die Unterthanen jene Gründe zum Kaufe an, welche ihnen zu weit entlegen, und eben wegen dieser großen Entlegenheit, durch das von näher gelegenen dahin getriebene Weidviehe verdorben wurden, mithin ihnen wenig oder gar keinen Nutzen gebracht hatten. Dieser Verkauf war also ein wahrer Vortheil für sie, indem sie hiedurch in Stand gesezt waren, sich nähere und besser gelegene Grundstücke anzukaufen *). Von Unterthanen in Dörfern, welche dem Moose anliegen, ist kein einziger, welcher seinen ganzen Besitzstand im Moose verkauft hätte, es wäre dann, daß er anderswo hinlänglich mit Wiesen versehen war. Der Bauer kennt seinen Vortheil zu gut, um einen solchen Schritt zu thun.

Möchten schon auch einige aus Furcht, daß man ihnen ihre Gründe nehmen würde, selbige verkauft haben, so ist dies nur die Schuld derjenigen, welche durch ihr unvernünftiges und boshaftes Lärmen eine solche Furcht unter die Bauern gebracht haben, nicht aber die Schuld der Kommission.

Uebrigens sollte auch wirklich der Fall existiren, der aber gewis nicht existirt, daß durch diese Käufe irgend ein Bauerngut nun ganz ohne Wiesen sey, so ist noch lange keine Folge, daß der Besitzer desselben verderben müsse. Bei den meisten Bauernhöfen sind zu viele Aecker; mache man einen verhältnißmäßigen Theil davon zu künstlichen Wiesen, und baue Futterkräuter hinein, so wird der Bauer eben so gut, und noch besser als zuvor bestehen können.

*) Sicher werden in kurzer Zeit alle sogenannte Holzbänder und andere oft 4 — 5 Stunden vom Moose Entfernte ihre Mooswiesen verkaufen, und dadurch wieder große Strecken zu Kolonien frei lassen.

Das Beispiel anderer Länder, worinn ungleich mehr Kulturs-geist als in Baiern herrscht, beweiset diesen Satz zur Genüge.

§. 13.

Zwölfter Einwurf. Wer sich dem willkührlichen Verfahren der Kommission widersezte, ward mit Zuchthaus- und die Sachwalter mit Suspensions- und Kassationsstrafe bedroht.

Als das Judicium delegatum zur Untersuchung und Abstellung der gegen die Mooskultur vorgekommenen Beschwerden niedergesezt wurde, waren alle Advokaten von Neuburg, und viele von München und Ingolstadt dabei beschäftigt. Jeder Unterthan und jede Gemeinde hatte hiebei ihren Sachwalter, und die Bairischen Stände und Unterthanen zusammen den Doktor Obermayr zum Generalanwalde. Folglich ist dies offenbare und allgemein bekannte Unwahrheit.

Zuchthausstrafe ward nur jenen Unterthanen angedroht, welche sich auf Thätlichkeiten, Aufwiegelung oder andern Vergehen dieser Art betretten ließen. Diese Bedrohungen sind der Sache und den bestehenden Landesverordnungen angemessen, und gründen sich in diesem besondern Falle auf mehrere erlassene Reskripten, auch schon vor Existenz der dermaligen Kommission.

Als hernach am Ende, wo alle Prozesse theils entschieden, theils verglichen waren, das Judicium delegatum in seinem Berichte vom 4ten Dezember 1792 unter andern auch die Anzeige machte, mit welch unerträglichen Beleidigungen und boshaften Ausfällen der dabei beschäftigt gewesenen Advokaten einer in allen seinen Schriften den ersten Kulturskommissarium angegriffen hätte, wurde dieser (was ihm schon mehrmal auf Bericht des Churfürstlichen Hofraths und der Oberlan-

des-

desregierung angedroht war) endlich auf ein Jahr in allen Landkulturssachen suspendirt.

Daß aber, als bereits alle Anstände entschieden waren, gegen richterlich und landesherrlich bestättigte Vergleiche, und in rem judicatam erwachsene Bescheide jenen, welche die Mooskulturssprozesse gern verewigt gehabt hätten, zu gefallen keiner mehr dienen wollte, ist so natürlich als gesezmäßig, da sie für solchen Muthwillen von den Justizstellen zur Strafe gezogen werden müßten.

§. 14.

Dreizehnter Einwurf. Das zu Karlskron aufgestellte Moosgericht ist überflüssig, und dadurch sind eine Menge Unterthanen aus den benachbarten Gerichtern ihrem ordentlichen Gerichtszwang entzogen worden.

Das Moosgericht ist keine neue Einrichtung; denn schon seit Jahrhunderten besteht es, und schon von jeher gehörten alle im Moose Begüterten nicht unter ihre Ortsobrigkeiten, sondern unter das Moosgericht; nur war dieses dem Landgerichte Schrobenhausen beigelegt.

Der geographische Flächeninnhalt des Mooses beträgt den neuesten Vermessungen zufolge 4 deutsche Quadratmeilen. Vergleicht man damit die Größe anderer Bairischen Landgerichte, so findet man folgende Verhältnisse.

Das Baierische Gericht Auerburg hat im Flächeninnhalte	=	$3\frac{1}{4}$ Quadratmeilen.
Gerolfing, Stamhaim und Oetting	=	2
Mainburg	=	$2\frac{1}{2}$
Mehring	=	$1\frac{3}{4}$

Rau-

Rauchenlechsberg	3	Quadratmeilen.
Wasserburg	4	
Wemding	1	
Haag	$3\frac{1}{2}$	
Hohenschwangau	$4\frac{1}{2}$	
Hohenwaldek	$4\frac{1}{4}$	
Wollnzach	$\frac{1}{5}$	
Abach	$1\frac{1}{4}$	
Deggendorf	$2\frac{1}{2}$	
Dietfurt	1	
Neustadt	1	
Hals	$\frac{1}{2}$	
Julbach	3	
Mermosen	3	
Trosperg	4	
Wald	2	
Das oberpfälzische Gericht Freistadt	$\frac{1}{3}$	
Hartenstein	$\frac{1}{4}$	
Helfenberg	$\frac{5}{16}$	
Hirschau	$\frac{1}{2}$	
Hohenfels	$\frac{3}{64}$	
Pfaffenhofen	$4\frac{4}{16}$	
Rötz	$3\frac{7}{32}$	
Rottenberg und Schnaittach	$\frac{3}{4}$	
Sallern und Zeitlarn	$\frac{1}{4}$	

Ueber alles dieses bedenke man noch, daß das Moos seine eigene Lage habe, und die künftige Unterhaltung der Kanäle, Dämme und Schleußen eine beständige genaue obrigkeitliche Aufsicht und Anordnung erfodere; daß das Moos ganz seine besondere Verfassung habe, welche

welche mit der anderer Gerichter nicht vermischt werden darf, und daß es endlich jezt schon mehr eintrage, als viele andere Bairische Gerichter.

Es war daher, um die Sache nicht wieder in ihren alten Gang einzuleiten, und nach und nach die nämlichen Verwirrungen wieder darein zu bringen, ein eigenes Gericht im Moose jederzeit unumgänglich nöthig, wenn es auch von keinem so großen Flächeninnhalte wäre.

§. 15.

Vierzehnter Einwurf. Die Absicht Sr. Churfürstlichen Durchlaucht war nicht nur die Trockenlegung des Donaumooses, sondern auch die Kultur.

Dieser Einwurf scheint eine geflissentliche Mißdeutung des Wortes Kultur zum Grunde zu haben. In dem Verstande, den dies Wort hier haben kann, heißt es die Oberfläche des Bodens in Rücksicht seiner künftigen Erträgnis verbessern. Die Kulturskommission hat die Sümpfe abgezapft, die Gründe geebnet, Gebüsche ausgestrekt, und den Werth eines Tagwerkes von 2 und 4 fl. auf 50 und 100 fl. erhöhet. Daß sie aber auch keinen andern Auftrag gehabt habe, beweiset der Eingang und der ganze Innhalt des Lit. A. beigedrukten Churfürstlichen Privilegiums.

§. 16.

Fünfzehnter Einwurf. Auf der Torferde kann nichts fortkommen, denn diese verfliegt wie Staub. Das Moos muß daher ganz mit guter Erde vermischt, und wenigstens anderthalb Schuhe hoch damit überführt werden.

Dieser abentheuerliche Einwurf ist von den Feinden des Moosgeschäfts nicht nur mündlich, sondern sogar auch in mehrern Schrif-

ten gemacht worden. Genug, daß auch ohne diese Ueberführung allenthalben im Moose die blühendste Aecker und Wiesen anzutreffen sind. Um aber doch das Alberne dieser Behauptung zu zeigen, und zu beweisen, welch gänzlichen Mangel an Kulturskenntnissen gerade diejenigen haben, welche sich zu Schiedsrichtern und Kritikern dieses großen Werkes aufwerfen, wird folgende von einem bewährten und gründlich einsichtsvollen Kameralisten hierüber entworfene Berechnung hinlänglich seyn.

Um ein Tagwerk zu 40,000 Quadratschuhen 1 ½ Schuhe hoch mit guter Erde zu überführen, braucht man nach dem allergeringsten Anschlage 8000 wohlgeladene zweispännige Fuder Erde, also auf 60,000 Tagwerke 4,800,000,000, das heißt, viertausend achthundert Millionen Fuder Erde. Da man diese auf dem Moose nicht gefunden, mithin auf mehrere Stunden weit hätte beiführen müssen, so würde der allergeringste Preis für das Fuder mit Fuhrlohn, Aufladen und Anbreiten ein Gulden seyn, folglich die Mooskultur ohne Kolonie, ohne Kanäle, ohne Straßen, ohne Schleußen und Dämme, und ohne übrige Ausgaben schon unter dieser einzigen Rubrik viertausend achthundert Millionen Gulden kosten!!!!

§. 17.

Sechszehnter Einwurf. Ohne Wässerung ist keine Kultur des Donaumooses möglich, die Gründe müssen in heissen Jahrgängen ausbrennen, und die Bauern können ihre Wiesen nicht düngen, weil sie den Dung auf die Felder brauchen.

So auffallend es schon bei dem ersten Anblicke ist, zu behaupten, man solle eine große Strecke Landes aus der Ursache öde liegen lassen, weil

weil alle 6 oder 8 Jahre ein trockner Jahrgang einfallen kann, (welches eben so viel hieße, als man solle kein Getraid ansäen, weil Hagelwetter alles verderben, keine Häuser bauen, weil Feuersbrünste alles zu Grunde richten können) so sehr verliert noch diese Behauptung, wenn man sie näher zergliedert.

Warum fürchtet man denn eben vom Moose, daß es ausbrenne, warum nicht eben so, oder noch viel eher von andern Gegenden, da die Erfahrung in diesem Jahre (1794) bewiesen hat, daß das Moos davon ungleich weniger Schaden gelitten hat, als andere umliegende Gegenden. In sandichten und hügelichten Gegenden kann man sicher dieses eher befürchten, als in einer Ebene, die so große Zuflüsse vom Wasser hat, wo die Erde wie ein Schwamm alle Feuchtigkeiten begierig an sich saugt. Vor der Trockenlegung mußte sich wohl dieser Fall öfter ereignen, da das Moos schon mit so vielem brennbaren Stoffe angefüllt war.

Indeß sind doch hier drei Gegenstände zu bemerken, welche gegenwärtig noch das Ausbrennen gewissermassen befördern können, aber in kurzer Zeit ganz wegfallen. Es sind die unebne Lage der meisten Wiesen, die durch die Austrocknung verursachte Lockerheit der Erde, und der Mangel an Wässerungsanstalten.

Was die Unebnen der Wiesen betrift, so sind sie noch traurige Ueberbleibsel der Verheerungen des Weidviehes. Grösstentheils sind sie zwar bereits eingeebnet, und verwachsen, allein an vielen Orten sieht noch die schwarze Torferde hervor. Das vorhin da gewachsene saure Gras bleibt allmählig aus, und macht dadurch neue Lücken in der Oberfläche, die durch das süße Gras nicht so leicht ersetzet werden.

Dies beraubt den Boden des Schutzes gegen die heißen Sonnenstrahlen, und gestattet ihnen sowohl, als auch austroknenden Weiden

ungehinderten Zugang, da es hingegen bei ebenen und dicht am Boden verwachſenen Wieſen ganz anders iſt.

Die Lokerheit des Bodens iſt eine Folge der vorgenommenen Austrocknung. Schon oben ſagte ich, daß die Oberfläche des ganzen Moſſes aus Torf beſtehe. Dieſer hat nun durch die Trockenlegung, da er zuvor wie ein naſſer Schwamm durch das Waſſer aufgeſchwollen war, ſich bereits jezt an manchen Orten um mehr als 2 Schuhe erniedrigt. Der Torf, der an ſich keiner nüzlichen Pflanze Fortkommen ſchaft, geht nun allmählig in Fäulung über, und löſet ſich dadurch nach und nach in eine ſchwarzbraune Erde auf, die gewiſſermaſſen die beſte von allen, und wahre Gartenerde iſt. Bis nun die Schöpfung dieſer neuen Erde vollkommen vollendet iſt, entſtehen in dem Boden eine Menge Klüfte und leere Zwiſchenräume, welche Regen und Feuchtigkeiten ſogleich wieder durchſeitern laſſen, bevor ſie ſich den Graswurzeln gehörig mitgetheilt haben *). Bevor alſo nicht der Grund ganz feſt und zuſammengedrukt wird, iſt nie an vollkommenen Heuwuchs oder andere Benüzung zu denken. Je mehr alſo die Verwandlung des Torfes in Erde beſchleunigt wird, deſto mehr wird Kultur und das wahre Intereſſe des Unterthans befördert, und hiezu ſind im Allgemeinen folgende Mittel die vorzüglichſten:

1) Vermiſchung mit andern Erdarten.

2) Abhaltung aller Feuchtigkeiten, ſo viel es möglich iſt.

Man hat die Erfahrung gemacht, daß die bei Verfertigung der Kanäle ausgehobene Erde, auf die Wieſen geführt, nicht nur den Boden ſehr verbeſſere, ſondern auch das beſte Düngungsmittel ſey.

Näſſe

*) Es iſt hiebei ſonderbar, daß ſeit der Austrocknung in dem Torfe große Spalten und Oefnungen entſtehen, welche oft weit über Mannstief, und manchmal oben 2 — 3 Schuhe breit ſind.

Digitized by Google

Näſſe hingegen iſt die Seele des Torfes, und raubt man ihm dieſe, ſo nimmt man ihm auch ſeine Exiſtenz. Trockne und heiße Sommer befördern daher jezt auf dem Mooſe Empfänglichkeit für Kultur, und in dieſer Hinſicht haben die trockne Jahre 1793 und 1794, wenn ſie ſchon dem Heuwuchſe einigermaſſen ſchadeten, für die Zukunft den wohlthätigſten Einfluß auf das Moos, indem hiedurch die ächte Kultur auf mehrere Jahre voraus beſchleunigt worden.

Würde man ſich daher jezt ſchon künſtlicher Wäſſerungen bedienen, ſo bekämen nicht nur die ſauern Sumpfpflanzen, die nun allgemach abſterben, neues Leben, ſondern ſelbſt die Auflöſung des Torfes in Erde wäre für immer verhindert, und nie würden die Mooſsgründe jenen Grad von Kultur erreichen, welchen andere erreicht haben *).

*) Ich muß hiebei eine auf dieſen Gegenſtand Bezug habende vortrefliche Stelle aus Schranks Briefen über das Donaumoos entlehnen.

„Durch dieſes, ſagt dieſer gründlich gelehrte Oekonom, wurde auch „ein etwas ſonderbarer Einwurf buchſtäblich widerlegt, den ich der Aus„trocknung des Mooſes zwar nie von Bauern, ſondern von Leuten ma„chen hörte, die ſich klüger dünkten, als dieſe. Bisher, ſagten ſie, „hat das Waſſer den Pflanzen noch Nahrung gegeben; nun da dieſes ab„gezapfet iſt, vermiſſet der Grund alle Nahrung, die Pflanzen müſſen „auf ihm verkümmern, ſterben, verſchwinden. Ja, wenn es Dünger „regnete! ſezten ſie dazu. Nun ja, den regnet es auch auf alle Straſ„ſen, Vicinalwege, Dorfgaſſen, auch in den trokenſten Jahren im Ue„berfluſſe: denn nur nach Regen ſind die Straſſen kothig. Aber er will „geſammelt, er will angewendet werden.“

„Allein dieſer Einwurf iſt auch ſonſt ſehr fehlerhaft. Bisher, heißt „es, hat das Waſſer den Pflanzen noch Nahrung gegeben. Welchen

Pflan-

Was endlich den Einwurf betrift, daß die Bauern ihren Dung in die Felder brauchen, so würde er gerade den schlechten Zustand der Land-

„Pflanzen? Und wem kamen diese Pflanzen zu Nutzen? In meinem „Verzeichnisse kommen freilich der rothe Wiesenklee, das Ruchgras, „das Zittergras und das Pferdegras vor; von den übrigen wird ein Land„wirth nicht leicht eines als Futterkraut bauen, oder sehr erfreuet seyn, „wenn sie auf seinen Wiesen ungebauet wachsen. Aber die genannten gu„ten Futterpflanzen wuchsen lediglich allemal nur da, wo Weidenstau„den und anderes Buschwerk den Boden erhöhet, und trockner gemacht „hatten. Auch dort waren sie so sparsam, daß sie blos darum da zu seyn „schienen, um dem Beobachter zu sagen, was aus dem Moose werden „könnte, wenn es trocken gelegt würde. Mögen immer die übrigen Pflan„zen von diesem ganzen Striche Landes verschwinden, wenn sich nur der „rothe Wiesenklee, die genannten Gräser, nebst den Haberarten unserer „Wiesen, einigen Tresp-Arten, und den größern Arten des Straußgrases „dafür in Menge einfinden."

„Und selbst diese theils armseligen Futterkräuter, wem kamen sie zu „Nutzen? Einem Viehe, das hieher auf die Weide getrieben wurde, „um zu hungern, oder höchstens von den ungenießbaren Stengeln die „Blätter so mühsam abzunagen, wie ein Hungriger einen von der Tafel „eines Reichen weggekommenen Knochen benagt. Oder sie wurden ge„mäht (was meistens des Jahres nur einmal geschah) und wurden oft „mit Lebensgefahr seines Eigenthümers, oder seines Knechts, und des „Zugviehes herausgebracht, um eine unschmackhafte Kost desselben Vie„hes durch einen Theil des Winters zu seyn. Oft waren sie gar nicht „heraus zu bringen, und mußten auf der Stelle verfaulen, und dieses „war in nassen Jahren etwas sehr gewöhnliches, in welchen es nicht „möglich war, in das Moos hinein zu kommen, ohne sich der Gefahr „des Versinkens auszusetzen."

Landwirthschaft in der Gegend beweisen, wenn er ganz gegründet wäre. Allein bereits vorigen Herbst und Winter wurden mehrere 100 Tagwerke, vorhin einmädige Gründe gedüngt, und schon in diesem Jahr als zweimädig benüzt. Die Erfahrung beweiset also gerade das Gegentheil. Und wenn auch wirklich die Bauern nicht genug Dung hätten, um ihre Moosgründe damit zu kultiviren, so haben sie doch an allen Dämmen im Moose den aus den Kanälen gehobenen Koth, welcher, da er nun schon seit einigen Jahren liegt, und abfault, eben so gute Wirkung, als Dung selbst macht.

§. 18.

Siebenzehnter Einwurf. Die Gründe sind seit der Trockenlegung schlechter als zuvor, und werfen weniger Heu ab, als zuvor.

Es ist eine ziemlich gemeine Behauptung unter den Landleuten der Moosgegend, daß zuvor ungleich mehr im Moose gewachsen sey, als jezt, seitdem die Kanäle gezogen sind.

Zuvor

„Allerdings nährt der Grund die Pflanze nicht mehr, die er trägt, „aber er soll sie auch nicht nähren. Die bisherigen Pflanzen waren gröss„tentheils von der Art, daß sie schlechterdings verschwinden müssen, wenn „sie nutzbaren Platz machen sollen.

„Ich bin daher gar nicht dafür, daß man sich jezt, ehe alle diese „Pflanzen sicher ausgegangen sind, einer künstlichen Wässerung bediene. „Dadurch würde das Leben der nässeliebenden Pflanzen nur verlängert, „und der Torf selbst vor seiner gänzlichen Auflösung in Modererde ge„sichert. Gleichwohl müssen jene vertilgt, und dieses muß geschehen „seyn, ehe das Moosheu denjenigen Grad der Güte erhält, den es auf „andern Wiesen hat.“

Zuvor ſagte mancher, habe ich von jedem Tagwerke ein Fährtl Heu weggeführt, jezt bekomme ich nicht mehr die Helfte. Da gieng mir das Gras bis an die Knie, denn die Wieſe hatte noch Feuchtigkeit, da konnte was wachſen, jezt iſt ſie des Mähens kaum werth.

Um dieſen Einwurf zu widerlegen, erinnere man ſich an die Darſtellung des landwirthſchaftlichen Zuſtandes um das Moos I Th. §. 9. an die Beſchreibung des untern Mooſes vor der Kultur II Th. II Abtheilung §. 2. und an die ſo eben §. 17. beigefügte Note, und man wird ſogleich wiſſen, was man davon zu denken habe.

Gleichwie ſich aber bei allen Verbeſſerungen in jedem Zweige der Oekonomie der Nutzen nicht ſogleich ſichtbar und auffallend zeigt, ſo iſt dies auch hier der Fall. Vorhin wuchs allenthalben ſaures Gras, und das um ſo mehr, und um ſo höher, je ſumpfigter der Grund, und je näſſer eben der Jahrgang war. Dies hieß man nun aus Abgang eines beſſeren ein Fahrtl Heu, wenn man ſo glüklich war, ohne zu verſinken, einige Zentner Schilfrohr, ſogenannten Sagra, und andere ſaure Gräſſer herauszubringen, und was man eigentlich Streue hätte nennen ſollen, denn dazu ward es doch meiſtens verbraucht.

Mittlerweile kam auf einmal die Austrocknung zu Stande. Das Waſſer, welches dieſen Pflanzen vorhin Nahrung gegeben hatte, floß nun in mächtigen Strömen ab, und dieſe ſahen ſich plözlich aufs Trockne geſezt. Wie ein Fiſch, wenn er aus ſeinem Elemente kömmt, nicht mehr lange leben kann, ſo konnten auch nun nach erfolgter Austrocknung dieſe Pflanzen nicht mehr beſtehen, und ſind ſie ſchon noch lange nicht vertilgt, ſo haben ſie ſich doch ſchon in hohem Grade vermindert. An ihrer Stelle kömmt nun allmählig ein beſſeres und ſüſſes Gras hervor, und da langſamer, wo dieſe Veränderung allein der Natur überlaſſen iſt, und nicht durch Düngung, Beſamung und zweckmäßige Bearbeitung des Bodens beſchleunigt wird. Hier iſt

es

es also allerdings richtig und wahr, daß jezt an einigen Orten weniger wächst als zuvor; allein dieses Wenigere ist der Qualität nach ungleich besser, mit geringerem Zeit- und Kostenaufwande zu gewinnen, und alle Jahre sicher, welches vorhin, wie schon öfter gesagt worden, der Fall nicht war. Der größte Gewinn hingegen ist für die Zukunft zu erwarten, wo nach wenig darein gewendetem Fleiße der vorige Ertrag um mehr als die Helfte übertroffen werden wird.

Wenn man daher auch wirklich annimmt, daß jezt (von der Folge ist gar keine Rede) weniger als zuvor wächst, so kann man daraus noch lange nicht die Folge ziehen, daß die Unterthanen durch die gegenwärtige Kultursanstalten Schaden leiden. In nassen Jahren wuchs zwar mehr, allein es war schlechtes, saures Wesen, dem man wegen Sümpfen nicht einmal beikommen konnte, ausser im Winter, wo man es zur Streue abmähte.

In trocknen Jahren wuchs überhaupt weniger, und da ward alles ein Opfer der Heuschrecken, so, daß aus diesen Ursachen oft viele tausend Tagwerke, vorzüglich in der Krackau, nicht gemäht wurden. Folglich hatte der Landmann in jedem Falle sehr geringen Nutzen von seinen Moosgründen.

Uebrigens ist es ganz notorisch und unwidersprechlich wahr, daß sehr viele Bauern, deren Wiesen schon vertheilt sind, gegenwärtig so viel Heu bekommen, daß sie es nicht einmal unterbringen können, und in die Nothwendigkeit versezt sind, ihre Scheuern zu erweitern.

§. 19.

Achtzehnter Einwurf. Man kann seit der Trockenlegung weniger Vieh als vorhin halten, folglich auch weniger Dung machen, weniger Aecker begailen, und am Ende verderben.

Ein Einwurf, welcher mit dem vorigen in ganz genauer Verbindung steht, aber auch eben so grundlos ist, als dieser. Es ist nichts gewöhnlicher, als am Moose sagen zu hören: zuvor hat unsere Gemeinde 300 Stück Vieh auf die Weide getrieben, jezt kann sie keine 200 mehr halten *). Zuvor haben wir auf dem ganzen Moose, und bis auf den 25ten May weiden dürfen, und haben doch noch genug Heu bekommen, jezt hat man uns unsere Weidenschaft eingeschränkt, und noch dazu schlechte Wiesen gegeben. Wir müssen also viel von unserm Viehe abstellen, machen folglich weniger Dung, können unsere Aecker nicht mehr begailen, also können wir nicht mehr hausen, und keine Steuern, Anlagen, Gilten u. s. w. bezahlen.

Daß die Weidenschaft auf den Mooswiesen bis auf den 25ten May dauerte, und 6 Wochen darauf wieder anfieng, ist leider wahr. Allein man weis auch, was das Moos dabei gewonnen, und diese den bestehenden Kulturmandaten und der Polizeiordnung entgegen laufende Weidenschaft hätte auch eingeschränkt werden müssen, wenn das Moos nicht kultivirt worden wäre; es wären also hier die nämlichen Klagen entstanden.

Allein

*) Die zwei nacheinander erfolgte trockne Sommer 1793 und 1794 haben gegen den Nutzen der Mooskultur schüchtern gemacht; allein man bedenkt nicht, oder will nicht bedenken, daß in diesen Jahren auch in andern Gegenden wenig, und noch weniger als im Moose gewachsen ist.

Digitized by Google

Allein man sehe nach, was oben Seite 25 von den Viehweiden auf dem Moose gesagt worden, und stelle sich vor, was das für ein Vieh war, mit welchen Beschwerlichkeiten und Qualen es zu kämpfen hatte, wie viel Stücke jährlich im Sumpfe versanken, wie viel Viehseuchen dahinrafften, und welch geringen Nutzen das übrige Vieh dem Landmanne schafte, so wird man keinen Augenblik mehr darüber anstehen, was man auch von diesem Einwurfe zu denken habe.

Und gesezt, es hätten auch einige Gemeinden seit der Trockenlegung einiges Vieh abstellen müssen, so ist dieß ein nothwendiger Vorgang, und der erste Schritt zur Stallfütterung; in kurzer Zeit, wenn diese einmal im Gange ist, kann man ungleich mehr Vieh halten, als bei Weidenschaften, wie ich schon gezeigt habe. Es mag seyn, daß einige Gemeinden wegen Einschränkung ihrer Weidenschaften weniger Vieh auf die Weide treiben, allein es ist auch ganz zuverlässig, daß bereits einige anfangen, es dafür im Stalle zu behalten, und daß diesen bald mehrere folgen werden, sobald sie mit einigem Futtervorrath versehen sind, auch schaft ja nicht die Menge, sondern blos die gute Qualität des Viehes dem Landmanne Vortheil.

Daß aber die Viehzucht in der Gegend nicht nur nicht abnehme, sondern vielmehr jezt schon zugenommen habe, beweiset die seit der Kultur erst beträchtlich werdende Viehmastung in jenen Dörfern, deren Wiesen schon in die Vertheilung gekommen sind. Dies ist ein Gegenstand, welcher dem Landmanne der Moosgegend bereits schon großen Nutzen geschaft hat, und mit jedem Jahre wichtiger werden wird, so, daß man mit Grund behaupten kann, die Viehzucht dieser Gegend werde, so schlecht sie auch vorhin beschaffen war, in der Folge eine der ansehnlichsten im ganzen Lande. Die stets zunehmende Kultur, und die besonders vortheilhafte Lage hiezu ist Bürge dieser Behauptung.

§. 20.

Neunzehnter Einwurf. Das untere Moos war schon gröstentheils vor der Trockenlegung kultivirt.

Um diesen Einwurf zu widerlegen, darf ich meine Leser nur auf den §. 2. der vorigen Abtheilung hinweisen, wo ich eine ganz genaue und detaillirte Beschreibung des untern Mooses lieferte, und sich nur fragen, ob es der physischen Lage desselben gemäß, auch nur möglich gewesen wäre, vor der Trockenlegung das untere Moos zu kultiviren.

Es ist daher die äusserste Dreustigkeit, eine Sache zu behaupten, deren Gegentheil noch jedermann in dem frischesten Andenken schwebt, und der geringste Einwohner aus der Gegend erproben kann. Wahrscheinlich schließen daher diejenigen, welche diesen Satz behaupten, von dem jetzigen blühenden Aussehen des untern Mooses, auf seinen vorigen Zustand, und dann ist, wodurch manche die gegenwärtige Kultursarbeiten verdächtig zu machen suchen, das unpartheyischste Zeugniß der Güte derselben, der größte Triumph der Kultur und Beschämung aller Kulturfeinde.

§. 21.

Zwanzigster Einwurf. Die Kolonisten sind lauter Lumpengesindel, die den schon bestehenden Unterthanen durch Diebereien zur Last fallen, und die Kolonie kann nie bestehen.

Wer Geld hat, sieht sich gewöhnlich um ein schon bebautes Gut um. Wie kann man also lauter reiche Kolonisten mit Geld fodern? Indessen war es auch, gemäß der mit den ersten Kolonisten zu Karlskron getroffenen Behandlung, gar nicht nöthig, daß sie viel Geld besitzen.

sitzen. Professionisten bekamen Häusser, Bauern bekamen Gründe und Vieh geschenkt, und was sie noch käuflich übernommen haben, dürfen sie erst nach 5 Freijahren in 10 und 15jährigen Fristen bezahlen. Sie brauchten also nicht mehr Geld, als um sich Hausrath, Saamgetreid und Holz anzuschaffen: denn Handwerker können gemächlich von ihrem Handwerke leben, so wie die Familien ohne Handwerk durch Arbeit im Taglohn, oder im Akkord bei den Kanal- oder andern Arbeiten, oder bei den jüngst errichteten zweyen Fabriken so lange ebenfalls gut fortkommen können, bis sie von ihren Gründen bestehen können. Die meisten hatten wenigstens mehrere hundert Gulden im Vermögen, und die besten Attestaten ihres Lebenswandels von ihren bisherigen Obrigkeiten, und gegenwärtig besitzen sie gesunde und geräumige Häuser, zum Theil viele Grundstücke *), und werden, sobald nur die ersten Jahre vorüber sind, in kurzer Zeit wohlhabend werden, um so mehr, als sie nun auch vom Churfürstlich geistlichen Rathe mit verhältnißmäßigen Darlehen aufs kräftigste unterstüzt werden.

Wenn übrigens den benachbarten Unterthanen zu Zeiten Holz, Früchte u. d. m. entwendet werden, so geschehen dergleichen Unfuge überall, und in allen Gegenden, und waren bereits vor der Mooskultur in der Gegend so häufig, daß man eigne Feldhüter aufstellen mußte, so, daß man diese Unfuge nicht den Kolonisten zuschreiben kann.

*) Es giebt auf dem Moose auch unter diesen kleinen Kolonisten Güter zu 50. 60. 25. 20. und 15 Tagwerken, und es ist kein einziger Kolonist im Moose, der gar keinen Grund hat, indem der geringste Handwerker 3 Tagwerke besizt.

Digitized by Google

Man zeige sie aber nur bei dem Moosgerichte an, so werden die Thäter sogleich bestraft, und der Unfug abgestellt werden.

Und warum glaubt man, daß die neue Kolonie nicht Bestand haben könne? Sollten etwa so beträchtliche Schankungen, zwei wichtige Fabriken, vollkommenes Eigenthum, 30 Freijahre, der dankbarste für alle Kultur empfängliche Boden, und die glüklichste Lage hiezu nicht hinlänglich seyn?

Man wirft dagegen ein, ohne Waldstreu und Holz könne kein Kolonist bestehen. Allein wie fehlerhaft, und der Holzkultur schädlich ist das Streurechen in Wäldern, und wie leicht wäre dies wenigstens zum Theile in der Moosgegend abzustellen? Fast jeder Bauer verkauft, indem er sich auf die Waldstreue verläßt, zu seinem größten Schaden sein Stroh, und bedenkt nicht, daß er hiedurch seinem Viehe gutes Futter und gesunde Streue, seinen Gründen hingegen, so wie auch dem Walde selbst die beste Begailung entzieht, und sich hiedurch auf der andern Seite mehr schadet, als er für das verkaufte Stroh bekömmt. Da nun alles Getraide und Früchte auf dem Moose so gut gerathen, so können die Kolonisten sowohl, als andere Unterthanen sehr leicht die Waldstreue entbehren, und sich dagegen des viel nützlicheren Strohes bedienen. Man weis ja ausser dem aus Beispielen, daß es auch in solchen Gegenden die blühendsten Oekonomien und wohlhabendsten Bauern giebt, wo man gar keine Waldstreue bekommen kann.

Eigenthümliches Holz haben zwar die Kolonisten noch keines, allein wie viele Unterthanen giebt es auch in andern Gegenden, die in dem nämlichen Falle sind, und sich das benöthigte Holz kaufen müssen?

Aber auch hierin ist für die Zukunft gesorgt. Millionen Pappel- und Weidenbäume werden die Dämme an den Kanälen zieren, und

und die Kolonisten zum Ueberflusse mit diesem nothwendigen Materiale versehen; mehrere Waldungen im Moose sind bereits zu diesem Ende eingetauscht worden, einige hundert Tagwerke werden nach geendigten Vertheilungen eigends zum Holzwuchse bestimmt werden; und endlich ist noch die unermeßliche Menge Torfes vorhanden, welche in einiger Tiefe auch nach vollkommen hergestellter Kultur nie seine Brauchbarkeit verliehren, und in Jahrhunderten nicht verzehrt werden kann.

Diese Einwürfe sind also völlig ungegründet, und nichts steht mehr im Wege, um die neuen Kolonien bald zu glücklichen Wohnorten wohlhabender Bürger zu machen.

§. 22.

Ein und zwanzigster Einwurf. Die Stallfütterung, welche man durch die Mooskultur erzwecken will, ist in der Moosgegend unausführbar.

Die Ursachen, welche man gewöhnlich anführt, um die Unmöglichkeit der Stallfütterung in der Moosgegend zu beweisen, sind folgende:

1) Die Ställe der Bauern sind nicht dazu eingerichtet, sie sind nicht geräumig und lüftig genug dazu.

Bekanntlich haben die Bauern um das Moos vor der Kultur im Sommer und Herbst durch zu vieles Viehhalten ihre Weidenschaften zu sehr beschlagen, und gegen den Winter viel davon wieder verkauft, um mit dem geringen Futtervorrath durchzukommen.

Zu diesem Ende mußten die Stallungen bereits sehr geräumig seyn, um das mehrere Vich im Sommer in sich halten zu können; und da im Anfange der Stallfütterung der Landmann sein Vieh um etwas vermindern muß, so müssen doch wahrlich seine Ställe für das weni-

wenigere Vieh im Anfange der Stallfütterung geräumig genug seyn, wenn sie es für das mehrere Weidvieh im Sommer waren.

Geschieht es in der Folge, daß der Viehstand vermehrt wird, so darf ja der Bauer nur, wenn es nöthig ist, seine Stallungen erweitern lassen. Man wird doch nicht behaupten wollen, die Stallfütterung solle deswegen nicht eingeführt werden, damit der Bauer die zur Vergrößerung seiner Ställe nöthige Ausgabe erspare, so wie man aus dieser Ursache, damit die Scheuern nicht dürften erweitert werden, um das Heu unter zu bringen, auch schon einmal die Mooskultur kritisiren wollte. Solche Ausgaben sind immer wünschenswerth, und das sichere Kennzeichen eines verbesserten Wohlstandes.

Sind die jetzigen Ställe so geartet, daß sie der Luft nicht genug freien Durchzug gestatten, so kann ihnen sehr leicht, und ohne große Unkosten geholfen werden; man darf nur die Fenster darinn vermehren und vergrößern, statt den bretternen Gitterthüren, und allenfals auch oben hinaus Luftkamine andringen, so wird der Stall hinlänglich lüftig und gesund werden.

2) **Es muß hinreichender Futtervorrath vorhanden seyn, welchen sich der Bauer nicht beischaffen kann.**

Es ist sicher, daß so viel Vorrath vorhanden seyn muß, als zur hinlänglichen Fütterung und guten Erhaltung des Stallviehes nöthig ist; allein die Bauern der Moosgegend besitzen nicht nur diesen nothwendigen Vorrath, sondern selbst Ueberfluß an Futter, welcher sich mit jedem Jahre vermehrt, so wie die Moosgründe in ihrer Verbesserung zunehmen.

Es ist kein nur etwas beträchtliches Dorf in der Gegend, welches nicht jährlich mehrere tausend Zentner Heu und Stroh aus den Scheunen oder auf dem Platze verkauft. Würden sie hingegen dies unterlassen, und dagegen die Stallfütterung einführen, so hätten sie

ganz

ganz gewis nicht nur Futter genug für ihr Stallvieh, sondern auch noch auf andern Seiten beträchtliche Vortheile.

3) Die Stallfütterung fodert den ganzen Tag hindurch einen eigenen Menschen, ist also, da ohnedem großer Mangel an Ehehalten auf dem Lande ist, dem Bauern unmöglich.

Wo Stallfütterung förmlich eingeführt ist, wird das Vieh nur Morgens und Abends gefüttert, und ruht unter Tags aus. Folglich ist hiezu kein eigener Dienstboth nöthig, indem jener, welcher das Vieh am Morgen und Abend zu besorgen hat, alles ganz leicht versehen kann.

Im Gegentheil erspart der Bauer die Ausgabe für den Viehhirten, und noch mehr, wenn er auch sein Mähnvieh im Stalle füttert. Da er dieses gegenwärtig des Tags dreimal, nämlich am Morgen, Mittag und Abend, und jedesmal wenigstens 2 Stunden entweder selbst hüten, oder durch einen Ehehalten hüten lassen muß, so verbraucht er und sein Ehehalt hiedurch täglich 6 Stunden, wöchentlich 42, folglich in 39 Wochen oder dreiviertel Jahren, so lange man nämlich weiden kann, 1638 Stunden, und wenn man den Tag zu 12 Stunden rechnet, 136½ Täge. In diesen 136½ Tägen kann also entweder der Bauer selbst nichts thun, oder er muß zu diesem Ende allein einen Ehehalten auf so lange Zeit verköstен und bezahlen.

4) Das Vieh ist die Weidenschaft gewöhnt, gienge also durch die Stallfütterung zu Grunde.

Diese Behauptung widerlegt sich hinlänglich dadurch, daß die Bauern, wenn sie Vieh mästen wollen, solches eben von der Weide

wegnehmen, und dann so lange im Stalle behalten, bis sie es als ausgemästet mit Nutzen verkaufen können. Dies ist also der stärkste Beweis, daß nur Stallfütterung dem Viehe anschlägt, folglich diesem an der Gesundheit keineswegs schädlich sey, und zugleich, daß auch in der Moosgegend das Vieh sehr leicht von der Weide zu entwöhnen sey, und lieber im Stalle bleibt, wenn es sein ordentliches Futter bekömmt, als auf der Weide nebst Erduldung anderer zahlloser Unbequemlichkeiten hunger leidet.

5) Nirgends in der ganzen Gegend ist die Stallfütterung eingeführt.

Wenn dem auch so wäre, so gäbe es noch keinen Beweis, daß sie auch wirklich unausführbar wäre.

Allein diese Behauptung ist noch dazu ganz falsch. Bei der berühmten Freifrau von Kargischen Oekonomie zu Rannertshofen, bei der des Freiherrn von Wefeld zu Sinningen, und bei der zu Bertolzheim des Freiherrn von Hornstein, auf der Maltheser Kommende zu Stockau wird Vieh gehalten, welches zu keiner Zeit auf die Weide getrieben wird, und beständig im Stalle bleibt.

Uebrigens muß man sich die Stallfütterung auch nicht so vorstellen, daß das Vieh gar niemal ins Freie komme; es ist gut, und dem jungen Viehe sogar nothwendig, zu gewissen Zeiten aus dem Stalle gelassen zu werden. Aber es soll nur nicht ordentlich auf die Weide getrieben werden, und hiedurch besondere große Plätze einer bessern Kultur entziehen.

Man könnte mir vielleicht den neuen Einwurf machen, daß ich keine Beispiele von Bauern, sondern blos von adelichen Gütern geliefert

fert habe, bei welchen Stallfütterung eingeführt ist, und daß diese dieses erzwingen können, was jenen unmöglich ist.

Allein man darf auch dieses Beispiel nicht in der Ferne suchen. Auf dem Moose selbst füttern die Kolonisten all ihr Vieh im Stalle mit dem besten Erfolge; einzelne Landwirthe in den Dörfern um das Moos sowohl, als auch an den Ufern der Paar haben auch bereits den Anfang damit gemacht, so wie selbe in dem größten Theile Niederbaierns, und einem beträchtlichen Theile Oberbaierns längst eingeführt ist.

§. 23.

Beschluß.

Diese sind die vorzüglichsten Einwürfe und Beschuldigungen, welche man gegen das Geschäft, und das hiebei angestellte Personale ausgestreuet hat, da ich noch viele andere, welche zu widersinnig sind, um eine andere Beantwortung, als das Mitleiden aller Vernünftigen zu verdienen, hier mit Stillschweigen umgehe.

Es war gewis äusserst kränkend, sich eines so wichtigen und gemeinnützigen Unternehmens wegen von allen Seiten verfolgt zu sehen, und sich nach Jahre langen, dem Dienste des Vaterlandes geweihten mühseligen Arbeiten erst noch gegen Vorwürfe von Unredlichkeit und Niederträchtigkeit vertheidigen zu müssen. Nur die Standhaftigkeit des weisesten Fürsten, das innere Bewußtseyn, und die sichere Erwartung, daß einst die Nachwelt diese Sache ganz entgegengesezt beurtheilen werde, haben das Geschäft gerettet.

Jeder, der es mit seinem Vaterlande und mit seinem Fürsten redlich meint, muß sich daher innigst erfreuen, durch diese weise und

liebevolle Vorsorge Karl Theodors dieses Riesenwerk ausgeführt zu sehen, und dem erstaunten Auslande zu sagen, daß Karl Theodor auch, während Stürme und mörderische Kriege Europa erschütterten, für das innere Wohl seiner Staaten unermüdet wacht, und ohne Blutvergießen, und vielmehr unter allgemeinen Seegnungen im Schooße seiner eigenen Erblande die wichtigsten Provinzen erobert.

Ur-

Urkunden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Lit. A.

Wir Carl Theodor, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des H. R. R. Erztruchseß und Churfürst, zu Gülch, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Entbieten Jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor! Die Vermehrung der Glückseligkeit Unserer lieben Unterthanen ist immer Unsere erste und liebste Sorge, und mit wohlwollenden Vergnügen beschäftigen Wir Uns mit den Mitteln, welche ihr Bestes befördern und gründen.

Wir erkennen auch mit Wohlgefallen, wie unter den verschiedenen Ständen Unsers getreuen Volkes die Wahrheit immer mehr eingesehen wird, daß Ackerbau und Gewerbsamkeit die großen Grundpfeiler ihrer Glükseligkeit und ihres Wohlstandes seyen. Liebe zur Arbeit gehet unter ihnen hervor, und verkündiget Uns, und ihnen Unsere schönsten Tage.

Jeder, auch der kleinste Versuch im Feldbaue von dem geringsten Unserer Unterthanen unternommen, rükt Uns zwar diesem großen Ziele näher; da aber größere Unternehmungen in der Landeskultur die einzelnern, und gemeinen Mannes übersteigen, so haben Wir zum aufmunternden Vorbilde, und besserem Antriebe schon durch verschiedene Werke dieser Art den Grund gelegt.

Ein

Ein Beyspiel hievon giebt die Austrocknung des mehr als 60,000 Tagwerke großen Donauermoos, welche Wir seit einigen Jahren auf Unsere Kösten, unter Unserer besondern Fürsorge unternommen haben. Je mehr die Arbeit fortrükte, desto mehr wurden Wir überzeugt, daß dieses Werk nicht nur einen sehr wichtigen Beytrag zum Wohlstand dortiger Gegend, und mittelbar des ganzen Landes, sondern auch für den Unternehmer die ansehnlichsten Vortheile verspreche.

Damit also an diesem Gewinnste auch Unsere lieben Unterthanen Theil nehmen, haben Wir Uns in Unserer geheimen Cammeral-Conferenz den Plan zu einer Gesellschaft vorlegen lassen, welcher Wir das ganze Unternehmen mit all seinem Gewinnste übertragen, welche aus dreysig Actien oder Antheilen bestehen soll, und in welche jeder ohne Unterschied der Würde und des Standes tretten, und die eigene und schnelle Erfahrung machen kann, daß in Unserm vaterländischen Boden die ergiebigste Quellen eines soliden Reichthums liegen.

Wir selbst sind für Unsere Person sowohl als mit Unseren Hofkammern dahier und zu Neuburg als Actionairen beygetretten, und haben Unsere lieben und getreuen Landschaften allda zu gleichem Beytritte eingeladen.

Da nun diese Societät die erste dieser Art in Baiern ist, so haben Wir derselben in dieser Rücksicht, und zu ihrer mehreren Beständigkeit, besondere Vorzüge, Vortheile, Freyheiten und Privilegien verleihen wollen, und diese zu jedermanns Wissenschaft, auch mehrerer Sicherheit in diesem offenen Brief eintragen lassen, wie folgt.

§. 1.

Jede der 30 Actien soll zu dem Culturs-Fond 10,000 fl. beyschiessen, doch so, daß man auch mit halben und viertel Actien eintretten kann, auch es der Gesellschaft freysteht, nach Erfoderniß der Um-

Umstände mit Unserer Genehmigung die Actien in der Zahl oder im Stocke zu vermehren, oder zu mindern.

§. 2.

Jeder, der als Actionair beitretten zu wollen sich erkläret, hat sich vor dem 20sten des künftigen Monats darum bei der von Uns darzu gnädigst bestellten Hof-Commission zu melden, und seinen Beytritt durch eigenhändige oder von einem dazu hinlänglich Bevollmächtigten zu leistende Unterschrift zu bekräftigen, wo ihm zugleich nicht nur der Culturs-Plan, um zu sehen, was schon geschehen sey, und was noch geschehen muß, sondern auch die gewisse Berechnungen vorgelegt werden sollen, damit er daraus entnehmen könne, daß das Capital sicher, und mit Vortheil angelegt sey.

§. 3.

Vor allem geben Wir der Societät von dem ganzen zum Mooslehengerichte Schrobenhausen, respective Unsern Oberstlehenhof dahier beutellehenbaren Moose die Lehenbarkeit, respective Dominium directum, und auf gleiche Art die Grundherrlichkeit über einige darunter begriffene zur Hofkammer Neuburg handlöhnige Gründe völlig zu kaufen. Damit aber hiedurch die Societäts-Cassa nicht gleich bey ihrem Entstehen erschöpft werde, so wird der Lehenhof, und verhältnißmäßig die Hofkammer zu Neuburg mit sechs Freyactien befriediget, woraus seiner Zeit die Surrogata herzustellen sind.

Sollte sich jedoch aus dem Gewinne dieser 6 Freyactien seiner Zeit der Werth des erkauften Dominii nach dem Anschlage, wie die Güter vor der Cultur stunden, nicht herauswerfen, so ist die Gesellschaft alsdann gehalten, das übrige an den hiesigen Lehenhof und die Neuburgische Hofkammer nachzutragen, wobey auf die bereits befohlene Entschädigung des dabey betheiligten Personals mit in Anschlag zu bringen ist. Da es aber selbst die Sicherheit der Societät erfodert,

daß sie das erkaufte Dominium directum durch Herstellung der Surrogaten bedekt erhalte, so wird kein Divident gemacht werden, bis nicht zuvor Unser hiesiger Lehenhof und Unsere Neuburger Hofkammer befriediget sind, hingegen überlassen Wir der Societät frey und unentgeltlich das volle Eigenthum über alle im Moose gelegenen und nicht fassionirten bona adespota.

§. 4.

Die Natur des Geschäfts erfodert die baldige Zusammenschiessung der baaren Hälfte des Fonds mit 5000 fl. von jeder Actie um so mehr, damit bey erster guter Witterung die Arbeit angefangen, mithin zum eignen Besten der Actionairs so bald als möglich vollendet werden könne.

Wir bestimmen daher zu diesem ersten Erlage hiemit den Termin auf den 24sten des nächst eintrettenden Monats Hornung.

Die künftigen monatlichen oder vierteljährigen Beyträge werden von der gnädigst ernannten Commission und einem gesellschaftlichen Ausschusse bestimmt werden, wonach sich sodann alle Actionairs zu richten haben.

Bleibt aber ein Actionair mit seinem Beytrag ein Vierteljahr lang rückständig, so verliehrt er nach einer kurzen ihm anberaumten, und fruchtlos verstrichenen Frist seine Actie ohne weiters, da es jedem frey steht, seine Actie an die Societät selbst, oder andere wieder zu verkaufen.

§. 5.

Sammentliche Gelder werden bei hiesiger Landschaft hinterlegt.

§. 6.

Die zu diesem Geschäfte gnädigst ernannte unmittelbare Commission besteht

I Aus

I Aus zween Directoren.

1) Dem geheimen Staats- und Conferenz-Minister, geheimen Kanzler und Oberstlehenprobsten, Titl. Freyherrn von Kreitmayr, und *.

2) Dem geheimen Finanz-Referendär, und beygeordneten Cabinets-Secretair von Stengel.

II Dann zween Commissarien,

1) Dem Churfürstlichen Oberlandes-Regierungsrath, und Oberstlehenhofs-Commissair, Freyherrn von Aretin, und

2) Dem Hofkammerrath, und General-Strassen- und Wasserbau-Director, Adrian Riedl.

§. 7.

Damit auch die Theilnehmer näher am Geschäfte selbst seyen, so wollen Wir, daß die Gesellschaft unter sich einen Ausschuß erwähle, welcher bey allen wichtigen, die Societät betreffenden Gegenständen zugezogen wird; die Commission giebt sowohl von ihren eignen als den mit dem Ausschusse vorgenommenen Entschließungen, und andern die Societät betreffenden Vorfällen den Actionairs durch Circularia Nachricht; wäre aber die Frage von solcher Art, daß alle Actionairs dabey betheiligt wären, zum Beyspiel von Mehr- oder Minderung der Actien, von besondern Beyträgen, von Regulirung der Dividenten, und dergleichen, so wird von jedem Actionair die Meynung erholt, wo sodann die Mehrheit der Stimmen nach der Zahl der Actien gezählt wird.

§. 8.

Was die zu Befriedigung beyder Commissarien in Rücksicht ihrer dabey habenden vielen und schweren Bemühungen, dann auf Deputata des erfoderlichen Inspectors, so andern Personals erlaufen-

den Unkösten betrift, haben die Actionairs bei der unmittelbaren Commission aus Unserm an sie erlassenen gnädigsten Rescript de dato 23sten Dezembris vorigen Jahres zu ersehen.

§. 9.

Die Arbeit muß nach allen Kräften befördert, und mit der Rücksicht auf möglichste Kösten sparung, besonders die nöthigen Dämmen, Brücken und Durchlässe so massiv und dauerhaft hergestellt werden, daß die künftige Unterhaltung nicht zu schwer falle.

§. 10.

Wenn zu Bestreitung der Wochen- und andern Zahlungen auch zu Vorschüssen Gelder aus der Societäts-Cassa zu erheben sind, so haben die Commissarien die nöthige Summe den Directorn anzuzeigen, welche sodann, die von den Commissarien unterschriebene Scheine verificiren, und zur Zahlung an die Cassa anweisen. Zur Sicherheit und Ersparung der Kösten bey Geldübernehmungen muß übrigens die Commission ohnehin die nöthigen und ersprießlichen Anstalten treffen.

§. 11.

Jedem Actionair lassen Wir frey, so oft und so viel sie wollen, der Culturarbeit nachzusehen, auch den Zahlungen beyzuwohnen, jedoch darf dieses nicht auf Kösten der Societät und des Culturfonds geschehen.

§. 12.

Die Commission soll alle Monate eine tabellarische zuverläßige Auszeige der vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben in deutlichen Rubriquen auseinander gesetzt, den Actionairs übergeben, und alle 3 Monate soll dieses durch ordentliche Quartals-Extracte geschehen; nach gänzlich zu Stande gebrachtem Werke wird die ganze Rechnung gedruckt.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Der Societät gestatten Wir hiemit gnädigst, völlig nach freyem Willen mit den Moos-Gründen zu schalten, wie es das an sich gebrachte volle Eigenthum, die Beschaffenheit der Cultur, und ihr eigenes Interesse mit sich bringt.

Sie sollen befugt seyn alle cultivirten Gründe als eigen zu verkaufen; sie den Unterthanen nach der verschiedenen Entlegenheit jedem einzeln zusammen zu legen, und zu vertheilen, und alles zu verfügen, was nach den bewährtesten Culturs-Grundsätzen, der Ersparung, und der Lage des Mooses, auch der Cultur in die Zukunft am gedeihlichsten seyn wird.

§. 14.

Wollte etwa ein oder der andere Unterthan seine Gründe vor oder währender Cultur verkaufen, so verwilligen Wir dieses nicht anders, als mit Vorwissen der Gesellschaft, welcher Wir hiemit das Einstands-Recht hierauf gnädigst einräumen.

§. 15.

Wir berechtigen die Societät auch ferners, nöthigen Falls die Kanäle durch Aecker, Wiesen und Hölzer graben zu lassen, ohne daß den Eigenthümern, welche jedoch nach dem dermaligen Werthe ihrer Gründe zu entschädigen sind, gestattet werden solle, durch Widersetzlichkeit, die auf das allgemeine Wohl des Staats sich beziehende Arbeit zu hindern, oder zu verzögern.

§. 16.

Und da währender Cultivirung die Weidenschaften, Jagden und Fischereyen ohnehin nicht bestehen können, so gestatten Wir auch indessen keinen Proceß darüber, sondern lassen jedem sein Recht vorbehalten, worüber sodann nach vollbrachter Cultur den bestehenden Culturs-Mandaten gemäß entschieden wird.

§. 17.

Nach geendigter Cultur wollen Wir, daß jeder Grund durch unpartheyische und erfahrne Männer eidlich geschäzt, und dafür (von jedem Besitzer) der Societät das bezahlt werde, was er alsdann mehr werth als dermal im uncultivirten Zustande seyn wird; und da dermal das Tagwerk nach 4 fl. Aestimation vertrelevirt wird, so verstehet sich von selbst, daß diese 4 fl. von jedem Tagwerke abgezogen werden dürfen.

Wollen aber einige Eigenthümer sich dieses nicht gefallen lassen, so müssen sie sich begnügen, wenn man ihnen cultivirter die Hälfte von dem, was sie bisher besessen, unentgeltlich als eigen giebt, wo alsdann die andere Hälfte der Societät frey zufällt.

§. 18.

Sind nun auf diese Art die Gründe cultivirt, vertheilt, verkauft, und an die Eigenthümer zugekommen, so werden Wir sie mit gehöriger Einsicht und Mäßigung, mit Steuern und Anlagen belegen lassen. Jedem Eigenthümer aber, welcher nicht nach vor gehörter Art seinen Antheil zur Hälfte übernimmt, sondern gegen baaren Erlag des Werthes, oder sicherer Hypothec ganz an sich bringt, bewilligen Wir drey Freyjahre von allen Steuern und Anlagen, und denjenigen, welche auf solchen erkauften Gründen Häuser erbauen, und Oeconomie anlegen, fünf solche Freyjahre.

§. 19.

Der Societät sowohl (wenn sie einen eigenen Fond dazu zusammen schießt) als den einzeln Actionairs gestatten Wir auf dem Moose Colonien anzulegen, Bauern-Häuser und Schwaigen zu erbauen, und Wir versprechen ihnen, in diesem Falle sie durch Freyjahre, so anders besonders zu begünstigen.

§. 20.

Digitized by Google

§. 20.

Da Wir bereits unterm 15ten September 1778 die Nothwendigkeit einer Strasse durch das Moos anerkennt, und darauf die höchste Entschließung an das Stadthalteramt, und die General-Landespolizey-Commission zu Neuburg erlassen haben, so gestatten Wir auch, wenn die Societät eine oder mehrere Vicinal-Strassen zu führen nöthig finden sollte, dieß nach vorgängiger Ermäßigung des General-Wasserbau-Directoriums gnädigst.

§. 21.

Bereits im 9ten §. verordneten Wir zwar, daß bey Dämmen, Brücken und Durchlässen die Arbeit massiv und dauerhaft hergestellt werde. Damit aber an der künftigen Unterhaltung nie etwas mangle, und durch schleunige Reparationen dem Schaden jedesmal vorgebeugt werden könne; so wollen Wir, daß hierzu ein eigener Fond angelegt, und dazu von jedem Tagwerke jährlich 4 kr. erhoben werden.

Dieser Unterhaltungsbeytrag muß auch während den §§. 18 und 19 verwilligten Freyjahren bezahlt; jedoch nach Verfluß derselben nicht noch neben den Steuern und Anlagen besonders entrichtet, sondern von diesen abgezogen werden.

§. 22.

Alles Brennholz für die Arbeiter, auch das Bauholz zu Brücken, Pfählen ꝛc. muß auf Kosten der Societät beygeschaft werden.

§. 23.

Damit aber durch die im Moose befindlichen Mühlen mit Anschwellung des Wassers der Cultur kein Schaden geschehe; so verordnen Wir hiemit, daß den Müllern durch den Cultürs-Commissaire und Wasserbau-Director, Adrian Riedl, die Eichpfähle Ordnungsmäßig gesetzt werden sollen.

§. 24.

§. 24.

Um der Societät all nöthige Hilfe und Unterstützung angedeihen zu lassen, auch alle der Cultur schädliche Weitläufigkeiten und Prozesse abzuschneiden, werden Wir an Unsere einschlägige Dicasterien die gemäßneste Weisungen erlassen.

§. 25.

Wenn wegen der Cultur selbst Zwistigkeiten entstehen, und die Actionairs unter sich, oder gegen die Commissarien, oder diese gegen die Actionairs Klage haben, so hat das Directorium zu entscheiden, wovon der Recurs ad Intimum geht.

§. 26.

Vorläufig aber haben Wir bereits entschieden, daß, wenn bey einigen Gerichtern oder Aemtern einige Moos-Gründe zu den übrigen Pertinential-Gütern, auch Pertinential-Weise geschlagen wären, solche davon separirt, und die Moos-Gründe als walzende Stücke behandelt werden sollen.

§. 27.

Ferners verordnen Wir, daß, wenn nach zu Stande gebrachter Cultur ein so anderer Unterthan den Kaufschilling nicht baar bezahlen könnte, die darüber errichtete Hypotheken bey den Dividenten entweder denjenigen überlassen werden, welche sie zwar gerne annehmen wollen, oder unter sammentliche Actionairs gleichheitlich vertheilt werden sollen.

§. 28.

Da endlich dieses Unternehmen das erste seiner Art in Baiern ist, so versprechen Wir auch hiemit der Societät, falls sie nach dessen Vollendung andere Möser und Culturen übernehmen wollte, ihr jedesmal den Vorzug mit besondern Gnaden und Freyheiten angedeihen zu lassen: und sind auch übrigens nicht ungeneigt, wenn sich im Verfolge des Ge-

Digitized by Google

Geschäfts noch andere Vorzüge und Freyheiten hervorthun sollten, deren sich die Gesellschaft theilhaftig zu machen wünschte, nach Beschaffenheit der Sache allezeit vorzüglich gnädigste Rükſicht hierauf zu nehmen.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir gegenwärtiges Privilegium ausgestellt, unter Unserer höchsten Handunterschrift, und beygedruckten größeren geheimen Kanzley-Insiegels. So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den eilften Monatstag Jänner des Ein tausend sieben hundert neunzigsten Jahres.

Carl Theodor Churfürst.

(L. S.) W. F. v. Kreittmayr, vidit.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Domini Electoris proprium.

Schneider.

Privilegium
für die Donauermoos-Culturs-Societät.

Beilage Lit. B.

Eigenthumsbrief.

Wir Carl Theodor, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des H. R. R. Erztruchseß und Churfürst, in denen Landen des Rheins, Schwaben und fränkischen Rechtens dermaliger Fürseher und Vicarius, zu Gülch, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Möns, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen mit diesem offenen Brief gegen männiglich, daß, nachdem Wir stetshin für das Wohl Unser lieb- und getreuen Unterthanen sorgen, eben in dieser Hinsicht die Cultivirung des gegen 60,000 Tagwerke haltenden Donauermooses gnädigst beschlossen, und dieses Geschäft einer eigenen Societät nach Maßgabe eines derselben sonderbar huldreichest ertheilten Privilegiums überlassen, Wir auch derselben von diesem ganzen Moos das volle Eigenthum: respect. Unser darauf habendes Dominium directum verkauft.

Eignen, übergeben dahero obgedachter Societät gegen sechs Freyactien, jede à zehen, also zusammen sechzig tausend Gulden (welche Summe Gelds die Societät zwar baar zu Unserm obersten Lehenhof zu erlegen hätte, Wir aber dieselbe lediglich aus höchsten Gnaden, und zur Erleichterung der Cultur bis zur Verendschaftung des Geschäfts gnädigst nachsehen) wie nicht minder nach vollendeter Cultur auf eine jede Actie treffenden Gewinnste ersagtes zu Unserm Mooslehengericht Schrobenhausen, respect. zu Unserm obersten Lehenhof dahier bishero beutellehenbar gewesenes Donauermoos mit seinem ganzen Umfang, nämlich nicht nur die Uns bey einer hiezu gnädigst angeordneten Commission sassionirte, sondern alle dabei verschwiegene, sohin ipso facto heimfällige Mooslehengründe, samt allen darauf befindlichen bonis adespotis, aus Unsern in der Societäts Gewalt, Nutzen und Gewähr, also und dergestalten, daß Wir, oder jemand ander von Unsertwegen dazu oder darauf nichts mehr zu sprechen, zu suchen, noch zu fodern haben sollen und wollen, in keinerlei Weis noch Weeg, sondern gehörte Societät möge ermeldte Donauermoosgründe, so wie sie in dem ganzen Umfang entlegen sind, nach dem ertheilten Privilegium cultiviren, und fürohin, wie sie es thunlich, räthlich und nützlich

lich findet, sondern auch hienach solche innhaben, besitzen, gebrauchen, wie es ihr gelust, auch nach ihrem Gutbefinden, und Gelegenheit und Gefallen verkümmern, verkaufen, vertauschen, verwechseln, und damit handeln, wie mit eigenthümlichen Gütern, doch so, daß den das Dominium utile, oder nutzinsliche Eigenthum darauf habenden Besitzern sothaner Gründe, oder die Gründe in dem Werth, in dem sie nach der Cultur stehen werden, nach abgezogener dermaligen Schätzung zu ganz käuflich, oder mit Rukbehaltung der einen Helfte davon, die andere cultivirter ohnentgeldlichen angelassen werden sollen, Wohingegen Wir zu der Societäts beständigen Sicherheit gegen diese sechzig tausend Gulden, und gegen den seiner Zeit herausfallenden Actiengewinn nicht nur andere aequivalente Realitaeten ad Domanium zu erkaufen, und dadurch ein Surrogat herzustellen, sondern auch Unser Hofkammer zu Neuburg respect. deren zum dasigem Kastenamt handlöhnigen Gründen zu gleichmäßiger Herstellung eines Surrogats verhältnißmäßigen Antheil hievon hinüber zu geben, und dabey eben auch die Ausfertigung eines gleichen Eigenthumsbriefs dagegen zu veranlassen, Uns damit verbindlich machen.

Alles getreulich, ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkunde haben Wir diesen Eigenthumsbrief eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm anhangenden Secrete versertigen lassen. Geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den fünfzehenden Monathstag Märzen im eintausend siebenhundert neunzigsten Jahre.

Carl Theodor Churfürst.

vt. Kreittmayr.

Carl Freyherr von Aretin.

Mit angehangenem großen Vicariatsinsiegel.

Beilage Lit. C.

Sereniſſimus Elector.

Was Se. Churfürſtliche Durchlaucht an Höchſtdero in Donaumoos-Culturswesen gnädigſt ernannte Judicium ſeparatum mixtum unterm heutigen haben ergehen laſſen, ſolches bleibt Churfürſtlicher Donaumoos-Culturs-Commiſſion mittels anliegender Abſchrift zur Nachricht gnädigſt unverhalten. München den 10ten Brachmonaths 1792.

(L. S.)

An Churfürſtliche Donaumoos-Culturs-Commiſſion. Das Judicium ſeparatum mixtum im Donaumoos-Culturswesen betreffend.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris Vicarii, & Proviſoris proprium.

v. Schneidheim.

S. E.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben bereits unterm 23ten May des vorigen Jahrs, als Höchſtdieſelbe eine eigene Commiſſion zur Extradition des Donaumooſes abordneten, und ihr die erfoderliche Inſtruction und Vollmacht ertheilt hatten, ſich vorbehalten, zur Entſcheidung all jener Anſtände und Privatanſprüche, welche bey beſagter Commiſſion nicht würden ausgeglichen werden können, ein aus mehreren Räthen beſtehendes Judicium ſeparatum mixtum zu beſtellen. Solchemnach haben Höchſtdieſelbe dermal, wo das Extraditionsgeſchäft

schäft nach durchgängig hergestellter Gränzvermessung und Planen unverzüglich fortgesezt und vollendet werden solle, dieses wichtige Unternehmen aber in jeder Rücksicht mit dem allgemeinen Besten des gesammten Landes in der genauesten Verbindung steht, mithin von einer Seite die schleunigste Beförderung, wie auf der andern die behendeste Beseitigung aller Hindernisse und Strittigkeiten erfodert, besagte Bestellung, so wie es in diesem besonderen Falle das darunter versirende bonum publicum erfodert, auf das vollständigste, und eben deswegen aus den ersten Landescollegien zusammen zu setzen, und in Vollzug zu bringen gnädigst beschlossen, und ernennen dazu als Präsidialvorstand Höchstdero geheimen Rath und Kämmerer, dann Revisions-Vicedirector Grafen von La Rosee, Höchstdero Oberlandesregierungsrath von Dreern, den Revisionsrath von Berger, den Hofrath Faistenberger, dann den Regierungsrath Roth, und Fiskal Gietl von Neuburg, welche in Kraft des ihnen hiemit zugehenden Specialauftrags, und übertragenen Gewalt und Vollmacht in all jenen von den angränzenden, oder sonst dabey betheiligten Ständen und Unterthanen etwa gemacht werdenden Ansprüchen auf gewisse Rechte und Gerechtsame, sie mögen nun auf die Gränzberichtigung selbst Bezug haben, oder auch Besitzungen und Foderungen im Innern des Mooses betreffen, nach der in dem höchsten Reskripte vom 23ten May erklärten höchsten Willensmeynung mit Instruirung des Processes verfahren, sofort unter den Theilen salvo Recursu ad Intimum Recht sprechen und erkennen sollen. Gleichwie aber in den meisten vorkommenden solchen Fällen theils die Lands- theils die lehenherrliche Rechte mit eintretten, so ist alsdann jedesmal vor der endlichen Entscheidung von den zu der Extraditionscommission verordneten Hofkammerräthen und Fiskalen, oder Oberstlehenhofscommissario, und wo die Rechte der gnädigst privilegirten Societät eintretten, von der Culturscommission die Erinnerung zu erhohlen.

Uebrigens haben Se. Churfürstliche Durchlaucht in mehrbesagtem Reſcript vom 23ten May v. J. zwar verordnet, daß, wenn über die Gränze ſelbſt oder andere darauf Bezug habende Anſtände ſich ergeben, ſolche unter den Intereſſenten gütlich verglichen, oder wenn die gütliche Ausgleichung nicht erzielet werden könnte, der ſtrittige Gränzpunkt von der Extraditionscommiſſion zwar ſummariſch inſtruirt, der Augenſchein eingenommen, ein etwa nöthiger Plan darüber verfaßt, die Verbeſcheidung aber ſeiner Zeit in Judicio ſeparato erledigt, und indeſſen modo proviſorio, & ſalvo jure cujuscunque mit der Vermarkung fortgefahren werden ſolle; weiters, daß Anſprüche, welche keinen unmittelbaren Bezug auf die Gränzvermarkung und das Extraditionsgeſchäft haben, ſondern ſolche Rechte betreffen, welche einige Stände und Unterthanen im Innern des Mooſes zu haben vermeynen, nur in ſoweit vor die Extraditionscommiſſion gehören ſollen, daß dieſe ſich von jenen, welche mit ſolch ihren Anſprüchen an ſie wenden werden, den titulum poſſeſſionis vorlegen laſſen, und ſie entweder gleich an die Culturscommiſſion, oder an das Judicium ſeparatum hinweiſen ſolle. Gleichwie aber einerſeits Se. Churfürſtliche Durchlaucht die Gränzberichtigung auf das möglichſte beſchleunigt und vollendet, mithin auch alle darauf wirkende Anſtände gehoben wiſſen wollen, es auch bey den meiſten Fällen auf Local-Augenſchein und Kenntniß mit ankömmt, ſo befehlen Höchſtdieſelben, daß das hiemit angeordnete Judicium ſeparatum ſich mit der Extraditionscommiſſion zugleich auf das Moos verfügen, und daſelbſt die vorkommenden Gränzſtrittigkeiten ſogleich in loco inſtruiren, ferner aber durch eine an alle im Mooſe begüterte und darinn Anſprüche habende Gemeinden und Hofmärken die Ausſchreibung ſolle ergehen laſſen, daß alle und jede ſowohl Gemeinden als einzelne, welche einig angeſprochenes Eigenthums- oder ſonſtiges Recht zu haben behaupten, oder in ein und anderm Wege rechtlichen

Digitized by Google

chen Anspruch und Klage zu haben glauben, sich in einer peremptorischen Frist von 6 Wochen an das Judicium separatum mixtum zu wenden, ihre Klage ordentlich ein und ausführen, und die Bescheid, oder im Ausbleibungsfalle die Auferlegung ewigen Stillschweigens gewärtigen sollen. Wo nun die Sache zum Vergleich gedeihet, solle allerdings auf die von den ausgeglichenen Theilen unter sich zu theilenden Unkösten Rukksicht genommen werden, wo aber bloße Streitsucht oder Gehäßigkeit am Tage liegt, der unterliegende Theil in die Unkösten verurtheilt werden.

Wie übrigens in Ansehung der Pertinentialität, Afterbelehnungen, Jagdbarkeiten, Fischereyen, Weidenschafts- und Eigenthums-Ansprüchen zu verfahren sey, darüber enthält das mehrmals angeführte Reskript vom 23ten May v. J. bereits die höchste Weisung, nach welcher also das Judicium delegatum zu verfahren, in zweifelhaften Fällen aber Bericht zu erstatten, und die weitere höchste Weisung zu gewärtigen hat. München den 10ten Brachmonaths 1792.

An das Churfürstliche im Donaumoos-Culturswesen gnädigst ernannte Judicium delegatum mixtum also ergangen.

Beilage Lit. D.

Carl Theodor Churfürst ꝛc. ꝛc.

L. G. Wir haben Uns bey dem in Donaumoos-Cultursſachen von Uns gnädigst bestellten Judicio delegato mixto über den von dem Directorio der Donaumoos-Culturscommission höchster Orten Uns über-

übergebenen Vergleichsentwurf d. d. 2ten September abhin, und die von den Bayrischen Hofmarksinnhabern benannt tit. Sigmund Grafen von Preysing zu Schenkenau, Frey- und Adelzhausen ꝛc. tit. Graf Anton von Sandizell zu Sandizell ꝛc. tit. Franz Freyherrn von Gumppenberg zu Pöttmes ꝛc. tit. Marquard Freyherrn von Pfetten zu Arnbach ꝛc. dann dem tit. Franz Freyherrn von Brutscher zu Schorn, sub datis 22. 26. & 29. September respect. 1. curr. entworfene, und ad Commissionem localem übergebene Gegenvorschläge, dann die hierüber von Unserer unmittelbaren Moosculturs-Commission anher eingereichte Erinnerung d. d. 15. & 22. curr. endlich über die von obgemeldten Moosgrundbesitzern weiter abgefoderte Final-Erklärungen de præs. 23. October puncto des Cultursbeitrags, so andernhalber umständigen Vortrag machen lassen, und wollen nach wohl überlegten Umständen rükksichtlich deren vielen bey vorliegender wichtigen Landeskultursanstalt zum Nutzen des Staats sowohl, als deren betheiligten Moosgrundbesitzern eintrettenden ganz besonders erheblichen Beweggründen obgemeldte Vergleichsvorschläge zwar gnädigst, jedoch anderer Gestalt nicht, als unter nachfolgenden ex officio in utilitatem publicam, und zu Ausweichung fernerer kostspieligen Processen bestimmten Modificationen ratificirt, folglich in Erwägung der von Unser höchsten Stelle bereits sub dato 10ten Juny anheuer im Druck erlassenen, dann unterm 7ten September abhin nachgefolgten gnädigsten Verordnungen aus Rechts- und Billigkeitsregeln erkennet haben, daß nach Maaß folgenden Regulativs sich beede Theile gehorsamst zu achten schuldig seyn sollen, nämlich:

§. 1.

Haben vorbemeldte Hofmarksinnhaber von allen ihren einmädig bisher lehenbaren Mooswiesen und Weidplätzen gleich ihren Hofmarks-Unterthanen dem selbstigen Anerbiethen gemäß ein Drittheil an Unsere Culturscommission anzulassen. §. 2.

§. 2.

Von zweymädigen Wiesen, Aeckern oder Holzgründen sollen selbe zwar ebenfalls ein Drittel, jedoch dergestalten abzutretten schuldig seyn, daß ein solches nicht an diesen, sondern an einmädigen Wiesen oder Weidplätzen abzuziehen kommt.

§. 3.

Wird auf die übrige zwey Drittel nach vorig Unsern gnädigsten Entschließungen d. d. 11ten Jänner 1790, und 10ten Juny anheuer die bisherige Feudalität gänzlich aufgehoben, und die Allodialität den Moosgrundbesitzern dergestalten für beständig versichert, daß nicht einmal ein Actiendividend in so lang statt haben solle, bis das Surrogat des Lehens vollkommen hergestellt worden ist, welches Surrogat auch seiner Zeit in den auszustellen kommenden Eigenthumsbriefen zur künftigen Sicherheit deren Moosgrundbesitzern benamset werden muß, und für welches Surrogat die Cultursocietät, respect. Unsere dieselbe vertrettende Moos-Culturs-Commission ihrem Anerbiethen gemäß selbst zu haften, sohin die allenfals leidende Moosgrundbesitzer zu entschädigen schuldig seyn solle.

§. 4.

Sollen die obgemeldte Abtretter des ein Drittels an Moosgründen, exclus. deren jährlich 4 kr. per Tagwerk für Unterhaltung der Kanäle und Gräben, 15 Freyjahre von allen Moossteuern und Abgaben auch dort, wo derley schon vorhin gegeben worden sind, jedoch dergestalten zu genießen haben, daß solche gleich anfangs von 1793 anfangend 5 Jahre nacheinander genossen, hienach durch 10 Jahre die gewöhnliche und Generalmandatmäßige Steuern und Anlagen nach erfindender Besserung, und eidlicher Steuereinschätzung entrichtet werden, nach diesen wiederum 10 Freyjahre eintretten, sofort sothane Abgaben stetshin bezahlet werden sollen.

§. 5.

Wird die Vergleichserklärung deren Hofmarksinnhabern rukſichtlich Bekräftigung des von den Unterthanen zu Abtrettung des einen Drittels nicht nur von ihnen Unterthanen ſelbſt verrelevirten, ſondern auch von bemeldten Hofmarksinnhabern afterweiſe bisher genoſſenen Mooslehengründen unter dem gemachten Reſervato hiemit gnädigſt beſtättigt, daß jedoch ſie Unterthanen zufolge der bey ihren Hofmarksgerichtern bereits vorgeblich gemachten Erklärungen niemal eine Abminderung an grundherrlichen Präſtationen verlangen können.

§. 6.

Muß von den eigenen innerhalb den Moosgränzen gelegenen Gründen, ſo weit ſelbe ſeiner Zeit im Judicio als allodial rechtlich erkennt werden (zu dem Ende der Churfürſtlichen Culturscommiſſion ihre allenfalſige Rechte bis dahin in ſalvo reſervirt bleiben) ſie ſeyen hernach einmädig, zweymädig, Acker oder Holz, durchgehends der ſechſte Theil gegen ebenfalſigen Genuß deren obig §. 4. bewilligten 15 Freyjahren, und zwar an einmädigen Wieſen oder Weidgründen an die Culturscommiſſion abgetretten werden. Sollte nun bey ſolchem Judicio für die Feudalität wider den Moosgrundbeſitzer geſprochen werden, ſo ſoll die Churfürſtliche Culturscommiſſion alsdann ſchuldig und verbunden ſeyn, zum Nutzen deſſelben, und zu Beybehaltung des Arrondiſſements das weitere betreffende Sechstel an Geld nach unpartheyiſcher Schätzung ſtatt des Grundes in leidentlichen Friſten anzunehmen.

§. 7.

Die Jagd- und Fiſchensgerechtſamen auf dem Donaumoos dürfen zwar zum Culturskbeitrag nichts bezahlen oder entgelten. In wie weit ſelbe aber künftig noch beſtehen können, dieſes ſoll mit der Culturscommiſſion ausgeglichen, oder nach den verhandenen Landculturs-

man-

mandaten in Judicio separato rechtlich untersucht und entschieden werden.

§. 8.

Soll die Culturscommission schuldig seyn, die übrige zwey Drittel an sämtlichen Mooswiesen und Weidgründen nicht nur mit Kanälen und Gräben behörig und nothdürftiglich zur bessern Cultur abzutrocknen, auch mit erstmaliger Abraumung des unnöthigen Gebüsches, ausstocken, und Borzen einstossen, dann einebnen, so viel möglich, und zur nachfolgenden Hauptculturarbeit des Grundbesitzers selbst vorbereitlich erfoderlich ist, das Moos in bessern Stand herzustellen, hauptsächlich aber dahin zu trachten, damit an Orten, wo es möglich und nothwendig ist, solche Culturanstalten getroffen werden mögen, vermittels welchen den Moosgrundbesitzern die Wässerung ihrer Wiesen möglich gemacht und erleichtert werden solle.

§. 9.

Muß die Ausrechnung der Gründe lediglich nach den bisherigen Besitzungen geschehen, ohne daß auf die Lehenbücher und Reverse eine Rükksicht zu nehmen, sohin demjenigen etwas abzuziehen ist, der allenfals seine besitzende Tagwerke in einem größern Maasstabe, als nach 40,000 Quadratschuh bisher genossen hat.

§. 10.

Darf die Einziehung des vorstehenden ein Drittels und respect. ein Sechstel Grunds, und die Vertheilung in jedes Orts Arrondissement erst alsdann successive bethätigt werden, wenn die Culturarbeiten im vorerzählten Maas von Ort zu Ort hergestellt, und zur weitern ohnehin schuldigen Individual-Landescultur vorbereitet sind.

§. 11.

Soll Niemand für den Abgang an Kanälen und Gräben etwas weiter entgelten, sondern diese sind schon in dem obig anlassenden einen Drittel begriffen.

§. 12.

Muß sich die Culturscommission wegen deren zweymädig entzogenen Wiesen, Aeckern oder Holzgründen mit den vorigen Eigenthümern derselben, wie immer in Quantitate, Qualitate, vel praetio, gütlich und genüglich abfindig machen, im widrigen aber ihm den Grund, wenn er darauf besteht, und selber nicht zu weit von seinem Dorfsarrondissement entfernet, auch hierüber keine große neuerliche Processe und Culturshinderniße zu befürchten wären, nach Maaßgab des hienachstehenden 26 §. zurük gegeben werden.

§. 13.

Kommen die ersten Eigenthumsbriefe frey und unentgeldlich zu ertheilen, und es ist sogar das Briefstargeld jenen Moosgrundbesitzern, welche derley schon bezahlt haben, sowohl von Privat- als Gemeindsgründen wiederum zurükzugeben.

§. 14.

In all übrigen Punkten soll es nach selbstig gemachtem Anerbiethen deren obgesagten transigirenden tit. Hofmarksinnhabern bey dem Innhalt des Vergleichsvorschlages d. d. 2ten September abhin, welcher bey Unserer höchsten Stelle zu München vorgelegt worden, unter hienachstehend etwelchen ex officio hiemit machenden Modificationen sein ungeändert und vollkommenes Verbleiben haben, nämlich

§. 15.

Jeder Moosgrundbesitzer zahlt für seinen im Moos gelegenen Besitzthum mit Ausnahm obangemerkter 15 Freyjahren, alle Steuern und respect. Anlagen nach unpartheyisch neuer Schätzung der Erträgniß, und

und nach jenen im pfalzbairischen Lande tenore der Steuerbelegungsnorma von An. 1721 herkommlich mandatmäßiger Steuer und respect. Hofanlagsanschlage, wobey es jedoch frey bleibt, jedesmal nach Vorschritte der Cultur eine ohnehin höchster Landesherrschaft jedesmal zustehenden Steuerrevision vorzunehmen.

§. 16.

Von dem im Lande angenommenen Ackermaas ad 40,000 Quadratschuh auf das Tagwerk berechnet, soll rüksichtlich dieser Steuerbelegung kein einziger im Moos gelegener Grund ausgenommen seyn, es seye Weid, Wiese, Acker oder Holz, er gehöre einem Landstand oder gemeinen Unterthan, er möge zur Zeit der Belegung, wie immer, cultivirt seyn, ohne Einwand eines alten oder neuen Privilegii, auch ohne Einwand der bisherigen Libertäts Possession. Es soll und kann hievon in keinem Falle ein Nachlaß weder gefodert noch verwilliget werden. Doch kömmt bei denjenigen Gründen, die bereits schon besteuert sind, zu selben nichts mehr, als die Gleichstellung mit den übrigen Gründen aufzulegen.

§. 17.

Zehende jener Früchte, die nach den Bairischen Landrechten decimabel sind, sollen der Culturssocietät auf dem Moose zur weiteren Disposition vorbehalten seyn, und jeder Moosgrundbesitzer muß sie von den künftig decimablen Feldfrüchten unweigerlich abreichen.

§. 18.

Da zu Unterhaltung der Kanäle und Gräben, Dämme, Strassen und Brücken im Moos allzeit eine jährliche namhafte Geldsumme nothwendig ist, so hat jeder Moosgrundbesitzer ohne Ausnahm zu deren Unterhaltung 4 kr. per Tagwerk jährlich beyzutragen, und zwar im untern Moos mit Anfang des Jahrs 1792, hingegen im obern Moos mit erstmaligem Anfang des Jahrs 1793, in der sichern Vor-

ausſetzung, daß in ſolchen Jahren die planmäßigen Kanäle und Abzugsgräben hergeſtellt ſeyn, und im guten Stande immer unterhalten werden ſollen.

§. 19.

Die Cultursart bey Gemeindsviehweiden betreffend, ſoll jede Gemeinde ſchuldig ſeyn, allen denjenigen, welche ihr Vieh im Stalle behalten, und alſo nicht mehr auf die Moosweide treiben wollen, ihren Gemeindsantheil an einem dem Gemeindsviehtriebe unbehinderlichen Ort der vier Ende des Weidplatzes durch das Loos auszuzeigen; würde aber die Gemeindsviehherde auf die Brachfelder getrieben, dann ſoll auch jeder aus der Gemeinde eines ſolchen Triebes mit der Herde (keiner aber allein) deſſen berechtigt ſeyn.

§. 20.

Wer aber auf obige Art der Gemeinweide nicht entſagen will, der ſoll zwar zur Stallfütterung widerwillig nicht angeſchlagen werden, jedoch zur Beförderung des Unterthanes Gemeinnutzen, müſſen die in einer jeden Gemeinde verbleibende Weidenſchaften in zwey Theile geſchlagen werden.

Die eine Hälfte mögen die Gemeiner, ſo lang ſie es für gut befinden, als Gemeinviehweide benutzen. Dieſe Hälfte muß jedoch mit dem Jahre 1793 anfangend, gleich einer einmädigen Wieſe, jedoch mit Ausſchluß deren vornen §. 4. bewilligten Freyjahren verſteuert werden. Doch ſoll auch hier den Culturluſtigen zu allen Zeiten die Freyheit zuſtehen, ihres Antheils Separation gegen Renuncirung aller Weidenſchaft in Gemäßheit des vorſtehenden 19. §. zu fodern.

Die andere Hälfte iſt ſogleich an die Unterthanen durch das Loos zu vertheilen. Es ſteht aber auch hier jedem Theilhaber frey, ſeinen Antheil nach eigner Nothdurft, entweder zu cultiviren, oder ſo lange er will, zur Weide zu benutzen. Doch muß im lezteren Falle jeder Theilhaber

haber von seinem wiewohl uncultivirten Weidenschaftsantheile gleiche Steuer, Anlagen und Abgaben mit den cultivirten Gründen verreichen.

Damit aber der auf verschiedenen Plätzen erfolgenden Cultur mittels des Blumbesuchs kein Schaden geschehen möge, so sind denjenigen, die ihre Plätze zu beweiden gedenken, solche zusammen zu legen, und jede Gemeinde soll verbunden seyn, für allenfalsige durch ihre Weidbesuche den cultivirten Gründen, Kanälen, Gräben und Baumpflanzungen zugefügte Schäden salvo inter se regressu in solidum zu haften.

§. 21.

Die Vertheilungsart der Gemeindsweiden soll jeder Dorfsgemeinde zum eigenen gütlichen Verständniß überlassen seyn, dabey aber müssen alle bisherige hierüber bereits getroffene Vergleiche, so weit sie bisher bey dießortigem Judicio delegato nicht impugnirt und abgeändert worden sind, aufrecht stehen bleiben. Könnte jedoch unter den Gemeindstheilhabern kein gütlich einhelliges Verständniß hierüber Platz finden, dann soll der ganze und halbe Hofsbesitzer Ztel, der Viertler und Achtler Ztel, der Sechzehntler und Zweyunddreißiger Ztel an solchen Gemeindstheilen erhalten.

§. 22.

Jeder Dorfsgemeinde bleibt frey auf ihren Gemeindsweidenschaftsplätzen Flachs- oder Haarröste, Viehtränke und Gänseweiden anzurichten, doch müssen diese leztere von den übrigen Viehweiden abgesonderter, und die Viehtränken an solchen Plätzen angeordnet werden, wo man reine, gesunde, und keine pfützenartige, mithin dem Viehstande unschädliche Wasserquellen haben kann, weswegen diese Anrichtungen allemal unter Leitung der Culturscommission geschehen sollen.

§. 23.

§. 23.

Die vorstehende §§. 20. 21. und 22. verstehen sich jedoch nur von jenen inner den Moosextraditionsgränzen entlegenen Gründen. Was aber die Hofmarksinnhaber, Dorfsgemeinden und einzelne Unterthanen ausser der Moosextraditionsgränze besitzen, hierüber soll die Cultursgesellschaft, und dießfalsige Commission nichts anzuordnen haben, mit dem einzigen Ausschluß des nachfolgenden 24. §. Doch sind die Hofmarksinnhaber ihrem selbstigen Versprechen gemäß schuldig, nach den bestehenden allgemeinen Landculturmandaten, und den Localumständen durch jene Unterthanen selbst in die Cultur legen zu lassen, die an der Gemeindsweide berechtigten Antheil haben.

§. 24.

Wäre es aber erfoderlich, daß durch einen solchen, oder einen andern eigenthümlichen Grund, er sey Weide, Wiese oder Acker, ein oder mehrere Gräben in Bezug auf das vorhin lehenbare Donauermoos gezogen werden müßten, so soll es Willkühr der Grundbesitzer bleiben, so eine Arbeit, oder unter Leitung der Culturscommission selbst herzustellen, und ihres Orts zu unterhalten, oder aber die Durchziehung der Kanäle und Gräben der Commission zu überlassen. Im letzteren Falle soll er den Ersatz lediglich nach Befund der ihm zugehenden Besserung des Grunds zu leisten schuldig seyn, zu dem Ende derley Gründe noch vor unternehmender solcher Arbeit über den wahren Werth, jedoch auf Unkosten der Culturscommission durch unpartheyische beederseits zu wählende Sachverständige abgeschätzt, und sodann nach vollendeter Arbeit, und sich bezeigender Besserung auf die nämliche Art besichtiget, und in die Abschätzung gebracht werden müssen. Wollte aber ein solcher Grundbesitzer überhaupts gleich den im Moos gelegenen cultivirten Gründen sich zu Abreichung der Cultursbeyträge verstehen, soll dieses seiner Willkühr anheim gestellt seyn.

§. 25.

Digitized by Google

§. 25.

Weil die Arrondirung der Gründe eine der erſten ökonomiſchen Grundſätze iſt; ſo ſollen jeder Ortsgemeinde ihre einmädige Wiesgründe auf einem ſchicklichen, und ihrer Dorfſchaft nahe liegenden Platze in einem, oder, wo dies aus andern Umſtänden nicht möglich wäre, wenigſt auf zweyen Plätzen zuſammen angewieſen werden.

Und damit dieſes Arrondiſſement durch nachfolgende Veräußerung deren Gründen nicht mehr ſo leichterdings vereitelt werden möge, ſo ſollen dieſe einmal zuſammengelegte Gründe zwar im äußerſten Nothfall an Fremde außerhalb der Gemeinde veräußert werden dürfen, doch ſoll jedem Individuo aus ſelbiger Dorfsgemeinde das Einſtandrecht auf ſolchen an einen Fremden veräußern wollenden Grund rechtlich vorbehalten bleiben, und in Kraft dies eingeraumt ſeyn.

Uebrigens wird ausdrücklich vorbehalten und ſtatuirt, daß durch dieſe beſchränkte Veräußerlichkeit, und quovis demum modo befragte Moosgründe den Unterthanen niemal zu ihren Hauptgütern weder quoad proprietatem, weder quoad jurisdictionem weſentliche Ein- und Zugehörungen zu ewigen Zeiten werden, ſondern, wie bisher, walzende Stücke verbleiben, mithin auch die Stände und Hofmarks-Innhaber jener Gründe, von welchen die Unterthanen ſelbſt das Lehen bisher recognoſcirt haben, eben ſo wenig, als ihre ſelbſt bisher verrelevirte Donauermoosgründe weder in ihre Mayerſchaften als Pertinentien, weder in ihre Hofmarksgerichtsbarkeit zu ziehen ein Recht haben ſollen. Doch ſtehet noch vor der Arrondirung jedem Grundbeſitzer frei, was ſelber hievon, oder auch von dem ihn betreffenden Mooswеidenſchafts-Antheile der Culturscommißion zu kaufen geben will. Von dieſer Arrondirung ſind nur jene zweymädige Wiesgründe ausgenommen, die weit außer dem Arrondirungs-Gezirke liegen, und die der Unterthan oder Beſitzer derſelben beyzubehalten ausdrücklich verlanget. Weſſentwegen

§. 26.

Alle zweymädige Wiesen ihren vorigen Besitzern fürs künftige verbleiben sollen, ausgenommen

a) es könnte demselben ein anderer Grund von gleicher Qualität und Quantität auf der Stelle ausgezeigt, oder in Ermanglung dessen in der Güte auf einen andern Ersatz sich verstanden werden — oder

b) es fiel ein solch zweymädiger Platz in die Linien der Hauptkanäle, Abzugsgräben, Dämme oder Brücken, alsdann muß sich jeder Eigenthümer mit Geld, oder mit dem Natural-Ersatz in quantitate majori begnügen lassen, wofern ihm der Ersatz in eadem quantitate & qualitate nicht genug gemacht werden könnte. Würde aber

c) erfunden, daß auf einem solchen zweymädigen Grunde, Acker, Wiesen oder Holz ein Gebäude bereits angelegt, oder sonst demselben so nahe wäre, daß jener zur Einfahrt, oder sonst zu etwas andern unentbehrlich seyn würde, so muß sich der ehemalige Eigenthümer unpartheylichen Befund nach die Bonificirung, oder in Geld, oder in einem andern Grund, welches von beyden zu wählen ihm frey steht, gefallen lassen. Es soll aber auch

d) des Arrondissements willen zu einer neuen Moos-Colonie fürs künftige keinem Eigenthümer sein zweymädiger Wiesgrund wider seinen Willen ausgetauscht, oder abgenommen werden. Was demnach

§. 27.

Von solch zweymädigen Wiesen an neue ansäßige Colonisten schon wirklich verkauft ist, hierüber hat die Culturscommißion den Bedacht zu nehmen, wo es immer ohne besondern Nachtheil der Colonien geschehen kann, den betheiligten Unterthanen ihre zweymädige Wiesen wiederum

wiederum zurückzustellen, oder diese in eadem qualitate & quantitate auf andern Plätzen auszuzeigen. Sollte jedoch keines von beiden mehr thunlich, oder möglich seyn, so muß sich der vormalige Besitzer eines solchen Grundes mit der Natural-Ersetzung in quantitate majori bey einmädigen Wiesen, oder mit dem Geldwerthe, worüber er die Wahl hat, begnügen.

§. 28.

Mit den auf dem Moose sich befindlichen Hölzern muß es nach vorstehenden §. 26. und 27. in gleicher Maas gehalten werden.

§. 29.

Zu Vermeidung unendlicher Streitigkeiten ist bey Arrondir- und Vertheilung einmädiger Wiesen, oder auch der Weidenschaften kein Unterschied zu machen, ob dort oder da einer statt seinem vorigen einen bessern oder schlechtern Grund empfängt, nur muß dessentwegen über die Unterabtheilungen allemal unpartheyisch gelooset werden.

§. 30.

Jagd- und Fischensgerechtsame, so weit selbe auf je eine Art rechtlich erwiesen werden können, sollen widerwillig Niemand benommen werden. Jedoch soll das, was in nachfolgenden §. 32. festgesetzt wird, auch hieher vollen Bezug haben, doch müssen Jagd- und Fischensrechte immer so weit der Cultur des Mooses nachstehen, daß keines der bessern Landes-Cultur, welcher Art sie auch sey, hinderlich seyn dürfe, sonst aber mag erstere in dem hergebrachten Gezirke, und letzteres auf den neu umgeschaffenen Gräben in eben der Maas, wie vor, allerdings statt haben, ohne daß eine Einrede, oder Ersatz erfolgender Abminderung Platz greift.

§. 31.

Alle Wiesgründe, sowohl ein- als zweymädige, sollen von Georgi bis Michaeli in dem Bann liegen, und von aller Hutweide befreyt blei-

ben, außer dieser Zeit aber soll die Fratzung in dem einem jeden Dorfe angewiesenen Bezirk, und nicht weiter zugelassen seyn. Dabey aber haben die Gemeinden zu sorgen, daß an Kanälen und Gräben kein Schaden geschehe, sohin den erfolgenden ihres Orts zu repariren, und um den Ersatz in solidum zu haften.

Es soll auch auf immer verbothen bleiben, Furthen über die Kanäle zu machen. Nur mag jede Gemeinde sich eine Brücke für den Uebergang des Viehes selbst errichten, sie muß aber auch die errichtete Brücke auf eigene Kösten selbst unterhalten.

§. 32.

Wie es wohl schon in den Landesgesetzen vorgesehen ist, daß die Stände und Hofmarks-Innhaber auf walzenden, außer ihren Hofmarken gelegenen, und zu selber nicht gehörigen Gründen für sich schon keine Edelmannsfreyheit ausüben dürfen, so weisen wir doch selbe auf ihr gemachtes Versprechen, und dahin wiederholter, daß sie mit so einem unstatthaften Titel auf alle innerhalb der Lehenmoosgränze gelegene Gründe, sie seyen eigen oder Lehen, keine Ansprüche von Gerichtsbarkeit oder Jagd zu keiner Zeit zu machen befugt seyn sollen. Was aber

§. 33.

Die wechselseitige angebliche, oder von den Moosgrundbesitzern der Culturscommißion, oder von dieser jenen bisher zugefügte damna data betrifft, diese sollen, so weit sie die Ersetzung der erlittenen und erweislichen Fructifications-Beschädigung belangen, in separato instruirt und entschieden, sohin unpartheyischer Ermäßigung nach ersetzt werden.

§. 34.

Weder die Hofmarks-Innhaber, noch die Unterthanen zahlen etwas in die Commißions- und Vertheilungs-Unköſten, außer derjenigen,

jenigen, welche auf die Unterabtheilungen der Gemeinden erlaufen werden, und die nach der Verhältniß der Empfangs-Quota unter die Gemeindsglieder anzurepartiren sind.

§. 35.

Alle an Kanäle, Dämme und Straßen von der Culturscommission gepflanzte Bäume bleiben für immer der Culturscommißion, so wie das Eigenthum der Dämme, vorbehalten.

§. 36.

Schlüßlich sollen alle vorgängige, zwischen Unserer Culturscommißion und den Ständen, dann Unterthanen schon vorläufig abgeschlossene und in die Execution übergegangene Vergleiche in ihrer Rechtskraft dergestalten stehen bleiben, daß durch gegenwärtige Entscheidung selben nicht im mindesten derogirt seyn solle. Sind euch ꝛc.

Neuburg an der Donau, den 25. October 1792.

Churfürstl. in Donaumoos-Cultursſachen gnädigst abgeordnetes Judicium delegatum mixtum.

J. K. Aloys Reichsgraf von La Rosée, Präsidial-Vorsteher.

(L. S.)

J. A. Eisenrieth, Secretarius.

Beilage Lit. E.

Serenissimus Elector.

Was Se. Churfürstl. Durchlaucht an Höchstdero Hofkammer zu Amberg wegen den in dem Donaumoos gelegenen Neuburgischen Cameral- und Dominial-Gründen sub hod. erlassen haben, solches wird

der Churfürstl. Moos-Culturs-Commißion in Antwort auf ihre Berichte vom 13. und 15. dies durch beiliegende Abschrift hiermit zugefertiget. München, den 25. October 1792.

(L. S.)

An die Churfürstl. Donaumoos-Culturs-Commißion
Die in dem Donaumoos gelegene Neuburgische Cameral- und Domanial-Gründe betreffend.

Ad Mandatum Sereniſſ. Dni. Elect. pprium.

Kürmeyer v. Eſchenbach.

Sereniſſimus Elector.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben gnädigst ersehen, was Höchstdero Hofkammer zu Amberg wegen sämmtlichen sowohl zu dem Rodenfelsischen Gestütte in Neuburg, dann einigen dortigen Amtsstellen, als auch vielen von Kastenämtisch-Neuburg- und Reichertshofer Unterthanen benutzten Gründen, dann wegen den hierüber mit der Churfürstl. Culturs-Commißion gepflogenen Unterhandlungen, und derselben gnädigsten Bestättigung unterm 28. d. v. und 15. d. M. unterthänigst einberichtet hat.

Wann nun besagte Churfürstl. Hofkammer in ihrem Berichte ausführlich bemerket, daß bei den unmittelbaren höchstherrschaftlichen Wiesgründen durch die Wasserabzapfung, und nähere Zusammenlegung eine nicht nur zwei- sondern mehrfach größere und bessere Benuzung sich zuverläßig zu versprechen sey, bey den Unterthansgründen aber sowohl die Abgaben künftig weit leichter würden bestritten werden können, die Gründe selbst aber in Veränderungsfällen in ihrem Werthe

the sich mehrfach vermehren würden, wodurch dann das Aerarium in jeder Rücksicht namhaft gewinnen muß, so haben Se. Churfürstliche Durchlaucht gnädigst beschlossen, daß

1mo von sämmtlich unmittelbaren kastenämtlichen, und bei sonstigen Amtsstellen benutzt werdenden Domanial-Gründen 15 fl. per Tagwerk zum Cultursbeitrag entrichtet werden sollen. Soviel aber hiebei

2do die Frage betrifft, ob hieran die Neuburgische Cameral-Actie abzuziehen sey, oder nicht, behalten Höchstdieselben sich die weitere höchste Entscheidung vor.

3tio In Ansehung der Handlöhnigen, und zu kastenämtlichen Güter gebundenen, und dabei umumgänglich zum Gutsbeschlage nothwendig erachteten Gründen, soll es zwar auch bei dem Cultursbeitrage von 15 fl. verbleiben. Wo sich jedoch wegen solchen Gründen die Unterthanen selbst bereits mit der Culturs-Commißion verglichen haben, da soll es dabei sein Bewenden haben, so, daß, was der Unterthan und Grundhold in solcher Maas bereits an Cultursbeitrag entrichtet, an dem Betrage abzuziehen komme. Wo aber

4to der Cultursbeitrag auch bei solchen Gründen ohne alle Mitwirkung des Grundholden ex aerario bestritten wird, da haben keine Freyjahre statt, sondern Churfürstl. Hofkammer hat sogleich nach dem sich durch die Verbesserung hinauswerfenden Werthe der Güter die Steuern sowohl, als übrige praestanda davon zu erheben, und zur Bestreitung des Cultursbeitrags einzubringen.

Endlich genehmigen Se. Churfürstl. Durchlaucht, daß für die jährlich 145 fl. 15 kr. ertragende Korn- und Habergülten, die von der Culturs-Commißion angebothene 80 Tagwerke angenommen, und für solche Einnahm surrogirt werden, wollen aber anbei, daß diese Gründe weder andern Gütern beigeschlagen, noch in andere Wege

dazu

dazu benutzt, sondern daß sie nach den vorgängigen, gelegenheitlich der Ungebundenheit der Güter und Veräußerung der herrschaftlichen Gründen, erlassenen Normal-Verordnungen, eigens bemayert werden. München, den 25. October 1792.

An
die Churfürstl. Hofkammer zu Amberg.

Beilage Lit. F.

Serenissimus Elector.

Was Se. Churfürstl. Durchlaucht an Dero Hofkammer wegen der Entschädigung des Mooslehengerichts-Personals von Schrobenhausen, und dem Aversum des dortigen Pflegers, sub hod. mildest erlassen, wird der Churfürstlichen Donaumoos-Culturs-Commißion hiemit abschriftlich gnädigst ohnverhalten. München, den 26. März 1791.

(L. S.)

An die Churfürstl. Donaumoos-Culturs-Commißion
Die Entschädigung des Mooslehengerichts-Personals von Schrobenhausen, und das Aversum des dortigen Pflegers betreffend.

Ad Mandatum Serenissimi Dni. Elect. pprium.

C. v. Wuzlhoven.

Serenissimus Elector.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben sowohl über jenes, was Höchstdero Oberstlehenhof unterm 13. December des verflossenen Jahrs wegen

gen Entschädigung des gesammten Mooslehengerichts-Personals von Schrobenhausen in Ansehung des durch die Allodialisirung und Cultivirung der Mooslehengründe zu befahren habenden Dienstgenuß-Entgangs, als die Churfürstl. Hofkammer mittls Berichts vom 15. des vorigen Monaths in Betreff des von dem geheimen Rath und Pfleger zu Schrobenhausen, Graf von Hegnenberg, nachgesuchten Pflegsaversi, gutachtlich vorgeschrieben haben, sich Vortrag erstatten lassen, und darauf entschlossen:

1stens daß, nachdem schon bei dem letzten Hauptlehenfalle vom Jahre 1777 auf darüber erholte Oberstlehenhofs- und Schrobenhauseramts Erinnerungen, dann Hofkammergutachten entschieden worden ist, daß der Pfleger von Schrobenhausen an einem Hauptlehenfalle nichts zu beziehen habe, mithin solche damal aus blosser besonderen höchsten Gnade dem Freih. von Hegnenberg überlassene Domanial-Rente künftig pro Aerario camerali erhoben, und verrechnet werden solle, es hiebei unabänderlich verbleiben, mithin Graf von Hegnenberg dafür keine Entschädigung zu fodern habe. Wo hingegen

2tens vermög zwainzigjährigen Rechnungs-Extracts dargethan ist, daß er Hauptpfleger ein Jahr in das andere von den Nebenfällen 313 fl. 39 kr. 5 hl., von den Amtswiesen 12 fl. genossen habe, so wird ihm hiemit zur Entschädigungs-Summe jährlich Dreihundert Zwainzig fünf Gulden ausgesetzt; und da

3tens vermög solcher Extracten dem Landrichter zu Schrobenhausen im Durchschnitt von den Hauptfällen jährlich 122 fl. 9 kr., von den Nebenfällen 200 fl., von Wiesen 36 fl. zum Genuße gekommen sind, so wird für den dermaligen Landrichter, Freiherrn von Pauli, eine jährliche Entschädigungs-Summe von Dreihundert fünfzig Gulden hiemit festgesetzt.

4tens Nach eben diesen Verhältnißen sollen dem Lehenknecht Brunner Amts jährlich Einhundert fünfzig Gulden, dem Lehenknecht Langenmooser Amts Siebenzig fünf Gulden, und jenem des Weidacher-Amts Einhundert zwainzig fünf Gulden jährlich als Entschädigungen ihres bisherigen Genußes bestimmt seyn. Da aber diese Bedienstigungen nunmehr von selbsten aufhören, und die angewiesenen Entschädigungen so, wie nunmehr überhaupt ihre Gehälter, nur als Pensionen anzusehen sind, so solle Churfürstl. Hofkammer den Bedacht darauf nehmen, diese drei Lehenknechte bei ersten schicklichen Erledigungsfällen anderwärts anzustellen, und dadurch ihre Gehälter heimfällig zu machen. Da auch

5tens vermög Lehenhofs-Berichts der Ueberreuter, Forstknecht und Gerichtsdiener dabei in einigem nunmehr aufhörenden Genuße gestanden haben, so solle dem Ueberreuter und Forstknecht ein für allemal jedem Fünf und zwainzig Gulden zu ihrer Abfertigung bezahlt werden, dem Gerichtsdiener aber werden hiemit jährlich Dreißig Gulden ad Dies vitae angewiesen.

6tens Was aber die Entschädigungen für das verflossene, und ihren Zahlungsanfang betrifft, hat der Pfleger, Graf von Hegnenberg, welcher ohnehin durch die von der Moosculturs-Commißion beigetriebene Ruckstände, und den ihm davon zuerkannten beträchtlichen Antheil begnadiget worden ist, solche nicht weiters, als von gegenwärtig angehendem zweiten Quartal des laufenden Jahrs an zu beziehen, sämmtlich übriges Personale aber soll vom Anfange des dritten Quartals 1790 an in den Bezug gesetzt, damit aber alle weitere Rückforderungen abgethan seyn.

7tens So, wie oben §. 4 verordnet ist, daß diese Entschädigungen von nun an als blosse Pensionen anzusehen seyen, so sollen sie auch für den Pfleger und Landrichter nur ad Dies vitae, oder so lange jeder

bei

Digitized by Google

bei dem Pfleggericht Schrobenhauſen verbleiben wird, hiemit verwilliget ſeyn, und an ihre Nachfolger niemals hinübergehen.

8tens Da in dem Cultus-Societäts-Privilegio vom 11. Jenner des v. J. §. 3. vorbehalten iſt, daß auch dieſe Perſonals-Entſchädigungen aus den dem Oberſtlehenhofe überlaſſenen 6. Freiactien, und in Subſidium aus dem Fond der Societät genommen werden ſollen, ſo hat die Hofkammer zwar indeſſen die Zahlungen gehörigen Orts anzuweiſen, darüber aber die nöthige Vormerkung zu machen. Soviel endlich

9tens das von dem Grafen von Hegnenberg nachgeſuchte Pflegsaverſum betrifft, haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht nach reifer Ueberlegung der in dem Cameralberichte vorgetragenen Gründen beſchloſſen, daß dieſes Geſuch bis auf Herſtellung des ohnehin möglichſt zu befördernden allgemeinen Regulativs indeſſen beruhen ſolle. München, den 26. März 1791.

An

die Churfürſtl. Hofkammer alſo ergangen.

Beilage Lit. G.

Sereniſſimus Elector.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben gnädigſt beſchloſſen, die bishero vor der Churfürſtl. Donaumoos-Cultus-Commißion verſehene Gerichts-Adminiſtration von nun an dem heute zum Churfürſtl. Oberpfälziſchen wirklichen Hofkammerrath mit Sitz und Stimme bey der Rent-Deputation zu Neuburg gnädigſt ernannten Georg Freyherrn von Aretin zu übertragen; welchemnach er künftig in allen Civil-Criminal- und Polizey-Gegenſtänden an die Churfürſtl. Baieriſch- und

Oberpfälzischen Collegien, in Oeconomicis und Culturssachen aber dermal noch, und bis nach gänzlicher Vollendung der Trockenlegung an die Churfürstl. Cultus-Commißion seine Berichte zu erstatten, und die Befehle zu gewärtigen hat.

Welches besagter Commißion zur schuldigsten Nachachtung hiemit eröffnet wird. München, den 9. März 1793.

Carl Theodor Churfürst.

Vid. Freyherr von Hertling.

An die Donaumoos-Culturs-Commißion Das Moosgericht betreffend.

Ad Mandatum Sereniss. Dni. Elect. pprium.

von Kirstner.

Beilage Lit. H.

Serenissimus Elector.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben jenen unterthänigsten Vorschlag, welchen wegen Unterstützung der auf dem Donaumoose zu Karlskron bereits errichteten, und noch ferner zu errichtenden Kolonien die Churfürstl. Cultus-Commißion in ihrem Berichte vom 6. dieses Monaths gemacht hat, sich ausführlich vortragen lassen. Da diese Kolonien seiner Zeit bei den Dividenten der Aktien ohnehin schwer auseinander zu setzen wären, doch aber übrigens auch nach der einsmaligen Trennung der Societät für immer dem Lande zuwachsen, und verbleiben, mithin von diesen die aus dem gemeinschaftlichen Cultus-Fond dazu gemachten Vorschüsse ihr ersetzt werden müßten, so haben Se. Churfürstl. Durchlaucht den Antrag, wodurch alle diese Schwierigkeiten gehoben

Digitized by Google

gehoben werden, mit besonderm Wohlgefallen gnädigst aufgenommen, und ertheilen ihm hiemit die höchste Genehmigung dahin, daß

Erstens die von Höchstdero dahiesigen Hofkammer mittls Berichts vom 30. August des vorigen Jahrs an das Churfürstl. Cabinet, und zur weitern höchsten Bestimmung angetragene Drey Kameral-Aktien, dann

Zweitens die von der ehemaligen Churfürstl. Hofkammer zu Neuburg, dermal Amberg, auf höchsten Befehl übernommene eine Aktie dahin bestimmt und gewidmet seyn sollen, daß

Drittens aus dem Fond, und einsmaligen Gewinnste dieser vier Churfürstl. Kameral-Aktien den ärmern Kolonisten, welche mit eigenem Vermögen zu Erbauung oder Bezahlung ihrer Häuser und Gründe, dann Herstellung des nöthigen Viehes und Mehnats nicht ausreichen können, nach dem Commißions-Vorschlage die bedürfende Hilfe geleistet werde. Se. Churfürstl. Durchlaucht verwilligen daher gnädigst, daß

Viertens den bereits ansäßigen armen Kolonisten, und darunter jenen, welche auf ihr Handwerk mit Gerechtigkeiten angenommen sind, zu ihren Häusern und Werkstätten ein verhältnißmäßiges an Materialien und Geld; den eigentlichen Bauersleuten aber, und zwar jedem bis auf ein Eigenthum von neun Tagwerken nach Bedürfniß an Gründen geschenkt, und frey eingewiesen werden. Hiebey solle

Fünftens Rücksicht genommen werden, daß eine Kolonisten-Familie, die sich blos mit dem Ackerbau nährt, nicht weniger als neun Tagwerke, ohne welche sie sonst nicht bestehen kann, innhabe. Dagegen sollen aber auch

Sechstens von nun an keine mehrere Profeßionisten ohne besonders erhebliche Ursache und Nothdurft in die Kolonien gezogen werden, indem Se. Churfürstl. Durchlaucht blos zur Beförderung

des Ackerbaues in dortiger Gegend die Kolonien mit solch besonderer Gnade und Unterstützung zu erheben sich entschlossen haben, weswegen denn auch das, was wegen Vergleichung der Gewerbsgerechtigkeiten auf dem Moose den 13. August 1791 verordnet worden ist, hiehier ausdrücklich wiederholet und erneuert wird. Weiters wollen Höchstdieselbe:

Siebentens, daß dieser Fond dermal vorzüglich für die bereits angelegten Kolonien zu Karlskrone verwendet, und so lang keine neuere Kolonien daraus angelegt werden, bis diese nicht vollkommen zu Stande gebracht seyn wird. Es solle daher

Achtens, ehe eine neue Kolonie angelegt werden will, zuvor Sr. Churfürstlichen Durchlaucht davon berichtliche Anzeige geschehen, überhaupt aber die Verwendung dieses gnädigst angewiesenen Fonds immer mit zweckmäßiger Sparsamkeit verwaltet, darüber besondere Rechnung gehalten; somit daraus seiner Zeit der Societät das, was an Gründen, Materialien, und baaren Vorschüssen an die Kolonisten abgegeben worden ist, ersetzt und vergütet werden. Welch höchste Entschließung der Churfürstl. Donaumoos-Culturs-Commißion zur Nachachtung hiemit gnädigst eröffnet wird. München, den 13. August 1793.

Carl Theodor Churfürst.

Vidi Freyherr von Hertling.

An die Churfürstl. Donaumoos-Culturs-Commißion
Die Kolonien auf dem Moose betreffend.

Ad Mandatum Sereniss. Dni. Elect. pprium.

von Kirstner.

Beilage

Beilage Lit. I.

Extract

aus dem höchsten Rescripte vom 15. März 1791.

Viertens: Wer ein von der Kulturs-Kommißion erbautes Haus und Hof zu seinen angestandenen Grundstücken erkauft, oder auf seine Kösten, jedoch nach ordentlichem und der Kommißion vorgelegtem, oder genehmigtem Plane (indem ohnedies nicht gebaut werden solle) sein Haus, Stadel und Stallungen von Steinen erbauet, und mit Ziegeln eindeckt, der soll über jene ihm nach seiner Kulturs-Art §. 1. 2. 3. zukommende Freijahre, noch auf fünf weitere Jahre frei seyn.

Beilage Lit. K.

Serenissimus Elector.

Was Se. Churfürstl. Durchlaucht sub hodierno Höchstdero Oberlandes-Regierung in Betreff der den Donaumoos-Kolonisten vermehrten Freyheiten für eine gnädigste Weisung haben zugehen lassen, bleibt der Donaumoos-Culturs-Commißion durch abschriftliche Anlage auch gnädigst unverhalten. München, den 19. July 1791.

(L. S.)

An die Churfürstl. Donaumoos-Culturs-Commißion
Die den Donaumoos-Kolonisten vermehrte Freyheiten betreffend.

Ad Mandatum Sereniss. Dni. Elect. ppr.

Reichsedler von Drouin.

Sereniss-

Sereniſſimus Elector.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben zu mehrerer Aufmunterung der in dem Donaumoos bereits entſtehenden Kolonien Sich gnädigſt bewogen geſehen, die unterm 15. März dieſes Jahrs den dortigen Koloniſten gnädigſt verliehene ſtattliche Freyheiten dahin zu vermehren, und zu erläutern, daß all jene, welche ſich ein eignes Anweſen daſelbſt ankaufen, die von der Culturs-Commißion erbaute Häuſer übernehmen, oder ſich nach den von beſagter Commißion genehmigten Planen eigene Häuſer zu ihren erkauften Feldgründen, oder ihnen an ihren vorigen Beſitzungen zugetheilten Helften erbauen, für ſich und ihre Kinder von dem Militair-Ausſchuß, der Recroutenſteuer, und Landſchutz-Anlagen befreyet ſeyn ſollen. Welche höchſte Entſchließung Churfürſtliche Oberlandes-Regierung demnach durch die gewöhnliche Ausſchreibung, auch die Zeitungs- und Intelligenzblätter unverzüglich bekannt zu machen hat. München, den 19. July 1791.

An

Churfürſtl. Oberlandes-Regierung alſo ergangen.

Beilage Lit. L.

Sereniſſimus Elector.

Was Se. Churfürſtl. Durchlaucht für ein gnädigſtes Privilegium dem bisherigen Schultheißenamts-Commiſſarius zu Neumarkt, Joſeph von Grauvogl, wegen Errichtung einer Schnupf- und Rauchtabacks-Fabrike, Baumwolle-Spinnerei und Färberei, dann zu Erbauung einer Mahl-Schneid- und Tabacksmühle auf ſeinen erkauften Moosgründen, unterm heutigen Dato haben ausfertigen laſſen, ſolches wird der Churfürſtl. Donaumoos-Culturs-Commißion zur einſchlägi-

gen

gen Verfüg- und Beobachtung hiemit abschriftlich gnädigst communicirt. München, den 10. Juny 1794.

(L. S.)

An die Churfürstl. Donaumoos-Culturs-Commißion
Das dem Titl. von Grauvogl wegen Errichtung einer Schnupf- und Rauchtabacks-Fabrique s. a. ertheilte Privilegium betr.

Ad Mandatum Sereniss. Dni. Elect. pprium.

von Vollmar.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund jedermänniglich in Kraft dieses zu wissen: daß Uns Unser bisheriger Schultheißenamts-Commissarius zu Neumarkt in der obern Pfalz, Joseph Edler von Grauvogl, unterthänigst vorgetragen, was maßen er auf den bereits angekauften und noch ferners zu erkaufen erbiethigen Donaumoos-Gründen den Tabacksbau in dortiger Gegend einzuführen, und durch Anlegung einer Rauch- und Schnupftabacks-Fabrike, dann Baumwolle-Spinnerei und Färberei, fort Errichtung einer Mahl-Schneid- und Tabacksmühle Unserer Landsfürstl. Absicht in Emporbringung und Beförderung der Cultur und Industrie zu entsprechen gehorsamst erbiethig seye, wenn ihm hierzu das geeignete Privilegium zu ertheilen gnädigst geruhet werden wolle.

Da Wir nun Unser höchstes Augenmerk jederzeit darauf gerichtet haben, die Aufnahme des Kommerzes und die Beförderung des Nahrungsstandes in Unsern Erblanden überhaupt, besonders aber die Verbesserung der Cultur und Industrie durch das nunmehro vollkommen trockengelegte, die gesegnetesten Aussichten versprechende Donau-

moos zu erzielen, und jede dahin Bezug habende patriotische Unternehmung nach all Unsern Kräften zu handhaben, und zu unterstützen.

So haben Wir in dieser landesväterlichen Hinsicht den Nutzen des ersagten von Grauvoglischen Vorhabens erwogen, und demselben willfahret; ertheilen sohin ihme von Grauvogl das gebethene Privilegium auf die Errichtung einer Schnupf- und Rauchtabacks-Fabrique, Baumwolle-Spinnerei und Färberei unter nachstehenden Vergünstigungen und Bedingnißen hiemit gnädigst, und zwar

1mo wird die Privilegien-Zeit auf Fünfzehen nacheinander folgende Jahre bestimmt.

2do Soll er von Grauvogl verbunden seyn, seinem Erbiethen gemäß, noch 55 Tagwerke Moosgründe an sich zu kaufen, nicht minder

3tio die zur Tabacks-Fabrike und Baumwolle-Spinnerei, dann Färberei erfoderliche Gebäude und Mühlen auf eigene Kösten innerhalb dem Bezirke des Donaumooses zu erbauen, ferners

4to den Tabacksbau in dortiger Gegend einzuführen, auch die übrige Kolonisten des besagten Donaumooses und andere Angränzende dazu aufzumuntern, und durch Abnahme des erzeugten Tabacks vorzüglich vor andern zu unterstützen.

5to Dagegen wird er von Grauvogl anmit berechtigt, die Rheinpfälzischen Tabacksblätter accisfrei, jedoch unter der gesetzmäßigen Beibringung der erfoderlichen Certificaten von Mannheim, einzuführen. Auch

6to verstatten Wir ihm zur Beimischung die benöthigte Ungarische und Virginische Blätter gegen lediglische 2 fl. 30 kr. per Centner accisfrei einbringen zu dürfen, wobei aber bei der Ausfuhr der Ruckzoll nicht statt hat.

7mo Wird

7mo Wird die Accisfreiheit auch auf die Einfuhr der rohen Baumwolle, und auf die Ausführung des Fabricats hiemit erstrecket.

8vo Verwilligen Wir ihme von Grauvogl unter Aufsicht der Donaumoosgerichts- Administration und des dortigen Bauamts eine Tabacks- Mahl- und Schneidmühle zu errichten, jedoch den auf dem Moose schon bestehenden Mühlen unschädlich; und soll derselbe auf seine Kösten nach Vorschrift des Bauamts die Beschlachtungen und Grundbeete zur Versicherung der Kanäle herstellen, und zu allen Zeiten unterhalten, wie ihm dann auch deswegen von dortiger Administration der Eichpfahl gehörig gesetzt werden — er von Grauvogl auch dafür die von der Culturs- Commißion zu regulirende Recognition entrichten solle.

9no Wollen Wir demselben auf den bereits erkauften Gründen und Häusern zwar die niedere Gerichtsbarkeit gegen die angebothene Recognition von jährlich fünf Gulden verliehen — er deswegen aber in Ansehung der künftigen Steuern und Anlagen gegen andere Kolonisten, mit welchen er indessen die verliehene Privilegien und 30 Freijahre zu genießen hat, sich keiner Ausnahme zu erfreuen haben, sondern wie diese Abgaben seiner Zeit auf das Tagwerk regulirt werden, er gleich andern entrichten, und deswegen einen Revers ausstellen solle.

10mo Wird ihme von Grauvogl in Ansehung der ausständigen Capitalien in Fällen eines Concurses gleich andern Fabriken das Jus praelationis gnädigst zugestanden, jedoch sollen

11mo alle diese vorstehende Freiheiten und Privilegien erst von da anfangen, wann er von Grauvogl die zu seiner Fabrike nöthige Gebäude wird hergestellt, und zur Fabrike die gehörige Einrichtung und Anstalt wird getroffen, sohin sich desfalls bei der Donaumoos- Culturs- Commißion gehörig legitimirt haben. Auch

12mo ist gegenwärtiges Privilegium keineswegs ein Exclusivum, sondern Wir behalten Uns vor nach Umständen ähnliche Etablissements im Lande errichten zu lassen, und

13tio in diesem Falle, und auch wann in Ansehung des Tabacks Wir eine Mehrung oder Minderung des Consumo- oder Essito-Aceises zu verfügen dereinst gut finden werden, soll oft erwähnter von Grauvogl deswegen niemals an Unser höchstes Aerarium einige Entschädigung zu fodern haben, und sich hierüber förmlich reversiren.

Zur Bekräftigung und Bestättigung alles dessen haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben, und Unser geheime Kanzlei-Insiegel vordrücken lassen. So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am 10ten des Monaths Juny im 1794. Jahr.

Beilage Lit. M.

Serenissimus Elector.

Bey Sr. Churfürstl. Durchlaucht hat der Gränzmauthner zu Neumarkt und Hainburg, Freyherr von Kronegg, die unterthänigste Bitte gestellet, daß ihm ein gnädigstes Privilegium zur Errichtung einer Stärk- und Haarpudermacherey, dann einer aus den von daher erzeugenden Tröbern zu betreibenden Brandweinbrennerey dergestalt gnädigst verliehen werden möchte, daß er seine verfertigte Stärk- und Haarpuderwaare im Lande Baiern und der obern Pfalz sowohl en gros, als in Minuto abgabenfrei verschleißen, auch die dazu benöthigten Wassergebäude und Räderwerk an einem schicklichen Platze auf dem Donaumoose herstellen dörfe; wogegen sich derselbe zugleich anheischig macht, bey hundert Tagwerk Gründe auf dem besagten Donaumoose anzukaufen, und die Gebäude, so anders, auf seine Kösten herzustellen.

Da-

Da Se. Churfürstl. Durchlaucht diesem unterthänigsten Gesuche gnädigst willfahret haben; so wird diese höchste Entschließung der Churfürstl. Donaumoos-Culturs-Commißion, um sie dem Supplicanten zu eröffnen, hiemit bekannt gemacht, so, wie heute auch an die obere Landesregierung und die Oberpfälzische Landesregierung das Nöthige zur Nachacht- und Ausschreibung ergangen ist. München, den 14. July 1794.

Carl Theodor Churfürst.

Vid. Freyherr von Hertling.

An die Churfürstl. Donaumoos-Culturs-Commißion
Das Etablissement des Freyherrn von Kronegg auf dem Donaumoose betreffend.

Ad Mandatum Sereniss. Dni. Elect. pprium.

Nemmer junior.

Beilage Lit. N.

Seine kurfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben in Betreff des Donaumooses, dann Vertheilung der dasigen Gründe, und dem Kultursbeytrage hievon an untenstehende unmittelbare Kulturskommißion unter dem 10ten dieses Monats folgende höchste Verordnung gnädigst erlassen:

Serenissimus Elector.

Seine kurfürstliche Durchlaucht lassen Höchstdero zur Kultur des Donaumooses gnädigst verordneten Kommißion auf ihren unterm 25. des vorigen Monats erstatteten, und Höchstdenselben

ausführlich vorgetragenen Bericht hiemit die höchste Entschließung zur schuldigsten Nachachtung zufertigen.

Soviel die Vertheilung der Gemeinweiden unter sämmtliche Gemeindsglieder betrift, wollen Seine kurfürstliche Durchlaucht in Rücksicht auf die in dem Kommißionsberichte gemachte unterthänigste Vorstellung, besonders bey jenen Gemeinden, welche mit hinreichenden außer dem Mooſe gelegenen Weidenschaften nicht versehen sind, in so weit von den vorderen höchsten Verordnungen gnädigst dispensiren, daß, wo die Gemeindsglieder nicht unter sich für die gesetzmäßige Vertheilung in Capita verstanden sind, fürs erste zwischen jenen Gemeinweidplätzen, von welchen die Gemeinden das Eigenthum beweisen werden, und jenen, welche unstrittiges Lehen sind, ein Unterschied gemacht werden solle; wo dann zweytens bey den eigenthümlichen Weidenschaften die Vertheilung dergestalten getroffen werden solle, daß von dem Ganzen bis auf den Achtelhof inklusive herab ein jeder Fünfsiebentheil, dann von Sechszehenteln an bis auf den Leerhäusler ein jeder Zweysiebentheil (in sofern sie sich zuvor unter sich nicht anders werden verglichen haben) zugetheilt werden sollen.

Wo aber die Weide bisher lehenbar gewesen ist, da sollen drittens den größern Bauern Viersiebentheil, den kleinern aber Dreysiebentheil zugetheilt werden.

Uebrigens haben Seine kurfürstliche Durchlaucht aus dem Berichte weiters vernommen, daß es mit Austheilung der Weidenschaften um deßwillen noch viele Schwierigkeiten habe, weil die Leute mit der zur Stallfütterung nöthigen Einrichtung noch nicht versehen sind, und dabey doch bisher vieles, obwohl schlechtes Vieh gehalten haben.

In eben dieser Rücksicht haben Seine kurfürstliche Durchlaucht schon unterm 13ten August des vorigen Jahrs die Kultivirung

der

der Gemeinden frey gelassen, jedoch verordnet, daß denjenigen, welche ihre Antheile zugleich als Aecker, oder Wiesen benutzen, und den Weidenschaften entsagen wollen, selbe auf ihre Kösten, jedoch zur Belohnung der Kultur auf den besseren Plätzen ausgemessen und angewiesen, ihnen darüber der Eigenthumsbrief ausgefertigt, und mit Ausnahme der zur Unterhaltung der Kanäle, Dämme, Brücken und Schleußen vom Tagwerke jährlich zu zahlenden 4 kr. die gnädigst verliehene 25-jährige Freyheit von allen Steuern, Anlagen, und anderen Lasten zugesichert werden solle.

So wie hierauf noch ferner unabweichlich gehalten werden solle, so genehmigen Seine kurfürstliche Durchlaucht nunmehro auch den weitern Vorschlag, daß jede Gemeinde angehalten werden solle, einen bestimmten Platz ihrer Weide, und zwar wenigstens den 4ten Theil sogleich in die Kultur zu legen, auf dem übrigen aber die Kultur dergestalten nach und nach anzulegen, und fortzusetzen, daß alle Weidenschaften auf dem Moose wenigstens in 6 Jahren kultivirt seyn sollen, nach deren Umlauf alle noch unkultivirte Gründe von den gnädigst verliehenen Freyjahren ausgeschlossen, und nach den hierüber schon bestehenden vorderen höchsten Verordnungen mit Steuern und Anlagen belegt werden sollen.

Wobey sich übrigens von selbsten versteht, daß die jährlichen 4 kr. Unterhaltungsbeytrag durchgängig vom Tagwerke von nun an entrichtet werden müssen, wogegen aber auch, wo Kanäle, oder Strassen durch dergleichen Gemeingründe gezogen werden, der Ersatz dafür, wie bisher, in gleicher Güte, oder einem hinreichenden Aequivalent geschehen muß.

In Ansehung der Kulturbeyträge, welche alle im Moose Begüterte, da sie alle sammt und sonders sowohl unmittelbar, als mittelbar durch dessen Kultur gewinnen, zu leisten schuldig sind, haben Seine

kurfürst-

kurfürstliche Durchlaucht zwar schon unterm 13ten August vorigen Jahres nach Verhältniß der verschiedenen Rechte, Lage, und der Gründe selbst eine beträchtliche Minderung des ersten Anschlags bewilliget; gleichwie aber Höchstdieselbe zu Wohlthaten gegen die Unterthanen stetshin bereit sind, so werden die von der Kulturskommißion in dem angeführten Berichte nach den verschiedenen Verhältnissen noch näher bestimmte Vorschläge hiemit gnädigst genehmigt. Es solle daher

a) von eigenthümlichen zweymädigen Wiesen, oder eigenen schon angebauten Aeckern in Ansehung des ihnen sowohl einzeln, als im Ganzen durch die Kultur in viel Weg zugehenden beträchtlichen Nutzens, auch künftiger Versicherung gegen Ueberschwemmung ein zehen Jahre hindurch mit jährlich Einem Gulden zu verreichender Kultursbeytrag entrichtet werden. Wer aber zu diesem Kulturbeytrage sich nicht verstehen, und dafür lieber etwas an Grund und Boden anlassen wollte, der sollte den sechsten Theil des Grundes an die Kulturskommißion abtretten, alsdann aber, so wie jener, der den Kulturbeytrag in Geld erlegt, auf 25 Jahre in Ansehung dieser Gründe von allen Steuern und Anlagen, wie sie immer Namen haben mögen, befreyt seyn. Damit aber allen bisher mehrmals vorgekommenen Unterschleifen, und unter dem Vorwande einer schon vorhin auf dergleichen Gründen bestandener Kultur erdichteten Foderungen vorgebogen werde, so solle von Kommißions wegen an alle im Moose Betheiligte die Ausschreibung erlassen werden, daß alle diejenigen, welche eigenthümliche schon zweymädige, oder noch einmädige Wiesen in dem kurfürstlich lehenbaren Moose zu haben behaupten, in Zeit von 4 Wochen ihr Eigenthumsrecht, und die darauf bestehende Kultur bey der Kulturskommißion anzeigen,

und

und ordentlich beweisen sollen, damit bey künftiger Vertheilung allen Beschwerden zuvor gekommen, und einem jeden das Seinige nach gegenwärtiger Verordnung, und beständig höchstlandesväterlicher Willensmeynung in gleicher Güte auf einem Platze zusammengelegt, und seinem Wohnorte so nahe als möglich ausgezeigt, und eingewiesen werden könne. Wer aber in der bestimmten Frist sich nicht meldet, der hat sich es beizumessen, wenn seine Foderungen alsdann nicht mehr angehört, und angenommen werden können. Auch solle, wenn ein oder der andere auf seine noch nicht in die Mooskultur gebrachten Gründe eine schon vorhergegangene eigene vorzügliche Kultur behaupten will, in gleicher Frist von ihm die Anzeige bey der Kommißion geschehen, und wenn er es begehrt, und sich darüber mit der Kommißion nicht ausgleichen kann, der Grund sogleich durch unpartheyische und beeidigte Schätzmänner besichtiget und abgeschätzt werden, damit ihm seiner Zeit der verhältnißmäßige Ersatz in gleich guten Gründen gemacht werde.

b) Wer einen einmädigen, oder sonstig öden Grund besitzet, darauf aber das Eigenthum beweisen wird, der soll zum Kulturbeytrag zehen Jahre nacheinander jährlich einen Gulden 30 kr. entrichten, oder den 4ten Theil des Grundes als Ersatz, oder Kulturskösten anlassen, dabey sich aber nach Vorschrift der vorderen höchsten Verordnung der gnädigst verwilligten Freyjahre gleichmäßig zu erfreuen haben.

c) Wo einer auf lehenbaren Gründen schon zweymädige Wiesen, oder angebaute Aecker besitzt, der solle theils als Kulturbeytrag, theils für das ihm darauf verliehene Eigenthum zehen Jahre nacheinander jährlich zwey Gulden vom Tagwerke entrichten, oder dafür mittels Anlassung des dritten Theils seines Grundes

den Ersatz machen. Mit dem Beweise seiner eigenen schon zuvor bestandenen Kultur durch unpartheyische Abschätzung und den Freyjahren soll es gehalten werden, wie so eben ad a) verordnet worden ist.

d) Von einmädigen unkultivirten lehenbaren Wiesen, und andern solch öden Moosgründen solle der zehenjährige Kultursbeytrag, und die Ablösung der Lehenbarkeit in jährlichen drey Gulden bestehen, oder der Ersatz mit der Helfte des Grundes geleistet werden. Mit den Freyjahren bleibt es, wie bey den vorigen.

e) Holzgründe, auf welchen das Eigenthum erwiesen werden kann, sollen durchgängig mehr nicht, als jährlich 30 kr. vom Tagwerke zehen Jahre lang verreichen.

f) Bey lehenbaren Holzgründen aber wegen der dabey mit eintretenden Eigenthumsverleihung solle solcher zehenjähriger Beytrag auf jährlich einen Gulden vom Tagwerke bestimmt werden.

g) Was an lehenbaren Gemeingründen im Moose gelegen ist, dafür sollen als Kultursbeytrag, und für die ewige Ablösung der Lehenbarkeit jährlich zwey Gulden vom Tagwerk zehen Jahre lang erhoben, oder ein Drittel des Grundes zum Ersatze angenommen werden.

h) Wo aber eine Gemeinde das Eigenthum auf solchen ihren innerhalb der Moosgränze gelegenen Gemeingründen behauptet, und erweisen wird, da soll von ihr mehr nicht, als zehen Jahre nacheinander jährlich ein Gulden vom Tagwerke als Kultursbeytrag, oder zum Ersatze dafür ein Sechstel des Grundes gefodert werden.

Auch wollen Seine kurfürstliche Durchlaucht, daß den Gemeinden, um ihnen die landesväterliche Wohlthat ganz zukommen zu lassen, über die unter ihnen vertheilten Gemeingründe das erstemal

mal die Eigenthumsbriefe von der Moosgerichts-Administration unentgeldlich, und nur gegen Entrichtung des Siegeltaxes ausgefertiget werden. Was also von einigen inzwischen daran bezahlt worden ist, das solle ihnen an Kulturbeyträgen wieder zu Guten gehen, und abgeschrieben werden.

Wenn übrigens, wie in dem Berichte vorkömmt, bey der Ein- und Austheilung der Privatgründe einige aus Eigensinne ihre Gründe auf dem vorigen Platz angewiesen zu haben fodern, dieses aber nicht immer wegen der Eintheilung im Ganzen, Verrückung der Linien und Kanäle geschehen kann, so wiederholen Seine kurfürstliche Durchlaucht aus höchst landesherrlicher, für das allgemeine hiebey obwaltende Beste stets wachsamer Gewalt und Fürsorge, was deswegen bereits unterm 11ten Jänner 1790 verordnet, den Kulturspriviligien einverleibt und ausgeschrieben worden ist, daß solche Gründe den Unterthanen nach der verschiedenen Entlegenheit jedem einzeln zusammengelegt, und zugetheilt, und von der Kommißion hierinn verfügt werden solle, was nach den bewährtesten Kulturgrundsätzen, der Erfahrung und der Lage des Mooses, auch der Kultur in die Zukunft am gedeihlichsten seyn wird. Sollte sich nichts desto weniger ein und anderer dagegen widersetzen wollen, so solle nach dem Antrage sein Grund durch die verpflichteten Schätzmänner abgeschätzt, und der ihm zugetheilte nach eben solcher Schätzung bemessen, und was ihm nach solcher Schätzung (wobey die nähere Lage nach landwirthschaftlichen Grundsätzen mit in Anschlag zu bringen ist) in der Güte des Bodens abgehen würde, durch Beyschlagung mehreren Grunds ausgeglichen und vergütet, oder wenn er sich auch dazu nicht verstehen würde, der Schätzungswerth hinausbezahlt, allenfalls ad Depositum judiciale hinterlegt, und er mit seiner Klage an das Judicium separatum verwiesen, indessen aber mit der Vertheilung der übrigen Gründe fortgefahren werden.

Kurfürstliche unmittelbare Donaumooskulturs-Kommißion hat sich demnach in allen vorkommenden Fällen nach gegenwärtigen höchsten Entschließungen schuldigst zu achten, und so weit es nöthig ist, derselben Bekanntmachung bey den betheiligten Gemeinden und Hofmarken zu verfügen. München, den 10ten Juny 1792.

Karl Theodor Kurfürst.

Vidit Freyherr von Hertling.

An die unmittelbare Donaumooskulturs-Kommißion also erlassen worden.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris, Vicarii & Provisoris pprium.

Nemmer junior.

Welches allen und jeden, die an dem Moose betheiligt sind, und solches zu wissen nöthig haben, zur schuldigsten Beobachtung hiemit eröffnet wird. München, den 15ten Juny 1792.

Kurfürstliche unmittelbare Donaumooskulturs-Kommißion.

Sekretär Möstl.

Inhalt

Digitized by Google

Inhalt und Ueberſicht des ganzen Werkes.

Erſter Theil.

Von dem Zuſtande des Mooſes vor der Kultur.

	Seite.
Geographiſche Lage des Donaumooſes	1
Gränzen desſelben	2
Größe und Umfang	4
Namen und Urſprung des Donaumooſes	ebend.
Grund und Boden	6
Gewäſſer im Mooſe	8
Gewächſe und Thiere	11
Bisherige politiſche Verfaſſung des Donaumooſes	15
Zuſtand der Landwirthſchaft um das Mooß	22
Einfluß des Mooſes auf Klima und Luft dieſer Gegend	42
Politiſche Hinderniſſe der Donaumooskultur	44
Phyſiſche Hinderniſſe derſelben	50
Einzelne Verbeſſerungen	53

Zweiter Theil, I Abtheilung.

Geſchichte der gegenwärtigen Mooskultur, und Aufſtellung eines neuen Kulturſyſtems.

	Seite.
Vereinigung beider Länder Baierns und Neuburg	56
Errichtung einer Hofkommiſſion wegen der Donaumooskultur	57
Neue Kommiſſion deswegen	58
Wichtige Veränderung bei der Direktion derſelben	59
Errichtung einer Aktiengeſellſchaft	60
Gegenſtände, worauf das ganze Geſchäft beruhte	62

Digitized by Google

Seite.

System, nach welchem die Trockenlegung hergeſtellt werden ſollte . 63
— — bei Auseinanderſezung der hergebrachten Privatrechte . 69
Der gute Fortgang des Geſchäftes wird durch Kabalen in etwas gehemmt 71
Errichtung eines Judicii delegati mixti 73
Den Beſchwerden wird durch Vergleiche und Beſcheide ein Ende gemacht im Baieriſchen 74
Im Neuburgiſchen Antheile 85
Ueberblick des ganzen Geſchäftes 87

Zweiter Theil, II Abtheilung.

Was davon bereits in Vollzug gebracht worden.

Lage und Flächen-Inhalt des untern Mooſes 92
Voriger Zuſtand desſelben . . . . . ebend.
Anlage von Kanälen und Dämmen 94
— — einer neuen Straße durch das untere Moos . . . 95
Vertheilungen im untern Mooſe 98
Organiſation des neuen Moosgerichts zu Karlskron . . . 103
Kolonien im untern Mooſe 104
Ziegelhütte daſelbſt 113
Beſchluß 114

Zweiter Theil, III Abtheilung.

Beantwortung der wichtigſten Einwürfe und Beſchuldigungen, welche ſowohl dem Kulturgeſchäfte ſelbſt, als dem hiebei angeſtellten Perſonale zu Laſt gelegt werden.

Seite.

Eingang 115
Erſter Einwurf. Das Kultur-Direktorium und Kommiſſion hat Se. Churfürſtl. Durchl. und die Aktiengeſellſchaft damit ſträflich hintergangen und inducirt, daß es vorgegeben, es wären gegen 20,000 Tagwerke herrnloſe Gründe (bona adeſpota) im Mooſe, wovon ſich jezt nichts bezeigt 116

Zwei-

Digitized by Google

Seite.

Zweiter Einwurf. Man hätte bei der Kultur des Donaumooses das Lanzische System aufführen sollen; dieses wäre weniger Schwierigkeiten unterworfen und vortheilhafter für die Unterthanen gewesen . 118

Dritter Einwurf. Man hätte die Unterthanen zuerst fragen sollen, ob das Moos kultivirt werden dürfe, oder nicht. Auch hätte man die Ziehung der Kanäle den Unterthanen überlassen sollen, sie hätten selbe weit besser, und an schicklichern Orten gezogen 125

Vierter Einwurf. Die Trockenlegung des Donaumooses hat schon ungeheure Summen gekostet, ohne daß sie den gehofften Nuzen schaffe, und ohne daß viel um dieses Geld geschehen sey 126

Fünfter Einwurf. Das ganze bei dem Geschäfte angestellte Personale hat sich bereichert, Lustschlösser, Gärten und Häuser gebaut, und die Aktionärs betrogen 127

Sechster Einwurf. Die zum Behufe des Kulturgeschäftes gemachte Gesezе laufen gegen das allgemeine Staats- und statutarische Recht 131

Siebenter Einwurf. Das Judicium delegatum hatte durch diese Gesezе gebundene Hände 132

Achter Einwurf. Die Kulturskommißion war schlau genug, das Judicium delegatum hinter das Licht zu führen, und die Absicht desselben blieb unerreicht 133

Neunter Einwurf. Die Jura privatorum wurden auf das empfindlichste gekränkt, und das Eigenthum der Stände und Unterthanen verlezt 134

Zehnter Einwurf. Man hat den Unterthanen gute Gründe genommen, und nebst Abzug des dritten Theiles schlechte dafür gegeben 137

Eilfter Einwurf. Viele Bauern haben aus Furcht ihre Mooswiesen um geringeres Geld verkauft, und dadurch ihre Güter so herabgewürdigt, daß nicht leicht mehr ein Mayer darauf bestehen, und seine Abgaben bestreiten kann 140

Zwölfter Einwurf. Wer sich dem willkührlichen Verfahren der Kommißion widersezte, ward mit Zuchthaus- und ihre Sachwalter mit Suspensions- und Kassationsstrafe bedroht 142

Dreizehnter Einwurf. Das zu Karlskron aufgestellte Moosgericht ist überflüßig, und dadurch sind eine Menge Unterthanen aus den benachbar-

Seit:.

nächbarten Gerichtern ihrem ordentlichen Gerichtszwange entzogen worden 143

Vierzehnter Einwurf. Die Absicht Sr. Churfürstl. Durchlaucht war nicht nur die Trockenlegung des Donaumooses, sondern auch die Kultur desselben 145

Fünfzehnter Einwurf. Auf der Torferde kann nichts fortkommen, denn diese verfliegt wie Staub. Das Moos muß daher ganz mit guter Erde vermischt, und wenigstens anderthalb Schuhe hoch damit überführt werden . . . . . ebend.

Sechszehnter Einwurf. Ohne Wässerung ist keine Kultur des Donaumooses möglich, die Gründe müssen in heißen Jahrgängen ausbrennen, und die Bauern können ihre Wiesen nicht dungen, weil sie den Dung auf die Felder brauchen 146

Siebenzehnter Einwurf. Die Gründe sind mit der Trockenlegung schlechter, als zuvor, und werfen weniger Heu ab, als zuvor . 151

Achtzehnter Einwurf. Man kann seit der Trockenlegung weniger Vieh als vorhin halten, folglich auch weniger Dung machen, weniger Aecker begailen, und am Ende verderben 154

Neunzehnter Einwurf. Das untere Moos war schon größtentheils vor der Trockenlegung kultivirt 156

Zwanzigster Einwurf. Die Kolonisten sind lauter Lumpengesindel, die den schon bestehenden Unterthanen durch Diebereien zur Last fallen, und die Kolonie kann nie bestehen 156

Ein und zwanzigster Einwurf. Die Stallfütterung, welche man durch die Mooskultur erzwecken will, ist in der Moosgegend unausführbar 159

Beschluß 163

Dreizehn Urkunden zu diesem Werke . . . . . 167 — 220

Digitized by Google

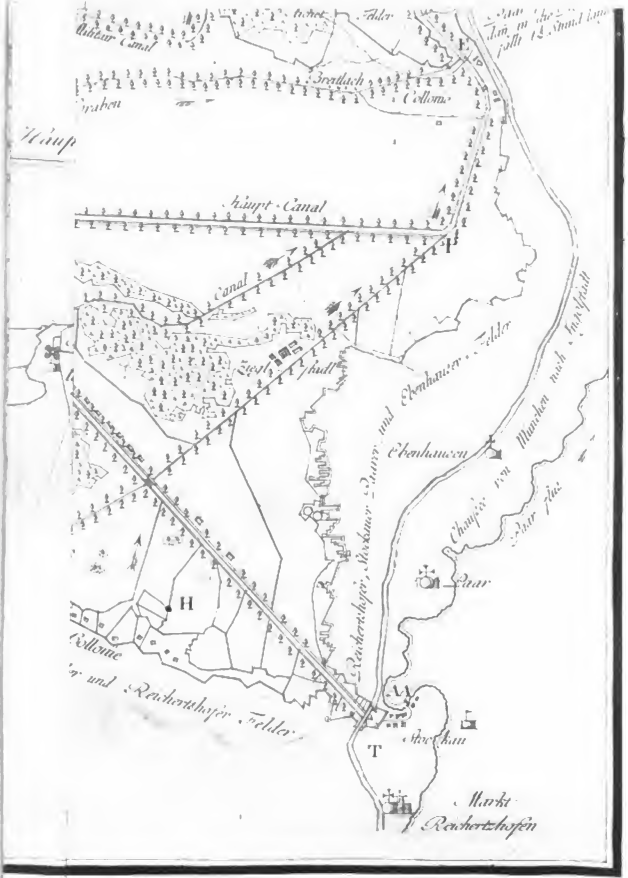
Hauptcanal
Canal
Zuschütt
Ebenhausen
Ebenhausen
Paar
Paar
Reichertshofen
Reichertshofen
Markt
Reichertshofen
Felder
Felder
Felder
Felder
Graben
Graben
Graben

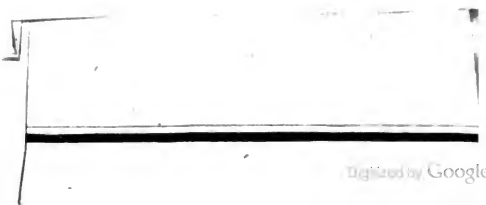
Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z16808940X
Digitized by Google

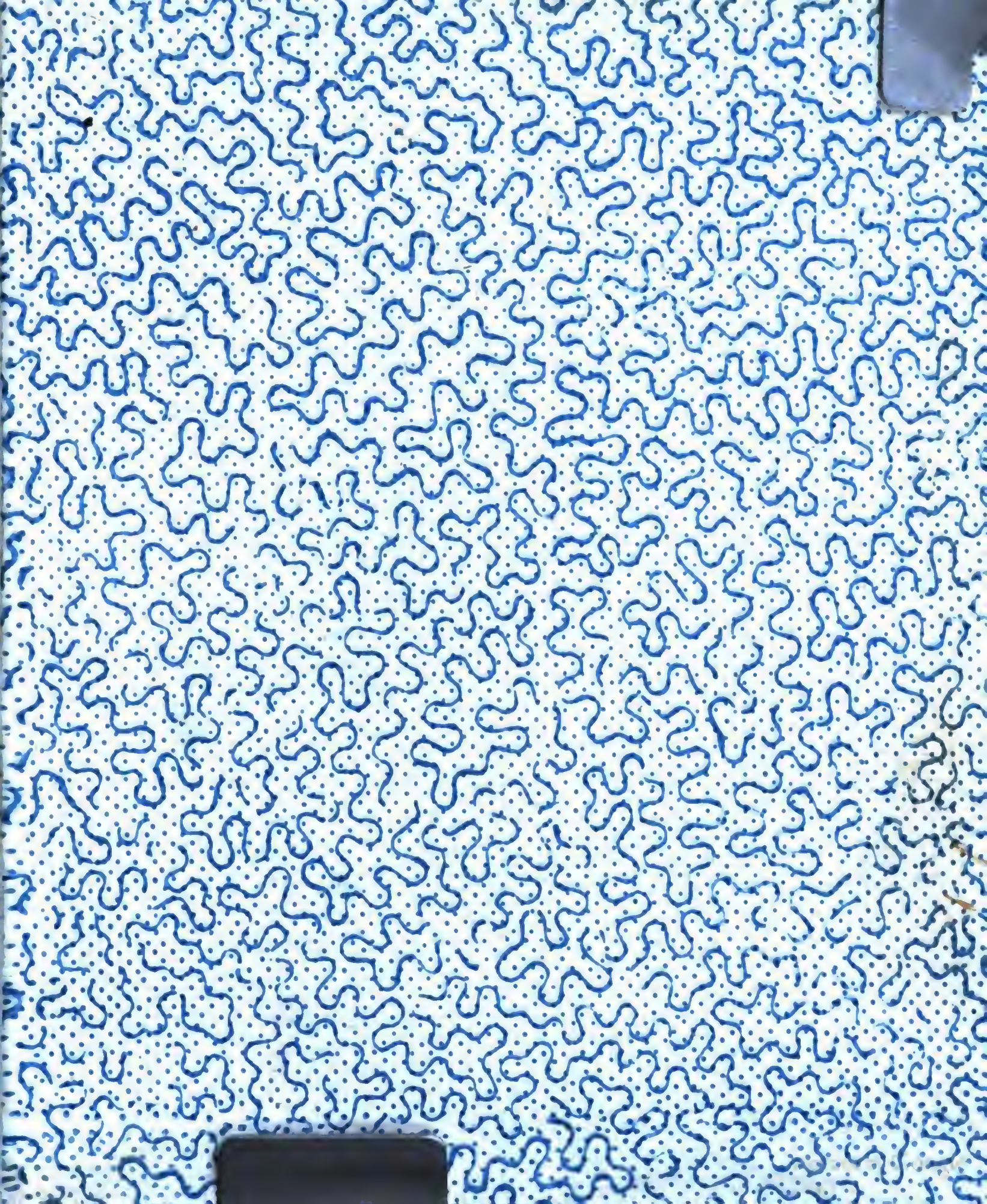

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

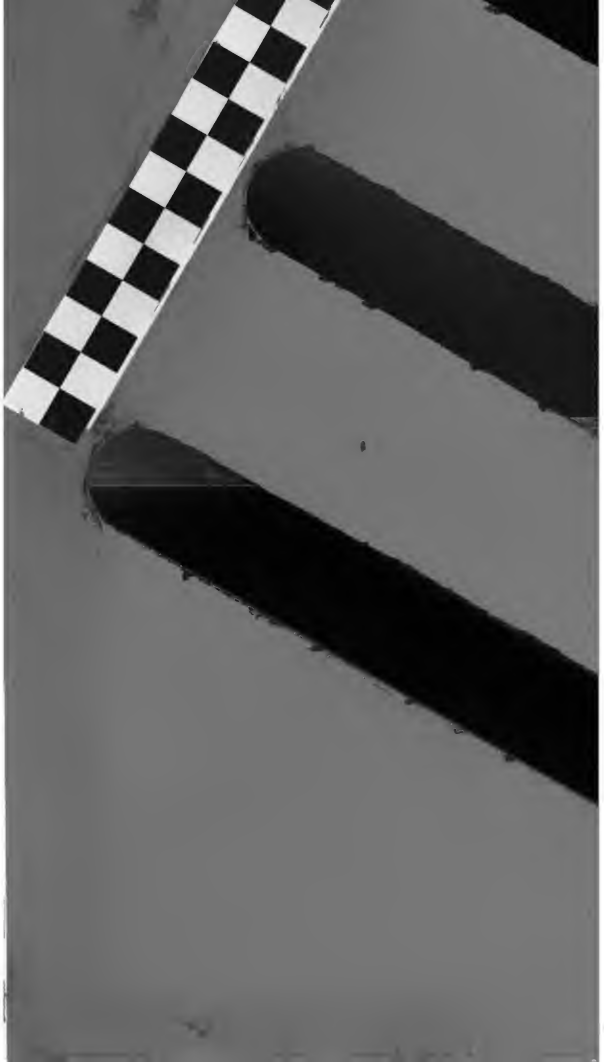

Digitized by Google

Digitized by Google

Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google